Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Baden-Württemberg

14-511.1/429

Entwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Stand: 23. März 2004

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg Landeshochschulgesetz - (LHG)
Artikel 2	Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen sowie der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim
Artikel 3	Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)
Artikel 4	Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes
Artikel 6	Änderung des Studentenwerksgesetzes
Artikel 7	Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Landespersonalvertretetungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Ernennungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 11	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
Artikel 13	Änderung des Gesetzes über Fachkräfte an Kindergärten
Artikel 14	Änderung des Betreuungsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Film- und Popakademiegesetzes
Artikel 16	Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen
Artikel 17	Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen
Artikel 18	Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
Artikel 19	Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung
Artikel 20	Änderung der Laufbahnverordnung
Artikel 21	Änderung der Urlaubsverordnung
Artikel 22	Änderung der Beurteilungsverordnung
Artikel 23	Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
Artikel 24	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 25	Neubekanntmachungsermächtigung
Artikel 26	Übergangsvorschriften
Artikel 27	Inkrafttreten

A. Zielsetzung:

Kernpunkt des Gesetzes ist die Fortführung der Hochschulreform bei gleichzeitiger Zusammenfassung der bisher getrennten vier Hochschulgesetze zu einem einzigen verschlankten und deregulierten Landeshochschulgesetz. Dieses Gesetzt setzt auch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I. S.693) um, weil das Landesrecht auf Grund von § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes innerhalb von drei Jahren an das Bundesrecht anzupassen ist. Entsprechendes gilt für die landesrechtliche Umsetzung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I. S. 3138), mit dem der Bund weitere Änderungen beziehungsweise Korrekturen am Hochschulrahmengesetz vorgenommen hat und das ebenfalls innerhalb von drei Jahren umzusetzen ist. Nicht enthalten sind allerdings die Teile des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, gegen die das Land am 22. Mai 2003 Antrag auf Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben hat.

B. Wesentlicher Inhalt:

1. Im Rahmen der Umsetzung der Dienstrechtsreform des Bundes durch die 5. HRG-Novelle werden unter Aufrechterhaltung der spezifischen Profile der verschiedenen Hochschularten gleichzeitig die bisherigen vier getrennten Hochschulgesetze, nämlich das Universitätsgesetz, das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen, das Kunsthochschulgesetz sowie das Fachhochschulgesetz zu einem neuen einheitlichen Landeshochschulgesetz zusammengefasst und das bisher eigenständige Berufsakademiegesetz als Zweites Kapitel integriert. Die bisherigen umfangreichen und größtenteils parallelen Regelungen werden zugleich durch Rücknahme vieler normativer Vorgaben deutlich verschlankt. Unterschiedliche Regelungen für einzelne Hochschularten bleiben nur in dem durch die unterschiedlichen Aufgaben gebotenen Maße erhalten. Mit der Ersetzung von zahlreichen Rechtsverordnungsermächtigungen durch Satzungsregelungen wird die bereits mit der Hochschulreform 1999 eingeleitete Deregulierung fortgeführt. Darüber hinaus werden weitere Zustimmungs- und Anzeigevorbehalte aufgegeben oder auf die Hochschulen delegiert und deren Satzungs- und Organisationsautonomie gestärkt. Das Berufungsrecht wird auf die Hochschulen übertragen und das Berufungsverfahren durch Konzentration beim Vorstand gestrafft. Mit den Gesetzesänderungen wird die Juniorprofessur unter Fortbestand der Habilitation eingeführt und die Personalstruktur für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Wegfall der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Hochschuldozenten neu geordnet und die Stellung der Doktoranden gestärkt.

Mit dem erweiterten Verantwortungsbereich der Hochschulen geht eine weitere Stärkung der Leitungsstrukturen durch Trennung in hauptamtliche und nebenamtliche Mitglieder des Vorstandes einher. Die bisherige gesonderte Funktion des Kanzlers wird in den Vorstand integriert. Die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat und bedarf der Bestätigung durch den Senat. Für die weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder steht dem Vorstandsvorsitzenden ein Vorschlagsrecht zu. Die Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

Die Kompetenzen des Aufsichtsrats werden noch stärker auf die Aufsichtsfunktion

ausgerichtet und seine Mitgliederzahl auf neun oder elf verkleinert, die unter einem externen Vorsitzenden insgesamt mehrheitlich Externe sein müssen. Kann ein Findungsausschuss keine einvernehmliche Vorschlagsliste erstellen, schlagen das Land, der Senat und der bisherige Aufsichtsrat entsprechende Kandidaten für eine Liste vor, die vom Ausschuss zu beschließen ist und zusätzlich der Bestätigung durch den Senat sowie der Zustimmung durch das Land bedarf. Das Wissenschaftsministerium wirkt weiterhin im Aufsichtsrat beratend mit.

Im Studienbereich wird die gestufte Studienstruktur mit aufeinander aufbauenden Bachelor- und Masterstudiengängen als Regelmodell eingeführt. Auf die Rückmeldung sowie das studentische Ordnungsrecht wird verzichtet. Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf es zur Immatrikulation keiner gesonderten Zulassung mehr.

Im Rahmen der bereits bestehenden Finanzautonomie sind als Instrumente zur Koordinierung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen Hochschulverträge und ergänzende Zielvereinbarungen vorgesehen, die durch ein strukturiertes Berichtswesen unterstützt werden.

2. Die Neufassung des Landeshochschulgebührengesetzes trägt bei gleichzeitiger Umstellung der Beträge auf Euro dem neuen Landeshochschulgesetz und dem künftigen Landesgebührengesetz Rechnung und schöpft den bundesrechtlichen Gebührenfreiraum bei Aufbaustudiengängen aus.

3. Mit der Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes werden die Regelungen über die Besetzung des Klinikumsvorstandes und des Aufsichtsrats modifiziert, das Auskunftsrecht des Ministeriums gestärkt und die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät auf das Universitätsklinikum übertragen.

4. Mit dem Zweiten Gesetz zur Errichtung der neuen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim wird das Errichtungsgesetz vom 17. Februar 2004 unter Schaffung von Regelungen während der Übergangsphase vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 umgesetzt.

5. Mit der Änderung des Studentenwerksgesetzes wird dessen Anwendungsbereich auf die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg ausgedehnt; weggefallene Regelungen des Universitätsgesetzes werden durch eigene Verfahrensregelungen ersetzt.

6. Mit der Änderung des Film- und Popakademiegesetzes werden die bisherigen Assistenten durch die neuen Funktionen „Studiengangkoordinatoren“ und „Projektbetreuer“ und die Abschlussbezeichnung „Diplom“ durch „Bachelor“ ersetzt.

7. Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Zuständigkeitsverlagerung für Spanien sowie der Aufhebung der Förderungsausschüsse Rechnung getragen.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte:

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, da sich Kostenbelastungen und Kostenentlastungen ausgleichen werden. Insbesondere wird die Änderung der Personalstruktur beim wissenschaftlichen Nachwuchs kostenneutral zu vollziehen sein. Die erforderliche Grundausstattung für die Juniorprofessuren ist von den Hochschulen selbst zu tragen. Entsprechendes gilt für die neuen W- Besoldungsämter. Soweit bisherige C 3 - Professuren künftig in W 3 eingruppiert sein werden, obliegt es den Hochschulen, den Stelleninhabern die erforderliche Grundausstattung zur Verfügung zu stellen.

Kostenentlastungen ergeben sich aus der Aufhebung von Zustimmungszuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums, soweit dessen Aufgaben infolge Deregulierung gänzlich entfallen Die Hochschulen können in größerem Maße aus ihrem Weiterbildungsangeboten zusätzliche Einnahmen erzielen und auch den Mehraufwand für die Auswahlverfahren durch Gebühren reduzieren.

Im Übrigen ist die Delegation von Aufgaben des Ministeriums auf die Hochschulen durch dadurch entstehende administrative Entlastungen für die Hochschulen insgesamt kostenneutral.

E. Sonstige Kosten:

Bei der Umstellung der DM-Beträge auf Euro erfolgt in der Regel keine Kostensteigerung, sondern in Einzelfällen lediglich eine Glättung von ungeraden Beträgen. Ausgenommen sind solche Bereiche, in denen seit mehr als 25 Jahren keine Anhebung der Beträge stattgefunden hat.

Artikel 1

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg
(Landeshochschulgesetz –LHG)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Hochschulen

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

	§§
Geltungsbereich	1
Aufgaben	2
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit	3
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte	4
Evaluation	5
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen	6
Struktur- und Entwicklungsplanung	7

Zweiter Teil
Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Abschnitt
Rechtsstellung der Hochschule

Rechtsnatur; Satzungsrecht	8
Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	9
Gremien; Verfahrensregelungen	10
Personalverwaltung	11
Verarbeitung personenbezogener Daten	12
Finanz- und Berichtswesen	13
Körperschaftsvermögen	14

2. Abschnitt
Zentrale Organisation der Hochschule

	§§
Organe und Organisationseinheiten	15
Vorstand	16
Hauptamtliche Vorstandsmitglieder	17
Nebenamtliche Vorstandsmitglieder	18
Senat	19
Aufsichtsrat	20
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen	21

3. Abschnitt
Dezentrale Organisation der Hochschule

Fakultät	22
Fakultätsvorstand	23
Dekan	24
Fakultätsrat	25
Studienkommissionen; Studiendekane	26
Medizinische Fakultät	27

4. Abschnitt
Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

Informationszentrum	28

Dritter Teil
Studium, Lehre und Prüfungen

Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)	29
Studiengänge	30
Weiterbildung	31
Prüfungen	32

	§§
Externenprüfung	33
Prüfungsordnungen	34
Verleihung und Führung inländischer Grade	35
Rechtsverordnung	36
Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen	37
Promotion	38
Habilitation; außerplanmäßige Professur	39

Vierter Teil

Forschung

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen	40
Forschung mit Mitteln Dritter	41

Fünfter Teil
Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	42
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschulen	43

Sechster Teil
Mitglieder
1. Abschnitt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Personal	44
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften	45
Dienstaufgaben der Professoren	46
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren	47
Berufung von Professoren	48
Dienstrechtliche Stellung der Professoren	49
Professoren auf Zeit	50
Juniorprofessur	51

§§
Wissenschaftliche Mitarbeiter 52
Personal mit ärztlichen Aufgaben 53
Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren 54
Honorarprofessur; Gastprofessur 55
Lehrbeauftragte 56
Wissenschaftliche Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte 57

2. Abschnitt
Studierende

Hochschulzugang 58
Hochschulzugang für Berufstätige 59
Zulassung; Immatrikulation 60
Beurlaubung 61
Exmatrikulation 62
Ausführungsbestimmungen 63
Gasthörer; Hochbegabte 64
Mitwirkung der Studierenden 65

Siebter Teil
Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Staatliche Mitwirkungsrechte 66
Aufsicht 67
Informationsrecht; Aufsichtsmittel 68

Achter Teil

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst 69

Neunter Teil
Hochschulen in freier Trägerschaft

Staatliche Anerkennung 70
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung 71

§§
Aufsicht 72

Zehnter Teil
Schlussbestimmungen

Studienkolleg 73
Beteiligung der Kirchen 74
Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten 75

Zweites Kapitel

Berufsakademien

Begriff und Aufgaben 76
Chancengleichheit von Frauen und Männern,
Gleichstellungsbeauftragte 77
Evaluation, Akkreditierung 78
Gemeinsame Gremien der Berufsakademien 79
Organe und Organisation der Studienakademie 80
Leitung der Studienakademie 81
Dualer Senat 82
Konferenz 83
Lehrkörper 84
Lehrbeauftragte 85
Studierende 86
Wahlen 87
Zulassung 88
Zugang für Berufstätige 89
Eingeschränkte Zulassung 90
Studium, Prüfungen, Abschlüsse 91
Weiterbildung 92
Reformklausel 93
Verarbeitung personenbezogener Daten 94
Verfahrensvorschriften 95

§§

Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie 96

Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten 97

Erstes Kapitel

Hochschulen

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz (§§ 1 bis 75) gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und für die staatlich anerkannten Hochschulen sowie für die nach § 69 errichteten besonderen staatlichen Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind (§ 1 Hochschulrahmengesetz – HRG).

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten, und zwar
   Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm;

2. die Pädagogischen Hochschulen, und zwar
   Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg mit Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen, Schwäbisch Gmünd und Weingarten;

3. die Kunsthochschulen, und zwar
   die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen,
   die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart,
   die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie
   die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe;

4. die Fachhochschulen, und zwar
   die Hochschule für Technik und Wirtschaft Aalen,
   die Hochschule für Technik und Wirtschaft Albstadt-Sigmaringen,

die Hochschule für Bauwesen und Wirtschaft Biberach,
die Hochschule für Sozialwesen Esslingen,
die Hochschule für Technik Esslingen,
die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Furtwangen,
die Hochschule für Technik und Wirtschaft Heilbronn,
die Hochschule für Technik Karlsruhe,
die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz,
die Hochschule für Sozialwesen Mannheim,
die Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim,
die Hochschule für Wirtschaft, Landwirtschaft und Landespflege Nürtingen,
die Hochschule für Technik , Wirtschaft und Medien Offenburg,
die Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft Pforzheim,
die Hochschule für Technik und Sozialwesen Ravensburg-Weingarten,
die Hochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen,
die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg,
die Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd,
die Hochschule der Medien Stuttgart,
die Hochschule für Technik Stuttgart,
die Hochschule für Technik Ulm;

5. die besonderen nach § 69 errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden haben.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind sowie die kirchlichen Hochschulen gemäß Art. 9 der Landesverfassung.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Fachhochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher

Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;
2. Den Pädagogischen Hochschulen obliegt die Ausbildung der Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Sie können sich in den Bereichen Schulpraxis, Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen und auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreiben sie Forschung;
3. Den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, der Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und der Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert. Im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;
4. Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen ihrer Aufgaben betreiben sie anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den sozialen Einrichtungen die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen. Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Weitere Aufgaben der Hochschulen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 und 3, 5 und 6 HRG.

(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die

Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Hochschulen fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklungsvorhaben in die Praxis.

(5) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann,

4. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält,

5. die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Wirtschaftliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen.

(6) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(7) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 6 gehören die den Universitäten und Fachhochschulen bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, der Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 6 Satz 2 Anwendung.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

§ 3
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Die Hochschulen sind frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

§ 4
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung. Der Senat kann eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 einrichten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Gleichstellungsbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Gleichstel

lungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereitzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Vorstand unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 5
Evaluation

(1) Zur Bewertung der Arbeit in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen, die in der Regel hochschulvergleichend und in geeigneten Fällen hochschulartenübergreifend anzulegen sind. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 9 zu be

richten und sollen veröffentlicht werden.

(2) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 9 die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 9 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.

(3) Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Befragung der Studierenden und der sonstigen Teilnehmer von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

§ 6
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und den Berufsakademien, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken ist von den Hochschulen durch Vereinbarungen sicherzustellen. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

(2) Die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) zusammen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiter dieser Hochschule im ZKM auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben dieser Mitarbeiter vereinbar ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. Führen die Hochschulen einen Studiengang oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen; die Satzungen sind nach § 8 Abs. 6 bekannt zu machen.

(4) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung können die Hochschulen durch die Vorstände der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Aufsichtsräte hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die beteiligten Hochschulen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, die insbesondere auch die Personal- und Wirtschaftsverwaltung umfassen können. Die Leitung wird auf Vorschlag der Senate von den Vorständen bestimmt.

§ 7
Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Gleichstellungspläne nach § 4 Abs. 1 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Frauenförderung zu beachten. Die Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.

(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.

Zweiter Teil
Aufbau und Organisation der Hochschule

4. Abschnitt
Rechtsstellung der Hochschule

§ 8
Rechtsnatur; Satzungsrecht

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands.

(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Die Universitäten führen eigene Siegel; sie haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen.

(4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(6) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9

Mitgliedschaft und Mitwirkung;
Wahlen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die sonstigen Habilitierten sowie die Ehrenbürger und Ehrensenatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Hauptamtliche Amtsträger als Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen; in diesem Fall hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen; sie regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Hochschule oder des Studentenwerks können bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung trifft der Vorstandsvorsitzende. Soweit Studierende ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand, bei zentralen Gremien der Vorstand, nach Anhörung der Praxisstelle.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abge

geben werden können. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 10
Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4,
3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden,
4. sowie die sonstigen Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht Kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, 12 bis 14. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder Kraft Amtes werden durch bestellte Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober, bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester am 1. September. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. Gleiches gilt für nebenamtliche Mitglieder von Organen.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können.

§ 11
Personalverwaltung

(1) Die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Hochschule. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 wahrgenommen haben. Ansprüche der Hochschule gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; soweit es um die Leitung dieser Einrichtungen geht, obliegt der Vorschlag dem Senat. Wenn Personal aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden soll, steht dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, ein Vorschlagsrecht zu. In

Fällen einer Zuordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 steht das Vorschlagsrecht dem Professor zu.

(4) Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

(5) Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Der beamtete Vorstandsvorsitzende oder ein anderes beamtetes hauptamtliches Vorstandsmitglied nimmt auch die Disziplinarbefugnisse wahr.

(6) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Professoren im Ruhestand. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(7) Frauen können alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule, anzugeben. Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, die für die Evaluation von Auswahlverfahren und Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich sind. Sie dürfen ferner die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechts

verordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung richten sich nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind die Nutzung der Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Hochschule oder eine Berufsakademie auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Hochschule oder der anderen Hochschule oder einer Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen.

(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Die Hochschulen können durch Satzungen für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründen, die der automatischen Datenerfassung oder Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Hochschulen dürfen zu Verwaltungszwecken in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Abs. 2 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 13
Finanz- und Berichtswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushalt eingestellt. Die Hochschulen tragen

zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts Anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden. Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die erwarteten Leistungen in Lehre und Forschung festlegen. Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.

(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen. Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(4) Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26

LHO angewendet werden. Die Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Bestimmungen von Absatz 3 Satz 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(5) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Vorstand oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Er kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und –nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.

(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 14
Körperschaftsvermögen

(1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Vorstand verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung dienen, fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass Zuwendungsgeber etwas Anderes bestimmt haben; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung bestimmt (§ 13); der Aufsichtsrat kann auf Antrag des Vorstands hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „für das Körperschaftsvermögen“ abzuschließen.

(5) Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Aufsichtsrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechungsabschluss.

2. Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15
Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind
1. der Vorstand,
2. der Senat,
3. der Aufsichtsrat.

(2) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass der Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“ oder „Rektorat“ mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Vorstandsmitglied die Amtsbezeich

nung “Kanzler” oder „Kanzlerin“ führt. Anstelle der Bezeichnung „Aufsichtsrat“ kann in der Grundordnung eine andere, hochschulspezifische Bezeichnung vorgesehen werden.

(3) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. An Kunsthochschulen kann in der Grundordnung eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vorgesehen werden. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. Die Grundordnung regelt die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.

(4) Organe der Fakultät beziehungsweise der Sektion sind
1. der Fakultäts- oder Sektionsvorstand sowie
2. der Fakultäts- oder Sektionsrat.

Der Vorsitzende des Fakultäts- oder Sektionsvorstandes führt die Bezeichnung „Dekan.“ Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsvorstandes vom Vorstand und die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen. An den Kunsthochschulen treten an die Stelle der Fakultäten nach Maßgabe der Grundordnung die Fachgruppen; die Bestimmungen der §§ 22 bis 25 gelten entsprechend. Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben.

(5) Soweit an die Stelle der Fakultäten Sektionen treten, erfüllen diese als fächer- und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung. Die Sektionen gliedern sich abweichend von Absatz 3 unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungsbezogenheit in Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen. Die Grundordnung kann für die Abteilung eine andere Bezeichnung vorsehen.

(6) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten einer Hochschule erfordern, können gemeinsame Einrichtungen gebildet und zugleich deren Bezeichnung festgelegt werden. Diesen können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden für Berufungen, Habilitationen, Promotionen und andere Prüfungen sowie für andere Aufgaben, insbesondere für die Organisation der Einrichtungen, die Forschung, Kunst und Lehre sowie die Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Soweit einer solchen gemeinsamen Einrichtung Entscheidungsbefugnisse über Berufungsvorschläge, Habilitations-, Promotions- und an

dere Prüfungsangelegenheiten übertragen werden, müssen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt.

(7) Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Vorstand zugeordnet sind. Über zentrale Einrichtungen führt der Vorstand die Dienstaufsicht. Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

§ 16
Vorstand

(1) Der kollegiale Vorstand leitet die Hochschule. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an
1. der Vorstandsvorsitzende,
2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
3. ein weiteres Vorstandsmitglied, soweit dies die Grundordnung vorsieht.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden. Erhebt der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bestätigt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann der Vorstandsvorsitzende durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. den Vollzug des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans,
7. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2,
8. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
9. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
10. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 zuständig ist; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
13. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 LBesG.

Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LBesG die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 33 Abs. 3 BBesG sowie den Widerruf nach § 11 Abs. 2 Satz 5 LBesG mit ein.
Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 betroffen ist, erfolgen diese im Benehmen mit dem Dekan. Der Vorstand kann die Aufgaben nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 auch dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Vorstands der Universität erforderlich:

1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan,
2. Jahresabschluss,
3. Struktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Planung der baulichen Entwicklung,

4. Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie für die Ausstattungspläne,
5. Grundstücks- und Raumverteilung, soweit auch andere Fakultäten betroffen sind,
6. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 UKG.

Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind der Leitende Ärztliche Direktor sowie der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats. Hält der Vorstandsvorsitzende Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Aufsichtsrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Aufsichtsrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Aufsichtsrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Aufsichtsrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstandsvorsitzende legt dem Aufsichtsrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet er einen jährlichen Bericht.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Der Vorstand kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Er ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Aufsichtsrats keine Anwendung.

§ 17
Hauptamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Hochschule. Er ist Vorsitzender des Vorstands, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht

Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Er wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, gemäß den Festlegungen in der Grundordnung zum Rektor oder Präsidenten ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Prorektor oder Vizepräsidenten oder Kanzler ernannt. Trifft die Grundordnung keine Regelung, werden der Vorstandsvorsitzende zum Rektor und die weiteren Vorstandsmitglieder zum Prorektor oder Kanzler ernannt. § 48 LHO findet keine Anwendung. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Hochschule wahrnehmen; § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Vorstandsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Vorstandsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied. § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(5) Der Aufsichtsrat wählt nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden sollen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmmehrheit.

(6) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder hat der Vorstandsvorsitzende ein Vorschlagsrecht.

(7) Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied für sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Im Falle der Abwahl ist das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 3 nichts Anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Vorstandsmitglied der Hochschule nicht als hauptberuflicher Professor an, tritt es nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(8) Der Vorstandsvorsitzende wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Der Vorstandsvorsitzende kann dieses Recht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(9) In anderen Fällen als solchen nach Absatz 4 ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, falls es vorher Beamter des Landes Baden-Württemberg war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Vorstandsmitglied ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Landesdienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird das bisherige hauptamtliche Vorstandsmitglied entsprechend der Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt der Ernennung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in das Landesbeamtenverhältnis berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 in den Landesdienst übernommen werden.

(10) Der Vorstandsvorsitzende wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekanen und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 7 leiten oder geschäftsführend leiten sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

§ 18

Nebenamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen.

(3) Der Senat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ein nebenamtliches Vorstandsmitglied nach Anhörung des Aufsichtsrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 19
Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von, Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht nach diesem Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 ,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professuren; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen und gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 6,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,

9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungssatzungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
14. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7, 9 und 10 sowie 12 bis 14 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. Kraft Amtes
   a) die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1,
   b) die Dekane,
   c) die Gleichstellungsbeauftragte,
   d) der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,
   e) mit beratender Stimme der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

2. auf Grund von Wahlen
   höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 20
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 17 Abs. 7,
2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages oder des Wirtschaftsplans,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen und Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 UKG,
6. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Fakultätsvorstand,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen: die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
10. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professuren; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,
11. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
12. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
13. die Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden und die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Vorstand

jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Aufsichtsrat einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Aufsichtsrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Aufsichtsrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus neun oder elf Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. Die externen Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 sein; ihre Zahl muss die Zahl der internen Mitglieder jeweils mindestens um eins übersteigen; Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Ehrensenatoren gelten als Externe. Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt ein externes Mitglied.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird ein Ausschuss gebildet, dem der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzender, ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen, zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Vorstand angehören, und zwei weitere Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss hierüber nicht zustande, beschließt der Aufsichtsrat auf Vorschlag von Land, Senat und bisherigem Aufsichtsrat die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen; hierbei haben bei neun Mitgliedern des Aufsichtsrats Land, Senat und bisheriger Aufsichtsrat für je drei Mitglieder, bei elf Mitgliedern des Aufsichtsrats Land und Senat für je vier und der bisherige Aufsichtsrat für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht für Beschlüsse und für Vorschläge zu Beschlüssen in den Fällen der Sätze 2 und 3. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.

(5) Regelungen über Zahl und Amtszeit der Mitglieder sowie zur Vertretung des Vorsitzenden trifft die Hochschule in der Grundordnung. Der Aufsichtsrat tagt nichtöffentlich. Für Amtspflichtverletzungen der Aufsichtsratsmitglieder gelten, soweit sie keine Mitglieder der Hochschule sind, die Regelungen in § 11 Abs. 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder sowie ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil; § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend.

(6) Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(7) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5 LBesG zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Vorstand,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Der Vorstand unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

(8) Die Hochschule schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen und stellt die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereit. Bei der Auswahl des Personals steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 21
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Senats ein Professor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragter und ein weiterer Professor oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes zur Stellvertretung bestellt. Der Beauftragte regelt den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungsleiter und Mentoren anzubieten.

4. Abschnitt
Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 22
Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professoren an Universitäten, zehn an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen sowie 16 an Fachhochschulen umfassen.

(3) Mitglieder der Fakultät sind diejenigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Abs. 1 und 2, die in den Fächern der Fakultät oder in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sind sowie die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt. Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

§ 23
Fakultätsvorstand

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an
1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. die weiteren Prodekane, soweit nach der Grundordnung bestellt,
4. ein Studiendekan.

Als Mitglied des Fakultätsvorstandes führt ein Studiendekan die Bezeichnung „Prodekan“. Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekane vorsehen.

(2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

(3) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Der Fakultätsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7). Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Aufsichtsrat und Vorstand getroffenen Festlegungen ist der Fakultätsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5.

§ 24
Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Fakultätsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstandsvorsitzende zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungs

recht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 sowie über die sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt; in besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans.

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans je Studienkommission einen Studiendekan. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

§ 25
Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. Kraft Amtes
   a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
   b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind ,

2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 vom Hundert, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist. Die hauptberuflichen Professoren der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Zahl der weiteren Mitglieder sowie deren Wahl regelt die Grundordnung. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 26
Studienkommissionen; Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein muss, angehören. Der Vorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt der Vorstand, welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 27
Medizinische Fakultäten

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 des Universitätsklinika-Gesetzes (UKG) kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt. Die Medizinische Fakultät bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Dekans gefasst werden. Der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 vom

Wissenschaftsministerium bestellt. Soll ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 6 erfüllen.

(3) Anstelle des Studiendekans nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gehören dem Fakultätsvorstand an

1. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
2. der Leitende Ärztliche Direktor,
3. der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Fakultätsvorstands muss einem nichtklinischen Fach angehören. Der Fakultätsvorstand der Fakultät für Klinische Medizin Mannheim der Universität Heidelberg kann ein Mitglied der Geschäftsleitung des Klinikums Mannheim mit beratender Stimme an seinen Sitzungen beteiligen.

(4) Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 6 ist der Fakultätsvorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät,
4. Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
5. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät. Der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben. Der Wirtschaftsplan muss insbesondere Mittel für zentrale Verfügungsreserven des Fakultätsvorstandes und in Abstimmung mit dem Vorstand der Universität für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen,
6. Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen und Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung,
7. Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 UKG,
8. Stellungnahme zu Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Abs. 2 UKG,
9. Evaluationsangelegenheiten nach § 5.

Bei den Angelegenheiten nach Nummern 3 und 4 ist das Einvernehmen des Universitätsklinikums erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind.

(5) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. zwölf hauptberufliche Professoren der Universität. Jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können. Mindestens sechs Professoren müssen Abteilungsleiter sein,
2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. ein sonstiger Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

(6) In Erweiterung von § 25 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts.

(7) Die Bestellung des Dekans erfolgt abweichend von § 24 Abs. 3 im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

4. Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

§ 28
Informationszentrum

(1) Die Hochschulen sollen zur Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit ein einheitliches Informationszentrum bilden. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
2. der wirtschaftliche Personaleinsatz für das gesamte Informationszentrum oder das Bibliothekssystem,
3. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder der Hochschule,
4. die Beteiligung an universitätsübergreifenden Verbünden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dem die Aufgaben für das Bibliothekswesen und das Rechenzentrum insgesamt oder teilweise übertragen sind und dessen Leitung unmittelbar dem Vorstand untersteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn anstelle des Informationszentrums ein eigenes Bibliothekssystem und ein Rechenzentrum bestehen.

Dritter Teil
Studium, Lehre und Prüfungen

§ 29
Studium;
gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

(1) Lehre und Studium sollen Studierende nach Maßgabe der Aufgaben der Hochschule entsprechend § 2 Abs. 1 auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten; §§ 31 und 38 bleiben unberührt.

(2) Die gestufte Studienstruktur mit eigenständigen Bachelor- und Masterstudiengängen, die unter Einschluss eines international kompatiblen Leistungspunktesystems modular ausgerichtet ist, dient der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als Regelabschluss. Bachelorabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplomabschlüsse der Fachhochschulen. Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich aufbauen, erworbene Kompetenzen erweitern oder unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen vertiefen. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, fest. Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet; spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Unberührt von Satz 1 und Absatz 2 bleiben die Staatsexamensstudiengänge sowie die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss.

(4) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. In anderen Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit

1. an den Fachhochschulen höchstens vier Jahre, davon in der Regel drei theoretische Studienjahre und mindestens ein integriertes praktisches Studiensemester, das mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen ist,
2. an den Pädagogischen Hochschulen vier Jahre; in den lehrerbildenden Studiengängen in der Regel drei bis vier Jahre,
3. an den Universitäten und Kunsthochschulen höchstens viereinhalb Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, wie in Teilzeit, durchgeführt werden.

(5) Das Studienjahr kann in Semester oder Trimester eingeteilt werden; das Wissenschaftsministerium kann von den Hochschulen eine Änderung der Studienjahreinteilung verlangen oder nach Anhörung der betroffenen Hochschulen die Studienjahreinteilung sowie Beginn und Ende der Vorlesungszeit festsetzen. Wird das Studienjahr in Trimester eingeteilt, gelten die Bestimmungen für Semester entsprechend. Die Zulassungssatzungen der Hochschulen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden.

§ 30
Studiengänge

(1) Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss ausgerichtetes Studium. Entsprechendes gilt auch für den Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraussetzt,

sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren.

(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.

(5) Die Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung erforderlich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 31
Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung entwickeln. Die Hochschulen führen die wissenschaftliche und künstlerische Weiter

bildung in Form von Studiengängen für Absolventen eines ersten Hochschulstudiums (postgraduale Studiengänge) und Kontaktstudien durch.

(2) Postgraduale Studiengänge vermitteln einen weiteren Hochschulabschlusses und werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll höchstens vier Semester betragen. Für die Zulassung zu solchen Studiengängen gilt § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend. Als postgraduale Studiengänge gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen; der Senat der Akademie kann sie zu Meisterschülern ernennen.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Hochschulen.

(4) Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.

§ 32
Prüfungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; dies gilt nicht für dreijährige Bachelorstudiengänge gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sind von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen

ist. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 34 Abs. 2 und 3), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht.

§ 33
Externenprüfung

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen können Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen.

§ 34
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die Regelungen zu den in § 36 Satz 2 genannten Gegenständen enthalten. Die Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen. Prüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit § 30 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 HRG geschlossenen Vereinbarung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 4 und 5 entspricht.

(2) Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung oder die Vorprüfung oder die Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. An Fachhochschulen sind die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen; die Fristüberschreitungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung dürfen insgesamt nicht mehr als drei Semester betragen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von Studierenden nicht zu vertreten.

(3) In den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen zwei Prüfungsleistungen, aus den Grundlagen des jeweiligen Faches zu erbringen sind (Orientierungsprüfung). Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Die Absätze 2 und 3 sowie § 32 Abs. 3 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

§ 35
Verleihung und Führung inländischer Grade

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit

der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen im Rahmen von § 29 Abs. 3 auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Kunsthochschulen können als ersten Hochschulabschluss auch einen Magistergrad verleihen.

(2) Die Hochschulen können Hochschulgrade gemäß ihren Prüfungsordnungen auch auf Grund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen.

(3) Die Hochschulen können für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes auf Grund einer mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erlassenen Prüfungsordnung oder auf Grund von besonderen landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(5) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Ehrendoktorgrade gelten die Absätze 4 und 5 Satz 1 entsprechend. Frauen können alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

(6) Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ zu führen.

(7) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ent

zogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

§ 36
Rechtsverordnung

Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 29 bis 35 zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen im Benehmen mit den Hochschulen die in diesem Gesetz vorgesehenen und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften für Satzungen, die Prüfungsverfahren regeln, sowie über die Prüfungsorganisation erlassen. Diese Vorschriften sollen Regelungen enthalten über

1. die Prüfungen, Abschlussgrade, Regelstudienzeit, Prüferberechtigung und die Bewertung von Prüfungsleistungen,
2. die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Fremdsprachen,
3. die Regelungsgegenstände der Prüfungsordnungen,
4. die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern sowie Studierende mit Behinderungen,
5. die praktischen Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen,
6. die Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung,
7. die Studienordnungen in bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Staatesexamensstudiengängen sowie
8. das diploma supplement.

§ 37
Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme zugunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

§ 38
Promotion

(1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung gesonderte Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden entsprechende Anwendung. Für Abschlüsse nach Satz 5 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer
1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, ausgenommen Masterabsolventen nach Satz 1 Nr. 1, sowie Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die vom Senat zu beschließen ist und der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf. Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Promotionsverfahrens. Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen bestellt werden. In den Promotionsordnungen kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(5) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden als Doktoranden immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind. Eingeschriebene Doktoranden

haben die Rechte und Pflichten Studierender. Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung.

§ 39
Habilitation;
außerplanmäßige Professur

(1) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen haben das Recht der Habilitation in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei den Pädagogischen Hochschulen eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitationsangelegenheiten kann ein hochschulzentraler Habilitationsausschuss gebildet werden.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation werden der akademische Grad eines habilitierten Doktors und die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(4) Der Senat kann einem Habilitierten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel sechsjähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(5) In der vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf, ist insbesondere zu regeln, dass die Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen und während der Erstellung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist.

Vierter Teil

Forschung

§ 40
Aufgaben der Forschung;
Forschungseinrichtungen

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. Zur Koordination der Forschung gilt § 22 HRG entsprechend.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und das Verfahren eines Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands soll der Aufsichtsrat für die Forschung fakultäts- und sektionsübergreifende Zentren einrichten. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und von Forschungsschwerpunkten nach Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 41
Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehören zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt im Übrigen

§ 40 Abs. 2; Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrechts bleiben unberührt. Für die Erteilung notwendiger Zustimmungen ist der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung zuständig.

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Abs. 2 und 3 zu verwalten. Auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, wenn eine solche Abweichung vom Geldgeber zugelassen ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sichergestellt ist; § 13 Abs. 7 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis einzustellen. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Hochschule; das Land wird aus dem Arbeitsverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten nach § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz decken. Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Fünfter Teil
Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 42
Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch ein Studentenwerk richtet sich nach dem Studentenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

§ 43
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

(1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Vorstands mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Vorstand.

Sechster Teil

Mitglieder

1. Abschnitt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 44
Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus
1. den Hochschullehrern (Professoren und Juniorprofessoren),
2. den wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie
3. den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Sind wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Habilitierte oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus
1. den Honorarprofessoren,
2. den Habilitierten,
3. den Gastprofessoren,
4. den Lehrbeauftragten und
5. den wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(3) Soweit in diesem Gesetz der Begriff „wissenschaftlich“ im Zusammenhang mit personalrechtlichen Regelungen verwendet wird, gelten die jeweiligen Bestimmungen für „künstlerisch“ entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Fakultätsvorstände durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen. Dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Abs. 5 dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung ein Verweis vier Jahre, eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts fünf Jahre nach der Vollendung eines Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 45

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 h LBG sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG geregelt werden.

(3) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das gleiche gilt für Heilkuren.

(4) Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung zu einer gleichwertigen Tätigkeit oder Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Hochschullehrer ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrern auf eine Anhörung.

(5) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 BeamtVG gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

(6) Soweit Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den §§ 153 b und 153 c LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit seinem oder ihrem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Erziehungsurlaub im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung des Landes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 153 e bis 153 h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem der in Satz 2 Nr. 2 genannten Landesgesetze oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

(7) Soweit für Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Hochschullehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 46 Abs. 1 und § 51 Abs. 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Hochschullehrer sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 46
Dienstaufgaben der Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

Den Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53. Soweit Hochschullehrer Tätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch im Nebenamt wahrgenommen werden.

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung

über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule. Die jeweilige Fakultät oder Fachgruppe und der Betroffene sind vorher zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen und gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Abs. 4 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Die Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

§ 47
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird oder zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
   a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
   b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können oder
   c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr.

4 Buchst. a oder b werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die Prüfung und Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfolgt, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, ohne Bindung an vorausgehende Prüfungsverfahren. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 48
Berufung von Professoren

(1) Wird eine Professur frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen wird.

(3) Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr soll außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person sowie ein Studierender angehören. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3 Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. Der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Der Fakultätsrat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung und leitet ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung zu; der Vorstand kann den Senat vor seiner Beschlussfassung beteiligen.

(5) Die Hochschule darf Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haus

haltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Abs. 2 zu überprüfen. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 3 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(6) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind die Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

§ 49
Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder Lebenszeit ernannt.

(2) Für Professoren kann auch ein befristetes oder unbefristetes Angestelltenverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet werden. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen kann vom Wissenschaftsministerium allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen werden. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die angestellten Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren.

(3) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Fakultätsvorstandes. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 46 als in entspre

chendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft des Professors erfordert.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(6) Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet der Vorstand der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen den vollzeitbeschäftigten Professoren gestattet ist. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters ist den zuständigen Hochschulgremien zu berichten. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vorgetragen und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(7) Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 6 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrer dieser Schulart ihre praktischen Erfah

rungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

§ 50
Professoren auf Zeit

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder wenn ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.

(2) Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden,

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft, Kunst oder Berufspraxis,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberarzt oder zur selbständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter,
4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,
5. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen oder
6. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von höchstens zehn Jahren. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 wird ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Die Beschäftigung erfolgt im Zeitbeamtenverhältnis oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Zeitbeamtenverhältnisse oder der befristeten Dienstverträge nach Satz 1 fünf, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 HRG mit der Maßgabe, dass die Regelungen zur Beurlaubung wegen Bewerberüberhang und aus familiären

Gründen in den §§ 152 bis 153 d LBG an die Stelle von § 44 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) treten.

(3) Beamten des Landes Baden-Württemberg, die auf eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 153 d Satz 1 und 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als Professor auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

§ 51
Juniorprofessuren

(1) Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen für Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 48 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Vorstand berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Soll die zu berufende Person Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand eine Auswahlkommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr soll außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person sowie ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(7) Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(8) Für die Juniorprofessoren kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 7 entsprechend. Sie führen während ihres Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „Juniorprofessor“.

(9) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses auf Vorschlag der Fa

kultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn er sich nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2 weiterhin bewährt hat und solange er Aufgaben in der Lehre wahrnimmt. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

§ 52
Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Ist wissenschaftlichen Mitarbeitern die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung, können zum

Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

§ 53
Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

(1) Das Wissenschaftliches Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.

(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

§ 54
Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren

(1) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamten- oder Angestelltenverhältnis vermitteln überwiegend technische oder praktische Fertigkeiten sowie Kenntnisse in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Professur vorausgesetzt werden; Ent

sprechendes gilt für die Erfüllung von Lehraufgaben. Sie führen die Lehrveranstaltungen sowie an Musikhochschulen selbständigen Unterricht in Neben- und Pflichtfächern unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durch, soweit ihnen nicht der Vorstand auf Antrag der Fakultät die Aufgabe überträgt, Lehre selbständig wahrzunehmen und in Forschung und der Verwaltung mitzuwirken. Ist hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) Hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit der Verpflichtung zu selbständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung „Dozent an einer Musikhochschule“. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(3) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung sind insbesondere die Technischen Lehrer, die Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Fachs auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung hierfür sind abweichend von Absatz 1 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(4) Lektoren sind hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen. Wird ein Hochschulstudium nachgewiesen, gehören diese Lehrkräfte mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 55
Honorarprofessur; Gastprofessur

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungsvoraussetzungen von § 47 erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrer angehören oder Habilitierte dieser Hochschule sind. Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; sie

können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch Satzung. Mit der Bestellung zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet.

(2) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessoren bestellen. § 72 LBG gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessor“.

§ 56
Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 47 Abs. 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

§ 57
Wissenschaftliche Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte

Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Stu

diengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig und erfolgt in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst. Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.

2. Abschnitt

Studierende

§ 58
Hochschulzugang

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule wird auch erworben durch die Verleihung der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule.

(3) Die erforderliche Qualifikation kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Anerkennung, das auch eine Prüfung umfassen kann, zu regeln. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit die Hochschule.

(4) Die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erworben werden, in der festgestellt wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung für das Lehramtsstudium geeignet ist. Die Pädagogischen Hochschulen regeln durch Satzung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG. Die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an den anderen Pädagogischen Hochschulen.

(5) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen Anforderungen auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung können die Hochschulen neben der Qualifikation nach Absatz 2 den Nachweis der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. Die Hochschule stellt die Eignung und Motivation anhand folgender Merkmale fest:

1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
3. Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
4. Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Bei dem Eignungsfeststellungsverfahren sind mindestens drei Eignungskriterien miteinander zu kombinieren; stellt die Hochschule die Eignung durch Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche fest, ist die Kombination mit einem weiteren Auswahlkriterium ausreichend. Die Hochschulen können Leistungserhebungen sowie Auswahlgespräche auf einmalige Wiederholung begrenzen. Führen die Hochschulen Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche durch, können sie eine Vorauswahl anhand des Ergebnisses einer nach Satz 4 zulässigen Kombination der Eignungsmerkmale vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens. Weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und von Satz 1 kann bei Bewerbungen für geeignete künstlerische Studiengänge an Kunsthochschulen abgesehen werden, wenn diese Person eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(8) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen ist, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(9) Ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können auf in der Regel zwei Semester befristet zugelassen werden. Der Vorstandsvorsitzende kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2, 5 und 7 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen. Eine solche eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zu einem ersten Hochschulabschluss eines Studiengangs. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 59
Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer
1. die Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und

4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen der Nummern 2,3 oder 4 möglich. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist; bei künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 7 zu erbringen. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

(4) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers

anknüpfen. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG.

§ 60
Zulassung; Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. In zulassungsbeschränkten Studiengängen und solchen Studiengängen, die den Nachweis der besonderen Voraussetzungen nach § 58 Abs. 6 bis 8 erfordern, setzt die Immatrikulation die Zulassung voraus.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 ist zu versagen, wenn
1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3); durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für Studiengänge mit im wesentlichen gleichen Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Person keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium ist auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend,
5. die Person einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Abs. 2 erbringt,
6. der Bewerber die Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,

7. keine Aufenthaltsgenehmigung oder keine Aufenthaltserlaubnis-EG, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, besitzt.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 kann versagt werden, wenn
1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind.

(4) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den die Person nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen und immatrikuliert ist. Die Zulassung wird in der Regel nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen und nur an einer Hochschule ausgesprochen; Entsprechendes gilt für die Immatrikulation, soweit keine gesonderte Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 vorausgeht.

(5) Die Immatrikulation muss neben den Fällen des Absatzes 2 einer Person versagt werden, die
1. als Doktorand nicht angenommen ist,
2. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, nicht erbracht hat,
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

(6) Die Immatrikulation kann neben den Fällen des Absatzes 3 einer Person versagt werden, die
1. an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 61
Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen.

§ 62
Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
1. ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang zugelassen sind oder sie beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
2. die Zulassung zu einem Studiengang gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind,
3. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 5 und 6 nachträglich eintritt,
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist,
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 63
Ausführungsbestimmungen

(1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.

(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Eignungsfeststellung, die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese gemäß § 3 a Abs. 2 LVwVfG durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann.

§ 64
Gasthörer; Hochbegabte

(1) Personen, die eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 65

Mitwirkung der Studierenden

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule
1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
3. bei Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und nach Absatz 2 im AStA und bei Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat mit.

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien wird in der Grundordnung festgelegt.
Der AStA übernimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Aufgaben des Fachschaftsrates, wenn die Grundordnung die Bildung eines Fachschaftsrates nicht vorsieht.

(2) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3 beschließt ein besonderer Ausschuss des Senats, der die Bezeichnung Allgemeiner Studierendenausschuss führt. Der AStA nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder Kraft Amtes sowie mindestens vier und höchstens zwölf weitere Studierendenvertreter an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

(4) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(5) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Er hat insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

Siebter Teil

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66
Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit in diesem Gesetz der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Hochschule der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, bei Verstößen
1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Vorstand erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 67
Aufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen
1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
5. andere nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragene Aufgaben,
6. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an den Vorstand zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 68

Informationsrecht; Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(5) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch den Vorstand bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

Achter Teil

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69

(1) Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Fachhochschulen errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Fachhochschulen zu errichten und aufzuheben.

(2) Für die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamte zum Studium zugelassen werden,
5. die Zulassung zum Studium mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
6. das Studium auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 18 Abs. 2 LBG oder entsprechender bundesrechtlicher Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,
8. von der Ernennung von Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 und 4 keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 54 Abs. 1 abgewichen werden.

(3) Für die Fachhochschulen für Rechtspflege und Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 Nr. 1 bis 8 hinausgehend abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 4 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 2.

(4) Der Abschluss der Ausbildung an der Notarakademie (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Fachhochschulen für Rechtspflege und öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(5) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 und 71 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

Neunter Teil

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 70
Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung durch die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung sind untersagt. Dies gilt auch für ausländische Bildungseinrichtungen und deren Niederlassungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,

4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder „staatlich anerkannte Fachhochschule“ enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln nach § 70 Abs. 3 HRG die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen. Für die Führung der Grade gilt § 35 entsprechend.

(6) Für die Studien- und Prüfungsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen gelten die Bestimmungen des Dritten Teils dieses Gesetzes entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert.

(7) Die Landesregierung oder das von ihm beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Abs. 1 gewährleistet ist.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 71
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule
1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

§ 72
Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht, dass die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 gewährleistet bleiben.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professor“ oder „Juniorprofessor“. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Abs. 4 entsprechend.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. § 12 sowie § 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

Zehnter Teil

Schlussbestimmungen

§ 73
Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländischen Personen mit Hochschulreife die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der Kenntnis der deutschen Sprache zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind.

(2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule zugeordnet. Die Hochschulen regeln die organisatorischen Angelegenheiten des Studienkollegs sowie die Lehrinhalte, Prüfungsanfor

derungen und Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf.

(3) Privatrechtliche Studienkollegs können mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums eingerichtet werden.

§ 74
Beteiligung der Kirchen

(1) Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

§ 75
Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“ oder „Fachhochschule“ allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen geführt werden. Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“ oder „Fachhochschule“ darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffe

nen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule hinweisende Bezeichnung führt,
2. entgegen § 70 eine inländische nichtstaatliche Hochschule errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,
4. entgegen § 70 eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität, Hochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,
5. entgegen § 35 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

Zweites Kapitel

Berufsakademien

§ 76

Begriff und Aufgaben

(1) Die Berufsakademien vermitteln eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Berufsakademien fördern die Weiterbildung ihres Personals. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende nicht benachteiligt werden und die Angebote der Berufsakademie möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch das Zusammenwirken von staatlichen Studienakademien mit den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Die Studienakademien unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen sowie der Arbeitsverwal

tung die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Berufsakademien gehören dem tertiären Bildungsbereich an; sie bieten eine Alternative zum Studium an Fachhochschulen und Universitäten. Sie arbeiten mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. Das nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Studium und die Ausbildung an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist dem Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg gleichwertig und vermittelt dieselben Berechtigungen wie ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Berufsakademien fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen Berufsakademien und ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(4) Die Berufsakademien wirken an der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden mit. Hierzu können sie einem Studentenwerk beitreten oder die Betreuungs- und Förderungsaufgaben selbst wahrnehmen. § 42 gilt entsprechend. Tritt eine Berufsakademie einem Studentenwerk bei, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung von der Konferenz der Studienakademie gewählt. Nimmt eine Studienakademie die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahr, gilt § 43 entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Direktor.

(5) Die Studienakademien sind nicht rechtsfähige Anstalten des Landes. Sie unterstehen der Aufsicht des Wissenschaftsministeriums.

(6) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich an der Ausbildung im Rahmen der Berufsakademie beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

§ 77

Chancengleichheit von Frauen und Männern,
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Studienakademien fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Studienakademien stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Die Konferenz wählt in der Regel aus dem Kreis der an der Studienakademie tätigen hauptberuflichen weiblichen Mitglieder des Lehrkörpers eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Konferenz regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Konferenz und des Dualen Senates mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Gleichstellungsbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet der Konferenz einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Studienakademie, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Studienakademie bereitzustellen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Direktor unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

(8) Frauen können alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Kapitel in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Bezeichnungen nach § 91.

§ 78

Evaluation; Akkreditierung

(1) Zur Bewertung der Arbeit in der Lehre sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Berufsakademien regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen, die in der Regel zwischen verschiedenen Berufsakademien vergleichend anzulegen sind. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(2) Die Berufsakademien dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 die erforderlichen Erhebungen vornehmen und Auskünfte einholen. Die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der Berufsakademie sind gegenüber ihrer Berufsakademie zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Das Wissenschaftsministerium regelt das nähere Bewertungsverfahren durch eine Rechtsverordnung, in der die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Berufsakademie veröffentlicht werden.

(3) Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Befragung der Studierenden und der sonstigen Teilnehmer von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten

oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(4) Studiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren.

§ 79

Gemeinsame Gremien der Berufsakademien

(1) Als gemeinsame Gremien aller Berufsakademien werden vom Wissenschaftsministerium ein Kuratorium, eine Kommission für Qualitätssicherung und für jeden Studienbereich ein Fachausschuss gebildet. Das Wissenschaftsministerium sorgt für die Durchführung ihrer Empfehlungen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Gestaltung und Steuerung der Berufsakademie Baden-Württemberg,
2. Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit des Auftretens der Standorte,
3. Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
4. Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung,
5. Vorgabe von Rahmenrichtlinien für die Arbeit der Dualen Senate, insbesondere für das Zulassungswesen sowie die standortspezifischen Anpassungen hinsichtlich des Studien-, Ausbildungs- und Prüfungswesens,
6. Beschlussempfehlungen in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung trägt die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen für das Kuratorium und die Berufsakademien erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission für Qualitätssicherung eng mit den Fachausschüssen zusammen.

(4) Die Empfehlungen der Fachausschüsse erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Berufsakademie eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 91 Abs. 4 erläutern.

(5) In den gemeinsamen Gremien, denen Vertreter des Landes, der Ausbildungsstätten und der Studierenden angehören, sind die Vertreter des Landes und die Vertreter der Ausbildungsstätten mit gleicher Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

(6) Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der gemeinsamen Gremien sowie die Aufgaben im Einzelnen, bestimmt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.

§ 80

Organe und Organisation der Studienakademie

(1) Organe der Studienakademie sind der Direktor, der Duale Senat und die Konferenz.

(2) Die Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert. Jeder Studienbereich wird von einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einem Studiengangleiter betreut.

§ 81

Leitung der Studienakademie

(1) Der Direktor leitet und vertritt die Studienakademie, soweit in diesem Kapitel nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Der Direktor bereitet die Beratungen des Dualen Senats und der Konferenz vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Direktor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar oder für nachteilig für die Studienakademie, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandungen haben aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(3) Zum Direktor an einer Berufsakademie kann ernannt oder bestellt werden, wer hauptberuflich Professor an einer Berufsakademie des Landes ist oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsakademie besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. § 48 LHO findet keine Anwendung. Der Direktor ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Er wird nach Anhörung der Studienakademie auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministers vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit ernannt oder bestellt. Wird ein beamteter Professor des Landes Baden-Württemberg Direktor, bleibt sein bisheriges Beamtenverhältnis bestehen. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhält

nis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis. Die Rechte und Pflichten von nichtbeamteten Direktoren werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 84 Abs. 2 bis 4 Satz 1 ruhen während der Amtszeit als Direktor; für die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Mitwirkung bei Prüfungen gilt dies nur in dem Umfang, den das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung der mit dem Amt des Direktors verbundenen Belastungen festlegt. § 5 BBesG bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Der Direktor ist im Falle seines Rücktritts oder nach Ablauf seiner Amtszeit auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums verpflichtet, sein Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; sein Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der bisherige Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit dem Wissenschaftsminister schriftlich erklärt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne; in diesem Falle hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit unmittelbar an das Ende der vorangegangenen an.

(5) Der Direktor wird von dem stellvertretenden Direktor vertreten. Der stellvertretende Direktor kann einen Studienbereich leiten. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Der stellvertretende Direktor ist im Rahmen seines Geschäftsbereichs berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2.000 Studierenden wird ein weiterer stellvertretender Direktor ernannt oder bestellt, der zugleich einen Studienbereich leiten kann. In diesem Fall bestimmt der Direktor die Reihenfolge seiner Vertretung. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Der stellvertretende Direktor, der weitere stellvertretende Direktor nach Absatz 6 und der Leiter einer Außenstelle sind Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Sie werden nach Anhörung der Studienakademie auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministers vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit ernannt oder bestellt. Absatz 3 Satz 2 bis 10 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsdirektor unterstützt den Direktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Direktor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Direktor oder ein stellvertretender Direktor kann dem Verwaltungsdirektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

§ 82

Dualer Senat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Dualer Senat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegungen der standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen im Rahmen des durch das Kuratorium definierten Handlungsspielraums,

2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,

3. Entscheidungen über Fragen des Zulassungswesens (Zulassung von Ausbildungsstätten und Studierenden),

4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten. Hierunter fallen insbesondere:

   a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,

   b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,

   c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,

   d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,

e) Empfehlungen bei der Zulassung von Studierenden,

5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatoren.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Duale Senat Arbeitsgruppen und bei Berufsakademien mit Außenstellen Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Duale Senat setzt sich aus internen und externen Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:

1. der Direktor,

2. der stellvertretende Direktor,

3. der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt,

4. die Studienbereichsleiter,

5. der Verwaltungsdirektor,

6. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,

7. je Studienbereich zwei Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,

8. so viele weitere Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten oder Vertreter regionaler Organisationen, bis die Gesamtzahl der Vertreter der Studienakademie gemäß Nr. 1 bis 6 erreicht ist,

9. je Studienbereich ein Vertreter der Studierenden, bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe e mit beratender Stimme.

Vier bis sechs weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus der Region der Berufsakademie können als Mitglieder mit beratender Stimme kooptiert werden.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 und 8 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der Studienakademie zuständige Industrie- und Handelskammer oder entsprechende Organisationen, die Studierenden vom Studierendenausschuss nach § 86 Abs. 3 vorgeschlagen. Die Vertreter der Studienakademie nach Ab

satz 2 Satz 2 Nr. 6 sind von den Mitgliedern der Konferenz nach § 83 Abs. 2 Nr. 6 aus deren Kreis zu wählen.

(4) Die Vertreter der Studienakademie, der Ausbildungsstätten und der regionalen Organisationen werden von der Studienakademie für vier Jahre, die Vertreter der Studierenden für ein Jahr berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 werden für die jeweils laufende Amtsperiode berufen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Erfolgt die Berufung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(5) Der Duale Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen muss einer der Direktor der Studienakademie, der andere ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 oder 8 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Berufsakademie verdient gemacht haben, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Dualen Senats die Bezeichnung „Senator ehrenhalber (e.h.)“ oder „Senatorin ehrenhalber (e.h.)“ verleihen.

§ 83

Konferenz

(1) An jeder Studienakademie wird eine Konferenz gebildet. Die Konferenz sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,

2. Mitwirkung bei der Aufstellung der Studienpläne und des Gleichstellungsplans,

3. Entgegennahme und Erörterung des vom Direktor jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts sowie des jährlichen Berichts der Gleichstellungsbeauftragten,

4. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Personalstellen sowie Personal- und Sachmittel,

5. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,

6. Vorschläge für die Ernennung und Einstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“,

7. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,

8. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,

9. Zuordnung der Mitglieder des Lehrkörpers zu den Studienbereichen,

10. Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die die Mitarbeiter der Studienakademie betreffen,

11. Stellungnahme zum Vorschlag des Wissenschaftsministeriums zur Ernennung oder Bestellung des Direktors, des stellvertretenden Direktors und des weiteren stellvertretenden Direktors, soweit ein solcher zu ernennen oder zu bestellen ist, sowie des Leiters einer Außenstelle und der Studienbereichsleiter nach Maßgabe von § 81 Abs. 3 und 7 und § 84 Abs. 4.

(2) Der Konferenz gehören an:

1. der Direktor als Vorsitzender,

2. der stellvertretende Direktor,

3. der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt,

4. die Studienbereichsleiter,

5. der Verwaltungsdirektor,

6. je Studienbereich zwei, in Studienbereichen mit mehr als 1000 Studierenden vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers,

7. je Studienbereich ein Studierender, der von der Bereichsversammlung nach § 86 Abs. 2 gewählt wird.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 6 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 7 für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils

am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

§ 84

Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper der Studienakademie besteht aus hauptberuflich tätigen Mitgliedern (Professoren) und aus Lehrbeauftragten.

(2) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehört es insbesondere,

1. Lehrveranstaltungen durchzuführen,

2. an Prüfungen mitzuwirken,

3. sich an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Fachgebiets zu beteiligen,

4. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen und zu beraten,

5. an der Verwaltung der Studienakademie mitzuwirken und

6. an der Erfüllung der Aufgaben der Studienakademie in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Den Studiengangleitern obliegt neben den in Absatz 2 genannten Aufgaben insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch

1. Ausbildungsstätten zu gewinnen und deren Ausbildungseignung zu prüfen,

2. die beteiligten Ausbildungsstätten zu beraten und zu betreuen,

3. Lehrbeauftragte nach § 85 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten und

4. die Studierenden des dem Studiengangleiter zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten.

Die Studiengangleiter führen die Evaluation nach § 78 durch und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie informieren die Organe der Studienakademie, den zuständigen Studienbereichsleiter und die Verwaltung der Studienakademie über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Die Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Der Studienbereichsleiter ist Beamter auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 81 Abs. 3 Sätze 2 bis 6, 9 und 10 gelten entsprechend.

(5) Als Professor kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 33 der Landeslaufbahnverordnung (LVO) erfüllt. Die Professoren werden in der Regel zu Beamten ernannt. Durch Vertrag kann für Professoren ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den für die beamteten Professoren geltenden Bestimmungen. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die angestellten Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen allgemein oder im Einzelfall auf den Direktor übertragen.

(6) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 h LBG sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die Professoren, Studiengangleiter und Studienbereichsleiter haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach Absatz 2 bis 4 jederzeit ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Professoren sind verpflichtet, an vier Tagen in der Woche, die Studiengangleiter und Studienbereichsleiter an fünf Tagen in der Woche, an der Studienakademie anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung, der Prüfungs- und Beratungsaufgaben sowie der anderen Dienstaufgaben gewährleistet ist; sie haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Das Gleiche gilt für Heilkuren. Der Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung für die Professoren, Studiengangleiter und Studienbereichsleiter sowie

deren regelmäßige und planmäßige Anwesenheit zur Erfüllung weiterer hauptberuflicher Aufgaben werden vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung geregelt.

(7) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen, sofern ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Wissenschaftsministerium widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

§ 85

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Vergütung eines Lehrauftrags ist unzulässig, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn der Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung seiner Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Die Lehrbeauftragten werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Studienhalbjahr, durch die Studienakademie bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Der Lehrauftrag ist von der Studienakademie im Einzelnen festzulegen. Für die Gewährleistung von Unfallfürsorgeleistungen gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(3) Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Studienakademie tätig waren, die Einstellungsvoraussetzungen von § 33 Abs. 2 Nr. 9 LVO erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Studienakademie als Professor angehören, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Konferenz die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ verleihen. Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

§ 86

Studierende

(1) Die Studierenden nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange und ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen in der Bereichsversammlung und im Studierendenausschuss wahr. Sie werden dabei von der Studienakademie unterstützt.

(2) Die Bereichsversammlung der Studienakademie wahrt die Belange der Studierenden eines Studienbereichs. Ihr gehören die Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter aus den Studiengängen an, die einen Studienbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Studienphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden der verschiedenen Studienjahrgänge je Studiengang gewählt. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bereichssprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Der Studierendenausschuss einer Studienakademie wird aus den Bereichssprechern und deren Stellvertretern gebildet. Er wählt aus seiner Mitte den Studierendensprecher und seinen Stellvertreter. Der Studierendenausschuss, der Direktor, der stellvertretende Direktor, der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt, und die Studienbereichsleiter der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen. Die Studierendensprecher und die stellvertretenden Studierendensprecher aller Studienakademien schlagen dem Wissenschaftsministerium die Studierendenvertreter für die gemeinsamen Gremien der Berufsakademien nach § 79 vor.

§ 87

Wahlen

(1) Die Mitglieder der Konferenz nach § 83 Abs. 2 Nr. 6 und 7 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 88

Zulassung

(1) Zum Studium an der Berufsakademie kann zugelassen werden,

1. wer die allgemeine oder die dem Studienbereich entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium oder eine von diesem bestimmten

Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

2. wer mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kuratorium für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses aufgestellten Grundsätzen entspricht,

3. wer von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b festgelegten Umfangs der Beteiligung unter Vorlage des Ausbildungsvertrages bei der Studienakademie angemeldet worden ist und

4. wer nachweist, dass er den Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers widerrufen wurde, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Studiengänge, deren Inhalt und Prüfungsanforderungen zu mindestens 70 vom Hundert mit dem Studiengang übereinstimmen, für den eine frühere Zulassung widerrufen wurde.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. der Studierende seine Pflichten nach § 91 Abs. 2 wiederholt oder schwer verletzt oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienakademie nachhaltig stört,

2. der Studierende den Anforderungen in den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen, ohne sie wiederholen zu können, nicht genügt hat,

3. das Ausbildungsverhältnis des Studierenden rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist,

4. der Studierende nicht zu Beginn eines jeden Studienjahres nachweist, dass er den Beitrag für das Studentenwerk sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

(4) Die Zulassung eines Studierenden kann auch widerrufen werden, wenn er vorsätzlich im Bereich der Studienakademie durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt.

(5) Den Bescheid über die Zulassung und über den Widerruf der Zulassung erteilt der Direktor; bei Außenstellen kann der Direktor diese Befugnis auf den Leiter der Außenstelle übertragen.

§ 89

Zugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat oder dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,

2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und

4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen der Nummern 2,3 oder 4 möglich. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der

Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

§ 90

Eingeschränkte Zulassung

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Berufsakademie studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Von § 88 Abs. 1 kann der Direktor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studienaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Studienhalbjahre befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 91

Studium, Prüfungen, Abschlüsse

(1) Das Studium an der Studienakademie und die Ausbildung in den Ausbildungsstätten dauern in der Regel insgesamt drei Jahre.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

(3) Das Studium und die Ausbildung erfolgen in zwei aufeinander folgenden Stufen. Jede Stufe wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die erste Stufe wird in der Regel nach vier Studienhalbjahren abgeschlossen. Die zweite Stufe wird in der Regel nach zwei weiteren Studienhalbjahren abgeschlossen. Durch die staatliche Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen. Sie müssen insbesondere regeln,

1. das Ziel der Ausbildung und Prüfung,

2. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,

3. die Regelausbildungszeit und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung,

4. die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,

5. die Anrechnung von Studien- und Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen,

6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,

7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,

8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,

9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit,

11. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit,

12. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,

13. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,

14. das Nähere über die nach bestandenen Abschlussprüfungen zu verleihenden Bezeichnungen,

15. die Möglichkeit zur Festlegung standortspezifischer Regelungen.

In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,

2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Auf Antrag soll den Urkunden über die Verleihung der staatlichen Bezeichnungen sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beigefügt werden; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

(5) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung „Assistent“ oder „Assistentin“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ oder „Erzieher“ oder „Erzieherin“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“, jeweils mit Angabe des Studiengangs. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(6) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die staatliche Bezeichnung „Diplom“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ und mit Angabe des Studiengangs. In Aufbaustudiengängen kann die staatliche Abschlussbezeichnung „Diplom“ oder „Master“ verliehen werden. Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(7) Das Land Baden-Württemberg kann Bezeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 auch an Absolventen von ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen verleihen, sofern die Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Berufsakademie einen Studiengang anbietet, der dem Studium an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg gleichwertig ist.

(8) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an einer Berufsakademie auf Grund einer

Vereinbarung zwischen einer Berufsakademie und einer ausländischen Hochschule auch andere staatliche Abschlussbezeichnungen verliehen werden können.

(9) Wer das Studium Sozialpädagogik mit der Abschlussprüfung an der Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

(10) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben oder es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Studienhalbjahres, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Studienhalbjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltung regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Berufsakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 92

Weiterbildung

(1) Die Berufsakademien sollen Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten im dualen System entwickeln und anbieten. Diese Weiterbildung führen die Berufsakademien in Form von Aufbaustudiengängen und Kontaktstudien durch.

(2) Aufbaustudiengänge dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses und werden durch Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt, die vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden; sie sollen höchstens drei Studienhalbjahre dauern. Die Zulassung zu einem Aufbaustudiengang setzt mindestens einen Berufsakademieabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Das Wissenschaftsministerium legt weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, durch Rechtsverordnung fest.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftsbezogenen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Berufsakademien können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Berufsakademien.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann die Berufsakademien ermächtigen, Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Studienakademiebereichs durchzuführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Berufsakademie die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Berufsakademie für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 93

Reformklausel

(1) Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Staatlichen Studienakademien durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 88 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 und 3 bis 7 Ausnahmen zulassen, von § 88 Abs. 1 jedoch nur für ausländische Studierende.

(2) Abweichend von § 91 Abs. 6 können die Studienakademien mit Zustimmung des Wis

senschaftsministeriums auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie die staatliche Bezeichnung „Bachelor“ verleihen.

§ 94

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Berufsakademie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zur Zulassung, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Berufsakademie anzugeben. Die Berufsakademien dürfen die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern des Lehrkörpers, ihren ehemaligen Studierenden und ehemaligen sonstigen Mitarbeitern erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung richten sich nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind die Nutzung der Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Berufsakademie oder eine Hochschule auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Berufsakademie oder der anderen Berufsakademie oder einer Hochschule auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen.

(3) Soweit den Berufsakademien soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung für den Lehrkörper, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter der Berufsakademie die Pflicht zur Verwendung von mobilen Speichermedien begründen, die der automatischen Datenerfassung oder Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Berufsakademien dürfen zu Verwaltungszwecken in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Mitgliedern des Lehrkörpers und sonstigen Mitarbeitern ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufneh

men. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Berufsakademie an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen an den Studienakademien anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände einen Bezug zur Ausbildung an der Berufsakademie haben. Auskunftspflichtig sind die Mitglieder des Lehrkörpers und die Studierenden. Erhebungsstellen sind die Studienakademien. Die zur Identifizierung des Auskunftspflichtigen dienenden Angaben sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik nicht mehr erforderlich ist.

(7) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung nach § 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 95

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren der Gremien gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend; das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(2) Ein Vorverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 88 bis 91 nicht statt.

(3) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. Die übrigen Geschäftsordnungen werden vom Wissenschaftsministerium erlassen.

(4) Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder die Tätigkeit nicht zu Amtsaufgabe gehört, kann auf Antrag Reisekosten- und Sitzungsvergütung gewährt werden. Deren Höhe richtet sich nach den Regelungen des Landes über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen. Erleidet ein ehrenamtlich tätiges Mitglied eines Gremiums einen Dienstunfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 96

Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Das Wissenschaftsministerium kann die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie beauftragen, für das Land in einzelnen Studiengängen die Aufgaben der Studienakademie zu übernehmen und ihr in widerruflicher Weise das Recht zur Verleihung der in § 91 Abs. 5 und 6 genannten Bezeichnungen zuerkennen, solange gewährleistet ist, dass Studium, Zugangsvoraussetzungen, Lehrkörperstruktur und Prüfungen den Bedingungen an der Studienakademie entsprechen.

§ 97

Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnungen „Berufsakademie“ und „Studienakademie“ sowie deren fremdsprachige Übersetzung dürfen nur von den durch das Land errichteten Berufsakademien und staatlichen Studienakademien geführt werden. Andere nichtstaatliche Bildungseinrichtungen als die in § 96 bezeichnete dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Berufsakademie oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf die Berufsakademie oder staatliche Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums geführt werden.

(2) Errichtung und Betrieb nichtstaatlicher Einrichtungen des Bildungswesens als Berufsakademie oder Studienakademie sind untersagt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,

2. entgegen Absatz 2 nicht zugelassene Bildungseinrichtungen errichtet oder betreibt,

3. entgegen § 91 deutsch- oder fremdsprachige Abschlussbezeichnungen oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Abschlussbezeichnungen verleiht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

Artikel 2
Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen sowie der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim

Abschnitt 1
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen

§ 1

Errichtung und Rechtsnachfolge

(1) Die Hochschule für Technik Esslingen und die Hochschule für Sozialwesen Esslingen (bisherige Hochschulen) werden zum 1. Oktober 2006 aufgehoben und in die neue Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen (neue Hochschule) eingegliedert. Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule für Technik Esslingen und der Hochschule für Sozialwesen Esslingen.

(2) Die von den bisherigen Fachhochschulen erlassenen Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

(3) Die an den bisherigen Hochschulen immatrikulierten Studierenden setzen ihr Studium an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(4) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen Mitglieder dieser Hochschule.

(5) Das an den bisherigen Hochschulen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen Personal dieser Fachhochschule. Die im Staatshaushaltsplan für die bisherigen Fachhochschulen ausgebrachten Planstellen, anderen Stellen und Mittel werden ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule an diese umgesetzt und von dieser bewirtschaftet sowie ab dem Haushaltsjahr 2007 in einem Kapitel zusammengefasst.

(6) Das Vermögen der bisherigen Fachhochschulen geht mit der Errichtung der neuen Hochschule im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über.

§ 2

Gemeinsamer Aufsichtsrat

(1) Zum 1. Oktober 2005 bilden die bisherigen Hochschulen abweichend von § 20 des Landeshochschulgesetzes (LHG) einen Gemeinsamen Aufsichtsrat, der die Rechte und Pflichten der Hochschulräte dieser Hochschulen wahrnimmt. Mitglieder des gemeinsamen Aufsichtsrats sind:

1. die externen Mitglieder der Hochschulräte der bisherigen Hochschulen und
2. je zwei interne Mitglieder, die jeweils von den Senaten der bisherigen Hochschulen aus dem Kreis der internen Mitglieder ihres jeweiligen Hochschulrats benannt werden. Kommt die Benennung nicht bis zum 30. Juni 2005 zustande, werden die internen Mitglieder vom Wissenschaftsministerium bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister für die Dauer des Bestehens des Gemeinsamen Aufsichtsrats bestellt. Gleichzeitig werden die Hochschulräte der bisherigen Hochschulen aufgelöst.

(2) Vorsitzender des Gemeinsamen Aufsichtsrats ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule für Technik Esslingen; sein Stellvertreter ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule für Sozialwesen Esslingen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Gemeinsame Aufsichtsrat nimmt vom Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats dieser Hochschule dessen Aufgaben nach § 20 LHG wahr.

§ 3

Gründungssenat

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird für die neue Hochschule ein Gründungssenat gebildet. Der Gründungssenat besteht aus den Mitgliedern der Senate der bisherigen Hochschulen; die Amtszeiten von Wahlmitgliedern werden bis 30. September 2006 verlängert.

(2) Der Gründungssenat beschließt bis zum 30. April 2006 die am 1. Oktober 2006 in Kraft tretende Grundordnung für die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen. Kommt der Beschluss über die Grundordnung bis zum 30. April 2006 nicht zustande, wird die Grundordnung nach Anhörung des Gründungssenats und des Gemeinsamen Aufsichtsrats vom Wissenschaftsministerium zum 1. Oktober 2006 erlassen. Diese Grundordnung wird in Abweichung von § 8 Abs. 6 Satz 1 LHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht. Für die am 1. September 2007 beginnende Amtszeit ist in der Grundordnung vorzusehen, dass der Vorstandsvorsitzende oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der von den Professoren der bisherigen Hochschule für Sozialwesen Esslingen vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

(3) Der Gründungssenat hat eine Stellungnahme zu allen Beschlüssen der Senate der bisherigen Hochschulen abzugeben, die dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung vorzulegen sind. Gemeinsam können die bisherigen Senate dem Gründungssenat weitere Aufgaben übertragen.

(4) Vom Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Senats der neuen Hochschule nimmt der Gründungssenat dessen Aufgaben wahr. Mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Senats ist der Gründungssenat aufgelöst. Solange in einer Fakultät der Fakultätsrat und der Dekan nicht gewählt sind, nimmt der Gründungssenat außerdem die Aufgaben der Organe der jeweiligen Fakultät

wahr. Die Vertreter der Studierenden im Gründungssenat nehmen die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG wahr.

§ 4

Gründungsvorstand und Vorstand

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird zur Vorbereitung der Errichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen ein Gründungsvorstand gebildet, der aus dem Gründungsvorstandsvorsitzenden und einem hauptamtlichen Gründungsvorstandsmitglied besteht. Gründungsvorstandsvorsitzender ist der Rektor der Hochschule für Technik Esslingen; weiteres hauptamtliches Gründungsvorstandsmitglied ist der Rektor der Hochschule für Sozialwesen Esslingen. Der Gründungsvorstandvorsitzende leitet als Vorsitzender des Gründungssenats dessen Geschäfte; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Beide Mitglieder des Gründungsvorstands nehmen ihre Aufgaben im Gründungsvorstand jeweils als Teil ihrer Aufgaben als Rektor ihrer bisherigen Hochschule wahr. Der Gründungsvorstand ist mit der Errichtung der neuen Hochschule aufgelöst. Gleichzeitig tritt der Rektor der bisherigen Hochschule für Sozialwesen Esslingen in den einstweiligen Ruhestand; die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt.

(2) Der Rektor der bisherigen Hochschule für Technik Esslingen wird für die Zeit bis zum 31. August 2007 Vorsitzender des Vorstands der neuen Hochschule; das zugrunde liegende Dienstverhältnis besteht bis zu diesem Tage fort. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule für Technik Esslingen nimmt ab dem 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder sind die Prorektoren der bisherigen Fachhochschulen. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule für Sozialwesen Esslingen übernimmt eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

Abschnitt 2

Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim

§ 1

Errichtung und Rechtsnachfolge

(1) Die Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim und die Hochschule für Sozialwesen Mannheim (bisherige Hochschulen) werden zum 1. Oktober 2006 aufgehoben und in die neue Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim (neue Hochschule) eingegliedert. Die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim und der Hochschule für Sozialwesen Mannheim.

(2) Die von den bisherigen Hochschulen erlassenen Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

(3) Die an den bisherigen Hochschulen immatrikulierten Studierenden setzen ihr Studium an der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(4) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim Mitglieder dieser Hochschule.

(5) Das an den bisherigen Hochschulen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim Personal dieser Fachhochschule. Die im Staatshaushaltsplan für die bisherigen Fachhochschulen ausgebrachten Planstellen, anderen Stellen und Mittel werden ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule an diese umgesetzt und von dieser bewirtschaftet sowie ab dem Haushaltsjahr 2007 in einem Kapitel zusammengefasst.

(6) Das Vermögen der bisherigen Fachhochschulen geht mit der Errichtung der neuen Hochschule im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über.

§ 2

Gemeinsamer Aufsichtsrat

(1) Zum 1. Oktober 2005 bilden die bisherigen Hochschulen abweichend von § 20 des Landeshochschulgesetzes (LHG) einen Gemeinsamen Aufsichtsrat, der die Rechte und Pflichten der Hochschulräte dieser Hochschulen wahrnimmt. Mitglieder des gemeinsamen Aufsichtsrats sind:

1. die externen Mitglieder der Hochschulräte der bisherigen Hochschulen und
2. je zwei interne Mitglieder, die jeweils von den Senaten der bisherigen Hochschulen aus dem Kreis der internen Mitglieder ihres jeweiligen Hochschulrats benannt werden. Kommt die Benennung nicht bis zum 30. Juni 2005 zustande, werden die internen Mitglieder vom Wissenschaftsministerium bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister für die Dauer des Bestehens des Gemeinsamen Aufsichtsrats bestellt. Gleichzeitig werden die Hochschulräte der bisherigen Hochschulen aufgelöst.

(2) Vorsitzender des Gemeinsamen Aufsichtsrats ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim; sein Stellvertreter ist die bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule für Sozialwesen Mannheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Gemeinsame Aufsichtsrat nimmt vom Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats dieser Hochschule dessen Aufgaben nach § 20 LHG wahr.

§ 3

Gründungssenat

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird für die neue Hochschule ein Gründungssenat gebildet. Der Gründungssenat besteht aus den Mitgliedern der Senate der bisherigen Hochschulen; die Amtszeiten von Wahlmitgliedern werden bis 30. September 2006 verlängert.

(2) Der Gründungssenat beschließt bis zum 30. April 2006 die am 1. Oktober 2006 in Kraft tretende Grundordnung für die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim. Kommt der Beschluss über die Grundordnung bis zum 30. April 2006 nicht zustande, wird die Grundordnung nach Anhörung des Gründungssenats und des Gemeinsamen Aufsichtsrats vom Wissenschaftsministerium zum 1. Oktober 2006 erlassen. Diese Grundordnung wird in Abweichung von § 8 Abs. 6 Satz 1 LHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht. Für die am 1. September 2007 beginnende Amtszeit ist in der Grundordnung vorzusehen, dass der Vorstandsvorsitzende oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der von den Professoren der bisherigen Hochschule für Sozialwesen Mannheim vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

(3) Der Gründungssenat hat eine Stellungnahme zu allen Beschlüssen der Senate der bisherigen Hochschulen abzugeben, die dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung vorzulegen sind. Gemeinsam können die bisherigen Senate können dem Gründungssenat weitere Aufgaben übertragen.

(4) Vom Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Senats der neuen Hochschule nimmt der Gründungssenat dessen Aufgaben wahr. Mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Senats ist der Gründungssenat aufgelöst. Solange in einer Fakultät der Fakultätsrat und der Dekan nicht gewählt sind, nimmt der Gründungssenat außerdem die Aufgaben der Organe der jeweiligen Fakultät wahr. Die Vertreter der Studierenden im Gründungssenat nehmen die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG wahr.

§ 4
Gründungsvorstand und Vorstand

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird zur Vorbereitung der Errichtung der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim ein Gründungsvorstand gebildet, der aus dem Gründungsvorstandsvorsitzenden und einem hauptamtlichen Gründungsvorstandsmitglied besteht. Gründungsvorstandsvorsitzender ist der Rektor der Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim; weiteres hauptamtliches Gründungsvorstandsmitglied ist der Rektor der Hochschule für Sozialwesen Mannheim; sein zugrunde liegendes Dienstverhältnis

und die Amtszeit als Rektor werden bis zum 30. September 2006 verlängert. Der Gründungsvorstandvorsitzende leitet als Vorsitzender des Gründungssenats dessen Geschäfte; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Beide Mitglieder des Gründungsvorstands nehmen ihre Aufgaben im Gründungsvorstand jeweils als Teil ihrer Aufgaben als Rektor ihrer bisherigen Hochschule wahr. Der Gründungsvorstand ist mit der Errichtung der neuen Hochschule aufgelöst.

(2) Der Rektor der bisherigen Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim wird für die Zeit bis zum 31. August 2007 Vorsitzender des Vorstands der neuen Hochschule; das zugrunde liegende Dienstverhältnis besteht bis zu diesem Tage fort. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim nimmt ab dem 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder sind die Prorektoren der bisherigen Fachhochschulen. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule für Sozialwesen Mannheim übernimmt eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

Abschnitt 3
Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder diejenigen Beschäftigten der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen an, die am Tage vor der Errichtung dieser Fachhochschule Mitglieder der Personalräte der bisherigen Fachhochschulen waren; dies gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder. § 34 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt. § 19 Abs. 3 Satz 2 LPVG findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim.

(3) Die Grundordnungen der Hochschule für Technik Esslingen, der Hochschule für Sozialwesen Esslingen, der Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim und der Hochschule für Sozialwesen Mannheim treten zum 1. Oktober 2006 außer Kraft.-

Artikel 3

Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Regelungen

	§§
Anwendungsbereich	1
Gebührenfestsetzung	2

ZWEITER ABSCHNITT
Bildungsguthabenmodell

Bildungsguthaben	3
Berechnung des Bildungsguthabens	4
Informationsrecht	5
Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen	6
Gebührenbefreiung	7
Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren	8

§§

DRITTER ABSCHNITT
Verwaltungskostenbeitrag 9

VIERTER ABSCHNITT
Sonstige Gebühren und Entgelte

Postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge 10
Kontaktstudium 11
Außercurriculare Angebote 12
Prüfungs- und Bewerbungsgebühren 13
Gasthörergebühr 14
Studienmaterialien 15
Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen 16

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Regelungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien erheben Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie Entgelte nach diesem Gesetz.

(2) Für die Erhebung der Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie der Entgelte der Hochschulen und Berufsakademien finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 und 6, 11, 12, 14, 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Das Wissenschaftsministerium kann für seinen Bereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 2
Gebührenfestsetzung

(1) Die Hochschulen, die eine öffentliche Leistung erbringen, setzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz fest.

(2) Die Hochschulen setzen mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 3 bis 9 die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die gebührenpflichtigen Tatbestände an den Berufsakademien und die Höhe dieser Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung setzt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die Bemessung der nach diesem Gesetz durch Satzung oder Rechtsverordnung festzusetzenden Gebühren richtet sich nach § 7 LGebG.

(4) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden.

ZWEITER ABSCHNITT
Bildungsguthabenmodell

§ 3
Bildungsguthaben

(1) Immatrikulierte Studierende an einer Hochschule verfügen über ein einmaliges Bildungsguthaben in Höhe der Semester- oder Trimesterzahl der Regelstudienzeit eines Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester oder sechs weiterer Hochschultrimester. Für zugelassene Studierende an einer Berufsakademie gilt dies entsprechend.

(2) Die Hochschulen und die Berufsakademien erheben für ihre in Studien- und Prüfungsordnungen geregelten öffentlichen Leistungen Studiengebühren nach § 6; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Die Gebührenpflicht wird durch den Ein

satz des Bildungsguthabens oder die Entrichtung der Gebühr nach § 6 erfüllt. Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig.

§ 4

Berechnung des Bildungsguthabens

(1) Die Berechnung der Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit bemisst sich jeweils nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Bei Parallelstudien ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit maßgeblich. Bei Teilzeitstudien im Sinne des Landeshochschulgesetzes (LHG) sind die Regelstudienzeit, soweit dies nicht bereits bei ihrer Bemessung berücksichtigt ist, und die vier weiteren Semester oder die sechs weiteren Trimester proportional umzurechnen.

(2) Die Regelstudienzeiten und Regelausbildungszeiten für die einzelnen Studien-gänge ergeben sich in der Regel aus den jeweils geltenden Prüfungsordnungen. Lassen diese sich weder hieraus noch aus anderen Vorschriften noch aus Rahmenordnungen oder Vereinbarungen für das Studium und die Prüfungen bestimmen, kann das Wissenschaftsministerium, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Regelungen für fachlich verwandte Studiengänge, durch Rechtsverordnung ein geeignetes Bildungsguthaben festsetzen. Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie gelten die Vorschriften in den jeweils maßgeblichen Approbationsordnungen.

(3) Das Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 ist um die Anzahl an Hochschulsemestern oder Hochschultrimestern sowie Studienhalbjahren folgender Studienzeiten, soweit für diese keine Studiengebühren erhoben wurden, verringert:

1. Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausserhalb des Landes Baden-Württemberg an einer Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,

2. Studienzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes an einer Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,

3. Studienzeiten an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder an der Württembergischen Notarakademie,

4. Studienzeiten an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, soweit diese zur Verleihung der in § 17 Abs. 5 und 6 des Berufsakademiegesetzes genannten Bezeichnungen berechtigt ist.

(4) Bei Zweitstudien werden die Regelstudienzeiten oder Regelausbildungszeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des abgeschlossenen Erststudiums abweichend von § 3 Abs. 1 zusammengezählt, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind oder ein weit überdurchschnittlicher Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

(5) Studierende verfügen für einen gestuften Masterstudiengang nach § 29 Abs. 4 LHG über ein besonderes Bildungsguthaben in Höhe der Semester- oder Trimesterzahl der Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit dieses Studiums. Darüber hinaus können sie ein Restguthaben aus dem vorangegangenen grundständigen Studium einsetzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.

§ 5
Informationsrecht

Die Hochschulen und die Berufsakademien sind berechtigt, von Bewerbern und Studierenden eine Erklärung über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester und Hochschultrimester sowie Studienhalbjahre im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben des Studierenden über seine bisher durchlaufenen Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen und die Berufsakademien von dem Studierenden im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die von ihm abgeleisteten Hochschulsemester und - trimester sowie Studienhalbjahre eine

Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können ihr Bildungsguthaben nicht in Anspruch nehmen.

§ 6

Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

(1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester oder Studienhalbjahr nach Beginn der Vorlesungszeit 510 Euro; bei Trimestereinteilung beträgt die Studiengebühr für jedes Trimester 340 Euro. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nur an einer Hochschule zu entrichten.

(2) Eine mit einem Hochschulwechsel, einem Wechsel zwischen einer Hochschule und einer Berufsakademie, einem Wechsel des Studiengangs oder einer Aufnahme eines Zweit- oder Parallelstudiums eintretende Erhöhung oder Verringerung des Bildungsguthabens begründet weder einen Anspruch auf Rückzahlung rechtmäßig erhobener Gebühren noch eine Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung rechtmäßig nicht erhobener Gebühren.

§ 7

Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 befreit sind Studierende,

1. solange sie für ihr Studium Förderungsleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten und ihr Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 und gegebenenfalls nach § 4 Abs. 5 bereits verbraucht haben,

2. solange sie ein Kind im Alter bis zu fünf Jahren pflegen und erziehen,

3. für bis zu zwei Hochschulsemester oder Studienhalbjahre oder für bis zu drei Hochschultrimester, in denen sie in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder Berufsakademie sowie in satzungsmäßigen Orga

nen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Bildungseinrichtungen sowie der Studentenwerke mitwirken,

4. die als Doktoranden nach dem Erwerb eines erstes Hochschulabschlusses gemäß § 38 Abs. 5 LHG oder als Studierende im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 LHG immatrikuliert sind.

(2) Die Hochschulen und Berufsakademien können auf Antrag die Gebühr im Einzelfall erlassen, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte führen würde und der Gebührenschuldner sein Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 verbraucht hat. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei:

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,

2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder

3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zur Abschlussprüfung.

§ 8
Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

Die aus der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 den Hochschulen und Berufsakademien zufließenden Einnahmen stehen diesen in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Das Nähere wird im Staatshaushaltsplan geregelt.

DRITTER ABSCHNITT
Verwaltungskostenbeitrag

§ 9
Verwaltungskostenbeitrag

(1) Für die öffentlichen Leistungen, die die Hochschulen und Berufsakademien für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, erheben sie einen Verwaltungskostenbeitrag. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Nicht von diesem Beitrag umfasst sind die Leistungen für Leistungserhebungen in schriftlicher Form und für Auswahlgespräche im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei den Hochschulen 40 Euro für jedes Semester und bei den Berufsakademien 80 Euro für jedes Studienjahr; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 27 Euro. Der Beitrag ist an den Berufsakademien mit dem Zulassungsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Studienjahres sowie an den Hochschulen mit dem Immatrikulationsantrag oder mit dem Beginn des jeweiligen Verwaltungssemesters oder Verwaltungstrimesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf; im Falle der Beurlaubung ist der Beitrag mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig, in dem die Beurlaubung wirksam wird.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. Ausgenommen sind auch Studierende an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(4) Die Hochschulen und Berufsakademien können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte nach § 7 Abs. 2 Satz 2 führen würde oder wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semester- oder Trimesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

VIERTER ABSCHNITT
Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 10
Postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge

(1) Die Hochschulen können abweichend von den §§ 3 bis 8 für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 29 Abs. 4 LHG sind, Studiengebühren erheben.

(2) Berufsakademien erheben für das Studium in Aufbaustudiengängen nach § 92 Abs. 2 LHG Studiengebühren.

(3) Für das Studium in einem Promotionsstudiengang nach § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG werden keine Gebühren erhoben.

§ 11
Kontaktstudium

Für Kontaktstudien können die Hochschulen und Berufsakademien privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 12
Außercurriculare Angebote

Die Hochschulen können für an ordentliche Studierende gerichtete Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind,

1. im Sprach- und EDV-Bereich Gebühren und
2. im sonstigen Bereich privatrechtliche Entgelte

erheben. Für die Berufsakademien gilt Satz 1 entsprechend.

§ 13

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren

(1) Die Hochschulen können für die Abnahme von Externenprüfungen und Spracheingangsprüfungen Gebühren erheben.

(2) Die Hochschulen können für die Durchführung von Leistungserhebungen in schriftlicher Form und von Auswahlgesprächen im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren oder für Eignungsprüfungen im Sinne von § 58 LHG Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro erheben.

§ 14

Gasthörergebühr

Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt 25 bis 150 Euro pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt; bei Trimestereinteilung beträgt die Gasthörergebühr 17 bis 100 Euro pro Trimester. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig.

§ 15

Studienmaterialien

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien sind nicht verpflichtet, alle nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. Etwaige Entgelte werden privatrechtlich erhoben.

(2) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen und Berufsakademien Gebühren erheben.

§ 16

Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 3 und 9 bis 15 erfasst sind, sollen die Hochschulen und Berufsakademien Gebühren und Auslagen erheben. Hierzu zählen insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen.

Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl, S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Worte „nach dem Universitätsgesetz, dem Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg oder dem Fachhochschulgesetz“ durch die Worte „nach dem Landeshochschulgesetz (LHG)“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Aufbaustudiengängen“ durch die Worte „postgradualen Studiengängen“ und in Satz 1 und 3 jeweils das Wort „Aufbaustudiengang“ durch die Worte „postgradualen Studiengang“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen, die ihre künstlerische Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 58 Abs. 7 Satz 1 LHG nachgewiesen haben oder auf Grund ihrer künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 LHG vom Eignungsfeststellungsverfahren befreit sind, richtet sich ausschließlich nach dem Grad der künstlerischen Eignung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Für die Bewerbungen um Zulassung und die Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes und die auf Grund des Landeshochschulgesetzes erlassenen Satzungen.“

Artikel 5

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Das Universitätsklinika-Gesetz vom 24. November 1997 (GBl. Seite 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden“.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3
Auskunftsrecht des Ministeriums und Rechtsaufsicht

(1) Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Aufsichtszuständigkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. § 68 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

(2) Das Wissenschaftsministerium hat gegenüber dem Universitätsklinikum und seinen

Organen das anlassunabhängige Recht, Auskünfte zu verlangen und sich Unterlagen vorlegen zu lassen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 8 in Verbindung § 29 Abs. 1 UG“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „in § 5 Abs. 2 UG“ gestrichen und die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 5 UG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4 LHG“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. Es bereitet insoweit die Entscheidungen der Organe der Fakultät vor und vollzieht diese; es unterliegt dabei den Weisungen des Dekans und unterrichtet diesen regelmäßig und anlassbezogen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte im „Benehmen mit der Universität“ durch die Worte „Benehmen mit der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt::

“Das Einvernehmen mit der Universität ist erforderlich bei der Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums. Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.“.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln ihre Zusammenarbeit durch

eine Vereinbarung. Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen über den Ausgleich der Kosten erbrachter Leistungen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung auf der Basis einer eindeutigen Kostenzuordnung (Trennungsrechnung). Darüber hinaus können Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums abgeschlossen werden.“

5. In § 8 Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 76 bis 116“ die Worte „und 394“ eingefügt und nach dem Wort „sinngemäß“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „insbesondere die §§ 76, 90, 91, 93 Abs. 1 und 2, 111 und 116 des Aktiengesetzes“ angefügt.

6. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   “2. der Rektor und ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,“.

   b) In Nummer 4 werden die Worte „mit beratender Stimme“ sowie Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

   c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt; für die Mitglieder gemäß Nr. 3 steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu.“

7. § 10 wird wie folgt geändert.

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   “Er ist zuständig für die Organisation und den Ablauf des Klinikumsbetriebs und für alle Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz oder nach der Satzung des Universitätsklinikums nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind“.

   b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

   “Die Satzung des Universitätsklinikums kann eine kleinere Zahl an Vorstandsmitglie

dern vorsehen; dem Vorstand müssen aber die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 angehören. Zum Leitenden Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer approbierter Arzt ist und hauptberuflich einer Medizinischen Fakultät als Professor angehört oder wer approbierter Arzt ist und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Krankenversorgung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“

c) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Nimmt der Leitende Ärztliche Direktor sein Amt hauptamtlich wahr, wird durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet. Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtlicher Leitender Ärztlicher Direktor, gilt § 17 Abs. 4 LHG entsprechend. § 17 Abs. 4 Satz 6 LHG gilt entsprechend, wenn ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtlicher Leitender Ärztlicher Direktor in einem Klinikumsvorstand eines anderen Universitätsklinikums in Baden-Württemberg oder in einem anderen Bundesland wird.“

8. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 UG“ gestrichen.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung darf aus rechtlichen Gründen oder dann versagt werden, wenn die Gliederung des Universitätsklinikums nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in krankenversorgerischer Hinsicht übereinstimmt.“

c) In Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 UG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 LHG“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studentenwerke nehmen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und – soweit sie sich den Studentenwerken angeschlossen haben – auch der staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr, es sei denn, dass die Hochschule diese Aufgaben selbst übernommen hat.“

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Studienakademie“ die Worte „oder der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Dem Verwaltungsrat gehören an:
- drei Vertreter der Leitungen von Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt
- drei Vertreter der Studierenden der Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt
- drei externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitz kommune
- ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Vorschläge für die Wahl des Geschäftsführers sowie die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Verfahrensweise selbst.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) kraft Amtes:

die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder der Hochschulen, die Verwaltungsdirektoren der Hochschulen sowie die Direktoren der staatlichen Studienakademien und der Direktor als Geschäftsführer der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg;“.

b) Absatz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
“b) auf Grund von Wahlen:

hauptberufliche Hochschullehrer und Studierende der Hochschulen, der staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchstabe a genannten Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und staatliche Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg jeweils einen Hochschullehrer und einen Studierenden in die Vertreterversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Hochschullehrer und Studierende.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 109 Abs. 3 UG“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG)“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Präsident oder Rektor“ durch die Worte „Vorstandsvorsitzende einer Hochschule“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Präsident oder Rektor“ durch die Worte „Vorstandsvorsitzende einer Hochschule“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Vertreterversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt die Vertreterversammlung ihre Verfahrensweise selbst.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienakademien“ die Worte „sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg“ eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Studienakademien“ die Worte „sowie die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg“ eingefügt.

8. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   “§ 68 LHG gilt entsprechend“.

Artikel 7

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 9 des Universitätsgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Universitätsgesetzes“ durch das Wort „Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes“ durch die Worte „ der Rechtsverordnung nach § 36 LHG“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (GBl. S.),

wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: :

   „(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

   1. Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, denen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind und Lehrbeauftragte an Hochschulen und an Berufsakademien,

   2. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen sowie solche Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen, an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind.“

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bei wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen“ durch die Worte „Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften an Hochschulen im Sinne von § 57 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.

2. In § 94 a Satz 1 wird die Angabe „§ 94 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (GBl. S.),
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird nach der Angabe „R 1“ mit Komma die Angabe „,W 2“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 8 wird nach der Angabe „A 14“ mit Komma die Angabe „,W 2“ eingefügt.

   b) In Nummer 9 wird nach der Angabe „A 14“ mit Komma die Angabe „,W 2“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (GBl. S.), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   “Sollen Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

2. § 18 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 34 Abs. 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.“

3. In § 35 Satz 3 wird die Angabe „§ 88 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 des Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (GBl. S.), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 15 erhalten bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ die Funktionszusätze folgende Fassung:

„- als Studiengangleiter[7)]
- als Studienbereichsleiter[8)]“.

b) In Besoldungsgruppe A 16 erhält bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ der erste Funktionszusatz folgende Fassung:

“ - als stellvertretender Direktor“.

Artikel 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 16. November 1998 (GBl. S. 615), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Für die Auszubildenden, die eine in Spanien gelegene Ausbildungsstätte besuchen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BAföG-AuslandszuständigkeitsV), ist das Studentenwerk Heidelberg zuständig.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4 werden gestrichen.

   b) In Satz 1 Nr. 3 wird die Buchstabenbezeichnung „a)“ gestrichen.

3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten

Das Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „nichtstaatlichen“ durch die Worte „staatlich anerkannten“ ersetzt.

2. In § 7 werden die Worte „der §§ 8 und 9“ durch die Worte „des § 9“ ersetzt.

3. § 8 wird aufgehoben.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 26 § 22 des Zweiten Hochschuländerungsgesetzes vom ..... (GBl. S.)“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die staatlichen und die staatlich anerkannten Fachhochschulen das Landeshochschulgesetz, für die öffentli

chen Fachschulen das Schulgesetz und für die privaten Fachschulen das Privatschulgesetz.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GBl. S.), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4 und 5 des Fachhochschulgesetzes (FHG)“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4 und 5 FHG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 und 4 LHG“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen.“ durch die Worte „die dem zuständigen Ministerium anzuzeigen sind.“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder des Lehrkörpers werden durch hauptberuflich tätige Studiengangskoordinatoren sowie mit der Projektbetreuung beauftragte Personen oder Unternehmen (Projektbetreuer) fachlich unterstützt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „, die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten“ gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Projektbetreuer haben die Aufgabe, unter der fachlichen Gesamtverantwortung eines Professors oder Projektleiters in der praxisorientierten Projektarbeit den Studierenden eigenverantwortlich Fachkenntnisse, gestalterische oder musikalische Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie in der Durchführung von Projekten zu unterweisen. Voraussetzung für die Beauftragung als Projektbetreuer sind der qualifizierte Abschluss eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation sowie besondere Leistungen in der Filmpraxis oder der Praxis der Popmusik.“

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Studiengangskoordinatoren haben die Aufgabe, unter der fachlichen Verantwortung eines oder mehrerer Professoren oder Projektleiter die Durchführung der Lehre und der praxisorientierten Projektarbeit fachlich und administrativ vorzubereiten und umzusetzen. Voraussetzung für die Einstellung als Studiengangskoordinator sind der qualifizierte Abschluss eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation sowie besondere Leistungen in der Filmpraxis oder in der Praxis der Popmusik.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „oder einer von diesem bestimmten Stelle“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Diplom der Filmakademie Baden-Württemberg“ durch die Worte „Bachelor der Filmakademie Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GBl. S.120), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind,
      6 Lehrveranstaltungsstunden,
      im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,“.

   b) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

   c) In der neuen Nummer 9 Unterabsatz werden die Worte „Ziffern 1-7“ durch die Worte „Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

   d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Fachbereichsleiter“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Worte „oder Fachbereichsleiter“ gestrichen.
      bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

      “§ 46 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) bleibt unberührt.“

   b) In Absatz 8 werden die Worte „bzw. Fachbereichsleiter“ gestrichen.

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerbern in Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren sowie sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu 20 Prozent der Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Der Vorstand verteilt das zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet der Dekan."

:

3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „oder der Fachbereich" gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen."

b) In Satz 3 werden die Worte „oder dem Fachbereich" gestrichen.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder den Fachbereich" gestrichen.

b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   aa) In Nummer 1 werden die Worte „Vizepräsidenten und Prorektoren" durch die Worte „Weitere Vorstandsmitglieder" ersetzt.
   bb) In Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort „Prorektoren" durch die Worte „Weitere Vorstandsmitglieder" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Rektor" durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden" ersetzt.

7. § 6 a wird wie folgt geändert.

   a) In Absatz 1 werden die Worte „des Fachbereichsvorstands und die Studiengangleiter des Fachbereichs“ durch die Worte „Fakultätsvorstands und die Studiendekane der Fakultät“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Fachbereichsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiengangleiter des Fachbereichs“ durch die Worte „Fakultätsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiendekane der Fakultät“ ersetzt.
      bb) In Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

      cc) In Satz 2 werden die Worte „kein Fachbereich“ durch die Worte „keine Fakultät“ und das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetz.

      dd) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      “Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.“

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „oder dem einzelnen Fachbereich“ sowie „oder Fachbereichsvorstandes“ gestrichen und die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „der Vorstand“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „den Vorstand“ ersetzt.

8. In § 7 Satz 2 werden die Worte „den Fachbereich“ durch die Worte „die Fakultät“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzende“ ersetzt.

10. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11
Sektionen

Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend.“

Artikel 17

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2003 (GBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Für Juniorprofessoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung nach positiver Evaluierung sechs Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen vier Lehrveranstaltungsstunden.“

   b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

   c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „(§ 49 Abs. 2 KHSchG)“ gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Feststellung des Unterrichtsbedürfnisses erfolgt im Rahmen des § 15 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG).“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 3 bis 6 und § 21 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 4 LHG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrern“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 5 und § 26 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „Rektors“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 1999 (GBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird beim Zweiten Abschnitt das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung können als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.“

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Professor“ jeweils durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „ 1 Million DM“ durch die Angabe „500.000 Euro“, die Angabe „1,5 Millionen DM“ durch die Angabe „750.000 Euro“, die Angabe „2 Millionen DM“ durch die Angabe „ 1 Million Euro“ und in Satz 2 die Angabe „je 500.000 DM“ durch die Angabe „je 250.000 Euro“ ersetzt.

6. In § 14 Abs. 5 werden die Worte „Säumniszinsen in Höhe von jährlich 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.“ durch die

Worte „Verzugszinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem in § 247 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgelegten Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB).“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 2001 (GBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutschen Institut für Fernstudien“ durch die Worte „Institut für Wissensmedien“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (GBl. S.), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchst. a wird nach der Angabe „C 2“ die Angabe „W 1,“ angefügt.

b) In Nummer 2 Buchst. b werden nach den Worten „C 3 und darüber“ die Worte „W 2 und darüber,“ eingefügt.

Artikel 22

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 1997 (GBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3.das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen (Hochschullehrer, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),“.

Artikel 23

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

1. Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten außer Kraft:

   a) das Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S.208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),

   b) das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),

   c) das Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 313), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),

   d) das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66),

   e) das Berufsakademiegesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 197), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 750),

   f) das Landeshochschulgebührengesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),

g) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 6. Dezember 1996 (GBl. 1997, S. 3) über Gebühren im Fernstudiengang Internationales Marketing der Fachhochschule Reutlingen,

h) Artikel 13 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) mit Ausnahme von § 7,

i) die Verordnung des Kultusministeriums über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 22. Mai 1973 (GBl. S.171).

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 treten außer Kraft:

a) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung der künstlerischen Eignung für das Studium der Gestaltung und das Studium der Innenarchitektur an Fachhochschulen (Künstlerische Eignungsprüfung FH) vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 450) bezügl. § 53 Abs. 8 Satz 2 FHG + RL vom 21. Nov. 1997 (WFuK 366),

b) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium der Fächer Kunst und Musik an den Pädagogischen Hochschulen (KunsteignungsprüfungsVO – KEVO) vom 13. Mai 1991 (GBl. S. 306), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1996 (GBl. 97, S. 16),

c) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für das Studium in den Studiengängen im Sozial- und Pflegewesen an einer Fachhochschule (EignungsprüfungsVO Sozial- und Pflegewesen an Fachhochschulen – EignungsprüfVO FH) vom 21. Mai 1993 (GBl. S. 269),

d) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für das Studium in den Studiengängen im Sozial- und Pflegewesen an einer Fachhochschule (EignungsprüfungsVO Sozial- und Pflegewesen an Fachhochschulen – EignungsprüfVO FH) vom 21. Mai 1993 (GBl. S. 269),

e) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für ein Studium an Fachhochschulen (FeststellungsprüfungsVO für Fachhochschulen – FPVO-FH) vom 16. Januar 1991 (GBl. S. 117),

f) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (SporteingangsprüfungsVO) vom 12. März 1997 (GBl. S. 111),

g) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ableistung eines Vorpraktikums an den Fachhochschulen vom 15. Mai 1991 (GBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1999 (GBl. 2000, S. 27),

h) die Verordnung des Kultusministeriums über den Nachweis praktischer Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für das Studium an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 2. Mai 1978 (GBl. S. 317).

3. Mit Wirkung vom 30. September 2006 treten außer Kraft:

a) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung von Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 636),

b) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung von Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 656), geändert durch Verordnung vom 20. November 1979 (GBl. S. 508),

c) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung von Wahlen an den Kunsthochschulen vom 2. Mai 1978 (GBl. S. 232),

d) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung von Wahlen an den Fachhochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 646), geändert durch Verordnung vom 20. November 1979 (GBl. S. 508),

e) Artikel 13 § 7 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517).

Artikel 24

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikel 16 bis 22 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverord

nung geändert werden.

Artikel 25

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Studentenwerksgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes und des Universitätsklinika-Gesetzes sowie das Staatsministerium das Film- und Popakademiegesetz in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 26

Übergangsbestimmungen

Teil 1
Organisatorische Regelungen

§ 1
Amtszeit der Hochschulratsmitglieder

(1) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte endet bei allen Hochschulen mit Ablauf ihres Bestellungszeitraumes.

(2) Endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Hochschulräte nach dem 1. Januar 2005, finden für die Neubestellung die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung.

§ 2
Amtszeit der Rektoratsmitglieder

(1) Die Amtszeit der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Rektoren aller Hochschulen endet mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit. Für Prorektoren gilt dies entsprechend.

(2) Enden Amtszeit oder Dienstverhältnis von Rektoren, Prorektoren und Kanzlern nach dem 1. Januar 2005, finden für Wahlen ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung Anwendung. Hat in diesen Fällen eine Wahl bereits vor dem 1. Januar 2005 stattgefunden, richtet sich die Amtszeit dennoch nach § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG. Gleiches gilt, wenn die Ämter der bisherigen Verwaltungsdirektoren an den nicht universitären Hochschulen nach dem 1. Januar 2005 frei werden.

(3) In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 30. September 2006 wird der Vorstandsvorsitzende, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird und in der Grundordnung noch keine Festlegung getroffen worden ist, zum Rektor ernannt; weitere Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Prorektor oder Kanzler ernannt.

§ 3

Organe der Hochschulen

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 finden die gesetzlichen Regelungen über den Aufsichtsrat in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes Anwendung.

(2) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 finden die gesetzlichen Regelungen über den Vorstand in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes Anwendung.

(3) Mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 finden die gesetzlichen Regelungen über die Fakultäten oder Sektionen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung des Landeshochschulgesetzes Anwendung, es sei denn, die Grundordnung sieht eine andere Gliederung im Sinne von § 15 Abs. 4 LHG vor.

§ 4

Gremien der Hochschulen

(1) Die Senate aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Senaten angehörenden Wahlmitglieder endet mit der Auflösung der Senate. Die nichtstudentischen Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2006 weiter. Die studentischen Wahlmitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. September 2005 endet, sind nach den jeweiligen bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Bestimmungen neu zu wählen; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum 30. September 2006. Die Wahlmitglieder sind spätestens bis zum 30. September 2006 neu zu wählen. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung der Senate zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 die Bestimmungen von § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Universitätsgesetzes (UG), § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen (PHG), § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes (KHG) und § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(2) Die Fakultäts- und Fachbereichsräte aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Fakultäts- und Fachbereichsräten angehörenden Wahlmitglieder endet mit der Auflösung der Fakultäts-und Fachbereichsräte; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der bisherigen Dekane, Prodekane und Studiendekane. Die nichtstudentischen Mitglieder der Fakultäts- und Fachbereichsräte, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2006 weiter. Die studentischen Wahlmitglieder der Fakultäts- und Fachbereichsräte, deren Amtszeit zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. September 2005 endet, sind nach den jeweiligen bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Bestimmungen neu zu wählen; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum 30. September 2006. Die Wahlmitglieder sind spätestens bis zum 30. September 2006 neu zu wählen. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung der Fakultäts- und Fachbereichsräte zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 die Bestimmungen von §§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 25 d Abs. 3 Nr. 2 UG, § 20 Abs. 2 PHG und § 19 Abs. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(3) Die Studienkommissionen an den Kunsthochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Für die Zusammensetzung der Studienkommissionen zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 gelten die Bestimmungen von § 15 Abs. 2 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Für die Fachgruppen an den Kunsthochschulen finden bis zum 30. September 2006 die bisherigen Bestimmungen von § 16 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

§ 5
Amtszeit für Frauenbeauftragte

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Frauenbeauftragten endet bei den Hochschulen und den Berufsakademien mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit.

§ 6
Hochschulwahlen

Die Hochschulen haben die gemäß § 9 Abs. 8 LHG erforderlichen Regelungen über die Wahl ihrer Mitglieder in den Senaten und Fakultäts- oder Sektionsräten unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. September 2006 zu erlassen. Für die im Sommersemester 2006 vorzunehmenden Neuwahlen für die Senate und Fakultäts- oder Sektionsräte finden an den Universitäten die Wahlgrundsätze von § 107 UG in Verbindung mit der Wahlordnung vom 14. Dezember 1977, an den Pädagogischen Hochschulen von § 72 PHG in Verbindung mit der Wahlordnung vom 14. Dezember 1977, an den Kunsthochschulen von § 74 KHG in Verbindung mit der Wahlordnung vom 2. Mai 1978 und an den Fachhochschulen von § 67 FHG in Verbindung mit der Wahlordnung vom 14. Dezember 1977 in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die erstmalige Wahl der Mitglieder des Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG in Verbindung mit den von den Hochschulen dazu erst zu erlassenden Regelungen hat spätestens im Sommersemester 2006 zu erfolgen. Soweit die Grundordnung Amtszeiten von mehr als einem Jahr für studentische Wahlmitglieder vorsieht, gelten die ver

längerten Amtszeiten erst ab dem 1. Oktober 2006. Die erforderlichen Regelungen sind von den Hochschulen bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erlassen. Für die Wahl im Sommersemester 2005 finden die bisherigen Regelungen von § 95 Abs. 3 UG, § 14 Abs. 3 PHG, § 14 Abs. 8 KHG und § 14 Abs. 3 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(3) Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Fachschaften nach § 25 Abs. 3 LHG in Verbindung mit den von den Hochschulen dazu erst zu erlassenden Regelungen hat spätestens im Sommersemester 2006 zu erfolgen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Für die Wahl im Sommersemester 2005 finden die bisherigen Regelungen von § 25 Abs. 5 UG, § 20 Abs. 5 PHG und § 19 Abs. 5 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Anpassung der Grundordnungen,
Erlass von Verfahrensordnungen

(1) Die Hochschulen haben die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe, deren Amtszeiten und Bezeichnungen sowie ihre zentrale und dezentrale Gliederung und weitere nach dem Landeshochschulgesetz in ihren Grundordnungen zu treffende Regelungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2006 vorzunehmen.

(2) Die Hochschulen haben die erforderlichen Regelungen über das Verfahren ihrer Organe und Gremien bis spätestens zum 30. September 2006 zu erlassen.

Teil 2
Personalrechtliche Regelungen

§ 8
Bisherige Dienstverhältnisse

Die beim Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, soweit sie nicht in ein anderes Dienst

verhältnis übernommen werden. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert und richtet sich für die Dauer ihrer Dienstverhältnisse nach § 106 Abs. 2 UG, § 71 Abs. 2 PHG und § 73 Abs. 2 KHG in der jeweils bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung. Für deren Dienstverhältnisse einschließlich Verlängerungen gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen und des Kunsthochschulgesetzes in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

§ 9

Beamtenrechtliche Überleitung

Für die Rechtsstellung des zum 1. Januar 1978 oder später übergeleiteten Personals finden die Regelungen des § 131 des Universitätsgesetzes, des § 96 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen, des § 98 des Kunsthochschulgesetzes sowie des § 96 des Fachhochschulgesetzes jeweils in der Fassung vom 22. November 1977 (GBl. S. 473; S. 557; S. 592 und S. 522) Anwendung.

§ 10

Besitzstandswahrung

Zur Wahrung des Besitzstandes der am 1. Januar 1978 an den Universitäten vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Universitätsdozenten, Oberärzte, Oberingenieure und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistenten, Honorarprofessoren und Akademischen Räte sowie der an den Kunsthochschulen vorhandenen Hochschulassistenten finden die bisherigen Regelungen des § 132 UG und des § 99 a KHG jeweils in der Fassung vom 22. November 1977 (GBl. S. 473 und S. 592) weiterhin Anwendung.

§ 11

Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, der Fachschulräte und Technischen Lehrer

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die am 1. Januar 1978 an Hochschulen für Musik Aufgaben nach § 44 KHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung wahrgenommen und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllt haben, verbleiben in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von hauptberuflichen Professoren.

(2) Die am 1. Januar 1978 vorhandenen Fachschulräte und Technischen Lehrer an den Akademien der Bildenden Künste verbleiben in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 12
Überleitung der alten Assistenten an Fachhochschulen

Wer als Assistent gemäß § 51 Abs. 2 FHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung an Fachhochschulen vor dem 1. Januar 2005 eingestellt worden ist, die Einstellungsvoraussetzungen eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters nach § 52 LHG erfüllt und hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne von § 52 LHG wahrnimmt, wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes nach Maßgabe seiner Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans mit seinem Einverständnis in die Rechtsstellung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Wer nicht als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter übernommen wird, verbleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis und gehört zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

§ 13
Bisherige Kanzler, Verwaltungsdirektoren und stellvertretende Kanzler

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Universitäten vorhandenen Kanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit werden ab 1. Oktober 2006 bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit in das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 2 LHG übergeleitet. Ihre Abwahl ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschlossen.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den nichtuniversitären Hochschulen vorhandenen Verwaltungsdirektoren verbleiben als Lebenszeitbeamte in ihren bisheri

gen Ämtern der Landesbesoldungsordnung A mit ihren bisherigen Dienstbezeichnungen. Sie nehmen ab 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Auf Antrag des Beamten, der spätestens binnen eines Jahres ab dem 1. Oktober 2006 gestellt werden muss, kann sein Lebensbeamtenverhältnis in ein Zeitbeamtenverhältnis mit W-Besoldung gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom ……(GBl. S. …) umgewandelt werden, womit er die volle Rechtsstellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG erlangt; § 17 Abs. 6 Satz 1 LHG findet keine Anwendung. Die Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied richtet sich nach § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG; für die Besoldung finden die entsprechenden Bestimmungen über die W-Besoldung Anwendung. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich und bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Bestellung zum Stellvertreter des Kanzlers gemäß § 17 Abs. 4 UG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung endet am 30. September 2006. Ab dem 1. Januar 2005 kann eine Bestellung zum Stellvertreter des Kanzlers nur noch kommissarisch und befristet bis zum 30. September 2006 erfolgen.

§ 14
Bisherige Mitglieder

Soweit bisherige Mitglieder der Hochschulen gemäß § 9 Abs. 4 LHG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Angehörigen ihrer Hochschule werden, behalten diese ihre bisherige mitgliedschaftsrechtliche Stellung unverändert bei, solange ihr Dienstverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis andauert. Soweit solche Mitglieder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Wahlämter in Gremien der Hochschule oder andere Aufgaben oder Funktionen in der Hochschule wahrnehmen, führen sie die Geschäfte bis zum Ende ihres Wahlamtes weiter, längestens jedoch bis zum 30. September 2006.

§ 15
Fortführung von akademischen Titeln

(1) Universitätsprofessoren, denen vor dem 1. Januar 2000 die Befugnis zur Weiterführung der Bezeichnung „Universitätsprofessor“ erteilt worden ist, können diese Bezeich

nung gemäß § 67 Abs. 5 Satz 5 bis 7 UG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterführen.

(2) Professoren, die vor dem 1. Januar 2000 aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und denen entsprechende Berechtigungen zur Weiterführung ihrer Dienst- oder Amtsbezeichnung nicht zustanden oder nicht erteilt worden waren, können die Bezeichnung als akademische Würde weiterführen, die ihnen gemäß Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung verliehen worden ist.

(3) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt war, den Titel „Ordinarius“ zu führen oder wem der Titel „Ordinarius“ vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen worden ist, kann diese Bezeichnung gemäß § 67 Abs. 6 UG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterführen.

(4) Privatdozenten, die das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 55 Abs. 3 UG, § 41 a Abs. 4 PHG, und § 34 a Abs. 4 KHG in der jeweils bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erlangt haben, können diese Bezeichnung weiterführen.

(5) Lehrbeauftragte an Kunsthochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Professor“ verliehen worden ist, können diese Bezeichnung gemäß § 56 Abs. 3 KHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterführen. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

(6) Lehrbeauftragte an Pädagogischen Hochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen worden ist, können diese Bezeichnung gemäß § 54 Abs. 2 PHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterführen. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

(7) Lehrbeauftragte an Fachhochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen worden ist, können diese Bezeichnung gemäß § 50 Abs. 2 FHG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterführen. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

Berufungsverfahren

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Berufungsverfahren werden an die ab 1. Januar 2005 zuständigen Vorstände der Hochschulen abgegeben, außer das Wissenschaftsministerium will die Angelegenheit wegen des Fortgangs des Verfahrens selbst weiterführen und abschließen.

§ 17

Personalrechtliche Verfahren

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene personalrechtliche Verfahren werden an die ab 1. Januar 2005 zuständigen Hochschulen abgegeben, außer das Wissenschaftsministerium will die Angelegenheit wegen des Fortgangs des Verfahrens selbst weiterführen und abschließen.

Teil 3

Prüfungs- und zulassungsrechtliche Regelungen

§ 18

Anpassung von Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2006 an die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes anzupassen. Werden sie nicht fristgerecht angepasst, treten diejenigen Regelungen außer Kraft, die denjenigen des Landeshochschulgesetzes und den zur Ausführung dieses Gesetztes erlassenen Rechtsverordnungen widersprechen.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium Satzungen angezeigt wurden, die künftig nicht mehr anzuzeigen sind, gelten die Verfahren als erledigt.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren wegen Zustimmung zu Hochschulprüfungsordnungen der nichtuniversitären Hochschulen sind vom Wissenschaftsministerium weiterzuführen und abzuschließen, so

fern durch das Wissenschaftsministerium keine mit der Hochschule abgestimmte Abgabe an die Hochschule erfolgt.

§ 19

Auslaufende grundständige Promotionsstudiengänge

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden grundständige Promotionsstudiengänge nicht mehr eingerichtet; spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in solche Studiengänge eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den bisher hierfür geltenden Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnungen längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 abschließen, es sei denn, sie haben den nicht rechtzeitigen Abschluss ihres Studiums nicht zu vertreten.

§ 20

Habilitationsverfahren

(1) Habilitationsverfahren, die an Universitäten bereits vor dem 1. Januar 2005 eröffnet worden sind, sind nach den bis zum 31. Dezember 2004 jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen. Die Habilitierten sind zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ berechtigt.

(2) Habilitationsverfahren, die von Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen in Kooperation mit einer Universität bereits vor dem 1. Januar 2005 eröffnet worden sind, können auf Antrag der Kandidaten nach den bis zum 31. Dezember 2004 jeweils geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden; in diesem Fall sind die Habilitierten zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ berechtigt.

§ 21

Satzungen über die Eignungsfeststellung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation

(1) Die nach § 63 Abs. 2 LHG erforderlichen Satzungen über die Eignungsfeststellung, die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der

Fristen und Ausschlussfristen sind von den Hochschulen spätestens bis 31. Dezember 2005 zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Die neuen Satzungsregelungen finden erstmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Bestehende Satzungsregelungen auf der Grundlage von § 94 Abs. 3 UG, § 66 Abs. 3 PHG, § 63 Abs. 3 KHG und § 61 Abs. 3 FHG in der jeweils bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gelten längstens bis zum 30. September 2006 fort.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium Satzungen angezeigt wurden, die künftig nicht mehr anzuzeigen sind, gelten die Verfahren als erledigt.

Teil 4
Sonstige Regelungen

§ 22
Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Fachhochschulen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachhochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und geeignet ist, unter Zugrundelegen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, so stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer Pauschale pro Studierenden, die für jede Fachhochschule gesondert festgelegt wird. Grundlage für die Ermittlung der Pauschale bildet der Abrechnungsbescheid für das Jahr 1996. Die als Finanzhilfe anerkannten Aufwendungen ohne die Aufwendungen für Raummieten bilden den Grundbetrag; dieser wird erhöht um 40 vom Hundert der berücksichtigten Sachaufwendungen ohne Aufwendungen für Mensa und die Bauunterhaltungskosten sowie um 60 vom Hundert der Kosten für nicht besetzte Stellen, soweit sie bei der Abrechnung nicht anderweitig berücksichtigt wurden.

Der erhöhte Grundbetrag wird durch die Zahl der Studierenden des Jahres 1996 in den Studiengängen, die gemäß § 92 FHG in der Fassung vom 4. Juni 1982 bezuschusst wurden, geteilt und um die Vomhundertsätze gemäß Absatz 3 Satz 2 für die Jahre 1997 und 1998 erhöht. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Finanzhilfe wird dadurch ermittelt, dass die Pauschale mit der Zahl der Studierenden des Abrechnungsjahres vervielfacht wird. Die erstmals für das Jahr 1998 festgelegte Pauschale wird in den folgenden Jahren jeweils ab dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich die tarifliche Vergütung (§ 26 Abs. 1 Bundesangestelltentarifvertrag – BAT) der Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT des Landes verändert. Geht die Zahl der Studierenden im unmittelbar folgenden Jahr zurück, wird für zwei Jahre die Studierendenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich als nachträglicher Aufwendungsersatz für das vorhergehende Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten. Die sich aus den Absätzen 2 und 3 für die einzelne Fachhochschule jeweils ergebende Finanzhilfe wird um fünf vom Hundert gekürzt.

(5) Die Zahl der Studierenden bestimmt sich aus dem Mittel der am 15. April und am 1. November des Abrechnungsjahres eingeschriebenen Studierenden. Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Trägers für jeden Studiengang eine Höchstzahl der zu bezuschussenden Studienplätze festsetzen. Die Höchstzahl darf die Studierendenzahl gemäß Satz 1 des Jahres 1996 nicht unterschreiten.

(6) Für Baumaßnahmen im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zum Betrieb staatlich anerkannter Fachhochschulen wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans eine Finanzhilfe zu den Bauaufwendungen in Höhe von mindestens 30 vom Hundert für den notwendigen Raumbedarf gewährt. Der Art nach richten sich die anrechnungsfähigen Bauaufwendungen nach den für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus allgemein geltenden Vorschriften. Die Höhe dieser Bauaufwendungen sowie der Raumbedarf werden nach den für vergleichbare staatliche Fachhochschulen geltenden Grundsätzen berechnet. Entsprechendes gilt für Raummieten.

§ 23

Finanzielle Beteiligung

Verträge und Vereinbarungen, die das Land mit kommunalen Körperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Bereitstellung des Finanzbedarfs oder der Räumlichkeiten einer Kunsthochschule geschlossen hat, bleiben unberührt.

§ 24

Institut für Museumskunde

(1) Das Institut für Museumskunde an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart soll die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des Landes Baden-Württemberg fördern, die sich mit Kunst- und Altertumswissenschaft sowie mit der Technologie und der Erhaltung von Werken aus dem Bereich der Kunst- und Altertumswissenschaften befassen. Zur Aufgabe des Instituts gehört es insbesondere, das wissenschaftliche und konservierungstechnische Personal dieser Institutionen durch Fortbildung zu fördern und die Institutionen zu beraten.

(2) Dem Institut steht ein Beirat beratend zur Seite. Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, der Leiter des Instituts für Technologie der Malerei und ein Vertreter der zuständigen Fachgruppe an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie ein Vertreter der Staatlichen Kunstsammlungen und ein Vertreter des Landesdenkmalamtes an.

(3) Die Direktoren des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, der Württembergischen Staatsgalerie Stuttgart, des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, des Lindenmuseums Stuttgart sowie der Präsident des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg sind, soweit sie nicht ohnehin Professoren der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind, verpflichtet, bei entsprechendem Bedarf auf Anforderung der Kunsthochschule Lehraufträge bis zu einer Semesterwochenstunde Unterricht am Institut für Museumskunde zu übernehmen.

§ 25

Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

Hochschulen des Landes sollen im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe in gemeinsamer Projektarbeit zusammenwirken. Hierzu sollen in geeigneten Fällen gemeinsame Einrichtungen gebildet werden, in denen Mitglieder verschiedener Hochschulen in Projekten zusammenwirken und in denen für die Projekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auf Dauer oder auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es kann eine kollegiale oder eine Einzelleitung vorgesehen werden, die über Auswahl, Konzeption und Durchführung der Projekte sowie den Einsatz der zugewiesenen Mittel entscheidet. In den Prüfungsordnungen für die Ausbildungsgänge für Bühnenberufe der beteiligten Hochschulen soll vorgesehen werden, dass Mitglieder anderer Hochschulen als Prüfer eingesetzt werden. Ebenso sollen an der Einrichtung Beteiligte an beratenden Kommissionen für Berufungen und Einstellungen von Personen im Funktionsbereich der Bühnenausbildung mitwirken.

§ 26
Private Bildungseinrichtungen

(1) Für staatlich nicht anerkannte deutsche sowie ausländische Bildungseinrichtungen, die am 1. Januar 2000 länger als fünf Jahre bestanden, finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 und § 75 LHG keine Anwendung; in diesen Fällen sind §§ 2, 128 und 141 UG sowie die §§ 2, 89 bis 93 FHG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Für staatlich nicht anerkannte Bildungseinrichtungen, die am 1. Januar 2000 weniger als fünf Jahre bestanden, finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 und § 75 LHG keine Anwendung; in diesen Fällen sind ab dem 1. Januar 2002 die §§ 2, 128 und 141 UG, §§ 2 und 93 PGH, §§ 2 und 94 KHG, §§ 2 und 89 bis 93 FHG sowie der §§ 1 b und 10 a des Berufsakademiegesetzes in der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 27
Delegation von Zuständigkeiten, sonstige Satzungen

(1) Soweit die Aufgaben und Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums mit Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom Wissenschaftsministerium auf die Hochschulen

übergehen, nimmt das Wissenschaftsministerium diese Rechte bis zum 30. September 2005 weiterhin wahr. Werden Zustimmungsvorbehalte oder andere Mitwirkungsrechte des Wissenschaftsministeriums oder anderer Ressorts aufgegeben, gelten anhängige Verfahren ab dem 1. Januar 2005 als erledigt.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren wegen Zustimmung zu oder Genehmigung von sonstigen Satzungen, die künftig nicht mehr der Zustimmung oder Genehmigung des Wissenschaftsministeriums oder einer anderen Stelle bedürfen, gelten als erledigt.

(3) Geht die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung vom Wissenschaftsministerium auf eine andere Stelle über, sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren an die ab 1. Januar 2005 zuständige Stelle abzugeben, außer das vom Wissenschaftsministerium will die Angelegenheit wegen des Fortgangs des Verfahrens selbst weiterführen und abschließen.

§ 28

Gebühren

(1) Die neuen Gebührensätze in den §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 14 des Landeshochschulgebührengesetzes finden erstmals zum Sommersemester 2005 Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und des § 10 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes finden erstmals zum Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 9 Landeshochschulgebührengesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung beschlossen worden sind, gelten diese fort.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren zur Zustimmung von Hochschulgebührensatzungen sind vom Wissenschaftsministerium weiterzuführen und abzuschließen, sofern durch das Wissenschaftsministerium keine mit der Hochschule abgestimmte Abgabe an die Hochschule erfolgt.

§ 29

Zusammensetzung der Konferenz an Berufsakademien

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Konferenz endet spätestens zum 30. September 2005. Scheidet ein Mitglied zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. September 2005 aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der jeweilige Stellvertreter.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 13 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

(2) In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die bisherigen Worte „die Hochschule für Sozialwesen Esslingen“ und „die Hochschule für Technik Esslingen“ durch die Worte „die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen“ sowie die Worte „die Hochschule für Sozialwesen Mannheim“ und „die Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim“ durch die Worte „die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim“ ersetzt.

Begründung

Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf knüpft an die Hochschulreform der Gesetzesnovellen von 1995 und insbesondere 1999 an und führt sie fort. Sein wesentliches Ziel besteht darin, normative Vorgaben erheblich zu reduzieren und die Hochschulautonomie bei gleichzeitiger Stärkung der Leitungsstrukturen konsequent zu erweitern, damit sich die Hochschulen m internationalen Wettbewerb erfolgreich behaupten können. Diesem Ziel dient ein Bündel von Maßnahmen, deren Leitgedanken sind:

   - Zusammenfassung der vier Hochschulgesetze und des bisherigen Berufsakademiegesetzes zu einem einheitlichen und übersichtlichen Landeshochschulgesetz
   - Abbau normativer Vorgaben durch Deregulierung und Delegation.
   - die weitere Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch Stärkung der Leitungsstrukturen
   - die Nachwuchsförderung durch die Einführung der Juniorprofessur
   - die gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge
   - die Fortentwicklung des Finanzierungssystems der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen).

2. Der vorliegende Gesetzentwurf dient darüber hinaus auch der Umsetzung und Ausfüllung des Rahmenrechts, das im Fünften Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 16. Februar 2002 (BGB. I. S. 693) niedergelegt ist und das am 23. Februar 2002 in Kraft getreten ist. Dessen Schwerpunkt ist ein neues Dienstrecht im Hochschulbereich. Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 HRG sind die Länder verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes ihr Landesrecht den Bestimmungen des Rahmenrechts anzupassen.

3. Einheitliches Hochschulgesetz

   Im Rahmen der fortgeführten Hochschulreform werden außerdem die bisherigen vier getrennten, inhaltlich aber weitgehend übereinstimmenden Hochschulgesetze für die einzelnen Hochschularten (Universitätsgesetz, Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulgesetz und Fachhochschulgesetz) zu einem einzigen Hochschulgesetz zusammengefasst, in das auch das bisherige Berufsakademiegesetz integriert wird. Die bisherigen getrennten Regelungen werden inhaltlich wesentlich gestrafft und zugleich durch weitere Deregulierung deutlich

zurückgenommen. Trotz eines einheitlichen Hochschulgesetzes bleiben jedoch die spezifischen Profile der verschiedenen Hochschularten sowie die Besonderheiten der Berufsakademien weiterhin erhalten. Das Gesetz sieht neben den Berufsakademien weiterhin unterschiedliche Hochschularten mit unterschiedlichen Aufgaben vor. Diese spezifischen Aufgaben bedingen Sonderregelungen für die jeweilige Hochschulart, soweit die Unterschiede zur Erhaltung der besonderen Aufgabenstellung einer Hochschulart unabdingbar geboten sind und deshalb erhalten bleiben müssen. Gleiches für die Regelungen über die Berufsakademien.

4. Stärkung der Leitungsstrukturen

Die weitere Stärkung des Rektorats durch Ausweitung seiner Kompetenzen macht es erforderlich, das Verhältnis von Senat, Rektorat und Hochschulrat grundsätzlich neu zu ordnen. Hierzu bedarf es folgender Veränderungen:

4.1 Das Rektorat soll sich stärker als bisher als Leitungsorgan verstehen und wird deshalb auch als Vorstand bezeichnet. Den Hochschulen wird es jedoch ermöglicht, in ihren Grundordnungen hierfür die alten Bezeichnungen „Rektorat“ oder „Präsidium“ vorzusehen.

4.2 Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren hauptamtlichen Mitglied, das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist und die bisherige Kanzlerfunktion ersetzt; die Funktion als Haushaltsbeauftragter bleibt erhalten. Qualifikationsvoraussetzung für beide Mitglieder ist neben einem Hochschulabschluss eine entsprechende Führungserfahrung. Die Amtszeit wird als Option von bisher sechs auf sechs bis acht Jahre erhöht, um die Attraktivität des Amtes für externe Bewerber zu steigern, für die zugleich eine Übernahmeoption in den Landesdienst nach Ablauf ihrer Amtszeit geschaffen wird. Für die Wahl wird ein gestuftes Verfahren durch den Aufsichtsrat und den Senat vorgesehen. Der Wahlvorschlag selbst bedarf des Einvernehmens des Landes, um die Legitimation und Verantwortung dieser beiden Vorstandsmitglieder für den hochschulinternen Einsatz der Haushaltsmittel zu wahren.

4.3 Neben die beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder treten bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit sich von drei auf drei bis vier Jahre erhöht und die auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und nach Anhörung des Aufsichtsrats vom Senat gewählt werden. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich vor allem auf die Bereiche Forschung, Lehre sowie Medizin.

4.4 Der Aufgabenbereich des Vorstands umfasst künftig in Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes auch Entscheidungen über die Leistungsbezüge der Professoren.

4.5 Als Instrument der Personalplanung für die Professuren obliegen dem Vorstand im Zusammenspiel mit Berufungskommission und Fakultätsrat auch die Berufungsverfahren; eine Beteiligung des Senats ist zur Beschleunigung der Verfahren nicht mehr obligatorisch vorgesehen. Die Berufungskommissionen müssen von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des zuständigen Fakultätsvorstandes geleitet werden; ihr müssen bei Wahrung der Mehrheit der Sitze für die Professoren mindestens ein externes sachverständiges Mitglied sowie ein Studierender ange

hören. Die Berufungen selbst erfolgen künftig nicht mehr durch den Wissenschaftsminister, sondern zur Erhaltung der staatlichen Kontrolle im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium durch den Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Hochschule. Damit wird die Verantwortlichkeit der Hochschulleitungen für die strukturelle und qualitative Entwicklung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses deutlich betont. Mit der Einbindung des Wissenschaftsministeriums ist eine externe Qualitätssicherung der Berufungsverfahren gesichert.

4.6 Der Hochschulrat muss noch intensiver als bisher die Funktion eines Aufsichtsrates ausüben und wird daher im Gesetz auch so bezeichnet. Die Hochschulen können auch hier in der Grundordnung eine andere Bezeichnung wählen, die aber der besonderen Aufgabenstellung des Aufsichtsrats gerecht werden muss. Zur Betonung der administrativen Unabhängigkeit vom Vorstand unterliegt das Personal der Geschäftsstelle des Aufsichtsrats dem Weisungsrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden.

4.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Zahl neun oder elf betragen muss, werden, vorbereitet durch eine Findungskommission, aus Vertretern der Hochschule, des bisherigen Aufsichtsrats und des Landes, nach Bestätigung durch den Senat und nach Zustimmung zu dem Vorschlag durch das Land vom Wissenschaftsminister bestellt. Vorsitzender des Aufsichtsrats, dessen Mitglieder mehrheitlich Externe sein müssen, ist weiterhin ein externes Mitglied. Die offene Regelung über das Bestellungsverfahren ermöglicht auch einen rein extern besetzten Aufsichtsrat. Ein Mitarbeiter des Wissenschaftsministeriums wird dem Gremium weiterhin beratend angehören.

4.8 Zum Aufgabenbereich des Aufsichtsrats gehören künftig auch Entscheidungen über die Leistungsbezüge der Mitglieder des Vorstands wie der Fakultätsvorstände.

4.9 Dem Senat obliegen schwerpunktmäßig akademische Angelegenheiten sowie das Beschlussfassungsrecht für Satzungen. Der Aufgabenbereich des Fakultätsrats beschränkt sich weitgehend auf eine beratende Funktion für die Fakultät; Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen des Einvernehmens der Studienkommission. Auf den erweiterten Fakultätsrat wird künftig verzichtet; die hauptberuflichen Professoren der Fakultät können bei Wahrung des Repräsentationsprinzips jedoch im Fakultätsrat beratend mitwirken.

5. Einführung der Juniorprofessur/Neue Personalstruktur

5.1 In Umsetzung der 5. HRG-Änderungsnovelle wird – unter Fortbestand des Habilitationsrechts – die Juniorprofessur als neues Instrument der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingeführt. Die bisherigen Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten müssen auf Grund der rahmenrechtlichen Vorgaben entfallen. Landesrechtliche Übergangsregelungen tragen dafür Sorge, dass alle Stelleninhaber die bisherigen Verlängerungsmöglichkeiten ihrer befristeten Verträge noch uneingeschränkt ausschöpfen können.

5.2 Zur Überbrückung von Beschäftigungsverhältnissen nach der Promotion oder Habilitation aber auch zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung wird das Amt eines Akademischen Rates auf Zeit geschaffen, dessen Höchstdauer sechs Jahre beträgt. Mit diesem Zeitbeamtenverhältnis kann Härten begegnet werden, die sich aus der rahmenrechtlichen Befristung für wissenschaftliche Mitarbeiter von höchstens zweimal sechs Jahren ergeben. Damit wird eine weitere befristete Beschäftigung von hochqualifizierten Mitarbeitern, vor allem in Forschungsprojekten, ermöglicht, die mangels offener Stellen nicht sofort eine Juniorprofessur oder eine Vollprofessur übernehmen können.

5.3 Die Hochschulen sollen strukturierte Promotionsstudiengänge in Form von Doktorandenkollegs mit dem besonderen Ziel einer Qualifikation für Wissenschaft und Forschung einrichten, die Grundlage für eine spätere Juniorprofessur sein sollen. Dieser besondere Qualifikationscharakter soll dadurch zum Ausdruck kommen, dass für deren Abschlüsse auch der im Ausland bekannte Grad eines „Doctors of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden kann.

6. Gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

6.1 Die flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist eines der wichtigsten Ziele baden-württembergischer Hochschulpolitik. Grundlage hierfür sind die „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003, auf deren Basis die Kultusministerkonferenz am 9./10. Oktober 2003 länderübergreifende Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen hat. Zugleich haben sich alle 16 Bundesländer darauf geeinigt, die Einführung des gestuften Studiensystems bis zum Jahr 2010 zu realisieren. Das Land braucht die gestuften Studiengänge, denn nur sie bieten eine zeitgemäße Antwort auf die bildungspolitischen Herausforderungen in nationaler und internationaler Hinsicht. Die Einführung solcher gestufter Studiengänge bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Internationalisierung im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess und bietet die Chance, die Studienreform zu befördern.

6.2 Wesentliches Merkmal dieser gestuften Studienstruktur sind Regelstudienzeiten zwischen mindestens drei und höchstens vier Jahren für die Erstausbildung und mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre für die folgende Masterausbildung. Insgesamt darf bei solchen konsekutiven Studiengängen die Regelstudienzeit höchsten fünf Jahre betragen. Das erforderliche Studienvolumen für einen dreijährigen Bachelorabschluss beträgt dabei in der Regel 180 ECTS-Punkte und für einen konsekutiven Masterabschluss unter Einschluss des vorangegangenen Studiums insgesamt 300 ECTS-Punkte. Als Abschlussgrade werden in der Regel nur die Bezeichnungen Bachelor und Master of Arts bzw. Bachelor und Master of Science vergeben; für Ingenieure gibt es davon abweichend die Bezeichnung Bachelor und Master of Engineering.

6.3 Zu den Vorteilen der gestuften Studiengänge nach dem BA/MA-Modell gehört, dass sie international kompatibel sind. Noch wichtiger ist aber, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Studienstrukturreform leisten. Denn das BA/MA-Modell ermöglicht ein kurzes, systematisch aufgebautes und straff organisiertes Erststudium, das auch den Erwartungen der Arbeitgeber nach jüngeren und trotzdem gut ausgebildeten Absolventen Rechnung trägt. Im Anschluss an den ersten Ab

schluss mit dem Bachelor sollen besonders geeignete und wissenschaftlich ambitionierte Absolventen die Möglichkeit erhalten, sich mit einem Master- oder Promotionsstudium weiter zu qualifizieren. Im Interesse der Studierende sollen die Hochschulen mit diesem Modell zugleich kompatible Leistungspunktesysteme einführen.

6.4 Voraussetzung für eine alsbaldige erfolgreiche Umsetzung dieses Modells ist weiterhin, dass die noch parallel angebotenen Diplom- und Magisterstudiengänge vollständig aufgegeben werden. Denn nur eine komplette Umstellung kann die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und somit den Erfolg der neuen Studiengänge garantieren. Deshalb ist vorgesehen, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine neuen Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet werden. Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 werden in solche Studiengänge auch keine neuen Studienanfänger mehr aufgenommen. Davon unberührt bleiben lediglich die bisherigen Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt, für Juristen, für Mediziner und Pharmazeuten sowie Lebensmittelchemiker und aus Konkordatsgründen kirchliche Abschlüsse. Damit wird der Schaffung eines europäischen Hochschulraums, der entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll, weitgehend Rechnung getragen, weil die Hochschulen ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf die organisatorischen Voraussetzungen für eine Umstellung der Studienstruktur nicht zu leisten vermögen.

7. Finanzierung der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen)

7.1 Die Regelungen über die Orientierung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden dahingehend ergänzt, dass neben deren Aufgaben und den erbrachten Leistungen auch vereinbarte Ziele als Maßstab treten. Als Instrumente zur strategischen Steuerung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden daher Hochschulverträge sowie ergänzende Zielvereinbarungen vorgesehen. Der Vorstand der Hochschule ist für den Abschluss solcher Vereinbarungen zuständig; dem Senat steht ein Stellungnahmerecht zu, während der Aufsichtsrat dem Abschluss von Hochschulverträgen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zuzustimmen hat. Im Gegenzug wird die Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums auf den Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten beschränkt. Die staatliche Finanzierung der Hochschulen beruht künftig daher auf folgenden Elementen:

7.1.1 Einer staatlichen Grundfinanzierung im Rahmen von mehrjährigen Hochschulverträgen,
7.1.2 einer Ergänzung mittels einer leistungsorientierten Finanzierung nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie
7.1.3 der Finanzierung innovativer Entwicklungen im Rahmen von Zielvereinbarungen.

Diese Dreiteilung berücksichtigt zum ersten die Verfassungslage, die den Hochschullehrern und Hochschulen eine Grundausstattung garantiert, zum zweiten den rahmengesetzlichen Auftrag zur Leistungsorientierung und zum dritten eine differenzierte Berücksichtigung individueller Zielsetzungen der Hochschulen, womit gezielt Chancen zur Weiterentwicklung und Profilierung eröffnet werden. Zur Sicherstellung der Leistungsorientierung soll eine durchgängige Anwendung der

Grundsätze der Finanzierung auch für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen gelten.

7.2 Die Regelungen zum Finanzwesen werden durch neue Regelungen zum Berichtswesen ergänzt. Die bereits 1999 geschaffene Verpflichtung zur Einrichtung von Informationssystemen durch die Hochschulen wird beibehalten. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, die im Landeshochschulgesetz statuierten Berichtspflichten in regelmäßigen Abständen aus dem Informationssystem der Hochschule sowie durch einen Jahresbericht zu erfüllen. Diese Vorgaben zum Berichtswesen sind erforderlich, nachdem das Land die Detailsteuerung im Rahmen der bisherigen Haushaltsgestaltung aufgegeben und durch die Pauschalierung der Haushalte, die Einführung einer dezentralen Budgetverantwortung und eine leistungsorientierte sowie erfolgsorientierte Steuerung ersetzt hat. Berichtspflichten über Grunddaten der Leistungserfüllung und Ergebnisse der Leistungsprozesse, gewonnen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sind erforderlich, damit das Land seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der von ihm finanzierten Einrichtungen wahrnehmen kann. Die Bündelung der Berichtspflichten führt gleichzeitig zu einem Abbau der vielfältigen, einzelfallbezogenen Berichte und damit auch zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Hochschulen als auch beim Land.

8. Fortsetzung der Deregulierung und Rücknahme weiterer Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte

8.1 Die Vereinheitlichung der bisherigen vier Hochschulgesetze zu einem einzigen Landeshochschulgesetz ist zugleich zum Anlass genommen worden, alle bisherigen gesetzlichen Regelungen auf ihre rechtlich unabdingbare Notwendigkeit hin zu überprüfen. Soweit aus Rechts- oder fachspezifischen Sachgründen nicht auf Regelungen verzichtet werden kann, werden diese auf das unerlässliche Mindestmaß verschlankt, so dass der gesamte Regelungsumfang gegenüber dem bisherigen Einzelumfang mit 75 Paragrafen nahezu halbiert wird.

8.2 Über die bereits mit der Hochschulreform 1999 vorgenommenen Deregulierungen hinaus erfolgen weitere Zuständigkeitsübertragungen und mit dem Verzicht auf zahlreiche Rechtsverordnungsermächtigungen ein erheblicher Abbau landesseitiger normativer Vorgaben. Die damit einhergehende Verlagerung von Regelungskompetenzen auf die Hochschulen führt zu einer nachhaltigen Stärkung des Satzungsrechts der Hochschulen, insbesondere im Bereich der Organisation und der Curricula. Damit verbunden ist eine Verstärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen, die Grundlage jeder Autonomie ist. Auch die Grundordnung gewinnt an Bedeutung, da viele Detailregelungen dieser überlassen werden, wodurch zugleich eine organisatorische Profilbildung eröffnet wird.

8.3 Zahlreiche Zustimmungs- und sonstige Beteiligungsvorbehalte zugunsten des Wissenschaftsministeriums oder anderer Ressorts werden aufgegeben. So wird künftig auf die Genehmigung von Gebührensatzungen ebenso verzichtet wie auf die Anzeige von Studien- und Prüfungsordnungen. Die haushaltsrechtlichen Mitwirkungsrechte bei der Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Hochschulen werden zurückgenommen.

9. Sonstige Reformmaßnahmen im Landeshochschulgesetz - Kapitel Hochschulen

Die nachfolgende Aufzählung gliedert sich nach Organisation, Finanzwesen, Personalrecht sowie Studien- und Zulassungswesen.

9.1 Verzicht auf Vorgaben für die Leitung von Hochschuleinrichtungen.

9.2 Vereinheitlichung der Amtszeiten der akademischen Gremien wie des Semesterbeginns in der Regel auf den 1. Oktober auch für die Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

9.3 Aufhebung eines fixen Amtszeitbeginns für die Vorstandsmitglieder.

9.4 Größere Gestaltungsfreiheit in organisatorischer Hinsicht im Bereich der Fakultäten, um andere Strukturen, auch übergreifend wie z.B. Sektionen (Schools) oder nachgeordnet (Departments), zu ermöglichen. Den strukturellen Besonderheiten der Kunsthochschulen und Fachhochschulen wird Rechnung getragen.

9.5 Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben können die Hochschulen künftig auch hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie neue Fakultäten oder Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an solchen gemeinsamen Einrichtungen kann zur Pflicht gemacht werden.

9.6 Ein gesonderte Optionsklausel für abweichende Organisationsregelungen ist entbehrlich, weil das Gesetz ein hohes Maß an Organisationsfreiheit schafft. Auch Verbünde von Hochschulen sind begrenzt möglich, soweit z.B. die Haushalte von Hochschulen zusammengeführt werden sollen.

9.7 Zur Förderung der interdisziplinären Forschung können neben den Fakultäten fakultätsübergreifende Forschungszentren eingerichtet werden. Wegen des strategischen Charakters einer solcher Entscheidung liegt diese beim Aufsichtsrat mit einem Vorschlagsrecht des Vorstands.

9.8 Die Regelungen über die staatlich anerkannten Hochschulen werden präzisiert und für den Personalbereich sowie den Studienbereich deutlich zurückgenommen. Die Landesregierung kann künftig einzelne Entscheidungen auf das Wissenschaftsministerium übertragen.

9.9 Das Namensführungsrecht für die Fachhochschulen, z.B. künftig nur noch „Hochschule für Technik plus Ort“ und die Kunsthochschulen wird vereinfacht, bei Letzteren durch Wegfall des Wortes „staatlich“.

9.10 Hinsichtlich der Rechtsform der Hochschulen wird klargestellt, dass jede Rechtsformänderung, also Errichtung wie Umwandlung, eines eigenen Gesetzes bedarf.

9.11 Die bisherigen Sonderregelungen für die Medizinischen Fakultäten bleiben materiell weitgehend erhalten, werden jedoch in § 27 in einer einzigen Norm zusammengefasst.

9.12 Ersatz der bisherigen Genehmigungsvorbehalte für das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium bei Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen durch eine Anzeigepflicht.

9.13 Die gruppenmäßige Zusammensetzung der akademischen Gremien (Senat, Fakultätsrat) wird vom Gesetz nicht mehr vorgegeben.

9.14 Die Zusammensetzung des AStA wird dahingehend geändert, dass die studentischen Senatsmitglieder Amtsmitglieder werden, die anderen Mitglieder, deren Zahl innerhalb eines vorgegebenen Rahmens liegen muss, sind in einer gesonderten Wahl direkt zu wählen.

9.15 Die Fachschaften haben sechs Mitglieder, davon die studentischen Fakultätsratsmitglieder als Amtsmitglieder, die anderen sind gesondert zu wählen.

9.16 Die Wahlvorschriften für die Hochschulwahlen sind von den Hochschulen selbst zu erlassen.

9.17 Verfahrensvorschriften für die Hochschulgremien sind von den Hochschulen selbst zu erlassen. Dies gilt auch für die Abstimmungsmehrheiten bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern.

9.18 Konzentration der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf den Vorstandsvorsitzenden einschließlich der Disziplinarbefugnisse, soweit dieser Beamter ist.

9.19 Das Instrument der Zeitprofessuren wird zur Gewinnung von herausragend qualifizierten Wissenschaftlern, Praktikern oder Künstlern weiter ausgebaut und flexibilisiert, um nicht zuletzt die Einrichtung von befristeten Stiftungsprofessuren zu erleichtern; entsprechendes gilt für die Wahrung von Oberarztfunktionen im Medizinbereich. Die bisherige Befristung bei einer Erstberufung bleibt davon unberührt, wird jedoch auf höchstens vier Jahre begrenzt.

9.20 Die bisherigen frauenbezogenen Regelungen bleiben weitgehend erhalten, deren Regelungspflicht wird jedoch teilweise auf die Hochschulen verlagert. Hinsichtlich der Bezeichnung wird künftig durchgängig der Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ anstelle von „Frauenbeauftragte“ verwendet und deren Amtszeit von zwei auf vier Jahre verlängert. Die Regelung über die Frauenkommission wird gestrichen. Eine Institutionalisierung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten ist weiterhin nicht vorgesehen.

9.21 Aufhebung des bisherigen Ordnungsrechts für die Mitglieder der Hochschulen.

9.22 Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen und solchen, die keinen besonderen Voraussetzungen, wie z.B. künstlerischer oder sportlicher Eignung unterliegen, wird auf eine gesonderte Zulassung vor der Immatrikulation verzichtet.

9.23 Bei der Fortsetzung des Studiums wird auf eine gesonderte Rückmeldung verzichtet. Wer die jeweils fälligen Gebühren und Abgaben fristgerecht pro Semester oder Trimester bezahlt, gilt als rückgemeldet.

9.24 Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen bedarf der regionalen bzw. landesweiten Abstimmung und unterliegt daher weiterhin dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums, außer einer dieser Maßnahmen stimmt mit einem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan überein. Bachelor- und Masterstudiengänge setzen eine Akkreditierung voraus.

9.25 Die Zahl der Studienkommissionen einschließlich deren Zusammensetzung sowie der Zahl der Studiendekane wird nicht mehr begrenzt; es können künftig auch studiengang- und fakultätsübergreifende Studienkommissionen gebildet werden.

9.26 Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsregelungen werden vereinfacht.

9.27 Aufhebung der Regelungen über Studienordnungen und Studienpläne

9.28 Ausdehnung der Delegation der Genehmigungszuständigkeit bei Prüfungsordnungen vom Ministerium auf Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen

9.29 Detailregelungen im Prüfungsbereich bleiben einer gesonderten Rechtsverordnung vorbehalten, soweit die Hochschulen ihrer Regelungsverpflichtung nicht nachkommen..

9.30 Vereinfachung der bisherigen Promotionsregelungen und Aufhebung der Immatrikulationsbefristung für Doktoranden

9.31 Gewährung eines eigenständigen Habilitationsrechts für die Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen

9.32 Vereinfachungen bei den Habilitationsregelungen bei Abschaffung der Institution des Privatdozenten. Künftig wird nur noch die Lehrbefugnis verliehen, während die Habilitation selbst wieder mit dem akademischen Grad eines habilitierten Doktors abschließt. Den Hochschulen werden verpflichtet, in den Habilitationsordnungen

zu regeln, dass eine Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen ist und während der Erarbeitung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist, um die bisherige überlange Dauer der Arbeiten einzugrenzen.

9.33 Die Einführung des Studienjahres als Regelfall wird eröffnet, wenngleich eine Einteilung in Semester oder Trimester möglich bleibt. Die Hochschulen können zur Optimierung der Ressourcen verpflichtet werden, das Studienjahr einzuführen oder das Studienjahr in Trimester statt in Semester einzuteilen.

9.34 Zur Förderung der Hochbegabten wird eine Regelung geschaffen, wonach Schüler an Lehrveranstaltungen der Hochschulen teilnehmen und Prüfungen ablegen können, die bei fachlicher Gleichwertigkeit bei einem späteren Studium anzuerkennen sind.

10. Sonstige Reformmaßnahmen im Landeshochschulgesetz - Kapitel Berufsakademien

10.1 Die Begriffe „Ausbildungsbereich“, „Ausbildungsbereichsleiter“, „Fachrichtung“ und „Fachleiter“ werden durch die Begriffe „Studienbereich“, „Studienbereichsleiter“, „Studiengang“ und „Studiengangleiter“ ersetzt.

10.2 Als Ersatz für die 2000 aufgelösten Fachkommissionen werden Fachausschüsse eingerichtet.

10.3 Eine Kommission für Qualitätssicherung wird neu eingerichtet.

10.4 Für das hauptberufliche Lehrpersonal wird eine Präsenzpflicht eingeführt.

10.5 Das Amt des Direktors kann auch ein Externer ausüben.

11. Sonstige Regelungen

Neben der Neufassung des Landeshochschulgesetzes ergeben sich weitere Änderungen von Gesetzen, die teilweise auf den weitgehenden Deregulierungen im Landeshochschulgesetz sowie auf der Umsetzung der Dienstrechtsreform beruhen und sowohl die neue personalrechtliche Terminologie hinsichtlich der Professoren und Juniorprofessoren als Hochschullehrer als auch die neue leitungsstrukturelle Terminologie hinsichtlich Vorstand und Aufsichtsrat betreffen oder sich aus anderen sachlichen Gründen, wie z.B. Anpassung von Gesetzesverweisungen auf bisherige Hochschulgesetze, als Änderungsbedarf ergeben. Dies betrifft vor allem Änderungen des

11.1 Landesbeamtengesetzes,

11.2 Ernennungsgesetzes,

11.3 Landespersonalvertretungsgesetzes,

11.4 Juristenausbildungsgesetzes,

11.5 Betreuungsgesetzes und des

11.6 Gesetzes über Fachkräfte an Kindergärten.

11.7 Das Landeshochschulgebührengesetz wird zur Anpassung an das neue Landeshochschulgesetz und das künftige neue Landesgebührengesetz neu gefasst. Auf die bisherige Zustimmungspflicht von Gebührensatzungen wird verzichtet. Bisherige DM-Beträge werden auf Euro umgestellt. Der bundesrechtlich eröffnete Freiraum für gebührenpflichtige Aufbaustudiengänge wird ausgeschöpft.

11.8 Im Universitätsklinika-Gesetz wird eine Änderung der bisherigen Rechtsform der Universitätsklinika optional eröffnet und das Auskunftsrecht des Ministeriums präzisiert. Dem Universitätsklinikum wird die gesamte Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät übertragen. Das Verfahren über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird konkretisiert und die Besetzung dahingehend mo

difiziert, dass nicht mehr der Prorektor als Amtsmitglied im Aufsichtsrat vertreten ist, sondern ein vom Aufsichtsrat der Universität vorgeschlagener Professor, der Personalvertreter Stimmrecht erhält und die Bestellung der Mitglieder durch den Minister erfolgt. Der Klinikumsvorstand kann künftig von fünf auf bis zu drei Mitglieder verkleinert werden, wobei neben dem Leitenden Ärztlichen Direktor, der Dekan und der Pflegedirektor immer vertreten sein müssen

11.9 Das Zweite Gesetz zur Errichtung der neuen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim dient der Umsetzung des Fusionsgesetzes in Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Februar 2004, mit dem die jeweiligen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim zu je einer neuen Fachhochschule am bisherigen Standort mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 zusammen geschlossen werden. Hierzu werden Regelungen über die Gemeinsamen Organe, wie Aufsichtsrat, Gründungssenat und Gründungsvorstand während der Übergangszeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 sowie für die Bildung des neuen Vorstandes ab 1. Oktober 2006 getroffen.

11.10 Das Hochschulzulassungsgesetz wird im wesentlichen redaktionell und begrifflich sowie hinsichtlich der Delegation der Normsetzungskompetenzen auf die Hochschulen an das neue Landeshochschulgesetz angeglichen.

11.11 Im Studentenwerksgesetz wird dessen Anwendungsbereich auf die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg ausgedehnt und das Verfahren für Wahl und Bestellung des Geschäftsführers präzisiert. Außerdem werden weggefallene Regelungen des Universitätsgesetzes durch eigene Verfahrensregelungen ersetzt.

11.12 Im Film- und Popakademiegesetz wird die bisherige Personalgruppe der Assistenten in Angleichung an das Hochschulrecht durch die neuen Funktionen „Studiengangkoordinatoren“ und „Projektbetreuer“ ersetzt. Kooperationsvereinbarungen unterliegen anstelle des bisherigen Zustimmungsvorbehaltes nur noch einer Anzeigepflicht; die Abschlussbezeichnung „Diplom“ wird durch die Bezeichnung „Bachelor“ ersetzt.

11.13 Im Landesbesoldungsgesetz werden die Funktionszusätze für die Professoren an Berufsakademien aktualisiert und um den weiteren stellvertretenden Direktor erweitert.

11.14 Im Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Zuständigkeitsverlagerung für Spanien sowie der Aufhebung der Förderungsausschüsse Rechnung getragen.

11.15 Weiterhin sind zahlreiche Rechtsverordnungen ebenfalls infolge der Dienstrechtsreform anzupassen, wie z.B. die Lehrverpflichtungsverordnungen sowie beamtenrechtliche Vorschriften.

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1

Landeshochschulgesetz

Zum Ersten Kapitel : Hochschulen

Vorbemerkung:

Soweit nach den bisherigen Hochschulgesetzen keine hochschulartspezifischen Abweichungen bestehen, erfolgt aus Gründen der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit einheitlich nur eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des bisherigen Universitätsgesetzes (UG); die meist gleich lautenden bisherigen Bestimmungen im Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen (PHG), im Kunsthochschulgesetz (KHG) und im Fachhochschulgesetz (FHG) sind dann entsprechend heranzuziehen. Lediglich soweit Abweichungen zum Universitätsgesetz bestehen, werden die konkreten Normen der anderen Hochschulgesetze gesondert erwähnt.

Zu § 1 - Geltungsbereich

Absatz 1 beschreibt unter Bezugnahme auf die Legaldefinition in § 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) allgemein den Geltungsbereich des Gesetzes im ersten Kapitel, der in den §§ 1 bis 75 neben den staatlichen Hochschulen auch die staatlich anerkannten sowie die internen Fachhochschulen umfasst.

In Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden die staatlichen Hochschulen, differenziert nach den in § 1 HRG genannten Hochschularten, im Einzelnen aufgeführt. Für die Universitäten entspricht die Namensführung dem bisherigen Recht von § 1 UG. Entsprechendes gilt für die Pädagogischen Hochschulen in Nr. 2, der § 1 Abs. 2 PHG entspricht. Die Aufzählung dient nicht zuletzt auch dem Namensrechtsschutz der Hochschulen nach § 75 Abs. 1 Satz 1. Denn nur der Gesetzgeber selbst entscheidet darüber, welche Bildungseinrichtung welchen geschützten Namen führen darf.

Für die Kunsthochschulen (Nr. 3) wird die Namensführung durch Verzicht auf die entbehrliche Angabe „staatliche“ vereinfacht, da sich diese Aussage bereits im Einleitungssatz von Absatz 2 findet.

Bei den Fachhochschulen (Nr. 4) wird die Namensführung ebenfalls vereinfacht, indem auf die Wiederholung des Hochschultyps im Namen verzichtet und die Ortsangabe künftig nachgestellt wird.

Eine Einzelaufzählung der besonderen Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (Nummer 5) ist dagegen abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FHG verzichtbar.

In Absatz 3 wird auf die staatlich anerkannten Hochschulen sowie kirchliche Einrichtungen hingewiesen.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass staatliche Hochschulen durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgelöst werden. Für die besonderen Fachhochschulen verbleibt es nach

§ 69 Abs. 1 Satz 2 bei einer Rechtsverordnungsermächtigung für die Landesregierung.

Zu § 2 - Aufgaben

§ 2 beschreibt entsprechend den Regelungen in § 2 HRG die wesentlichen und unterschiedlichen Aufgaben der Hochschularten in einem differenzierten Hochschulsystem. In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 sind die besonderen Aufgaben der Universitäten entsprechend den bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 UG dargestellt. In Satz 3 Nr. 2 folgen die Besonderheiten der Pädagogischen Hochschulen einschließlich des Forschungsauftrags entsprechend dem bisherigen Recht von §§ 3 Abs. 1 und 42 Abs. 1 PHG. Für den Kunstbereich entspricht die Regelung in Satz 3 Nr. 3 dem bisherigen Recht von §§ 3 Abs. 1 und 36 KHG und schließt die freie Kunstausübung mit ein. Für die Fachhochschulen ergibt sich deren Aufgabenbereich aus Satz 3 Nr. 4, der dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 1 iVm § 40 c Abs. 1 FHG entspricht.

Die Regelung in Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 1 Satz 4 UG. Die Zusammenarbeit der Hochschulen mit der Bundesagentur für Arbeit ist im Gesamtkontext eingeschlossen und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Mit der Regelung in Satz 5 wird dem Beschluss des Ministerrats vom 8. Juli 2003 Rechnung getragen, wonach an den Universitäten Zentren für Lehrerbildung eingerichtet werden. Um ein geschärftes Bewusstsein dafür zu erreichen, dass die Lehrerbildung eine wesentliche Aufgabe der Universitäten ist, wird dieser ausdrückliche Auftrag der Universitäten zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen im Gesetz gesondert verankert.

Die Regelung in Satz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 2 Satz 1 PHG.

Die weiteren Aufgaben der Hochschulen, wie z.B. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Weiterbildung des eigenen Personals, die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, ergeben sich aus den in Satz 7 genannten Regelungen des Hochschulrahmengesetzes.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen von § 49 Abs. 1 und 2 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 3 UG. In Satz 2 wird der Änderung von § 2 Abs. 4 HRG auf Grund von Artikel 28 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Bundes vom 27. April 2002 (BGBl. I. S. 1467) Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 6 Satz 1 UG.

Die bisherige Regelung von § 3 Abs. 6 Satz 2 UG wird erweitert und in den Absatz 5 aufgenommen, um den Hochschulen mehr Handlungsfreiheit zu gewähren. Die bisherige Beschränkung auf den Zweck des Technologietransfers hat sich insoweit als zu eng erwiesen, weshalb eine Erweiterung der möglichen Unternehmungsgründungen auch auf Zwecke der Verwertung von Forschungsergebnissen und der Weiterbildung durch die Hochschulen erfolgt. Zum Technologietransfer gehören dabei auch Existenzgründungen. In Anlehnung an § 65 LHO sind sowohl die Einlageverpflichtung als auch die Haftung der

Hochschulen (Nr. 5) zu begrenzen. Eventuelle Haftungsfälle gehen zu Lasten der jeweiligen Hochschule und sind von deren Budget abzudecken; dies gilt für Haushaltsmittel wie für Körperschaftsvermögen. Die Hochschulen dürfen daher nur Beteiligungen mit beschränkter Haftung (Gesellschafter einer GmbH oder als Kommanditist einer KG) eingehen. Somit kommen nur Rechtsformen in Betracht, bei denen die Haftung gesellschaftsrechtlich beschränkt ist. Insbesondere Beteiligungen an ausländischen Unternehmen sind rechtlich wie wirtschaftlich besonders riskant. Die Hochschulen sollen deshalb die vom Finanzministerium erarbeiteten Vertragsstandards einhalten bzw. zu Grunde legen. Dem Wettbewerbsschutz trägt die Subsidiaritätsklausel solcher öffentlicher Unternehmen (Nr. 3) Rechnung. Damit soll verhindert werden, dass die Hochschulen mit solchen Unternehmensgründungen Konkurrenzvorteile gegenüber mittelständigen Unternehmen erlangen. Im Rahmen der Deregulierung wird der bisherige Zustimmungsvorbehalt für das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium auf eine Anzeigepflicht gegenüber dem Wissenschaftsministerium in Satz 3 reduziert. Die Anzeigepflicht ist aber von den Hochschulen so rechtzeitig wahrzunehmen, dass aufsichtliche Maßnahmen noch möglich sind, d.h. also regelmäßig vor Vertragabschluss. Ein uneingeschränktes Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt erhalten (Satz 4).

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 7 UG.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 8 UG und § 3 Abs. 8 FHG.

Die Regelung in Absatz 8 entspricht dem bisherigen Recht von § 4 a Abs. 1 UG.

Zu § 3 - Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

Die Regelung entspricht § 4 UG, der wiederum auf § 4 HRG beruht. Auf die bisherige Anzeigepflicht von Verträgen nach Absatz 1 gegenüber dem Wissenschaftsministerium wie dem Rechnungshof wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Bestimmung von § 5 Abs. 2 UG, der wiederum auf Artikel 20 Abs. 1 der Landesverfassung beruht und die institutionelle Forschungsfreiheit sichert.

In Absatz 2 wird auf den bisherigen Satz 2 verzichtet. Künstlerische Entwicklungsvorhaben fallen ebenfalls unter den Grundrechtsschutz der Kunstfreiheit.

Auf die bisherige Regelung von § 4 Abs. 5 UG wird verzichtet, da ihr kein eigenständiger materieller Gehalt zukommt.

In Absatz 4 werden die wesentlichen Bestimmungen von § 39 Abs. 1 UG über die freie Wahl von Lehrveranstaltungen übernommen.

In Absatz 5 werden die bisherigen Bestimmungen von § 56 a UG über die wissenschaftliche Redlichkeit übernommen, deren Geltungsbereich zugleich auf die Studierenden ausgedehnt wird. Sanktionen gegenüber Studierenden sind jedoch nur über Prüfungsordnungsregelungen möglich, weil die Ermöglichung einer Exmatrikulation wegen des Grundrechtes auf Ausbildung in Artikel 12 des Grundgesetzes als unverhältnismäßig erscheint.

Zu § 4 - Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

Die Regelung entspricht insgesamt weitgehend dem bisherigen Recht von § 3a UG. Der bisherige Begriff „Frauenbeauftragte“ wird im Vorgriff auf das künftige Landeschancengleichheitsgesetz durchgängig durch den Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt. Soweit hier nur von „wissenschaftlichem Personal“ gesprochen wird, gilt dies für das künstlerische Personal gemäß § 44 Abs. 3 uneingeschränkt entsprechend. Eine Ausdehnung der Zuständigkeiten auf das nichtwissenschaftliche Personal erfolgt nicht. Für diese gelten weiterhin das Landesgleichberechtigungsgesetz im allgemeinen sowie das Beschäftigtenschutzgesetz des Bundes hinsichtlich sexueller Belästigung.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 1 UG. Jedoch wird in Satz 1 für alle Aufgaben der Hochschulen gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002 als durchgängiges Leitprinzip Gender Mainstreaming verankert. Dieses Leitprinzip bedeutet, dass bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vorne herein und regelmäßig zu berücksichtigen sind. Zukünftig sind also bereits bei der Entscheidungsfindung die unterschiedlichen Auswirkungen von Regelungsvorhaben auf beide Geschlechter zu prüfen und die Dimension der Chancengleichheit frühzeitig in Lösungs- und Handlungsoptionen staatlich administrativen Handelns einzubeziehen.

Die Verknüpfung der Gleichstellungspläne mit den Struktur- und Entwicklungsplänen ergibt sich abweichend von § 3 a Abs. 1 Satz 2 UG künftig aus § 7 Abs. 1 Satz 1. An der grundsätzlichen Pflicht, bei der Aufstellung der Struktur- und Entwicklungspläne (§ 7 Abs. 1 LHG) die Frauenförderung zu berücksichtigen, ändert sich ebenfalls nichts.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 2 UG. In Satz 1 wird mit den Erweiterungen „in der Regel“ und „weiblichen“ klargestellt, dass die Wählbarkeit regelmäßig auf Frauen aus dem jeweiligen Personenkreis beschränkt ist, jedoch in Ausnahmefällen auch die Wahl eines männlichen Gleichstellungsbeauftragten aus dem gleichen Personenkreis möglich ist. Optional ist daher nicht, ob überhaupt eine oder nur eine oder gar mehrere Gleichstellungsbeauftragte zu wählen sind. Entsprechendes gilt für die passiv Wählbaren: Es gibt keine Ausnahme vom hauptberuflichen Personal, weshalb die Wahl von nebenberuflichen Personen, wie z.B. Lehrbeauftragten, ausgeschlossen ist. Die Amtszeit wird in Angleichung an die der Frauenvertreterinnen nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz von bisher zwei auf vier Jahre verlängert. In Satz 3 wird klargestellt, dass der Senat die Zahl der Stellvertreterinnen und deren Reihenfolge in der Vertretung zu regeln hat, damit im Verhinderungsfall keine Vakanz eintritt. Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 b UG. Eine Regelung über Fakultätsgleichstellungsbeauftragte wird nicht getroffen, da eine gesetzliche Institutionalisierung weitere Deputatsermäßigungen zur Folge hätte,

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 3 UG. Das Teilnahmerecht an Vorstellungsgesprächen besteht wie bisher nur auf Antrag.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 4 UG. Mit Satz 5 wird sichergestellt, dass in diesen Angelegenheiten männliche Gleichstellungsbeauftragte ausgeschlossen sind und eine weibliche Stellvertreterin diese Aufgabe wahrnehmen muss.

Die Regelung in den Absätzen 5 bis 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 5 bis 7 UG.

Zu § 5 - Evaluation

Die bisherigen §§ 4a der Hochschulgesetze werden neu gefasst. In Absatz 1 wird differenziert zwischen der Eigenevaluation, die von den Hochschulen kontinuierlich selbst durchzuführen ist, und der Fremdevaluation, die mit einer Bewertung und Beratung durch externe Gutachter verbunden ist. Die Durchführung von Fremdevaluationen kann anlassbezogen unmittelbar einzelnen Gutachtergruppen übertragen werden. Sie kann aber auch - wie bei der regelmäßigen hochschul- oder hochschulartenübergreifenden Evaluation einzelner Fächer - durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg veranlasst werden. Die Ergebnisse der Evaluationen sind in den Jahresbericht nach § 13 Absatz 9 aufzunehmen.

Absatz 2 enthält Vorschriften zur Erhebung der Daten und zum Umgang mit den Daten, die für die Evaluationen erforderlich sind. Die Aufgabenerfüllung nach § 13 Abs. 9 schließt die Errichtung des Informationssystems nach § 13 Abs. 8 ein und geht gleichzeitig darüber hinaus, da ansonsten die vollständige Erfüllung der Berichtspflicht nicht möglich wäre.

Absatz 3 fasst die bisherigen Regelungen von §§ 4a Abs. 2 Satz 2 und 125 a Abs. 4 Sätze 1 und 2 UG für die Beteiligung der Studierenden an Lehrevaluationen zusammen.

Zu § 6 - Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 34 Abs. 1 UG. Einrichtungen im Sinne dieser Regelung können andere Bildungseinrichtungen, wie z.B. die Berufsakademien oder die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, aber auch Forschungseinrichtungen wie Forschungsförderungseinrichtungen, sein. Auf das bisherige Anzeigeerfordernis für Vereinbarungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 UG wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Eine gesetzliche Regelung, wonach diese Verpflichtung auch für das Zusammenwirken mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten sowie mit den Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik und den Berufsakademien gilt, erscheint entbehrlich. Von den Hochschulen ist jedoch das Zusammenwirken generell durch Vereinbarungen zu sichern, unabhängig davon, ob es um andere Hochschulen oder andere Bildungs- oder Forschungseinrichtungen geht.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 KHG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 34 Abs. 3 und 4 UG. Einzelheiten einer solchen Zusammenarbeit sind von den beteiligten Hochschulen eigenverantwortlich zu regeln.

Mit der Neuregelung in Absatz 4 werden die Hochschulen ermächtigt, über bisherige Formen und Gestaltungen des Zusammenwirkens hinaus hochschulübergreifende neue zentrale wissenschaftliche Einrichtungen wie Betriebseinheiten und selbst gemeinsame Fakultäten oder Sektionen als nicht rechtsfähige Einrichtungen durch Vertrag zu bilden oder eine gemeinsame Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vereinbaren, wenn die jeweiligen Vorstände der Hochschulen dies wollen. Eine Anbindung an eine der beteiligten Hochschulen ist rechtlich nicht erforderlich, wenn auch zweckmäßig. Die Senate sowie die

Aufsichtsräte der beteiligten Hochschulen sind jedoch vorher zu hören. Mit dieser optionalen Organisationsklausel sind flexible Lösungen möglich, die den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen ebenso Rechnung tragen wie der Optimierung des Ressourceneinsatzes durch eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen einzelner Hochschulen, womit nachhaltige Synergieeffekte erzielt werden können. Neue Organe können dadurch jedoch nicht geschaffen werden, denn dies bedürfte einer eigenständigen gesetzlichen Regelung, wie sie z.B. im kommunalen Bereich mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GZK) bereits besteht. Mit Satz 2 wird die fortbestehende Leitungsverantwortung der beteiligten Hochschulen klargestellt, so dass sich die Hochschulen durch solche „Ausgründungen“ nicht ihrer originären Verantwortung begeben können.

Zu § 7 - Struktur- und Entwicklungsplanung

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Recht von § 36 UG.

In Absatz 1 wird der Inhalt der Struktur- und Entwicklungspläne auf die bauliche Entwicklung und die Stellen von Professuren ausgedehnt und zur Klarstellung der Planungsphase nunmehr ein Zeitraum von fünf Jahren vorgegeben. Dieser einheitliche Zeitraum erleichtert eine Abstimmung der Pläne auf Landesebene. Die Festlegung künftiger Verwendung von freiwerdenden Professorenstellen in Satz 1 hat den Zweck einer Zielorientierung, kann aber keine verbindliche Entscheidung für die einzelne Professur vorwegnehmen. Denn innerhalb von fünf Jahren können sich erhebliche Veränderungen ergeben, die eine andere Ausrichtung einer Professur im Entscheidungsfall erfordern. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Frauenförderung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zu beachten, da diese Pläne wichtige Steuerungsinstrumente zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sind. Zur Beurteilung der geplanten Studienanfängerplätze nach Satz 4 muss die aktuelle und die erwartete Auslastung der einzelnen Lehreinheiten und Studiengänge dargestellt werden.

Die bisherige Regelung über die Zustimmungspflicht wird in Absatz 2 beibehalten. Die Rechtsstellung der Hochschulen wird aber dadurch gestützt, dass ein Anspruch auf Zustimmung besteht, wenn sich aus § 66 Abs. 3 ergebende Versagungsgründe nicht entgegenstehen.

Zu § 8 - Rechtsnatur; Satzungsrecht

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 UG. In Satz 2 wird abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 UG ergänzend klargestellt, dass neben der Errichtung auch jede Änderung ihrer Rechtsform ebenfalls eines Gesetzes bedarf. Eine abstrakte Optionsregelung, z.B. in Richtung Stiftung oder privatrechtliche Gesellschaft, reicht wegen der bei einem Rechtsformwechsel regelungsbedürftigen Überleitung nicht aus.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 2 UG; in Satz 3 wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Widersprüche, die Abhilfeentscheidungen einschließt, vom Rektor auf das Vorstandsmitglied für Lehre delegiert.
Die Regelung in Absatz 3 beruht mit Modifizierung auf dem bisherigen Recht von § 5 Abs. 3 UG. Auf das bisherige Recht zur Verleihung neuer Wappen in § 5 Abs. 3 Satz 3 UG wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet, zumal diese Regelung bislang keine Bedeutung erlangt hat.

Die Regelung in den Absätzen 4 bis 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 7 Abs. 1 bis 3 UG. Auf die bisherige Anzeigepflicht von Satzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UG wird mit dem Ziel der Deregulierung dagegen verzichtet. Da dies für alle Satzungen gilt, die nicht dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums unterliegen, stellt dies eine erhebliche Steigerung der Eigenverantwortung der Hochschulen dar. Der Staat beschränkt sich künftig im Rahmen seiner Rechtsaufsicht auf die Kontrolle von Einzelfällen, sofern entsprechende Anliegen in Form von Beschwerden oder Petitionen etc. an ihn herangetragen werden. Rechtliche Risiken bei der Erteilung von Zustimmungen zu Prüfungsordnungen oder Gebührensatzungen sind daher allein von der Hochschule zu tragen.

Zu § 9 - Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

Die Regelung in Absatz 1 beruht auf § 36 Abs. 1Satz 1 HRG in der Fassung der 5.HRG-Novelle, mit der eine Erweiterung um die Doktoranden erfolgt ist. Satz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 2 Satz 2 UG; es bleibt jedoch künftig der Grundordnung überlassen, die Teilnahme an der Selbstverwaltung in Form des aktiven und passiven Wahlrechts zu regeln. Die Personalbezeichnungen werden dem geänderten Dienstrecht angeglichen. In den Sätzen 3 und 4 wird aus Gründen der Rechtsklarheit definiert, wann eine Tätigkeit in Anlehnung an das Tarifrecht „hauptberuflich“ bzw. „nicht nur vorübergehend“ ist, um die Zuordnung zur Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 eindeutig vornehmen zu können. Satz 5 lehnt sich an die bisherige Regelung von § 6 Abs. 4 UG an und bezieht neben Professoren an Forschungseinrichtungen auch solche mit ein, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 UG. Die Nichtweiterführung nach Satz 3 muss nicht mehr dem Wissenschaftsminister, sondern dem Wissenschaftsministerium gegenüber erklärt werden. Nach Satz 2 gilt die Regelung nur noch für hauptamtliche Träger von Ämtern, weil sich für nebenamtliche Amtsträger wie für sonstige Wahlmitglieder die Fortführung der Geschäfte nach § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 richtet, was dem bisherigen Recht von § 109 Abs. 1 Satz 2 UG entspricht.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 2 Satz 3 UG. Mit Satz 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass eine gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ausgeschlossen ist. Damit werden Inkompatibilitäten vermieden, wie sie z.B. für Dekane im Senat auftreten würden, wenn diese daneben noch Wahlmitglied ihrer Gruppe im Senat sein könnten. Entsprechendes gilt für die Gleichstellungsbeauftragten. Da ein Mehrfachstimmrecht für Amtsmitglieder nicht vorgesehen wird, gilt dieser Ausschluss auch für mögliche mehrfache Amtsmitgliedschaften in einem Gremium. Näheres ist von den Hochschulen in ihren Satzungen zu regeln.

Mit Absatz 4 wird abweichend von der bisherigen Regelung von § 6 UG klargestellt, dass alle diejenigen, die keinen Mitgliedsstatus haben, nur noch Angehörige sein können. Aus Gründen der Deregulierung wird auf bisherige Detailvorgaben verzichtet. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 1 UG steht Angehörigen auch kein aktives Wahlrecht zu. Einzelheiten bleiben eigenen Regelungen der Hochschulen vorbehalten. Die Grundordnungen können hinsichtlich der Mitwirkung in der Selbstverwaltung auch Wahlrechte einräumen.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 97 Abs. 1 und § 112 Abs. 4 UG. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Personal- und Prüfungsangelegenheiten aus nicht-öffentlichen Sitzungen immer der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. In den Sätzen 3 bis 6 werden in Anlehnung an § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung die Verschwiegenheitspflichten präzisiert und auf alle in der Selbstverwaltung Tätigen ausgedehnt, um die Integrität auch der Selbstverwaltung zu wahren.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 113 Abs. 2 und § 97 Abs. 2 UG. Das Recht des Gremiumsvorsitzenden für die Ordnung von Sitzungen wird dadurch gestärkt, dass diesem weiterhin allein das Verweisungsrecht zugewiesen wird. Anstelle des Senates (§ 97 Abs. 2 Satz 1 UG) steht die Ausschlussentscheidung dem jeweiligen Gremium unmittelbar zu, um sofortige Entscheidungen zu ermöglichen.

Die Regelung in Absatz 7 Sätze 1 und 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 3 UG. Für Studierende bleiben die gesonderten Beurlaubungsregelungen in § 61 unberührt. Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 1 Sätze 8 und 9 UG. Satz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 3 UG; aus Gründen der Deregulierung wird auf Detailvorgaben verzichtet. Anstelle des Prüfungsausschusses hat künftig der Fakultätsvorstand über Ausnahmen zu entscheiden, um das Verfahren zu beschleunigen und den Verantwortungsbereich des Fakultätsvorstandes zu verstärken. Für zentrale Gremien hat der Vorstand das Entscheidungsrecht, da sonst der Fakultätsvorstand über die Mitwirkung von solchen Studierenden im Senat entscheiden würde.

Die Regelung in Absatz 8 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 107 Abs. 1 UG und gibt nur noch die wesentlichsten Wahlgrundsätze vor. Mit Satz 4 werden die Hochschulen ermächtigt, eigene Wahlordnungen zu erlassen. Die bisherige Ermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung durch Rechtsverordnung in § 107 Abs. 9 UG wird durch ein Satzungsrecht der Hochschulen ersetzt. Satz 5 trägt den Optionen Rechnung, die sich aus dem Elektronik-Anpassungsgesetz ergeben. Ermöglicht werden dadurch u.a. elektronische Wählerverzeichnisse oder auch Abstimmungen mittels einer digitalen Uni-Card, womit das Ermitteln der Wahlergebnisse vereinfacht und zugleich beschleunigt werden kann. Satz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 107 Abs. 8 UG.

Zu § 10 - Gremien; Verfahrensregelungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 106 Abs. 1 UG und setzt zugleich die Neufassung von § 37 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HRG in der Fassung der 5. HRG-Novelle dahingehend um, dass die Doktoranden nach Satz 2 Nr. 3 der Gruppe der Studierenden zugeordnet werden. Die Personalgruppen werden hinsichtlich ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung ebenfalls der Dienstrechtsreform angeglichen. Da die Gruppe der Hochschullehrer auch den Juniorprofessor umfasst, gehören diese nach Satz 2 Nr. 1 zur Gruppe der Professoren. In Satz 2 Nr. 2 erfolgt eine Erweiterung auf die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit die besonderen Voraussetzungen nach § 54 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 vorliegen. In Satz 3 wird als zulässige Ausnahme vom Gruppenprinzip nach Satz 2 Halbsatz 1 auch die Bildung einer gemeinsamen Gruppe für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 ermöglicht.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 37 Abs. 2 Satz 1 HRG. Satz 2 lehnt sich an § 11 LGlG an und stellt zugleich klar, dass die Verpflichtung der Hochschulen zur gleichberechtigten Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der

Besetzung von Gremien gegenüber den Rahmenvorgaben von § 37 Abs. 2 Satz 2 HRG deutlich verstärkt worden ist; ein bloßes Bemühen oder Anstreben allein reicht danach künftig nicht mehr aus.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 37 Abs. 1 Satz 4 HRG. Die bisherigen Mehrheitsregelungen von § 106 Abs. 4 bis 6 UG werden vereinfacht und das Erfordernis einer doppelten Mehrheit in Anpassung an das Rahmenrecht aufgegeben, um die Verfahren zu verschlanken und damit zu beschleunigen. Bei der Besetzung der Gremien mit Wahlmitgliedern (Senat, Fakultätsrat) ist dies von den Hochschulen jeweils zu berücksichtigen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 112 Abs. 1 bis 3 UG, wonach die Gremien nicht öffentlich tagen; dies gilt auch für den Aufsichtsrat. Davon ausgenommen sind nur die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und die Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder durch den Senat, die Erörterung der Grundordnung sowie die Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten. In Satz 3 wird klargestellt, dass über Personalangelegenheiten immer geheim abzustimmen ist, auch wenn die Sitzung selbst öffentlich ist.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 109 Abs. 3 UG. In Satz 3 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit von Mitgliedern auch dann unberührt bleibt, wenn das Gremien aus anderen Rechtsgründen fehlerhaft besetzt sein sollte. Dies gilt insbesondere für die Amtsmitglieder eines Gremiums selbst, aber auch für vom Gremium gewählte Funktionsträger, z.B. für den Studiendekan und die Studienkommissionen sowie die Mitglieder von Prüfungsausschüssen usw.

Die Regelung in Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 108 Abs. 3 UG. Mit Satz 2 werden Regelungen in der Wahlordnung der Hochschule zugelassen, die auch für Wahlmitglieder eine Stellvertretung vorsehen.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 109 Abs. 1 UG. Zugleich wird klargestellt, dass bei einer Trimesterregelung die Amtszeit regelmäßig bereits am 1. September beginnt. Für die Kunsthochschulen verschiebt sich die bisherige Gremienamtszeit vom 1. April und für die Fachhochschulen vom 1. September auf jeweils den 1. Oktober. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass dies auch für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder und die weiteren Mitglieder der Fakultätsvorstände (Prodekane, Studiendekane) gilt.

Mit der Regelung in Absatz 8 werden die Hochschulen aus Gründen der Deregulierung ermächtigt, alle weiteren Detailregelungen zum Verfahren ihrer Gremien entweder zentral in der Grundordnung oder in gesonderten Verfahrensordnungen (Satzungen) selbst zu treffen. Dies gilt auch für die Modalitäten der Beschlussfassung, wie sie bisher in § 115 UG ausführlich geregelt sind. Satz 2 trägt Optionen Rechnung, die sie aus dem Elektronik-Anpassungsgesetz ergeben. In den Verfahrensordnungen ist daher zu regeln, ob z.B. Einladungen zu Sitzungen oder Abstimmungen im schriftlichen (Umlauf) Verfahren auch per Mail oder sonstige elektronische Form erfolgen können.

Zu § 11- Personalverwaltung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 9 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 2 Sätze 1 und 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 9 Abs. 2 und 3 UG. Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 127 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 122 Abs. 2, 3 und 5 UG. Auf bisherige Detailregelungen wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet; es obliegt künftig den Hochschulen, entsprechende Verfahrensregelungen festzulegen. Den Erfordernissen der Wissenschaft wird in den Sätzen 2 und 3 weiterhin Rechnung getragen, indem bei Drittmitteln und gesonderter Zuordnung dem jeweiligen Mitglied bzw. Professor das Vorschlagsrecht zusteht.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 122 Abs. 6 UG.

Die Regelung in Absatz 5 beruht auf dem bisherigen Recht von § 121 UG. Abweichend von § 121 Sätze 3 und 4 UG ist künftig nicht mehr das weitere Vorstandsmitglied (bislang der Kanzler) Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten, sondern ausschließlich der Vorstandsvorsitzende allein. Bei angestellten Vorstandsvorsitzenden muss der Vertrag rechtlich so ausgestaltet sein, dass eine verfassungsrechtliche Legitimationskette gewährleistet wird. Ist der Vorstandsvorsitzende selbst kein Beamter, gilt Satz 1 uneingeschränkt, lediglich für die sonstigen Beamten tritt der bisherige Kanzler an die Stelle des Vorstandsvorsitzenden. Das Wissenschaftsministerium hat durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in diesen Fällen der Vorstandsvorsitzende seine Befugnisse insoweit auf das weitere beamtete hauptamtliche Vorstandsmitglied überträgt. Nach Satz 4 sind dem Vorstandsvorsitzenden in diesem Rahmen künftig auch Disziplinarzuständigkeiten übertragen, soweit er Beamter ist, anderenfalls hat diese Funktion ein anderes beamtetes hauptamtliches Vorstandsmitglied - in der Regel wird dies der bisherige Kanzler sein - wahrzunehmen. Diese Regelung eröffnet aber keine offene Reihenfolge in der Wahrnehmung dieser Funktion, sondern bedeutet, dass grundsätzlich der Vorstandsvorsitzende diese Funktion innehat, wenn er selbst Beamter ist, weshalb der diese Funktion nach Belieben auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Zusammenführung der alleinigen Personalverantwortung in der Person des Vorstandsvorsitzenden ergibt sich als Folge des erweiterten Kompetenzspektrums und stärkt die Position des Vorstandsvorsitzenden. Das Ministerium wird insoweit von operativen Aufgaben entlastet, die von den Hochschulen vor Ort selbst in eigener Verantwortung zu erledigen sind.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 84 UG. Durch die Bezugnahme auf das sonstige Personal, das nach § 44 Abs. 2 Nr. 4 auch die Lehrbeauftragten umfasst, ist der besonderen Situation dieser Mitarbeitergruppe an den Musikhochschulen entsprechend dem bisherigen Recht von § 56 Abs. 1 Satz 6 KHG Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 c Satz 1 UG. Für Amtsbezeichnungen gelten die besonderen besoldungs- und beamtenrechtlichen Vorschriften (vgl. z.B. Vorbemerkung Nr. 3 zur BBesO W; Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 1 zu den BBesO A und B).Entsprechendes gilt für landesrechtliche Ämter (vgl. z.B. Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2 zu den LBesO A, B und R); insoweit besteht kein Wahlrecht hinsichtlich der führbaren Amtsbezeichnung.

Zu § 12 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regelungen entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 125 a UG.
Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der Verwendungszweck auf sämtliche Aufgaben der Hochschulen ausgedehnt. Durch die Regelung in Satz 2 wird die datenschutzrechtliche Grundlage für die Evaluierung von Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen der Hochschulzulassung geschaffen. Satz 3 erleichtert der Hochschule die Förderung der Verbindung zu ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen, etwa über Alumni-Vereinigungen der Hochschulen und räumt den Betroffenen ein Widerspruchsrecht ein. Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 125 a Abs. 1 Satz 2 UG ergänzt um die Möglichkeit, für standardisierte Evaluationen einheitliche Vorgaben machen zu können.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 125 a Abs. 3 UG. Auf eine Wiederholung der im Landesdatenschutzgesetz bereits vorhandenen Regelungen, wie sie bisher in § 125 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 UG enthalten waren, wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 125 a Abs. 2 UG.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für den Einsatz neuer technischer Medien, wie z.B. Uni-Cards für alle Mitarbeiter, geschaffen.

In Absatz 5 wird der Kreis der Verpflichteten auf alle Mitarbeiter und Angehörigen der Hochschulen ausgedehnt, soweit es um allgemeine personenbezogene Daten aus dem jeweiligen Dienstverhältnis geht, deren allgemeine Verfügbarkeit für die Verwaltungszwekke der Hochschulen geboten ist. Zu Verwaltungszwecken erfolgt die Veröffentlichung insbesondere dann, wenn sie die Kontaktaufnahme zu einem konkreten Mitarbeiter mit klar definierten Aufgaben ermöglichen soll, unabhängig davon, ob es sich um eine gedruckte oder eine elektronische Veröffentlichung handelt. Verwaltungszwecke werden regelmäßig nicht mehr verfolgt, wenn Verzeichnisse der Abrufbarkeit durch die hochschulexterne Öffentlichkeit dienen.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 49 Abs. 4 UG.

Zu § 13 - Finanz- und Berichtswesen

Die bisher in § 8 der Hochschulgesetze enthaltenen Regelungen zum Finanzwesen werden weitgehend in den § 13 übernommen. Die Reihenfolge der Absätze wurde dabei in der Weise verändert, dass die Vorschriften über den Haushalt, die staatliche Finanzierung, die dezentrale Finanzverantwortung, die Wirtschaftsführung entsprechend § 26 LHO und den Eigentumserwerb (Absätze 1 bis 5) vorangestellt werden und sich erst daran die Regelungen zu den Drittmittel anschließen (Absätze 6 und 7).

Die Regelungen zum Finanzwesen werden durch Vorschriften zum Berichtswesen ergänzt (Absätze 8 und 9). In Absatz 8 wird die Regelung des bisherigen § 2 Abs. 9 UG zur Einrichtung von Informationssystemen durch die Hochschulen übernommen. Sie werden durch die neu ins Gesetz aufgenommene Verpflichtung ergänzt (Absatz 9), die im Gesetz statuierten Berichtspflichten in regelmäßigen Abständen aus dem Informationssystem der Hochschule sowie durch einen Jahresbericht zu erfüllen. Diese Regelungen sind erforderlich, nachdem das Land die Detailsteuerung im Rahmen der bisherigen Haushaltsgestal

tung aufgegeben und durch die Pauschalierung der Haushalte, die Einführung einer dezentralen Budgetverantwortung und eine leistungsorientierte (ergebnisorientierte) Steuerung ersetzt hat. Hierzu gehören Berichtspflichten über Grunddaten der Leistungserfüllung und Ergebnisse der Leistungsprozesse, damit das Land seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der von ihm finanzierten Einrichtungen wahrnehmen kann. Die Bündelung der Berichtspflichten führt gleichzeitig zu einem Abbau der vielfältigen, einzelfallbezogenen Berichte und damit zu einem Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Hochschulen und beim Land.

Im Einzelnen:

In Absatz 1 wird neben die Verpflichtung des Staates zur Finanzierung der Hochschulen die Verpflichtung der Hochschule zur Einwerbung von Drittmitteln gesetzt; diese Verpflichtung wird von § 8 Absatz 2 UG hierher übernommen.

In Absatz 1 wird zudem der bisherige § 118 UG integriert; damit bleibt sichergestellt, dass die staatlichen Vorschriften für die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Weisungsangelegenheiten) weiter Anwendung finden.

In Absatz 2 werden die Regelungen über die staatliche Finanzierung, die bisher in § 8 Absätze 6 und 7 UG enthalten waren, ergänzt. Neben die Aufgaben und Leistungen werden im Hinblick auf die Zielvereinbarungen die Ziele als Maßstab der Finanzierung ins Gesetz aufgenommen (Satz 1).

Als Elemente der staatlichen Finanzierung werden
- eine staatliche Grundfinanzierung im Rahmen von mehrjährigen Hochschulverträgen,
- eine Ergänzungsfinanzierung im Rahmen einer leistungsorientierten Finanzierung nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie
- die Finanzierung künftiger Entwicklungen im Rahmen von Zielvereinbarungen

vorgesehen.

Die mehrjährigen Hochschulverträge sollen es den Hochschulen ermöglichen, mit Planungssicherheit vorausschauend zu wirtschaften. Es ist sicherzustellen, dass in den Hochschulverträgen für den Fall nachhaltiger Änderungen der finanziellen Verhältnisse des Landes oder bei Veränderungen der den Verträgen zu Grunde liegenden Annahmen beziehungsweise der vereinbarten Leistungsinhalte Anpassungen erfolgen können.

Die drei Elemente der staatlichen Finanzierung berücksichtigen zum einen die Verfassungssituation, die den Hochschullehrern und Hochschulen eine Grundausstattung garantiert, zum zweiten den rahmengesetzlichen Auftrag (HRG) zur Leistungsorientierung und zum dritten eine differenzierte Berücksichtigung individueller Zielsetzungen der Hochschulen und eröffnet damit gezielt Chancen zur ihrer Weiterentwicklung und Profilierung. Zur Sicherstellung der Leistungsorientierung wurde eine durchgängige Anwendung der Grundsätze der Finanzierung auch für die Verteilung der Stellen und Mitteln innerhalb der Hochschulen vorgeschrieben. Satz 5 enthält zur Überwindung möglicher Blockadehaltungen eine Konfliktregelung dahingehend, dass bei Nichteinigung mit der Hochschule die entsprechenden Leistungen nach Anhörung der Hochschule vom Wissenschaftsministerium festgelegt werden können.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 4 UG. In Satz 4 wird eine gesonderte Nachweispflicht für die Einhaltung der haushaltrechtlichen

Rahmenbedingungen und das verfügbare Ausgabevolumen aufgenommen, um trotz der Pauschalierung der Haushaltsansätze eine sachgerechte Haushaltsüberwachung sicherstellen zu können. Nach Satz 2 soll die eigenständige Bewirtschaftungsbefugnis für die anteilig zugewiesenen Mittel nur dann innerhalb der Hochschule auf nachgeordnete Einrichtungen übertragen werden, wenn diese Einrichtungen geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Mit dieser Regelung bleibt die haushaltsrechtliche Gesamtverantwortung des jeweiligen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes (bisher Kanzler) als Beauftragtem für den Haushalt auch bei einer Übertragung der Finanzverantwortung an die Fakultäten in gesicherter Weise erhalten.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 5 UG.

Die Regelung des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 7 UG.

Die Regelung des Absatzes 6 entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 2 UG. Auf folgende Änderungen ist hinzuweisen:

- Der erste Halbsatz wurde in Absatz 1 aufgenommen.
  Ferner wurde der Wortlaut der Vorschrift den Regelungen von § 16 zu den Leitungsstrukturen angepasst.
- Im letzten Satz wurde klargestellt, dass sich die Prüfung auf die Mittel erstreckt, die überwiegend der öffentlichen Hand entstammen.

Satz 5 hat zur Konsequenz, dass Folgelasten, die nicht aus den Drittmitteln gedeckt werden können, aus eigenen Mitteln der Hochschule zu tragen sind.

Die Regelung des Absatzes 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 3 UG.

Zu Absätzen 8 und 9

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zur Aufgabe des Berichtswesens bei dezentraler Budgetverantwortung und ergebnisorientierter Steuerung Bezug genommen.

In Absatz 8 ist die bisherige Bestimmung des § 2 Absatz 9 UG über die Informationssysteme weitgehend wortgleich übernommen worden, wegen des Leistungsbezugs der Finanzierung (vgl. Absatz 2) zugleich angepasst und auf die Daten und Ergebnisse der Leistungsprozesse erstreckt worden.

Das Berichtswesen der Hochschulen dient zunächst der internen Steuerung der Hochschulhaushalte durch die Hochschulleitung. Es dient aber auch dem Steuerungsinteresse von Landesregierung und Landtag. Hierzu werden in Absatz 9 Berichtspflichten festgelegt, die von den Hochschulen durch regelmäßige Bereitstellung der Grunddaten aus ihrem Informationssystem zu erfüllen sind; dabei handelt es sich um aggregierte Daten der Hochschulen, die für eine hochschulübergreifende Steuerung unter Berücksichtigung der Landesinteressen erforderlich sind. Um vergleichbare Daten zu erhalten, sind entsprechende strukturelle und technische Vorgaben durch das Wissenschaftsministerium geboten. Das Wissenschaftsministerium wird Regierung und Landtag die Grunddaten, die für die Bemessung der Hochschulhaushalte und die Finanzkontrolle erforderlich sind, in aggregierter Form zur Verfügung stellen. Die sich aus dem Haushaltsbewilligungsrecht ergebenden Informationsrechte des Landtags bleiben selbstverständlich unberührt.

Der zusätzliche Jahresbericht entspricht den Anforderungen, die aus § 264 Abs.2 HGB auch für die Aufstellung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften gelten.

Zu § 14 - Körperschaftsvermögen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht materiell dem bisherigen Recht von § 119 Abs. 1 UG; zugleich wird klargestellt, dass dies nur dann gilt, wenn eine Hochschule überhaupt Körperschaftsvermögen gebildet hat.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 119 Abs. 2 UG. Mögliche Zuwendungszwecke werden durchgängig um die Weiterbildung erweitert.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 119 Abs. 3 UG.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird klargestellt, dass bei solchen Rechtsgeschäften regelmäßig das Land weder berechtigt noch verpflichtet wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Hochschulen verpflichtet, bei entsprechenden Rechtsgeschäften den Zusatz „für das Körperschaftsvermögen“ anzugeben, um keine Zweifel über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen zu lassen. Eine eventuelle Durchgriffshaftung des Landes wird dadurch vermieden.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Entlastung vom Aufsichtsrat zu erteilen ist, der auch bestimmt, wer die Rechnung zu prüfen hat. Damit erfolgt abweichend von der bisherigen Regelung in § 119 Abs. 4 UG eine klare Trennung zwischen geschäftsführenden Vermögensverwaltung und der Aufsicht darüber. Auf die bisherigen Prüfungsrechte des Rechnungshofs und des Finanzministeriums sowie des Wissenschaftsministeriums wird verzichtet, weil es sich beim Körperschaftsvermögen nicht um Landesmittel handelt.

Zu § 15 - Organe und Organisationseinheiten

Die Grundstruktur der zentralen Hochschulorgane entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung. Die Zuständigkeiten der Organe werden jedoch im neuen Hochschulgesetz für einzelne Aufgaben modifiziert, ebenso die gesetzlichen Bezeichnungen für das Leitungs- und das Aufsichtsorgan.

Das für die Geschäftsführung der Hochschule zuständige Organ erhält die Bezeichnung „Vorstand“; dessen Tätigkeit wird von einem „Aufsichtsrat“ als Kontrollorgan begleitet (Absatz 1). Die Bezeichnung des sich aus verschiedenen Mitgliedergruppen zusammensetzenden Organs „Senat“ bleibt unverändert.

Um der Hochschule die Fortführung tradierter Bezeichnungen für einzelne Organe zu ermöglichen, lässt es das Gesetz zu, dass die Grundordnung für den Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“ oder „Rektorat“, für den Aufsichtsrat eine andere, hochschulspezifische Benennung vorsieht (Absatz 2). Eine abweichende geeignete Bezeichnung, die vom Gesetzgeber aus Gründen der Flexibilität nicht vorgegeben wird, muss aber den gesetzlichen Kompetenzrahmen des Aufsichtsrats ausreichend wiedergeben. Somit kommen keine Bezeichnungen, wie z.B. Kuratorium, Beirat etc., in Betracht, die beim Aufsichtsrat eine lediglich beratende Aufgabenstellung vermuten ließen oder bei denen dessen gesetzlicher Auftrag nicht hinreichend zum Ausdruck kommen würde. Bezeichnungen wie Universitäts

rat oder Hochschulrat würden dagegen diesem Erfordernis Rechnung tragen. Die Bezeichnung der einzelnen Organmitglieder ändert sich dann entsprechend der Regelung in der Grundordnung. Der Vorstandsvorsitzende kann auf diese Weise - wie bisher - die Funktionsbezeichnung „Rektor“ oder „Präsident“ führen; dem folgt dann auch die Bezeichnung der anderen Vorstandsmitglieder (Prorektoren, Vizepräsidenten). Die beamtenrechtlichen Regelungen (vgl. dazu die Begründung zu § 17 Abs. 3) bleiben davon jedoch unberührt. An der kollegialen Struktur des Vorstands ändert sich damit nichts, insbesondere ist die Einführung der früheren Präsidialverfassung nicht möglich.

Für das Vorstandsmitglied, das nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig ist, kann die Grundordnung die - bisher bei den Universitäten eingeführte - Bezeichnung „Kanzler“ vorsehen (Absatz 2 Satz 2).

Die Absätze 3 - 7 regeln die weitere Untergliederung der Hochschule und die dezentrale Organstruktur.

Die bisher im Gesetz vorgesehene Untergliederung in Fakultäten oder Fachbereiche, für die nun einheitlich die Bezeichnung „Fakultät“ verwendet wird, wird um die Option einer noch großflächigeren organisatorischen Untergliederung der Hochschule, der „Sektion“, erweitert, die von der Grundordnung vorgesehen werden kann, wobei auch eine andere Bezeichnung möglich ist, wie z.B. School (Absatz 3 Satz 1). Bei der Sektion muss es sich also um eine deutliche größere Organisationseinheit als bei einer Fakultät handeln, die im Regelfall ein abgerundetes Wissenschaftsfeld, z.B. als Law School unter Einschluss der Wirtschafts- und Politikwissenschaften, umfassen soll. Damit ist es ausgeschlossen, aus Fakultäten ohne Zusammenfassung mehrerer Bereiche durch bloße Umbenennung schlicht Sektionen zu bilden Auf eine solche Untergliederung finden die für Fakultäten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (Absatz 3 Satz 3). Innerhalb der Sektion können unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungssituation Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen gebildet werden, wobei auch hier die Grundordnung eine andere Bezeichnung, wie z.B. Department, vorsehen kann (Absatz 5 Satz 2 und 3). Damit wird es heterogenen Fakultäten ermöglicht, Fachkompetenzen sinnvoll zu bündeln.

Die Untergliederung in Fakultäten oder Sektionen ist an Kunsthochschulen nur als Option angelegt (Absatz 3 Satz 2): ohne eine entsprechende Regelung in der Grundordnung bleibt es bei der bisherigen Struktur, dass „Fachgruppen“ die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben beraten (Absatz 4 Satz 4 und 5). Für die Organisation der Fachgruppen und deren Beratungsaufgaben gelten die Bestimmungen für die Fakultäten in den §§ 22 bis 25 entsprechend, wobei die Grundordnung die bisherigen Bezeichnungen nach § 16 KHG, wie z.B. Fachgruppensprecher, vorsehen kann. Die im Gesetz festgelegten Aufgaben der Fakultätsorgane werden jedoch vom Vorstand bzw. vom Senat zusätzlich wahrgenommen (Absatz 4 Satz 3), was den Vollzug der Beschlüsse der Fachgruppen durch den Vorstand im Sinne von § 16 Abs. 6 KHG einschließt.

Der bisherigen gesetzlichen Regelung über die Bildung von „Gemeinsame Kommissionen“ nach § 26 UG entspricht die in Absatz 6 eröffnete Option, für die fakultätsübergreifende Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb einer Hochschule gemeinsame Einrichtungen mit Entscheidungsbefugnissen zu bilden. Zusätzlich können solchen neuen Einrichtungen weitere Aufgaben, wie z.B. in der Lehre, der Haushaltsführung oder in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung übertragen werden. So sollte insbesondere die Prüfungsverwaltung

in einem größeren zentralen Prüfungsamt für mehrere Fakultäten oder Studiengänge zusammengefasst werden.

Bei den Organen auf dezentraler Ebene ergibt sich nur insoweit eine Veränderung, als mit der Sektion künftig auch Sektionsvorstände oder Sektionsräte entstehen können (Absatz 4 Satz 1). Der Vorsitzende des Sektionsvorstands führt jedoch immer die Bezeichnung „Dekan“ (Absatz 4 Satz 2).

Die weitere Gliederung unterhalb der Fakultätsebene bleibt vollständig der Grundordnung überlassen; das Gesetz unterscheidet nur begrifflich nach dem jeweiligen Zweck zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen (Institut, Seminar) und Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten u. ä.), wobei die Grundordnung jedoch immer entscheiden muss, welcher übergeordneten Organisationseinheit eine solche Hochschuleinrichtung zugeordnet ist: einer Fakultät, mehreren Fakultäten oder - als zentrale Einrichtung - unmittelbar dem Vorstand (Absatz 3 Satz 4; Absatz 7). Absatz 3 Satz 4 ermöglicht schließlich den Hochschulen über Grundordnungsregelungen eine weitere Untergliederung der Fakultät, so dass auch im operativen Bereich der laufenden Lehrorganisation eine Delegation möglich ist. Aufsichts-, Weisungs- und Entscheidungsrechte von Organen der Fakultät dürfen dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden, weshalb eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Substrukturen unterhalb der Fakultätsebene ausgeschlossen ist.

Die in Absatz 7 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, durch den Vorstand wissenschaftlichen Einrichtungen Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität aufzuerlegen, bestand schon bisher.

Zu § 16 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich nach Absatz 1 aus bis zu drei hauptamtlichen Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie dem nach Entscheidung in der Grundordnung weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglied und bis zu drei weiteren nebenamtlichen Mitgliedern zusammen.

Wahl und Amtszeit müssen dabei nicht übereinstimmen. Die rechtliche Stellung der Vorstandsmitglieder zueinander wird vom Kollegialprinzip bestimmt; die Option für eine Präsidialverfassung mit einem allein entscheidungsberechtigten Präsidenten an der Spitze wird aufgegeben.

Funktion und Zuständigkeitsbereich des Vorstands als Hochschulleitung entsprechen im wesentlichen dem schon bisher geltenden Recht. Aufgrund eingetretener hochschulpolitischer Veränderungen erweitert sich jedoch der Aufgabenkatalog. Das gilt etwa für die neuen Zuständigkeiten bei der Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren, die durch das Bundesgesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I. S. 686) im Zusammenhang mit der Bundesbesoldungsordnung W eingeführt wurden (Absatz 3 Nr. 10 - 13). Neu aufgenommen ist auch die Zuständigkeit zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4), der die Veränderung in der künftigen Art der Finanzierung der Hochschulen widerspiegelt.

Der Vorstandsvorsitzende nimmt eine herausgehobene Stellung ein. Dies kommt nicht nur dadurch im Gesetz zum Ausdruck, dass dem Vorstandsvorsitzenden verschiedene Mitwir

kungs- oder Entscheidungsrechte vorbehalten sind, sondern auch in dem veränderten Verfahren zur Wahl dieses Vorstandsvorsitzenden (vgl. dazu Begründung zu § 17). Der Vorstandsvorsitzende hat nach § 16 Abs. 2 Satz 2 das Recht, für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands Richtlinien vorzugeben; Beschlüsse des Vorstands in Haushaltsangelegenheiten bedürfen stets der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

Auch die Regelungen in Absatz 2 zur Geschäftsverteilung und selbständigen Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechen den bisherigen Regelungen. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

Wie bislang für den bisherigen Kanzler ist für das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied der Geschäftsbereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung sowie die Funktion des Haushaltsbeauftragten nach § 9 LHO (Absatz 2 Satz 3) vorgesehen, jedoch wird das bisherige Vetorecht in Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten durch ein Widerspruchsrecht modifiziert. Widerspruch kann er gegen einzelne Maßnahmen immer dann erheben, wenn er sie für rechtswidrig oder unwirtschaftlich hält. Neu ist in diesem Zusammenhang die Beteiligung des Aufsichtsrats verbunden mit der Aufgabe, über die Berechtigung eines solchen Widerspruchs zu entscheiden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Haushaltsbeauftragten, hat der Vorstandsvorsitzende selbst eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bestätigt der Aufsichtsrat die Durchführung einer Maßnahme, gegen die der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch erhoben hat, dann kann der Vorstandsvorsitzende den Vollzug der Maßnahme durch schriftliche Weisung anordnen (Absatz 2 Satz 6). Sowohl die Entscheidungsfähigkeit des Vorstands wie auch die Zuordnung der jeweiligen Verantwortlichkeit sind damit sichergestellt.

Das Zusammenwirken mit der Medizinischen Fakultät (Absatz 4) und die Wahrnehmung von Funktionen im Senat (Absatz 5 Satz 1) entsprechen ebenso der bisherigen gesetzlichen Regelung wie das Beanstandungsrecht (Absatz 5 Satz 2 - 4 oder das Recht auf Teilnahme, auf Information oder das Hinwirken auf Aufgabenerfüllung gegenüber den Gremien (Absatz 7). Aus dem Kontext der Regelungen von Absatz 3 und 4 ergibt sich, dass in Absatz 3 die grundsätzlichen Zuständigkeiten des Vorstandes gegenüber allen Fakultäten aufgeführt sind, während Absatz 4 als lex speziales hierzu eine Einschränkung hinsichtlich der Medizinischen Fakultät enthält. Dieser Katalog von Absatz 4 wird mit der Nummer 6 um die Abschlüsse von Vereinbarungen nach § 7 Abs. 2 UKG erweitert.

Zu § 17 - Hauptamtliche Vorstandsmitglieder

Die gesetzlichen Regelungen für die beiden hauptamtlichen Mitglieder in der Hochschulleitung, Rektor und Kanzler, unterschieden sich nach bisherigem Recht deutlich. Abgesehen von der herausgehobenen Funktion des Vorstandsvorsitzenden wird nun in § 17 die dienstrechtliche Rechtsstellung der beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder stärker einander angeglichen. Beide sind Beamte auf Zeit. Es kann jedoch durch Vertrag auch ein befristetes Dienstverhältnis begründet werden. Für beide Mitglieder gilt eine Amtszeit zwischen sechs und acht Jahren, die mit dem jeweiligen Amtsantritt beginnt (Absatz 2). Variable Beamtenverhältnisse auf Zeit gibt es daneben für den Juniorprofessor wie für den Akademischen Rat auf Zeit oder die Befristung bei Erstberufung. Bereits bisher gibt es ähnliche Regelungen für Verlängerungen von befristeten Beamtenverhältnissen, z.B. für den Hochschuldozenten nach § 71 d UG. Für das Amt des Vorsitzenden bedeutet das eine mögliche Verlängerung der Amtszeit, die im Interesse einer längerfristigen Kontinuität sinnvoll erscheint, für den bisherigen Kanzler dagegen eine mögliche Verkürzung der gel

tenden Amtszeit von acht Jahren. Es obliegt dem Aufsichtsrat, je nach Bewerber den gesetzlichen Spielraum auszuschöpfen. Der bisher auf den Beginn des Wintersemesters fixierte Beginn der Amtszeit entfällt.

Eine entscheidende Änderung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bringt Absatz 5: Die Wahl erfolgt durch den Aufsichtsrat, bedarf aber der nachträglichen Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Senatsmitglieder aus. Dadurch wird einerseits eine höhere Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder erreicht, die für deren erweiterte Verantwortlichkeit bis hin zu Besoldungsentscheidungen notwendig ist, andererseits bewirkt die Bestätigung die notwendige Rückbindung und Akzeptanz innerhalb der Hochschule. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, also z.B. die Einrichtung eines Findungsausschusses usw., obliegt allein dem Aufsichtsrat, der hierzu entsprechende Regelungen in seiner Geschäftsordnung treffen kann. Einer Grundordnungsregelung durch die Hochschule ist das Wahlverfahren dagegen nicht zugänglich. Die schlanke gesetzliche Regelung gewährt einerseits viel Flexibilität, erfordert andererseits aber viel Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand aller Beteiligten, um in vertretbarer Zeit zu einer Konsenslösung ohne Imageverlust potenzieller Kandidaten zu gelangen.

Die bisher schon gegebene Öffnung des Amtes des Vorsitzenden des Vorstands für Externe mit abgeschlossener Hochschulausbildung und der für Leitungsaufgaben geeigneten beruflichen Erfahrung und Kompetenz bleibt erhalten und wird durch Regelungen ergänzt, die im Falle einer Beendigung des Amtes vor Erreichen eines altersbedingten Ausscheidens zusätzliche Absicherungen vorsehen (Absätze 4 und 9). Die Regelungen über etwaige Altersgrenzen für die Einstellung (§ 48 LHO) finden nach Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung auf den Vorstandsvorsitzenden. Das Amt endet nunmehr immer mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhestand beginnt (Absatz 3 Satz 2), womit nach derzeitigem Recht eine Verlängerung bis höchstens zum 68. Lebensjahr ermöglicht wird, da der Ruhestand maximal so weit über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden kann.

Der Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung des Finanzministeriums bei Ernennungen, die unter die Altersgrenzen des § 48 LHO fallen, bedeutet nicht, dass Versorgungslasten, die nach den Aufteilungsgrundsätzen des § 107 b BeamtVG einem Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn zuzurechnen sind oder die außerhalb der durch die Ernennung begründeten regelmäßigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit oder aus sonstigen die Versorgung erhöhenden Zeiten entstehen, künftig im allgemeinen Personalhaushalt aufgefangen werden. Für die Fälle, die bisher unter § 48 LHO gefallen wären, gilt künftig Folgendes: Soweit § 107 b BeamtVG anwendbar ist, sollen die Hochschulen die Teilung der Versorgungslasten mit abgebenden Dienstherren aushandeln. Ist dies nicht erreichbar oder ist ein abgebender Dienstherr nicht vorhanden, sind diese dem Land zusätzlich entstehenden Versorgungslasten von den Hochschulen aus ihrem Budget, in Ausnahmefällen, insbesondere bei fehlender Leistungsfähigkeit der Hochschule, aus dem Zentralkapitel der Hochschulen, zu tragen. Die Höhe der zusätzlichen Versorgungslasten hat die Hochschule dem Wissenschaftsministerium vorab mitzuteilen.

Absatz 4 erweitert die in den bisherigen Hochschulgesetzen auf Professoren, die Rektoren an der jeweiligen Hochschule werden, beschränkte Regelung in dreifacher Hinsicht. Zum Einen gilt die neue Regelung für alle hauptamtlichen Vorstandsmitglieder; darüber hinaus erfasst sie im Interesse der erforderlichen Mobilität auch die Fälle, in denen ein Professor hauptamtliches Vorstandsmitglied an einer anderen Hochschule des Landes wird. Darüber hinaus wird die Regelung in Satz 6 im Interesse der Herstellung eines Wettbewerbs für die

Besetzung von Leitungsämtern auch auf die Fälle erstreckt, in denen ein Professor des Landes hauptamtliches Vorstandsmitglied an einer Hochschule des Bundes oder eines anderen Bundeslandes wird; Leitungsfunktionen an nichtstaatlichen Hochschulen anderer Bundesländer werden somit nicht erfasst.

In Absatz 9 wird die bisher in § 17 Abs. 3 UG auf Kanzler an Universitäten beschränkte Verpflichtung zur Übernahme früherer Landesbeamter nach Ablauf der Amtszeit oder aus wichtigen Gründen auf alle hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erstreckt, für die nicht die Sonderregelung von Absatz 4 gilt. Außerdem wird in Satz 6 die Möglichkeit geschaffen, solche hauptamtliche Vorstandsmitglieder aus den genannten Gründen in den Landesdienst zu übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme wird dadurch nicht begründet. Die Vorschrift dient dazu, die Ämter für externe Bewerber attraktiver zu machen. Da es um geringe Fallzahlen gehen wird, sind solche Vorstandsmitglieder im eigenen Ressort des Wissenschaftsministeriums hochschulnah unterzubringen.

Das Qualifikationsprofil des Vorstandsmitglieds für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung - der frühere Kanzler - wird offener formuliert und damit auf einen größeren Bewerberkreis erweitert: Neben der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst genügt als Qualifikation auch ein anderer Hochschulabschluss verbunden mit einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung (Absatz 6).

In gleicher Weise wie der Vorstandsvorsitzende werden auch das hauptamtliche Vorstandsmitglied für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung sowie ggf. das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied gewählt (Absatz 5 Satz 1). Aus Gründen des Kollegialprinzips steht dem Vorstandsvorsitzenden für die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch ein nicht bindendes Vorschlagsrecht zu (Absatz 6 Satz 2). Besondere gesetzliche Vorgaben für die Qualifikation des weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes erfolgen nicht, dies soll vielmehr der Entscheidung der Hochschule obliegen, die hierfür entweder Absatz 3 oder Absatz 6 entsprechend heranziehen kann. Wird ein Professor der eigenen Hochschule gewählt, findet jedenfalls Absatz 4 Anwendung.

Für hauptamtliche Vorstandspositionen geeignete Persönlichkeiten, die die besten Voraussetzungen für die anspruchsvolle Leitungsaufgabe mitbringen, müssen und können nicht immer nur Vertreter der eigenen Hochschule sein. Die Erfahrungen beispielsweise bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zeigen, dass Besetzungen der Leitungspositionen mit Persönlichkeiten von außerhalb häufig neue innovative Impulse geben. In anderen Ländern und Hochschulsystemen hat sich ein spezielles Berufsbild des Wissenschaftsmanagers gebildet, der in verschiedenen Einrichtungen in der Wissenschaft zunehmende Verantwortung trägt.

Entsprechend der geänderten Zuständigkeit zur Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder liegt künftig auch die Abwahl in der Hand des Aufsichtsrats, der darüber nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheidet (Absatz 7 Satz 1). Das Rechtsstaatsprinzip verlangt darüber hinaus, dass eine Abwahl grundsätzlich einen wichtigen Grund voraussetzt; dies gilt auch dann, wenn das Gesetz solche Gründe nicht ausdrücklich nennt. Nach den allgemeinen Grundsätzen gehören hierzu grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Senat (vgl. § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz).

Im Falle der Abwahl (Absatz 7) werden Vorstandsmitglieder, die hauptberufliche Professoren sind, aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen bzw. ihr Dienstverhältnis wird gekündigt. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die keine hauptberuflichen Professoren sind, werden in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Zu § 18 - Nebenamtliche Vorstandsmitglieder

Neben den zwei oder drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden (vgl. Begründung zu § 17), kann die Grundordnung bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder vorsehen, die nach Absatz 1 iVm § 16 Abs. 1 vom Senat auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden, der den Senat bindet, gewählt werden. Der Vorstandsvorsitzende hat damit die Möglichkeit, auf einen nach seinen Vorstellungen möglichst handlungsfähigen Vorstand hinzuwirken, der zugleich sein Vertrauen hat. Wählbar sind nur der Hochschule angehörende hauptberufliche Professoren. Die Wahl ist vom Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen; dies korrespondiert mit dem Verfahren der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Denn die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder sind ebenfalls dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich und unterliegen dessen Aufsicht.

Da die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit neben ihrem Professorenamt ausüben, ist ihre Amtszeit auf drei oder vier Jahre - also auf die Hälfte der Amtszeit der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder - begrenzt; sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden. Wie bei den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern auch, ist der Beginn der Amtszeit nicht mehr mit dem Semesteranfang (1. Oktober) verknüpft (Absatz 2 Satz 2).

Die Abwahl von nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder setzt nach Absatz 3 einen Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und eine entsprechende Anhörung des Aufsichtsrats voraus. Auch für deren Abwahl bedarf es eines wichtigen Grundes; die Begründung hierzu bei § 17 Abs. 7, mit denen diese Regelung korrespondiert, gilt entsprechend.

Zu § 19 - Senat

Entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung ist der Senat das nach Mitgliedergruppen zusammengesetzte zentrale Hochschulgremium, das in Angelegenheiten von, Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung entscheidet, soweit einzelne Aufgaben nicht durch das Gesetz einem anderen Zentralorgan oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Katalog der Zuständigkeiten des Senats entspricht weitgehend der bisherigen gesetzlichen Regelung. Eine deutliche Änderung sieht das Gesetz jedoch bei der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder vor, wo sich die Mitwirkung des Senats auf eine Bestätigung der Wahl durch den Aufsichtsrat beschränkt.

Die bisher durch das Gesetz vorgegebene schematische gruppenparitätische Verteilung der Sitze im Senat aufgrund von Wahlen wird in Absatz 2 aufgegeben. Das Gesetz beschränkt sich auf die Vorgabe einer Höchstzahl von stimmberechtigten Mitgliedern (20), die nach Gruppen direkt zu wählen sind. Alle Einzelheiten sind durch die Grundordnung zu regeln. Im Interesse einer höheren Kontinuität der Arbeit des Senats legt das Gesetz le

diglich fest, dass die Amtszeit der nicht studentischen Wahlmitglieder vier Jahre betragen muss (Satz 2). Bei der Zusammensetzung der Senatsmitglieder kraft Amtes bleibt es bei den bisher schon gegebenen Regelungen.

Neu aufgenommen in den Katalog der Zuständigkeiten des Senats ist die Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5. Dabei wird den absehbaren Veränderungen in der Form der Finanzierung der Hochschulen Rechnung getragen (vgl. dazu auch die Begründung zu § 16). Eine rechtliche Klarstellung bringt Nr. 10 im Aufgabenkatalog des Senats insoweit, als dort die generelle Zuständigkeit zur Beschlussfassung über Satzungen erwähnt wird. Dies war zwar bisher schon so, es fehlte jedoch eine entsprechende eindeutige gesetzliche Regelung zur generellen Satzungskompetenz des Senats.

Für die Zuständigkeit von beschließenden Ausschüssen enthält § 19 Abs. 1 Satz 5 jetzt die Einschränkung, dass die Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen werden kann, was nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung möglich gewesen wäre, was jedoch nicht der inhaltlichen Bedeutung dieser Aufgabe entspricht.

Zu § 20 - Aufsichtsrat

Unter der neuen Bezeichnung „Aufsichtsrat“ wird das bisherige Organ „Hochschulrat“ fortgeführt. Mit der Veränderung soll die schon bisher bestehende Aufgabe der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes (bisher Rektorat) deutlicher hervorgehoben werden. Der Aufsichtsrat des baden-württembergischen Hochschulrechts hat eine unmittelbare strategische Funktion für die künftige Entwicklung der Hochschule, die mit konkreten Entscheidungszuständigkeiten verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Übertragung der bisher dem Senat vorbehaltenen Aufgabe der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung zu sehen (vgl. dazu Begründung zu § 19). Der Aufsichtsrat kann der ihm vom Gesetz zugedachten Aufgabenstellung nur gerecht werden, wenn er auch bei der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder die bestimmende Wahlzuständigkeit hat. Entsprechendes gilt für die Abwahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Diesem Anliegen trägt nun die Regelung in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Rechnung.

Im Übrigen ist der Katalog der einzeln aufgeführten Aufgaben des Aufsichtsrats weitgehend gleich geblieben. Gestrichen wurde die bisher vorgesehene Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen, weil sich in der praktischen Arbeit gezeigt hat, dass der Hochschulrat, insbesondere die externen Mitglieder, zu diesen sehr spezifischen Regelungen wenig beitragen können. Neu aufgenommen wurde die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen (vgl. dazu auch die Begründungen zu § 19 und § 16) und zu Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach § 7 Abs. 2 UKG. Im Bereich der Planungsaufgaben wurde die etwas missverständliche Formulierung „Bauplanung“ ersetzt durch die Formulierung „Planung der baulichen Entwicklung“, weil dadurch besser zum Ausdruck kommt, dass es sich nicht um eine Zuständigkeit bei einzelnen Baumaßnahmen handelt, sondern um eine mittel- und langfristig angelegte strategische Aufgabenstellung. Bei den Funktionsbeschreibungen von Professuren liegt es künftig im Ermessen des Aufsichtsrats, ob er sich trotz der Übereinstimmung mit einem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan damit befassen will oder nicht.

Von wachsender Bedeutung für die Entwicklung der interdisziplinären Forschung ist die Einrichtung von fakultäts- und sektionsübergreifenden Zentren. Über die Einrichtung solcher Zentren entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands (§ 40 Abs. 5). Der Senat wird nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 beteiligt.

Die Informationsgrundlage für den Aufsichtsrat wird dadurch zusätzlich gestärkt, dass der Vorstand nach der neu eingeführten Regelung des Absatzes 2 Satz 1 dem Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über die finanziellen Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten hat. Das Hochschulrecht greift damit in moderater Form das System einer regelmäßigen Berichterstattung auf, wie es in sehr viel differenzierterer Form im Unternehmensrecht (vgl. z. B. § 90 AktG) gängige Praxis ist. Die stärkere Entwicklung des internen und externen Berichtswesens (vgl. dazu auch § 13 Abs. 9), ist dabei eine mit der Ausweitung der Selbstverwaltung der Hochschulen verbundene Konsequenz.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Aufsichtsrats ergibt sich aus der Einführung von Leistungsbezügen für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG, der durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I. S. 686) neu gefasst wurde. Nach Absatz 7 bildet der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter seiner Leitung einen Personalausschuss, dem unter Einschluss des Vorsitzenden insgesamt drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören; dieser Personalausschuss ist zuständig für die Festsetzung von Leistungsbezügen für die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der Fakultätsvorstände und für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung.

In Absatz 3 wird die Regelung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats deutlich modifiziert und dereguliert sowie die Zahl der Mitglieder insgesamt reduziert. Die Hochschulen können zwischen einem Aufsichtsrat mit neun oder elf Mitgliedern wählen. Die Zahl der externen Mitglieder muss überwiegen, der Vorsitzende muss immer ein Externer sein. Die Hochschule kann sich über eine Regelung in ihrer Grundordnung auch für einen rein externen Aufsichtsrat entscheiden. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden vom Wissenschaftsminister bestellt und können auch von ihm aus wichtigem Grund abberufen werden. Es gelten insoweit die rechtlichen Voraussetzungen wie zu § 17 Abs. 7.

Das Verfahren in Absatz 4 zur Auswahl der künftigen Mitglieder des Aufsichtsrates geht vom Regelfall eines einvernehmlichen Vorschlages von Land, Senat und bisherigem Aufsichtsrat aus, der in dem zu bildenden Ausschuss zustande kommt. Um die Unabhängigkeit der Auswahl zu gewährleisten, dürfen die Senatsvertreter nicht dem Vorstand angehören. Erst wenn in diesem Ausschuss kein einvernehmlicher Vorschlag zustande kommt, ist in einer neuen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit die Liste zu beschließen. Um die Handlungsfähigkeit des Ausschusses zu erhalten, sind die Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht anwendbar, damit sich auch Ausschussmitglieder selbst zur Wiederwahl vorschlagen und an der Abstimmung teilnehmen können. Zum Abschluss dieses mehrstufigen Verfahrens bedarf die Liste insgesamt der Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Außerdem muss das Land der Liste zustimmen.

Nach Absatz 5 regelt die Hochschule Einzelheiten über die Größe des Aufsichtsrats, die Amtszeit der Mitglieder, die Vertretung des Vorsitzenden oder auch das interne Wahlverfahren beim Senat in ihrer Grundordnung (Satz 1). Lediglich die Sitzungsfrequenz wird im

Gesetz vorgegeben: Danach ist der Aufsichtsrat mindestens zweimal pro Semester einzuberufen, im Übrigen immer dann, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird (Satz 4).

Für die Aufsichtsratsmitglieder sieht das Gesetz keine besonderen Qualifikationsanforderungen vor, jedoch ist selbstverständlich, dass hierfür nur Personen in Betracht kommen, die Kraft ihrer Kompetenz, beruflichen Erfahrung, Unabhängigkeit und Objektivität erwarten lassen, dass die den besonderen Anforderungen dieses Amtes gewachsen sind.

Es ist nicht vorgesehen, dass das Land Mitarbeiter des zuständigen Ministeriums benennt.

Das Verfahren bei der Beratung des Aufsichtsrats entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Der Aufsichtsrat tagt nichtöffentlich unter beratender Beteiligung der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands und eines Vertreters des Wissenschaftsministeriums; Vertreter des Wissenschaftsministeriums sind nur dessen beamtete oder angestellte Mitarbeiter. Gleichzeitig wird durch zwei Verweisungen auf das Aktiengesetz zur Sitzungsniederschrift und zur Verschwiegenheit auf anerkannte Regelungen Bezug genommen.

Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich (Absatz 6). Ansprüche aus etwaigen Amtspflichtverletzungen der Aufsichtsratsmitglieder richten sich nach allgemeinen Haftungsgrundsätzen für solche ehrenamtlichen Tätigkeiten und sind im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend zu machen (Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 11 Abs. 2).

Ungeklärt war bisher die administrative Grundlage für die Tätigkeit des Aufsichtsorgans. Hier sieht nun Absatz 8 vor, dass die Hochschule die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt bereitzustellen hat. Bei der Auswahl von unterstützendem zusätzlichen Personal steht dem Aufsichtsrat nicht nur ein Vorschlagsrecht zu, der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auch ein Weisungsrecht gegenüber diesem Personal (Satz 2).

Zu § 21 - Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Die schulpraktische Ausbildung der Studierenden ist an den Pädagogischen Hochschulen eine tragende Säule der Qualifizierung der künftigen Lehrerinnen und Lehrer. Sie steht gleichberechtigt neben der erziehungswissenschaftlichen, der fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen Ausbildung und verzahnt sich mit diesen. Sie umfasst derzeit drei über das Semester laufende Tagespraktika und zwei Blockpraktika. Die Tagespraktika werden in der Regel von Lehrenden der Pädagogischen Hochschule begleitet und betreut. Diese sind neben ihrem regulären Lehrdeputat zur Praktikumsbetreuung verpflichtet. Der Schulpraxisbeauftragte ist für das organisatorische Gelingen dieser Praktika verantwortlich, soll aber auch an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Praxiskonzepts mitwirken. Die Vorschrift entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung von § 15 PHG:

Zu § 22 - Fakultät

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 21 Abs. 1 Satz 1 UG. Die Organe der Fakultät sind in §§ 15 Abs. 4, 23 und 25 geregelt; ihre Bezeichnung hängt davon ab, ob eine organisatorische Gliederung nach Fakultäten oder Sektionen erfolgt.

Die Regelung in Absatz 2 über die Mindestgrößen der Fakultäten entspricht hinsichtlich der Universitäten dem bisherigen Recht von § 21 Abs. 2 UG, hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen dem bisherigen Recht von § 18 Abs. 2 PHG und hinsichtlich der Fachhochschulen dem bisherigen Recht von § 15 Abs. 2 FHG. Werden an den Kunsthochschulen entgegen der gegenwärtigen Situation Fakultäten eingerichtet, richtet sich deren Mindestgröße nach derjenigen für die Pädagogischen Hochschulen, es müssen also mindesten zehn Planstellen für Professoren sein.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 22 Abs. 1 UG. Wissenschaftliches Personal nach § 44 Abs. 1 und 2 schließt sowohl das hauptberuflich tätige wie das sonstige wissenschaftliche Personal ein. Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Recht von § 22 Abs. 2 UG.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 22 Abs. 3 UG. Auf Detailvorgaben wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Zu § 23 - Fakultätsvorstand

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 2 UG. Welcher der Studiendekane Mitglied im Fakultätsvorstand ist, wird bei deren Wahl nach § 24 Abs. 5 Satz 3 bestimmt. In Satz 3 wird festgelegt, dass dieser herausgehobene Studiendekan ebenfalls die Bezeichnung „Prodekan“ führt, um ihn mit den anderen Prodekanen gleichzustellen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 UG. Auf die weiteren Detailvorgaben im bisherigen Recht von § 23 Abs. 3 wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Es obliegt dem Fakultätsvorstand selbst, in einer Geschäftsordnung entsprechende Regelungen zur Geschäftsverteilung seiner Mitglieder sowie zum Verfahren zu treffen, gesetzlicher Regelungen bedarf es hierzu nicht.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 4 UG. Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 21 Abs. 1 Satz 3 UG. Der Aufgabenkatalog in Satz 6 Nr. 1 bis 5 entspricht mit Ausnahme der früheren Berufungsvorschläge (alt Nr. 2) dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1 bis 6 UG.

Zu § 24 - Dekan

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 2 UG. In Satz 2 werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben besonders aufgeführt, da es eine einheitliche Gruppe des „wissenschaftlichen Dienstes“ abweichend vom bisherigen Recht nicht mehr gibt.

Nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Dekan entsprechend dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 3 UG auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt. Halbsatz 2 eröffnet die Option, in Ausnahmefällen auch einen Externen zum Dekan zu bestellen, sofern er die besonderen Qualifikationsanforderungen in § 17 Abs. 3 Satz 1 für den hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden erfüllt. Externer bedeutet, dass es sich um ein Mitglied einer anderen Fakultät der gleichen Hochschule oder einer anderen Hochschule handelt oder dass es ein hochschulfremder Bewerber aus der Wirtschaft oder der Ver

waltung mit entsprechender Erfahrung auf Grund mehrjähriger leitenden beruflicher Tätigkeit in diesen Bereichen ist. Die Amtszeit nach Satz 2 beträgt weiterhin vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt (Satz 3). Auf die Festlegung eines fixen Beginns der Amtszeit wird abweichend vom bisherigen Recht von § 24 Abs. 3 Satz 5 UG verzichtet, um mehr Flexibilität in der Besetzung dieser Leitungsposition zu gewinnen. Einer Synchronität der Amtszeiten von Dekan und Fakultätsrat bedarf es hochschulrechtlich nicht.

Satz 8 regelt die Abwahl des Dekans, die an das bisherige Recht von § 24 Abs. 3 Satz 4 UG angelehnt ist, wonach nunmehr die Abwahl entsprechend dem Wahlverfahren nach Satz 1 auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch den Fakultätsrat erfolgt. Hinsichtlich der wichtigen Gründe gelten die Ausführungen zu § 17 Abs. 7 entsprechend.

Die Regelung in Absatz 4 über die Wahl des Prodekans entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UG.

Die Regelung in Absatz 5 über die Wahl des Studiendekans entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UG. Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 UG.

Zu § 25 - Fakultätsrat

In Konsequenz der weiteren Stärkung des Fakultätsvorstandes als operatives Organ auf der dezentralen Ebene der Hochschule verlagert sich der Aufgabenbereich des Fakultätsrates auf ein auf grundsätzliche, strategische und strukturelle Angelegenheiten konzentriertes Entscheidungs- und Beratungsorgan der Fakultät. Auf den seitherigen erweiterten Fakultätsrat entsprechend dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 3 UG wird daher verzichtet. Dem Recht der hauptberuflichen Professoren auf formelle Partizipation an grundlegenden Entscheidungen von Forschung und Lehre wird durch die beratende Mitwirkung im Fakultätsrat Rechnung getragen. Auf die komplizierten Detailvorgaben in § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 106 Abs. 6 Satz 5 UG wird aber verzichtet.

In Absatz 1 wird dieser Veränderung dadurch Ausdruck verliehen, dass nach Satz 1 der Fakultätsrat die Fakultät in allen ihren Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät. Aus Gründen der Beschleunigung der Entscheidungswege unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Fakultätsrats nach Satz 3 künftig nur noch zentrale Angelegenheiten, wie z.B. der Struktur- und Entwicklungsplan, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Organisation der Einrichtungen der Fakultät. Um den Studienkommissionen mehr Gewicht zu verleihen, bedürfen Entscheidungen des Fakultätsrats über Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission. Nach Satz 2 steht dem Fakultätsrat ein Stellungnahmerecht zu Berufungsvorschlägen zu.

Die Regelung in Absatz 2 orientiert sich am bisherigen Recht von § 25 Abs. 2 UG. Abweichend davon werden aus Gründen der Rechtsklarheit die Mitglieder des Fakultätsvorstandes nunmehr immer Amtsmitglieder, wodurch sich die Zahl der Professoren zu Gunsten deren Mehrheit im Fakultätsrat deutlich erhöht. Hinsichtlich der fünf Institutsleiter als weitere Amtsmitglieder verbleibt es bei der bisherigen Regelung von § 25 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b UG. Einzelheiten bleiben einer Grundordnungsregelung durch die Hochschule vorbehalten. Soweit es bei den Fachhochschulen und einigen anderen Hochschulen derzeit solche Einrichtungen nicht gibt, ist dies bei der Festlegung der Zahl der Professoren als Wahlmitglieder nach Nr. 2 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Zahl der Wahlmitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beträgt höchstens 16, wobei alle Gruppen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind. Einzelheiten sind von der Hochschule in der Grundordnung zu regeln. Lediglich für die Studierenden werden 30 vom Hundert oder mindestens drei Mitglieder vorgegeben, um das Übergewicht der Professoren etwas zu relativieren. Da künftig die Zahl der Wahlmitglieder auch weniger als 16 betragen kann, lässt sich die Zahl von sechs Studierenden entsprechend der bisherigen Regelung von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d UG nicht aufrecht erhalten, ohne in Extremfällen, vor allem wenn es keine Institutsleiter als weitere Amtsmitglieder gibt, die verfassungsrechtlich erforderliche Professorenmehrheit zu gefährden oder gar zu verfehlen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder nach Satz 2 entspricht der des Dekans; für die Studierenden ist deren Amtszeit nach § 65 Abs. 1 Satz 2 in der Grundordnung festzulegen. In Satz 3 ist das Teilnahmerecht der übrigen hauptberuflichen Professoren der Fakultät geregelt, soweit sie nicht als Amts- oder Wahlmitglieder dem Fakultätsrat angehören. Dieses Teilnahmerecht schließt das Rederecht entsprechend den bisherigen Regelungen von § 114 Abs. 3 UG ausdrücklich ein.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 5 UG, was die Aufgaben der Fachschaft und des Fachschaftsrates sowie dessen Zusammensetzung anbelangt. In Satz 1 wird festgelegt, dass der Fachschaft immer sechs Studierende angehören, auch wenn die Zahl der studentischen Fakultätsratsmitglieder geringer sein sollte. In Satz 2 wird daher bestimmt, dass entsprechend der Regelung zum AStA in § 65 Abs. 2 die studentischen Fakultätsratsmitglieder der Fachschaft als Amtsmitglieder angehören, während die Wahl anderen Mitglieder von der Grundordnung der Hochschule zu regeln ist. Somit ist auch für diese Personen eine gesonderte Urwahl möglich, die unabhängig von den Fakultätsratswahlen stattfinden kann.

Zu § 26 - Studienkommissionen; Studiendekane

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 UG. Zur Betonung der Bedeutung dieses Selbstverwaltungsgremiums für die Lehre werden die bisherigen Regelungen verselbständigt und in einem gesonderten Paragrafen zusammengefasst. Auf die bisherigen Detailvorgaben über die Besetzung der Studienkommission wird, abgesehen von einer Obergrenze und hinsichtlich der Zahl von vier Studierenden, verzichtet. Die bisherige Beschränkung auf höchstens drei Studienkommissionen pro Fakultät wird ebenfalls aufgegeben; die Entscheidung darüber bleibt künftig dem Vorstand vorbehalten. Eine Sonderreglung über die Studiengangleiter bei den Fachhochschulen nach dem bisherigen Recht von § 19 Abs. 4 FHG wird nicht mehr getroffen.

In Absatz 2 Satz 1 wird festgelegt, dass zur Verknüpfung mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat mindestens einer davon Mitglied in der Studienkommission sein muss. Um mehr Flexibilität zu ermöglichen und neuen Entwicklungen im Studienbereich Rechnung zu tragen, können nach Satz 2 nunmehr nicht nur studiengangübergreifende, sondern auch fakultätsübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die Amtszeit der Studierenden ist von der Hochschule selbst in der Grundordnung gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 festzulegen; für die anderen Mitglieder richtet sie sich nach der Amtszeit für den Dekan.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 4 Satz 6 UG. Im Hinblick auf die Fortentwicklung bei der Erfüllung der Evaluationsaufgaben nach § 5 tritt an die Stelle der „Organisation“ die „Mitwirkung“ der Studienkommission an der Evaluation einschließlich studentischer Veranstaltungskritik.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 5 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 6 UG.

Zu § 27 - Medizinische Fakultäten

Die Größe aber auch die Komplexität der Aufgabenstellung der Medizinischen Fakultäten, insbesondere die enge Verflechtung der Aufgaben von Krankenversorgung, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie die notwendige Abstimmung mit dem jeweiligen Universitätsklinikum, erfordern Sonderregelungen für die Medizinischen Fakultäten. § 27 trägt dieser besonderen Situation der Medizinischen Fakultäten innerhalb der Gesamtuniversität Rechnung, indem die bisherigen Regelungen von §§ 25 a bis d UG in § 27 zusammengefasst sind. Die Abweichungen zu den nichtmedizinischen Fakultäten werden auf das absolut Notwendige beschränkt. Soweit für die Medizinischen Fakultäten über die Regelungen in § 27 hinaus im Landeshochschulgesetz nichts Abweichendes geregelt ist (siehe z.B. die Regelungen in §§ 16 Abs. 4, 20 Abs. 1 Nr. 7), gelten für die Medizinischen Fakultäten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Fakultäten.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 b Abs. 1 UG.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 ist gegenüber der bisherigen Regelung in § 25 b Abs. 2 UG dahingehend modifiziert worden, dass klargestellt wird, dass die Medizinischen Fakultäten wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung geführt werden. In Satz 2 wird festgestellt, dass die Medizinischen Fakultäten ein eigenständiges Bewirtschaftungsrecht für die zugewiesenen Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans haben. Die besondere Situation der Medizinischen Fakultäten erfordert es, dass an dem bisherigen Verfahren der Mittelzuweisung im Haushaltsplan unmittelbar an die Medizinischen Fakultäten festgehalten wird. Planungs- und Steuerungsinstrument im Hinblick auf gesamtuniversitäre Belange (z.B. fakultätsübergreifende Forschungsverbünde) ist der Wirtschaftsplan, der der Billigung des Vorstands der Universität (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) und der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Universität (§ 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) bedarf. Mit Satz 3 wird für den Dekan die gleiche Regelung übernommen, wie sie in § 16 Abs. 2 Satz 4 für den Vorstandsvorsitzenden gilt.

Die Regelung in Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 17 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 UG. Bislang ist regelmäßig der Dekan der Medizinischen Fakultät zum Beauftragten des Haushalts bestellt worden. Satz 5 trägt der Überlegung Rechnung, dass im Hinblick auf die Komplexität der Haushalts- und Wirtschaftsführung künftig auch ein Geschäftführer diese Aufgaben wahrnehmen könnte. In diesem Fall werden an die Einstellungsvoraussetzungen die gleichen Anforderungen gestellt wie bei dem Vorstandsmitglied der Universität, das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung verantwortlich ist.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 25 c Abs. 2 i.V. § 25 c Abs. 3 Sätze 4 und 5 UG. Eine Abweichung ergibt sich insoweit, als - wie bei den anderen Fakultäten auch - weitere Prorektoren bei entsprechender Regelung in der Grundordnung bestellt werden können; das bisherige Vorschlagsrecht des Dekans nach § 25 c Abs. 3 Sätze 3 und 4 UG entfällt.

Zu Absatz 4
Absatz 4 regelt die besonderen Zuständigkeiten des Fakultätsvorstandes der Medizinischen Fakultäten und entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 25 c Abs. 1 Satz 9 UG. Die Vielzahl und Komplexität der bei Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum zu treffenden Entscheidungen erfordern eine umfassende Entscheidungskompetenz des Fakultätsvorstands, wie sie in Absatz 4 vorgesehen ist. Soweit für einzelne Entscheidungen eine gesamtuniversitäre Verantwortung erforderlich ist, ist die Einbindung des Vorstandes der Universität und des Aufsichtsrats der Universität vorgesehen (vgl. § 16 Abs. 4, 20 Abs. 1 Satz 2).

Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich insoweit, als keine Sonderregelungen mehr bezüglich der Zuständigkeit in Berufungsverfahren und für Entscheidungen über Einrichtungen der Fakultäten vorgesehen sind. Soweit Sonderregelungen nach bisherigen Recht übernommen wurden, erfolgen zum Teil Konkretisierungen und Anpassungen. Dies betrifft: Nr. 1 (Konkretisierung bezüglich leistungsorientierter Mittelverteilung nach § 13 Abs. 2), Nr. 2 (Anpassung an die aktuelle Situation; insbesondere Ergänzung bezüglich der Ausstattungspläne), Nr. 3 (sprachliche Anpassung), Nr. 5 (Ergänzung im Hinblick auf wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplan als Planungs- und Steuerungsinstrument), Nr. 7 (Anpassung an § 7 Abs. 1 Universitätsklinika-Gesetz (UKG)), Nr. 8 Anpassung im Hinblick auf die Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 2 UKG).

Neu aufgenommen sind die Zuständigkeiten nach Nr. 6 (Baumaßnahmen; Grundstücks- und Raumverteilung) und Nr. 9 (Evaluation). Die Zuständigkeit für Baumaßnahmen nach Nr. 6 beinhaltet nicht die abschließende Verantwortlichkeit für die bauliche Entwicklung; diese obliegt dem Vorstand gem. §§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Die besondere Situation der Medizinischen Fakultäten (Größe und Haushaltsverantwortlichkeit) erfordert aber eine eigene Entscheidungskompetenz des Fakultätsvorstands für die Realisierung einzelner Bauvorhaben sowie die Verteilung der räumlichen Ressourcen (Ausnahme, soweit andere Fakultäten betroffen sind; siehe § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5). Die Zuständigkeit nach Nr. 9 beruht auf dem bisherigem Recht von § 25 c Abs. 1 Satz 6 UG. Durch den Verweis auf § 5 ist klargestellt, dass Fremdevaluationen von Forschung und Lehre - wie bei den nichtmedizinischen Fakultäten auch - nur noch in angemessenen zeitlichen Abständen zu erfolgen haben. Die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur Fremdevaluation im Abstand von bis zu sieben Jahren nach § 25 c Abs. 1 Satz 5 UG entfällt.

Satz 2 konkretisiert die Regelung in Absatz 1 Satz 2. Da die fachliche Ausrichtung von Professuren und die Struktur- und Entwicklungsplanung auch Auswirkungen auf den Bereich der Krankenversorgung haben können, ist insoweit ausdrücklich das Einvernehmen des Universitätsklinikums vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 d Abs. 3 Nr. 2 UG. Die Sonderregelung für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultäten beschränkt sich auf die Wahlmitglieder. Im Übrigen findet die Regelung für die nichtmedizinischen Fakultäten Anwendung; zur bisherigen Rechtlage nach § 25 d Abs. 3 Nr. 1 UG ergeben sich Abweichungen insoweit, als künftig das Stimmrecht des Leitenden Ärztlichen Direktors im Fakultätsrat Kraft Amtsmitgliedschaft nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a nicht ausgeschlossen ist (die bisherige Regelung von § 25 d Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 UG ist insoweit nicht übernommen worden) und der Fakultätsrat nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b um bis zu fünf weitere Amtsmitglieder nach Maßgabe der Grundordnung erweitert werden kann.

Die Regelung in Absatz 6 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 d Abs. 2 Nr. 1 UG. Absatz 6 Nr. 2 stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Anpassung an das im Landeshochschulgesetz allgemein vorgesehene Stufenverfahren mit abschließender Beschlussfassung bzw. Feststellung durch den Aufsichtsrat der Universität dar (siehe § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 8). Eine Sonderregelung für die bisher in § 25 d Abs. 2 Nr. 2 und 3 UG vorgesehenen Zustimmungstatbestände (Struktur- und Entwicklungsplan, Entscheidungen über Fakultätseinrichtungen) ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 entbehrlich.

In Absatz 7 wird erstmals ausdrücklich festgelegt, dass wegen der engen personellen Verflechtung in den Leitungsgremien zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinika bei der Bestellung des Dekans das Einvernehmen des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums erforderlich ist. Im Übrigen gelten für die Bestellung des Dekans dieselben Regelungen wie für die nichtmedizinischen Fakultäten.

Zu § 28 - Informationszentrum

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 31 a Abs. 1 UG. Künftig ist das Informationszentrum der Regeltypus; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Organisation möglich.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 31 a Abs. 2 UG. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Grundsätze des Satzes 1 auch dann gelten, wenn noch ein getrenntes Bibliothekssystem und ein Rechenzentrum bestehen.

Zu § 29 - Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Vorbemerkung

Im Mittelpunkt der den Bereich Studium und Lehre betreffenden Änderungen steht neben der Deregulierung die Einführung der gestuften Studienstruktur. Mit Bachelorstudiengängen als erster Stufe und Masterstudiengängen als zweiter Stufe sowie den Doktorandenkollegs als dritter Stufe soll die internationale Anschlussfähigkeit, die Attraktivität der baden-württembergischen Hochschulen und die Mobilität von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern in einem zusammenwachsenden europäischen Hochschulraum gewährleistet werden. Die neue Studienstruktur trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Landeshochschulen auf dem internationalen Bildungsmarkt zu sichern. Mit ihr verbindet sich aber auch eine organisatorische und inhaltliche Reform der Studienangebote, die zu einer stärkeren Differenzierung des Ausbildungsangebots führt, das von Studienanfängern, Studierenden und bereits Berufstätigen flexibel entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen auch gemäß der jeweiligen Qualifikation genutzt werden kann. Sie unterstützt damit die Bemühungen um kürzere Studienzeiten, deutlich höhere Erfolgsquoten und eine nachhaltige Verbesserung der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in einer sich verändernden Arbeitswelt und stärkt die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen.

Im Hinblick auf die mit der Bologna-Erklärung und den in den Folgekonferenzen einvernehmlich gesetzten Zielen soll die gestufte Studienstruktur von den Hochschulen unverzüglich eingeführt werden und das bisherige System mit Diplom- und Magisterabschlüssen ersetzen. Ausgenommen hiervon bleiben nur Staatsexamensstudiengänge und Studiengänge mit kirchlichem Abschluss mit Rücksicht auf deren Besonderheiten.

Mit der gestuften Studienstruktur verbunden ist die Qualitätssicherung durch Akkreditierung (§ 5 Abs. 4), die die Einhaltung inhaltlicher Mindeststandards der Studienangebote dokumentiert und zur Transparenz der Abschlüsse in der Öffentlichkeit beitragen soll. Die Akkreditierung hat durch eine in Deutschland anerkannte Einrichtung zu erfolgen, um die Gleichwertigkeit entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen zu sichern und die Möglichkeit des Hochschulwechsels in Deutschland zu gewährleisten. Evaluationen als zusätzliche Maßnahmen des Qualitätsmanagements bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

Die Regelung umschreibt allgemein die Ausbildungsziele des Studiums; die Akzentuierung im ersten Halbsatz auf „berufliche Tätigkeiten“ betrifft sämtliche Studiengänge der ersten beiden Stufen. Sonstige Ausbildungsangebote im Bereich der Weiterbildung (Kontaktstudien) und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Studiencharakter (Doktorandenkollegs) können andere Ausbildungsziele haben; den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen ist bei der Konkretisierung der Ausbildungsziele Rechnung zu tragen.

Die Akzentuierung auf die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten schließt die mit einer Hochschulausbildung verbundenen weiteren Ziele einer Persönlichkeitsbildung für entsprechende Funktionen im Beruf und die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft ein.

Zu Absatz 2

Die Regelung führt die gestufte Studienstruktur als Leitbild ein und trägt damit § 19 HRG in der Fassung der 6. Novelle vom 8. August 2002 (BGBl. I. S. 3188) und der europäischen Entwicklung Rechnung. Mit der Änderung des HRG wird die 1998 eingeführte Erprobungsphase für die gestufte Studienstruktur aufgegeben und diese mit dem tradierten Diplomabschluss in § 18 Abs. 1 HRG rangmäßig gleichgestellt.

Satz 1 unterstreicht mit dem Begriff „eigenständig“, dass es sich um jeweils in sich abgeschlossene Ausbildungsabschnitte handelt, die zudem gegenüber der bisherigen Studienstruktur, insbesondere den Diplom- und Magisterstudiengängen, deutlich abzugrenzen sind. Die Integration eines Bachelor- oder Masterstudienganges in einen Diplom- oder Magisterstudiengang ist damit ebenso ausgeschlossen wie die Verleihung eines Mastergrades aufgrund bestandener Hochschulabschlussprüfungen in Diplom- oder Magisterstudiengängen.

Mit der in Satz 2 getroffenen Festlegung des Bachelorabschlusses als Regelabschluss eines berufsvorbereitenden Studiums wird einerseits die Eigenständigkeit der Ausbildung noch einmal unterstrichen und der Unterschied des Abschlusses zu den Prüfungen zum Abschluss von Studienabschnitten nach der bisherigen Studienstruktur (Vordiplom, Zwischenprüfung) betont. Auf das bisherige Merkmal „berufsqualifizierend“ wird durchgängig verzichtet, da dieses Kriterium wegen der raschen Veränderung der Berufsfelder zunehmend an Bedeutung verloren hat. Satz 2 verweist gleichzeitig auf die Notwendigkeit, die Ausbildungsziele so zu gestalten, dass der Abschluss für eine Mehrzahl von Studierenden tatsächlich zu einer ersten Berufseinmündung führt.

Satz 3 ergänzt die Regelung des Satzes 2, indem er - übergangsweise - den Bezug zu einem vergleichbaren Abschlussniveau in der herkömmlichen Studienstruktur herstellt.

Satz 4 beschreibt die zweite Stufe der neuen Studienstruktur in ihren verschiedenen Formen.

Masterstudiengänge können auf einem Abschluss der ersten Stufe fachlich-inhaltlich aufbauen (vgl. Nr. 4 des Beschlusses des Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 betreffend „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen).

Masterstudiengänge können auch, aufbauend auf mit dem ersten Abschluss erworbenen allgemeinen und fachlichen Kompetenzen, weitere Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des fachlich-inhaltlichen Bezugs vermitteln. In der Regel handelt es sich dabei um Weiterbildungsprogramme, etwa im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (MBA-Programme), die die bisherigen Kompetenzen der Zielgruppe im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ergänzen. Dies ist in den Hochschulsatzungen näher zu bestimmen.

Masterstudiengänge können schließlich unter Einbeziehung nach dem ersten Abschluss erworbener berufspraktischer Erfahrungen Kenntnisse und Fähigkeiten weiter vertiefen (§ 31 Abs. 2). Im Unterschied zu fachlich aufbauenden Masterstudiengängen setzen sie eine für das Ausbildungsziel einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus; die Inhalte derartiger Masterstudiengänge sollen die in der beruflichen Praxis gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Der Zusammenhang mit beruflichen Erfahrungen ist von den Hochschulen in ihren Satzungen näher festzulegen.

Für die letztgenannten Formen postgradualer Masterstudiengänge gelten die Einschränkungen bei fachlich aufbauenden Masterstudiengängen hinsichtlich der Gesamtregelstudienzeit nicht, jedoch sind die Vorgaben zu postgradualen Studiengängen (§ 31 Abs. 2) zu beachten. Auch für diese Studiengänge gilt, dass zur Sicherung der Gleichwertigkeit und der Qualität der Ausbildungsprogramme ein Mastergrad nur verliehen werden kann, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind.

Masterstudiengänge sind im Übrigen im Hinblick auf internationale Gepflogenheiten nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren; die Festlegung erfolgt durch die Hochschulen nach Maßgabe der im Rahmen des Akkreditierungssystems jeweils geltenden Kriterien und ist im „diploma supplement“ (§ 36 Satz 2 Nr. 8) im Einzelnen zu erläutern.

Satz 5 ist notwendige Folge der vorgesehenen Stufung; die Regelung entspricht der bisherigen Regelung für Aufbaustudiengänge im Rahmen der Weiterbildung von § 48 Abs. 3 UG.

Satz 6 entspricht gleichfalls den bisherigen Regelungen von § 48 Abs. 3 UG und trägt den möglichen Formen der Masterstudiengänge Rechnung. Die Aufzählung der weiteren Voraussetzungen ist deshalb nicht abschließend. Die näheren Regelungen sind grundsätzlich in gesonderten Satzungen zu treffen.

Satz 7 entspricht in seinen Zielsetzungen denen des Satzes 3. Darüber hinaus stellt er klar, dass Masterabschlüsse grundsätzlich den Zugang zur ersten Stufe der Forschung im Wege der Promotion eröffnen.

Die Zuordnung der neuen Abschlüsse zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes erfolgt

in den laufbahnrechtlichen Vorschriften. Nach der Vereinbarung von IMK und KMK betreffend „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ vom 25. Mai./6. Juni 2002 eröffnen Bachelor-Abschlüsse den Zugang zum gehobenen Dienst, an Universitäten erworbene Master-Abschlüsse den Zugang zum höheren Dienst. An Fachhochschulen erworbene Master-Abschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst, wenn ihnen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der Zusatz „Der Master-Abschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“ verliehen wird. Ein derart akkreditierter Master-Abschluss erfüllt die Bildungsvoraussetzunen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes.

Die Regelung in Absatz 3 sieht vor, dass keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet werden. Erfasst werden also alle Studiengänge, die in ihren Studieninhalten oder -abläufen wesentlich verändert werden, etwa durch neue Studienschwerpunkte, veränderte Fächerwahl- und Fachkombinationsmöglichkeiten oder die Einführung von Praxis- oder Auslandssemestern. Dies gilt, wie das Verbot der Zulassung zu solchen Studiengängen, nicht für Studiengänge mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung. Die Regelung ist zur Verdeutlichung der politischen Zielsetzung der raschen Einführung der neuen Studienstruktur notwendig. Sie lässt den Hochschulen hinreichend Zeit, ihre Studienstruktur umzustellen.

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen über die Regelstudienzeit der einzelnen Hochschulgesetze und die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes für die gestufte Studienstruktur (§ 19 HRG) mit der Besonderheit, dass für den Bereich der Fachhochschulen jetzt nur noch ein integriertes praktisches Studiensemester zwingend vorgegeben wird. Im Übrigen entsprechen die Regelungen den bisherigen.

Die in Satz 6 vorgesehene Möglichkeit, Regelstudienzeiten generell in begründeten Ausnahmefällen überschreiten zu können, ist sowohl im Hinblick auf die noch fortgeltende bisherige Studienstruktur erforderlich als auch von § 19 Abs. 5 iVm § 11 S. 2 HRG vorgegeben und entspricht den bisherigen Regelungen von § 44 Abs. 3 Satz 2 UG.

Satz 7 lässt für Studiengänge in besonderen Studienformen, insbesondere für berufsbegleitende Studiengänge, Studiengänge in Teilzeitform oder Fernstudiengänge, die Festsetzung von höheren Regelstudienzeiten zu, die sowohl von den in Satz 3 als auch von denen in Satz 5 abweichen können.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, dass ein Studienjahr zwar in Semester oder Trimester eingeteilt werden kann, aber nicht muss, weshalb ansonsten das Studienjahrprinzip gilt; daneben wird die Möglichkeit eröffnet, statt der herkömmlichen und bis auf Weiteres national üblichen Semestereinteilung auch eine Trimestereinteilung generell oder für bestimmte Studienangebote vorzusehen; eine zeitliche Vorgabe für den Semesterbeginn erfolgt nicht mehr. Die bisherige Festsetzung der Vorlesungszeiten durch das Wissenschaftsministerium entfällt. An ihre Stelle tritt, insbesondere zur Gewährleistung ausreichender Zeiten für das Präsenzstudium die Möglichkeit, durch aufsichtliche Maßnahmen nachträgliche Korrekturen generell oder im Einzelfall vorzunehmen. Bei der eigenverantwortlichen Festlegung der konkreten Vorlesungszeiten sind die Ferienzeiten sowie die Terminvorgaben der ZVS jeweils zu berücksichtigen.

Satz 2 sichert unabhängig von der vorgenommenen Einteilung vergleichbare Rahmenbedingungen, etwa bei der Bemessung der Regelstudienzeiten, des studentischen Arbeitsaufwands und der Vergabe von Leistungspunkten, aber auch im Hinblick auf die Lehrverpflichtungen des Personals oder bei den Prüfungsfristen und deren Sanktionierung. Soweit Trimester festgelegt werden, richtet sich das Mindestwochenvolumen für die Lehrverpflichtung nach den Bestimmungen der jeweiligen Lehrverpflichtungsverordnung.

Die Regelung in Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 43 Satz 2 UG und ist unabhängig von der Studienjahreinteilung nach Satz 1.

Zu § 30 - Studiengänge

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird sprachlich an die Neufassung des § 29 Abs. 1 angepasst. Materiell ergeben sich dadurch keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung des § 42 Abs. 1 Satz 1 UG mit der Ausnahme, dass bisherige Studiengänge, die zu akademischen Qualifikationen führten (an einzelnen Universitäten angebotene sog. „grundständige Promotionsstudiengänge“) nicht mehr als Studiengänge im Sinne der Vorschrift angesehen werden können.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 42 Abs. 2 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 42 Abs. 3 UG. Die allgemeine Regelung erfasst auch die bisher in § 42 Abs. 6 UG gesondert geregelten Studiengänge in Teilzeitform, die weiterhin möglich sind. Auf den Zustimmungsvorbehalt in Satz 1 wird nach Satz 2 dann verzichtet, wenn eine dieser Maßnahmen in einem vom Wissenschaftsministerium genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan enthalten ist.

Neu in das Gesetz aufgenommen wird die Vorschrift des Satzes 4. Danach sind Bachelor- und Masterstudiengänge grundsätzlich zu akkreditieren. Ein Akkreditierungssystem ist ein mögliches Instrument der Qualitätskontrolle zur Sicherung von Mindeststandards, das die Einhaltung bestimmter Standards eines Studienangebots auf rein fachlicher Begutachtung bescheinigt. Qualitätssicherung ist in erster Linie Sache der Hochschulen, wenngleich der Staat jedoch Garant für die Funktionsfähigkeit des Bildungssystems in seiner Gesamtheit ist und weiterhin auch bleiben muss.

Für die Akkreditierung selbst gelten die Vorgaben der Kultusministerkonferenz hinsichtlich des „Statuts für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren gemäß Beschluss vom 24. Februar 2002 idF vom 19. September 2002. Diese Vorgaben dienen zugleich den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen. Rechtswirksame Akkreditierungen sind nur durch anerkannte Akkreditierungseinrichtungen möglich. In Deutschland sind das nur Agenturen, die vom Akkreditierungsrat bei der Kultusministerkonferenz anerkannt wurden; die Hochschulen können aber auch anerkannte ausländische Einrichtungen beauftragen. Die Akkreditierung allein begründet zwar noch keinen Anspruch auf eine staatliche Genehmigung zur Einrichtung eines Studiengangs, da im Genehmigungsverfahren nicht nur fachlich- inhaltliche, sondern insbesondere auch strukturelle und finanzielle Kriterien relevant sind, die eine andere Zielrichtung haben. Eine erfolgreiche Akkreditierung schränkt jedoch das Ermessen des Staates zumindest in diesem Bereich deutlich ein. Eine Genehmigung eines Studienganges auf Dauer erfordert jedoch eine Überprüfung des Erfolges des Angebotes, die nur auf Grund einer positiven Begutachtung nach einer mehrjährigen Erprobungsphase erfolgen kann.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 42 Abs. 4 UG.

Die Regelung in Absatz 5 übernimmt materiell die bisher in § 45 Abs. 3 UG enthaltenen Einschränkungsmöglichkeiten. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 45 Abs. 4 UG wird verzichtet. Die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen obliegt der Fakultät. Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 39 Abs. 3 UG und ist als Rechtsgrundlage für diesen Sonderfall weiterhin erforderlich.

Zu § 31 - Weiterbildung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht, sprachlich angepasst, unter Übernahme der Terminologie und Legaldefinition des § 12 HRG hinsichtlich postgradualer Studiengänge dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 2 UG.

Die Regelung in Absatz 2 Sätze 1 und 2 entspricht, terminologisch und in den Verweisungen angepasst (Folgeänderungen), dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 3 UG. Sätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Recht von § 27 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 KHG, soweit Ausbildungsziel die Vorbereitung auf weitere berufliche Tätigkeiten oder die Vertiefung künstlerischer Qualifikationen ist. Die Regelung erfasst aber weitergehend auch Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der gestuften Studienstruktur, etwa Master-Studiengänge mit ausgeprägt forschungsorientiertem Studienprofil oder Angebote der ersten Forschungsstufe (Doktorandenkollegs - § 38 Abs. 2) und tragen damit den Besonderheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie internationalen Gepflogenheiten Rechnung.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 4 UG. Durch die neue Sollvorschrift in Satz 3 wird die Verpflichtung zur Dokumentation erworbener Kenntnisse verstärkt. Dies dient der Transparenz, insbesondere auch im Hinblick auf die Externenprüfung (§ 33).

Die Regelung in Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 5 UG. Auf weitere Detailvorgaben wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Obwohl die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 im Hinblick auf den Aufgabenkatalog nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer gehört, kann auf die bisherige Regelung in § 48 Abs. 5 Satz 4 UG nicht verzichtet werden, um den bislang bestehenden Kooperationsvorhaben nicht die Grundlage zu entziehen, da diese unter anderen rechtlichen Voraussetzungen abgeschlossen worden sind.

Zu § 32 - Prüfungen

Die Regelung in Absatz 1 übernimmt mit geringfügigen sprachlichen Änderungen und einer Neufassung der Verweise materiell das bisherige Recht von § 50 Abs. 1 UG. Mit Satz 2 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass gemäß Nr. 1.6 des KMK-Beschlusses vom 10. Oktober 2003 Zwischenprüfungen nur in vierjährigen Bachelorstudiengängen vorzusehen sind.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen zur Anerkennung erfolgreich abgelegter Vor- und Zwischenprüfungen unter den genannten Bedingungen. Dies entspricht dem bisheri

gen Rechtszustand für Studiengänge in der herkömmlichen Studienstruktur. Als gleiche oder verwandte Studiengänge sind Studiengänge anzusehen, die derselben Rahmenordnung (Empfehlung gemäß § 9 Abs. 2 HRG) unterliegen oder in denen überwiegend dieselben Fachprüfungen abzulegen sind oder überwiegend Prüfungsgegenstände in denselben Fachgebieten die Prüfungsleistungen in der Vor- oder Zwischenprüfung bestimmen.

Die Möglichkeiten zur Anerkennung von Prüfungsteilen oder zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fällen bleibt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, unberührt. Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 47 Abs. 4 Satz 3 UG.

Absatz 3 knüpft die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mit der modularen Ausrichtung der Studiengänge. Die Verbindung bedeutet, dass Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich studienbegleitend zu erbringen sind und macht die bisherige Kann-Bestimmung in § 50 Abs. 3 Halbsatz 2 UG damit zum Regelfall.

Zu § 33 - Externenprüfung

Diese Vorschrift führt das bisherige Recht von § 51 a Abs. 1 UG fort. Anstelle des bisherigen ministeriellen Zustimmungserfordernisses wird die Entscheidung, ob diese Möglichkeit an der betreffenden Hochschule eröffnet wird, auf den Vorstand als Leitungsorgan der Hochschule delegiert. Für die Kunsthochschulen ist weiterhin keine Externenprüfung vorgesehen. Maßgebliches Kriterium für die Durchführung von Externenprüfungen ist künftig die erforderliche fachliche Prüfungskompetenz des Lehrpersonals.

Zu § 34 - Prüfungsordnungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht, von redaktionellen Anpassungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 51 Abs. 1 UG. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 51 Abs. 2 UG einschließlich der Regelungen über den Freiversuch wird verzichtet. Allerdings müssen die Prüfungsordnungen Regelungen zu den in § 36 Satz 2 genannten Gegenständen enthalten. Entsprechende Vorgaben können über eine Rechtsverordnung nach § 36 erfolgen. Nach Satz 2 sind in den Prüfungsordnungen darüber hinaus Regelungen über die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechenden Fristen der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit zu treffen.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen gleichfalls das bisherige Recht von § 51 Abs. 3 UG. In den Sätzen 2 und 3 wird der bisherigen fachhochschulspezifischen Sonderregelung von § 39 Abs. 2 Satz 2 FHG hinsichtlich der Fristen für die Abschlussprüfung Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 3 enthält für die Universitäten die bisherige Regelung für die Orientierungsprüfung in § 51 Abs. 4 UG. Der bisherige Satz 2 von § 51 Abs. 4 UG ist mit der neuen gestuften Studienstruktur und ihren studienbegleitenden Prüfungen entbehrlich geworden.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht mit den notwendigen redaktionellen Folgeänderungen dem bisherigen Recht von § 51 Abs. 9 UG.

Zu § 35 - Verleihung und Führung inländischer Grade

Die Vorschrift fasst die bisherigen Rechtsvorschriften über Hochschulgrade in den §§ 53, 53 a UG und über die Verleihung und Führung im Inland verliehener Grade in den §§ 55 a und 55 c UG zusammen. Wesentliche materielle Änderungen ergeben sich nicht.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht materiell den bisherigen Gradverleihungsbestimmungen im herkömmlichen Studiensystem und in der gestuften Studienstruktur auf Grund der landesrechtlichen Ausfüllung der §§ 18 und 19 HRG.

Für die Akzeptanz der Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es förderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit zu wahren. Daher soll die Zahl der möglichen Abschlussbezeichnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben nach Fächergruppen auf insgesamt vier englischsprachige Abschlussbezeichnungen für Bachelor-Grade beschränkt werden. Für Master-Grade nach Absatz 1 Satz 2 gilt dies gleichfalls, jedoch können für Master-Studiengänge, die erworbene Kompetenzen erweitern oder unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen vertiefen (im Einzelnen vgl. Begründung zu § 29 Abs. 2) auch andere Master-Grade verliehen werden. Einzelheiten sind der nach § 36 Satz 2 Nr. 1 zu erlassenden Rahmenordnung vorbehalten.

Unter dem Aspekt der Internationalisierung wird die Verwendung englischsprachiger Abschlussbezeichnungen zwar in den Vordergrund gestellt; lateinisch-deutsche Abschlussbezeichnungen können jedoch wie bisher nach § 53 a Abs. 1 UG an deren Stelle treten.

Die Regelung in Absatz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen von § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 6 UG. Der Wortlaut berücksichtigt die Einbeziehung der Kunsthochschulen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht mit den notwendigen terminologischen Anpassungen dem bisherigen Recht von § 55 a Abs. 1 UG. Grade ist in Satz 2 als Oberbegriff für alle Grade, Titel oder Bezeichnungen entsprechend der Definition in Satz 1 zu verstehen.

Die Regelung in Absatz 5 übernimmt in den Sätzen 1 und 2 gleichfalls bisheriges Recht von § 55 a Abs. 2 und 3 UG. Satz 3 stellt die Führung von Graden hinsichtlich der weiblichen Sprachform entsprechend dem bisherigen Recht von § 3 c Satz 2 UG klar.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 40 a Abs. 1 FHG. Auf bisherige Detailvorgaben in § 40 a Abs. 1 und 2 FHG wird verzichtet. Aus Gründen der Deregulierung wird künftig die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung unmittelbar mit dem Hochschulabschluss verbunden; eines besonderen Antragsverfahrens bedarf es nicht mehr.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 c Abs. 1 UG.

Zu § 36 - Rechtsverordnung

Die optionale Verordnungsermächtigung fasst die bisherigen Ermächtigungstatbestände in den §§ 51 Abs. 8 und 53 Abs. 1 Satz 2 UG zusammen und ergänzt sie um diejenigen rechtlichen Tatbestände, die im Lichte der Artikel 3 und 12 Grundgesetz für rechtlich ge

ordnete Prüfungsverfahren einschließlich organisationsrechtlicher Vorgaben sowie zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen notwendig sind und deren Regelung durch landeseinheitliche Vorgaben weiterhin ermöglicht werden soll, soweit die Hochschulen ihrer Verpflichtung, diese Gegenstände in ihren Prüfungsordnungen selbst zu regeln, nicht oder nicht hinreichend erfüllen (siehe die Verpflichtung dazu in § 34 Abs. 1 Satz 1).

Zu den genannten Vorgaben können die bisherigen, die Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung betreffenden gesetzlichen Regelungen in den §§ 50 Abs. 2 bis 10, 51 Abs. 2 und 5 bis 7, 51 a Abs. 2 bis 4 und 52 UG gehören. Einbezogen sind aber auch die entsprechende Regelungen enthaltenden Studienordnungen bei Staatsexamensstudiengängen.

Im Hinblick auf die neue gestufte Studienstruktur und die dabei erforderliche Transparenz über Studienprofile und Inhalte sind ferner Regelungen über das so genannte „diploma supplement“ ausdrücklich in die durch Verordnung näher regelbaren Tatbestände aufgenommen.

Die Ermächtigungstatbestände sind im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Prüfungsrechts durch die Rechtssprechung oder im Rahmen der Fortentwicklung der gestuften Studienstruktur durch ländergemeinsame koordinierende Vorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG nur beispielhaft aufgeführt.

Zu § 37 - Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht materiell dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 1 und 4 UG, fasst diese zusammen und gleicht den Wortlaut dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ an. Satz 1 legt nunmehr verbindlich fest, dass Herkunftsbezeichnung immer Angabe der verleihenden Hochschule bedeutet. In Satz 3 werden nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigte vom generellen Umwandlungsverbot ausdrücklich ausgenommen.

Die Regelung in Absatz 2 präzisiert die bisherigen Regelungen in § 55 b Abs. 3 UG gemäß dem vorgenannten KMK-Beschluss. Um Missbrauch möglichst einzudämmen, werden in Satz 2 solche Ehrengrade von der Führung ausgenommen, die von nichtberechtigten ausländischen Institutionen verliehen worden sind.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht materiell dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 2 UG, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Regelungen der Absätze 1 und 2 verwiesen wird. Es erfolgt jedoch insoweit eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, als künftig auch staatliche und kirchliche Grade unter die Regelung von Absatz 1 fallen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 5 UG und berücksichtigt den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 über eine „Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der Grundsätze vom 14. April 2000“. Nach Nr. 3 dieser Vereinbarung dürfen z.B. Doktorgrade aus Australien, Israel, Kanada und Russland sowie den USA zwar mit der Abkürzung „Dr.“ , aber nur mit Herkunftsbezeichnung geführt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirt

schaftsraums dürfen dagegen in Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden; davon ausgenommen sind wiederum sog. Berufsdoktorate, die ohne Promotionsstudien und - verfahren vergeben worden sind.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht hinsichtlich Satz 1 dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 6 UG. Satz 2 stellt klar, dass entgeltlich erworbene Grade, Titel und Bezeichnungen nicht geführt werden dürfen, um dem Titelkauf entgegen zu wirken. Satz 3 bürdet die Beweislast für den Nachweis einer berechtigten Führung dem Betroffenen auf.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 c Abs. 2 und 3 UG.

Zu § 38 - Promotion

Die Neufassung der Bestimmungen über die Promotion verfolgt das Ziel, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch intensive Betreuung der Doktoranden zu verbessern. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 54 Abs. 2 bis 4 UG wird verzichtet.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht bisherigem Recht von § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 UG sowie § 41 PHG und § 34 KHG.

Zu Absatz 2

Der Promotion kommt künftig eine größere Bedeutung für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu, da eine qualitativ hochwertige Promotion unmittelbare Zugangsvoraussetzung zur Juniorprofessur ist.

Satz 1 umschreibt das Ziel der Promotion als Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit; dies entspricht dem bisherigen Recht von § 54 Abs. 1 Satz 2 UG. Satz 1 regelt ferner wie bisher die formalen Bestandteile der Promotionsprüfung als Voraussetzung der Verleihung des Doktorgrades nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 7 UG.

Satz 3 entspricht bisherigem Recht von § 54 Abs. 5 UG.

Satz 4 übernimmt die Vorgaben des § 21 Abs. 3 HRG.

Satz 5 umschreibt die erste Stufe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Vorbereitung auf selbständiges Arbeiten in der Forschung. Mit der Einführung strukturierter Promotionsstudiengänge in Form von Doktorandenkollegs mit dem besonderen Ziel einer Qualifikation für Wissenschaft und Forschung sollen entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats die Heranbildung von Nachwuchswissenschaftlern gestärkt und die Grundlagen für eine spätere Juniorprofessur gelegt werden. Diese Maßnahmen sind Teil der Forschungsförderung einer Fakultät. Rechtlich sind diese Kollegs zwar als postgraduale Studiengänge zu qualifizieren; sie weichen aber als weitere eigenständige Studienprogramme in Studienvolumen, -inhalten und -formen von den in § 31 geregelten Ausbildungszielen der zweiten Stufe regelmäßig deutlich ab. Der rechtlichen Qualifikation entsprechend werden für Doktorandenkollegs deshalb die Regelungen über Studiengänge für entsprechend anwendbar erklärt; dies schließt besondere Zulassungsregelungen (§ 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6) oder sonstige Eignungsfeststellungsverfahren ein. Eine veränderte Form einer „grundständigen Promotion“, aufbauend auf dem Bachelorabschluss, ist ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt jedoch die Möglich

keit, entsprechend den unterschiedlichen Fächerkulturen auch zukünftig außerhalb eines solchen Kollegs zu promovieren.

Satz 6 erlaubt im Hinblick auf den besonderen Charakter der Doktorandenkollegs und im Hinblick auf die Zielsetzung der Internationalisierung, die mit der gestuften Studienstruktur verbunden ist, die Verleihung des zwar englischsprachigen, aber materiell deutschen Doktorgrades „Doctor of Philosophy (Ph.D)“ anstelle der tradierten lateinisch-deutschen Bezeichnung. Wahlmöglichkeiten der Doktoranden sowie alternative oder kumulative Verleihungsmodi sind ausgeschlossen. Dieser Grad ist allerdings nach den geltenden personenstandsrechtlichen Regelungen für Ausweisdokumente nicht eintragungsfähig; eine Umwandlung in die deutsche Bezeichnung ,“Dr.“ ist ausgeschlossen.

Absatz 3 übernimmt materiell in Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 das bisherige Recht von § 54 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 UG. Im Übrigen werden durch Satz 1 Nr. 1 Masterabschlüsse unabhängig von der Hochschulart zur Regelvoraussetzung der Zulassung zur Promotion und setzen damit die in § 29 Abs. 2 Satz 7 enthaltene Regelung um.

Satz 1 Nr. 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 1 PHG unter terminologischer Anpassung für alle Hochschulen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 54 Abs. 2 Sätze 3 bis 5, Abs. 3 Satz 2 UG; die Neufassung umschreibt allerdings die Inhalte als Folge der Zielsetzungen der Novelle insbesondere in Satz 2 in anderer Weise.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Vorgabe des § 21 Abs. 1 HRG wird der Status des Doktoranden nunmehr in Satz 1 verpflichtend bestimmt. Satz 2 dient der Klarstellung des Doktorandenstatus. Satz 3 sieht, in Umsetzung des § 21 Abs. 2 HRG, über die bisher in § 54 Abs. 4 Sätze 2 und 3 UG geltende unverbindlichere Fassung hinaus eine Verpflichtung zur wissenschaftlichen Betreuung vor. Mit den Regelungen soll die Zielsetzung einer verbesserten Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstrichen werden.

Zu § 39 - Habilitation; außerplanmäßige Professur

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 Abs. 1 UG. Die aus Gründen der Qualitätssicherung eingeführte Verpflichtung der Pädagogischen Hochschulen (§ 41 a Abs. 2 PHG) und Kunsthochschulen (§ 34 a Abs. 2 KHG) zur Durchführung von Habilitationen in Kooperation mit Universitäten ist nach den inzwischen mit Habilitationsverfahren an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen gewonnenen Erfahrungen verzichtbar, weshalb diesen Hochschulen nunmehr ein uneingeschränktes eigenständiges Habilitationsrecht gewährt wird.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 übernimmt die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation von § 55 Abs. 2 S. 1 UG, erweitert um die besonderen Voraussetzungen bei den Pädagogischen Hochschulen nach § 41 a Abs. 3 PHG. Die organisatorische Option des Satzes 2 soll eine Möglichkeit des internen Qualitätsmanagements über Fakultätsgrenzen hinaus eröffnen.

Die Regelung in Absatz 3 übernimmt teilweise bisheriges Recht, soweit die Lehrbefugnis betroffen ist (§§ 55 Abs. 3 S. 1 und 80 Abs. 1 UG). Abgeschafft wird die Institution des Privatdozenten; die Habilitation selbst wird wieder mit dem eigenständigen akademischen Grad eines habilitierten Doktors abgeschlossen. Auf die bisherigen Detailregelungen in § 80 Abs. 3 bis 5 UG wird verzichtet.

Die Regelung in Absatz 4 übernimmt für Habilitierte das bisher für Privatdozenten geltende Recht von § 80 Abs. 6 S. 1 UG. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 80 Abs. 6 Sätze 2 und 3 UG wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Den Hochschulen bleibt es unbenommen, ihre bisherige Praxis, Titellehre unentgeltlich zu verlangen, fortzusetzen.

Absatz 5 schreibt das bisherige Recht von § 55 Abs. 2 S. 3 UG unter Berücksichtigung des Deregulierungszieles fort. Analog dem für Juniorprofessuren geltenden Grundgedanken ist auch für Habilitationsverfahren eine Zwischenevaluierung der in der Habilitationsphase erbrachten Leistungen vorzunehmen und die Zeit für die Habilitation insgesamt und für das Prüfungsverfahren selbst zu begrenzen, um auch insoweit zur notwendigen Verkürzung des wissenschaftlichen Qualifikationswegs zu kommen.

Zu § 40 - Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 56 UG. Hinsichtlich der Koordination der Forschung wird in Satz 2 auf § 22 HRG verwiesen; die bisherige Regelung von § 57 UG ist insoweit verzichtbar.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 58 Abs. 1 UG. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 58 Abs.- 2 UG wird verzichtet.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 26 HRG sowie im Wesentlichen von § 35 Abs. 1 KHG.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 32 Abs. 1 UG. Aus Gründen der Deregulierung wird auf das bisher erforderliche Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zur Gründung eines Sonderforschungsbereichs nach § 32 Abs. 1 Satz 2 UG verzichtet. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 32 Abs. 5 UG sind die Organisation sowie das Verfahren des Sonderforschungsbereichs von der Hochschule nicht nur durch eine Geschäftsordnung, sondern durch eine formelle Satzung eigenverantwortlich zu regeln. Unberührt bleiben die Förderbedingungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern; entsprechendes gilt für die Zur Verfügung Stellung einer ausreichenden Grundausstattung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass die Regelungen zum Sonderforschungsbereich auch für die besonderen Forschungsschwerpunkte nach dem bisherigen Recht von § 32 Abs. 7 UG gelten.

Mit der Regelung in Absatz 5 werden die Hochschulen ermächtigt, entsprechend den Empfehlungen des Landesforschungsbeirates Baden-Württemberg (Abschlussbericht über die 3. Arbeitsphase 1999 - 2002, Teil 3: Bericht der AG „Zukunft der Fakultäten /forschungsfreundliche Strukturen in den Universitäten“ vom März 2003) über die bisherigen interdisziplinären Forschungsschwerpunkte nach § 32 Abs. 7 UG hinaus neue Forschungszentren einzurichten, die aber fakultäts- und sektionsübergreifend sein müssen.

Wegen der Bedeutung solcher Einrichtungen ist die Entscheidungskompetenz dem Aufsichtsrat zugewiesen. Diesen Forschungszentren kommt zur Optimierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in der Forschung die Funktion als landesweites Kompetenzzentrum zu, mit dem auch die Berufungspolitik der beteiligten Hochschulen eng abzustimmen ist.

Satz 5 stellt klar, dass es sich hier um eine neue Organisationsstruktur der Forschung handelt, die sich von den bisherigen Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten deutlich abhebt, die aber weiterhin möglich sind.

Zu § 41 - Forschung mit Mitteln Dritter

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 2 UG mit der Maßgabe, dass in Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt wird, neben der Zustimmung des Geldgebers muss auch eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sichergestellt sein.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 3 UG. Das Vorschlagsrecht zur Einstellung ist nunmehr in § 11 Abs. 3 geregelt.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 4 UG.

Mit der Regelung in Absatz 5 Satz 1 soll im Rahmen der Auftragsforschung künftig sichergestellt werden, dass nicht nur die vom Auftrag unmittelbar verursachten Kosten, sondern insbesondere auch die Infrastrukturkosten und sonstige Verwaltungskosten vom Auftraggeber übernommen werden; ferner muss die von der Hochschule künftig zu entrichtende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Zu den Verwaltungskosten nach § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz gehören alle nach betriebswirtschaftlichen Gründen ansetzbaren Kosten, wie z.B. durchschnittliche Sachkosten wie kalkulatorische Kosten und entsprechende Gemeinkostenanteile. Durchschnittliche Sachkosten beinhalten die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke. Die Regelung in Satz 2 soll wirtschaftliche Vorteile von Dritten durch subventionierte und damit billigere staatliche Leistungen bei Teilnahme am Wettbewerb im gewerblichen Bereich verhindern. Bei gewerblichen Leistungen muss aus Wettbewerbsgründen auf marktübliche Entgelte abgestellt werden.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 5 UG.

Die Regelung in Absatz 7 erweitert unter Übernahme der Fassung von § 26 HRG den Anwendungsbereich auf die angewandte Forschung sowie künstlerische Entwicklungsvorhaben und entspricht im Kern dem bisherigen Recht von § 38 KHG.

Zu § 42 - Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von §§ 59 a und 59 b Abs. 1 UG und fasst diese aus Gründen der Verschlankung und Deregulierung weitgehend zusammen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 b Abs. 2 UG. Auf das gesonderte Anhörungsrecht des Wissenschaftsministeriums wird verzichtet, da entsprechende Mitwirkungsrechte ohnehin nach § 13 Abs. 2 StWG bestehen.

Zu § 43 - Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

Die Regelung entspricht unter Angleichung der Terminologie hinsichtlich des Vorstands anstelle des bisherigen Rektorats dem bisherigen Recht von § 59 c UG.

Zu § 44 - Personal

Die Bestimmung ersetzt in Umsetzung des Fünften Gesetzes zur Änderung des HRG vom 16. Februar 2002 (BGBl. I. S. 693) die bisher in den einzelnen Hochschulgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Personalstruktur der Hochschulen. Differenziert wird zwischen dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal (Absatz 1) und dem sonstigen wissenschaftlichen Personal (Absatz 2).

Zu Absatz 1

In Satz 1 Nr. 1 wird unter Übernahme von § 42 Satz 1 HRG die Kategorie „Hochschullehrer“ eingeführt, unter der die Professoren und die neue Personalkategorie „Juniorprofessoren“ zusammengefasst werden. Die bisherigen Personalkategorien Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent entfallen. Satz 1 Nr. 2 ermöglicht künftig - anders als § 41 Abs. 1 FHG - auch den Fachhochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiter als Personalkategorie zu haben, sofern die materiellen Einstellungsvoraussetzungen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass sich bei einem Auseinanderfallen von dienstrechtlicher und korporationsrechtlicher Stellung keine Änderung für das dienstrechtliche (Grund)-Verhältnis ergeben.

Die Regelung in Absatz 2 lehnt sich an das bisherige Recht von § 78 UG an, berücksichtigt jedoch die rahmenrechtlichen Änderungen bei den Personalkategorien. An die Stelle der Privatdozenten treten nunmehr die Habilitierten; bei den Hilfskräften in Nr. 5 treten die Studentischen nach § 57 hinzu.

Die bislang bei den Kunsthochschulen nach § 39 Nr. 4 KHG zum Lehrkörper gerechneten Lehrbeauftragten fallen künftig generell unter das sonstige wissenschaftliche Personal.

Absatz 3 bestimmt zur Verschlankung des Gesetzes, dass, soweit der Begriff „wissenschaftlich“ im Zusammenhang mit personalrechtlichen Regelungen verwendet wird, die jeweiligen Regelungen für „künstlerisch“ entsprechend gelten. Soweit Bestimmungen bezüglich „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ getroffen werden, sind somit die „künstlerischen Mitarbeiter“ grundsätzlich inbegriffen.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich an das bisherige Recht von § 62 UG an. Anstelle der Landesregierung wird künftig das Wissenschaftsministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Lehrverpflichtung durch Verordnung zu regeln. Die nach Satz 2 mögliche Freistellungspauschale für die Fakultätsvorstände erfolgt künftig nicht mehr fakultätsbezogen, sondern in Form einer Hochschulpau

schale, um den Hochschulen mehr Flexibilität zu ermöglichen. Mit der in Satz 3 enthaltenen Bestimmung wird eine gesetzliche Regelung getroffen, wonach dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal durch Vertrag eine entsprechende Lehrverpflichtung aufzuerlegen ist; eine entsprechende Regelung ist bisher nur in der Lehrverpflichtungsverordnung enthalten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht unter sprachlicher Angleichung an die künftige Regelung in § 15 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz materiell dem bisherigen Recht von § 61 Abs. 1 Satz 2 UG.

Zu § 45 - Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht von § 61 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 9 UG. In Absatz 1 werden jedoch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben in diese Regelung einbezogen. Berücksichtigt sind die Änderungen bei den Personalkategorien gemäß den Rahmenvorgaben in der geänderten Fassung von § 50 HRG.

In Absatz 3 wird die Regelung auf alle Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen ausgedehnt.

In Absatz 8 wird aus Gründen der Deregulierung auf die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung in § 61 Abs. 9 Satz 2 UG verzichtet, da die Erfüllung einer Präsenzverpflichtung auch mit den gegebenen rechtlichen Mitteln des Dienstrechts erreicht werden kann.

Zu § 46 - Dienstaufgaben der Hochschullehrer

Die Vorschrift entspricht bei Verzicht auf entbehrliche Detailvorgaben weitgehend dem bisherigen Recht von § 64 UG. Mit dem Verweis auf § 2 wird klargestellt, dass sich die jeweiligen Dienstaufgaben einschließlich der unterschiedlichen Lehrdeputate der Hochschullehrer nach den differenzierten Aufgaben der Hochschule, also hochschulartbezogen, richten, da auf die bisherige Differenzierung im Hochschulsystem trotz eines einheitlichen Hochschulgesetzes nicht verzichtet wird. Darüber hinaus ist bei der Aufgabenerfüllung ohne besondere Erwähnung im Gesetz die Berücksichtigung anderer gesetzlicher Vorgaben und Ziele selbstverständlich ebenfalls als verbindlich zu beachten, wie z.B. die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 4 oder die Wissenschaftsfreiheit nach § 3.

In Absatz 1 Satz 1 wird bei der Definition der Dienstaufgaben ausdrücklich auch auf die der Hochschule obliegenden Aufgaben in der Weiterbildung Bezug genommen. Den hauptberuflichen Hochschullehrern an den Kunst- und Musikhochschulen obliegt der Eigenart dieser Hochschulen entsprechend außer der Kunstausübung und der selbständigen Arbeit an künstlerischen Entwicklungsvorhaben die Leitung von Klassen oder der selbständige Unterricht in Hauptfächern entsprechend den bisherigen Bestimmungen in § 44 Abs. 1 KHG, deren detaillierte Übernahme in das LHG nicht geboten ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird im Hinblick auf den Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 13. März 1992 (4 S 936/91) klargestellt, dass auch die Mitwirkung an der schulpraktischen Ausbildung der Studierenden bei den Lehramtsstudiengängen gemäß den Festlegungen in den Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen für die

Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen zu den dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrer gehört.

Mit Absatz 1 Satz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Weiterbildung nach dem LHG als Dienstaufgabe grundsätzlich zum Hauptamt gehört, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 19 § 3 Abs. 1 HNTVO auch im Nebenamt wahrgenommen werden kann.

Modifikationen ergeben sich in Absatz 3 hinsichtlich der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren. Auf die bisher in § 64 Abs. 3 Satz 2 UG enthaltene Regelung über die Festlegung von zu übernehmenden Leitungsfunktionen wird verzichtet und statt dessen der Hochschule überlassen.

Die Regelung in Absatz 4 ist gegenüber dem bisherigen Recht von § 64 Abs. 4 UG insoweit erweitert, als deren Verpflichtungen auch für gemeinsame Fakultäten gelten, sofern solche nach § 6 Abs. 4 eingerichtet worden sind.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 44 Abs. 4 Satz 2 KHG.

Zu § 47 - Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

Die Regelung in § 47 entspricht der Neufassung von § 44 HRG und im Übrigen weitgehend dem bisherigen Recht von § 65 UG und § 45 Abs. 1 KHG. Durch Bezugnahme auf die Aufgabenstellung der Hochschulen in § 47 Abs. 1 Nr. 4 bleibt die besondere praxisbezogene Qualifikation von Professoren an Fachhochschulen erhalten.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt die Einführung der „Juniorprofessur“, gilt im Übrigen jedoch für alle Arten von Professuren, also für wissenschaftlich wie künstlerisch ausgerichtete. Satz 1 findet bis zum 31. Dezember 2009 (Regelung in den Übergangsbestimmungen) mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. a oder b auch durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden können. Die Neuregelung in § 44 Abs. 2 Satz 1 HRG kommt damit unter Ausschöpfung der rahmenrechtlichen Anpassungsvorgaben erst ab 1. Januar 2010 voll zur Anwendung (§ 72 Abs. 1 Satz 7 HRG). § 44 Abs. 2 Satz 3 HRG gilt in der Fassung von § 47 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LHG außerdem nicht für Prüfungsverfahren (gemeint sind hier Habilitationsverfahren), die vor dem 1. Januar 2010 beendet worden sind.

In den Sätzen 3 und 4 werden die rahmenrechtlichen Regelungen in § 44 Abs. 2 Sätze 3 und 4 HRG dahingehend modifiziert, dass die Prüfung und Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen ohne Bindung an vorausgehende Prüfungsverfahren sowie ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren erfolgt. Das formale Kriterium des Vorliegens einer Habilitation reicht für sich allein als Einstellungsvoraussetzung dann nicht mehr aus. Mit Satz 4 wird klargestellt, dass die aufnehmende Hochschule im Rahmen eines Berufungsverfahrens die mit einer Habilitationsschrift erbrachte wissenschaftliche Leistung selbständig zu prüfen und neu zu bewerten hat, ohne an die Entscheidung der früheren Hochschule beim ursprünglichen Habilitationsverfahren gebunden zu sein. Mit die

ser Regelung erfolgt eine Umkehrung der bisherigen Praxis dahingehend, dass über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation nicht mehr die abgebende, sondern ausschließlich die aufnehmende Hochschule zu entscheiden hat.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 sichert den Schulbezug bei der Lehrerbildung. Die Regelung in Absatz 3 Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 46 Abs. 1 Nr. 4 FHG.

Die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 65 Abs. 4 und 5 UG.

Zu § 48 - Berufung von Professoren

Die Vorschrift lehnt sich an das bisherige Recht von § 66 UG an unter Berücksichtigung der Neufassung von § 45 HRG. Die besondere Berücksichtigung der Durchsetzung von Chancengleichheit ist im Hinblick auf § 4 auch im Berufungsverfahren zu beachten (vgl. auch einleitende Begründung zu § 46 LHG).

Die Regelung in Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 1.

Die Regelung in Absatz 2 erweitert die bisherigen Regelungen von § 66 Abs. 2 UG dahingehend, dass Professuren in der Regel international auszuschreiben sind. Satz 3 setzt die Regelung von § 45 Abs. 1 Satz 3 HRG um, wonach unter den genannten Umständen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann.

Die Regelung in Absatz 3 erfährt gegenüber dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 3 UG eine wesentliche Änderung dahingehend, dass die Professoren künftig nicht mehr auf Vorschlag der Hochschule vom Wissenschaftsministerium berufen werden, sondern vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium. Dem verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrecht der Hochschulen nach Art. 20 Abs. 3 der Landesverfassung wird damit Rechnung getragen. Diese Neuregelung dient der Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Die beamtenrechtliche Ernennungszuständigkeit bleibt dagegen unverändert: Für W 1 und W 2 die Hochschulen und für W 3 der Ministerpräsident. Das Hausberufungsverbot für eigene Mitarbeiter erfährt eine Verschärfung hinsichtlich des erforderlichen Wechsels der Hochschule. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule werden unter der gleichen Maßgabe begünstigt. Damit soll erreicht werden, dass zur Ermöglichung eines „tenure track“ ein Wechsel der Hochschule frühzeitig, möglichst nach dem ersten Hochschulabschluss, stattfindet, denn nur dann ist ein unmittelbarer Übertritt von der Juniorprofessur in eine Vollprofessur der eigenen Hochschule möglich. Der grundsätzliche Ausschluss von Hausberufungen hat zu Mobilität und zu hohen Qualitätsstandards beigetragen, der im Zusammenhang mit der Juniorprofessur systemimmanent lediglich etwas gelockert wird. Auf eine Ausschreibung wird aber in diesen Fällen abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 4 HRG nicht verzichtet. Die Besetzung hat in einem vollwertigen Berufungsverfahren zu erfolgen.

Die Regelung in Absatz 4 modifiziert die bisherigen Verfahrensvorschriften zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags gegenüber dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 4 UG. Aus Gründen der Deregulierung wird auf Detailvorgaben zur Zusammensetzung der Berufungskommission verzichtet. Anstelle des erweiterten Fakultätsrats der zuständigen Fakultät wird die Berufungskommission nach Satz 1 künftig vom Vorstand gebildet, deren Leitung einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der betroffenen Fakultät obliegt, der für die Besetzung der Berufungskommission ein nicht bindendes

Vorschlagsrecht zusteht. Satz 2 bestimmt, dass die Professoren in der Berufungskommission über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen und dass ihr mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person sowie zusätzlich ein Studierender angehören sollen. Bei W 3 Professuren sind außerdem auswärtige und vergleichende Gutachten einzuholen; von vergleichenden Gutachten kann jedoch bei künstlerischen Professoren an Musikhochschulen abgesehen werden, da bei der gebotenen Einzelbegutachtung von Musikern auf das persönliche Vorspielen nicht verzichtet werden kann; ein Rückgriff auf Tonträger ist insoweit nicht sachgerecht. Nach Satz 7 obliegt die abschließende Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag, zu dem der Fakultätsrat Stellung nimmt, künftig dem Vorstand, der den Senat aber vor seiner abschließenden Beschlussfassung beteiligen kann. Die Entscheidung darüber obliegt allein dem Vorstand, der hierzu generelle Regelungen in seiner Geschäftsordnung treffen oder sich jeweils Einzelfallentscheidungen vorbehalten kann. Einer Grundordnungsregelung durch die Hochschule ist die Senatsbeteiligung dagegen nicht zugänglich. Auf den erweiterten Fakultätsrat entsprechend dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 3 Nr. 2 UG wird insoweit verzichtet. Ein Beteiligungsrecht für die hauptberuflichen Professoren auch an den Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen ergibt sich jedoch aus § 25 Abs. 2 Satz 3.

Im Rahmen dieser Delegation entfallen die bisherigen Bestimmungen von § 66 Abs. 5 bis 7 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 8 UG. Die Befristung nach Satz 3 hat generell auf fünf Jahre zu erfolgen. In Satz 4 wird die Pflicht zur Überprüfung und erforderlichen Anpassung für Altfälle geregelt; damit wird die bisher in Artikel 13 § 17 Abs. 2 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) enthaltene optionale Anpassung von Altfällen abgelöst. Mangelnde Flexibilität der Fakultät durch langfristige Bindungen mittels Berufungszusagen kann somit mittelfristig abgebaut werden, wodurch der Entscheidungsspielraum des Fakultätsvorstandes im Interesse der Gesamtfakultät deutlich erhöht wird.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 9 UG.

Zu § 49 - Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 67 UG unter Übernahme der Modifikationen in § 46 HRG.

In Absatz 1 wird in Anlehnung an § 46 HRG allgemein geregelt, dass Professoren, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt werden. Absatz 1 lässt danach auch die Berufung von Professoren im Angestelltenverhältnis zu (vgl. Absatz 2).

Die Regelung in Absatz 2 lehnt sich weitgehend an das bisherige Recht von § 67 Abs. 5 UG an. Nach der Regelung in Satz 6 führen Professoren im Angestelltenverhältnis aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig kraft Gesetzes für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren. Bisher ist ihnen auf Grund des Dienstvertrages oder durch gesonderte Entscheidung für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper eine entsprechende Bezeichnung verliehen worden.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 2 UG. Die Beurlaubung bedarf nunmehr der Zustimmung des Fakultätsvorstandes.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 4 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 7 UG.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 68 UG, ergänzt um eine Sonderregelung für Kunsthochschulen im bisherigen Recht von § 48 Abs. 8 KHG. In Satz 2 wird auf die bisherige Vorgabe, dass kein zusätzlicher Besoldungsaufwand entstehen darf, verzichtet, da es bei Globalhaushalten allein der Entscheidung der Hochschule obliegt, wie sie das ihr zur Verfügung stehende Geld ausgibt.

In Satz 5 wird künftig die Regelung von § 153 f Abs. 2 Satz 1 LBG übernommen, denn es handelt sich insoweit um keine nebentätigkeitsrechtliche Regelung, sondern um eine Bedingung für die Freistellung.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 51 Abs. 2 PHG.

Auf die bisherige Regelung in § 67 Abs. 6 UG über die Verleihung und das Führen des Titels „Ordinarius“ wird verzichtet.

Zu § 50 - Professoren auf Zeit

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 1 Satz 2 UG, jedoch wird die Dauer der Befristung auf höchstens vier Jahre begrenzt. In Satz 2 wird der Katalog der Ausnahmen vom Grundsatz der Befristung bei Erstberufung eines Professors auf die Berufung von Juniorprofessoren der eigenen Hochschule ausgedehnt, da in diesen Fällen ein sachlicher Grund für eine weitere Befristung nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus gelten zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen externer Juniorprofessoren die allgemeinen Ausnahmen vom Erstbefristungsgebot gemäß den Verwaltungsvorschriften (insbesondere die Berücksichtigung der Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt) des Wissenschaftsministerium auch dann, wenn ein Juniorprofessor einer anderen Hochschule berufen wird. Diese Ausnahmen sind weiterhin durch Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zu regeln.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die bisher bereits nach § 48 Abs. 2 KHG und § 48 Abs. 1 FHG vorhandene Möglichkeit, in Ausnahmefällen Professoren auf Zeit unabhängig von der in Absatz 1 geregelten Befristung ernennen oder bestellen zu können, auf alle Hochschularten ausgedehnt. Eine generelle Abkehr vom Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist damit nicht verbunden, doch sind die Ausnahmen - zumal zeitlich befristet - nach den positiven Erfahrungen der Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Interesse der Wissenschaft unabdingbar notwendig. Gründe hierfür sind nach Satz 1 Nr. 1 nicht nur die Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftler, Künstler oder Berufspraktiker sowie ein befristeter Bedarf nach Satz 1 Nr. 6 für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder sonstige Gründen, die eine Befristung nahe legen, sondern nach Satz 1 Nr. 2 auch die Wahrnehmung von leitenden Funktionen als Oberarzt und nach Satz 1 Nr. 3 Drittmittel für Stiftungsprofessuren. Zur Betonung der Nachwuchsförderung wird in Satz 1

Nr. 5 dieser Zweck besonders hervorgehoben. Mit diesen Regelungen wird den Hochschulen die in der Praxis notwendige Flexibilität und der erforderliche Spielraum gewährt.

In Satz 2 wird die Höchstdauer der jeweiligen Befristung auf fünf Jahre, bei Stiftungsprofessuren auf zehn Jahre festgelegt. Verhindert werden soll hierdurch eine unzumutbar lange und beamtenrechtlich und arbeitsrechtlich problematische Befristungsdauer. Aus diesem Grund wird auch in Satz 4 die Gesamtdauer der Zeitbeamtenverhältnisse oder befristeten Dienstverhältnisse in den Fällen des Satzes 1 auf fünf Jahre, im Fall der Stiftungsprofessur auf zehn Jahre begrenzt.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Überbrückungsfunktion auf einer W 2-Professur nur an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zum Tragen kommt. Daneben bleiben die anderen Befristungsmöglichkeiten in den Nummern 1 bis 4 und 6 unberührt; für die Besoldung gelten in diesen Fällen die im LBesG an die einzelnen Hochschularten zugewiesenen Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 oder nur W 3.

Die Regelung in Absatz 3 dient insbesondere dazu, die zeitweise Beschäftigung von Schulpraktikern als Professoren im Bereich der Lehramtsstudiengänge zu ermöglichen. Durch die Verweisung auf § 153 d Satz 1 und 2 LBG wird die Höchstdauer der Beurlaubung auf zwölf Jahre begrenzt.

Zu § 51 - Juniorprofessoren

§ 51 regelt die landesrechtliche Einführung der im 5. HRGÄndG geschaffenen neuen Personalkategorie der Juniorprofessoren. Absatz 1 regelt die Aufgaben der Juniorprofessoren im allgemeinen in Anlehnung an § 46 und im Übrigen im Hinblick auf deren besondere Funktion, sich für eine Berufung zum Professor zu qualifizieren.

Die Regelung in Absätzen 2 und 3 orientiert sich hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen an § 47 HRG.

Die Regelung in Absatz 4 schreibt auch für Juniorprofessuren eine internationale Ausschreibung vor. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird das Verfahren der Auswahl und Berufung der Juniorprofessoren festgelegt. Das Hausberufungsverbot in Satz 2 gilt im Interesse der für Nachwuchswissenschaftler wünschenswerten Mobilität auch hier, sofern der Bewerber den erforderlichen Hochschulwechsel nicht nachweisen kann. Im Hinblick auf die Besonderheiten einzelner Hochschularten müssen nicht beide Bedingungen zugleich vorliegen, so dass der Weg zu einer Professur insbesondere für Absolventen von Pädagogischen Hochschulen nicht unnötig erschwert wird. Begründete Ausnahmen dürften vor allem dann vorliegen, wenn externe Bewerber anderer Bundesländer zwar in der Fachdidaktik wissenschaftlich qualifiziert sind, ihnen aber die dreijährige Schulpraxis fehlt.

Die Regelung in Absatz 6 korrespondiert sinngemäß mit der Regelung von § 48 Abs. 4.

Die Regelung in Absatz 7 übernimmt § 48 Abs. 1 HRG mit der Maßgabe, dass die Bewährung nach den Ergebnissen einer Evaluation festgestellt wird.

Die Regelung von § 48 Abs. 2 HRG findet über § 45 Abs. 1 Anwendung.

Die Regelung in Absatz 8 übernimmt § 48 Abs. 3 HRG.

Die Regelung in Absatz 9 lehnt sich an das Recht von § 49 Abs. 4 an, wonach erfolgreichen Juniorprofessoren bei weiterer Tätigkeit in der Lehre die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden kann.

Zu § 52 - Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 52 regelt das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen und in Verbindung mit § 44 Abs. 3 auch der künstlerischen Mitarbeiter.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 72 Abs. 1 UG. In Satz 5 wird zur Beseitigung von Unklarheiten über die Zuständigkeit festgelegt, dass dem Vorstand auf bindenden Vorschlag des Fakultätsvorstandes die Option zu einer solchen Aufgabenübertragung zusteht. In Satz 6 wird klargestellt, dass bei einer Übertragung der Prüfungsbefugnis nach Satz 5 die Mitwirkung an Prüfungen dann auch zu den Dienstaufgaben dieser Mitarbeiter gehört.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 74 Satz 3 UG. Satz 2 entspricht § 53 Abs. 2 Satz 2 HRG.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht § 53 Abs. 3 HRG. Die Regelung in Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 73 Satz 3 UG.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich an das bisherige Recht von § 72 Abs. 2 UG an. Mit der Ermöglichung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für Akademische Räte in der Medizin auch Oberärzte - wird unter Ausschöpfung der landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz eine Regelung geschaffen, mit der den genannten Personen für eine Übergangszeit eine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit eröffnet werden soll, weil andere zulässige Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere wegen Ausschöpfung der Befristungsregelungen nach § 57 b HRG, nicht mehr zulässig sind. Damit sollen Härten, die sich aus der Abschaffung der bisherigen Personalkategorien Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Wissenschaftliche Assistenten und den neuen Befristungsregelungen in §§ 57 a ff HRG ergeben, gemildert werden. Im Regelfall beträgt das Beamtenverhältnis drei Jahre, das um höchstens drei Jahre verlängert werden kann.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 74 Satz 1 UG.

Zu § 53 - Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 77 a UG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 75 UG.

Zu § 54 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 76 Sätze 1 und 2 UG. In Satz 3 wird entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 1 a.E klargestellt, dass auch bei diesen Lehrkräften Prüfungstätigkeiten dann zu den Dienstaufgaben gehören, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Für den Bereich der Musikhochschulen finden

die Grundsätze von § 55 a Abs. 1 KHG Anwendung. Aus der Verwendung der Begriffe „Neben- und Pflichtfach“ ergibt sich, dass entsprechend der bisherigen Regelung in § 55 a Abs. 1 Satz 2 KHG ein Unterricht im Hauptfach die Ausnahme bilden muss und bei der Tätigkeit nicht überwiegen darf, da dieser Bereich den Professoren vorbehalten ist.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht einschließlich der Einstellungsvoraussetzungen im Kern dem bisherigen Recht von § 55 a Abs. 2 KHG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 b KHG.

Die Regelung in Absatz 4 betrifft Lektoren als Sonderform der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und entspricht dem bisherigen Recht von §§ 76 Satz 3 und 77 Abs. 2 UG. Der Status als Ausländer darf auf Grund der Rechtsprechung des EuGH nicht mehr als Einstellungsvoraussetzung verlangt werden.

Die korporationsrechtliche Gruppenzugehörigkeit in Absatz 4 Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 77 Abs. 1 UG.

Zu § 55 - Honorarprofessur; Gastprofessur

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Kern dem bisherigen Recht von § 79 UG. Hinsichtlich des Umfanges der Titellehre bedeutet „mindestens“ in Satz 2, dass es sich insoweit um eine Untergrenze handelt, die vom Honorarprofessor aber nach eigener Entscheidung nach oben überschritten werden kann; der Hochschule steht jedoch hierzu keine Entscheidungskompetenz zu. Der Honorarprofessor wird wie bisher nach § 9 Abs. 1 Satz 2 mit der Bestellung korporationsrechtlich Mitglied der Hochschule. Das Verfahren der Bestellung einschließlich der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen im Hinblick auf § 47 obliegt dem Senat, der hierfür eine Satzung zu erlassen hat. Auf die bisherigen Detailregelungen in § 79 Abs. 3, 5 bis 7 wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 81 UG. In Satz 1 wird klargestellt, das es um eine wissenschaftliche oder künstlerische Praxis gehen muss. In Satz 3 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Führung der Bezeichnung „Gastprofessor“ sich auf die Dauer der Bestellung beschränkt.

Zu § 56 - Lehrbeauftragte

Die Regelung in Absatz 1 lehnt sich an die bisherige Regelung von § 82 UG an und entspricht sprachlich der Fassung von § 55 HRG.

In Absatz 2 werden die Einstellungsvoraussetzungen dahingehend konkretisiert, dass ein Hochschulstudium nachzuweisen ist, soweit nicht entsprechende Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis vorliegen und eine Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Aufgabengebiet im Sinne der bisherigen Regelung von § 82 Satz 1 UG bestehen muss. Zusätzlich muss die pädagogische Eignung jedoch in beiden Fällen immer nachgewiesen werden. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 56 Abs. 1 Satz 4 KHG.

Zu § 57 - Wissenschaftliche Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

In Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass wissenschaftliche Hilfskräfte, für künstlerische gilt dies gemäß § 44 Abs. 3 entsprechend, grundsätzlich einen Hochschulabschluss voraussetzen. Abweichend von der bisherigen Regelung von § 83 Abs. 2 Satz 2 UG reicht die Vor- oder Zwischenprüfung nicht mehr aus. Die Höchstbeschäftigungsdauer beträgt nach § 57 b Abs. 1 Satz 3 HRG maximal vier Jahre.

Wer keinen ersten Hochschulabschluss vorweist, kann unter Übernahme der Regelung von § 57 e HRG nur noch als studentische Hilfskraft für höchstens vier Jahre beschäftigt werden. Gemäß § 57 e Satz 2 HRG erfolgt keine Anrechnung dieser Zeit auf die zulässige Befristungsdauer des § 57 b Abs. 1 HRG.

Der Auftrag beider Hilfskräfte ergibt sich aus Satz 4 und entspricht im Kern der bisherigen Regelung von § 83 Abs. 1 UG. Die Hilfstätigkeiten dürfen nur unter der fachlichen Verantwortung desjenigen Mitglieds ausgeübt werden, dem die Hilfskräfte zugeordnet sind.

Zu § 58 - Hochschulzugang

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 85 Abs. 1 UG.

Die bisherigen Regelungen in § 85 Abs. 2 werden zu § 60 Abs. 4 genommen, da sie inhaltlich die konkrete Zulassung zu einem bestimmten Studiengang, aber nicht den Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung betreffen.

Die Regelung in Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 85 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 UG. Die Sätze 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 53 Abs. 5 Sätze 3 Nr. 1 und 2 FHG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 85 Abs. 5 Sätze 4 bis 6 UG. In Satz 3 wird die Entscheidungszuständigkeit über die Äquivalenz ausländischer Bildungsnachweise vom Wissenschaftsministerium auf die jeweilige Hochschule übertragen. Es obliegt den Hochschulen, zur Erzielung von Synergieeffekten durch Vereinbarung diese Aufgabe einer bestimmten Hochschule in Auftragsverwaltung für alle anderen zu übertragen, wie es bereits bislang durch Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministerium geregelt ist, da es nicht sachgerecht sein wird, an jeder Hochschule eine entsprechende Fachkompetenz aufzubauen und vorzuhalten.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 58 Abs. 7 PHG. Der bisherige Zustimmungsvorbehalt durch das Wissenschaftsministerium für die Satzung der Pädagogischen Hochschule wird zur Deregulierung aufgehoben.

Absatz 5 wurde verschlankt und entspricht im Wesentlichen den zusammengefassten bisherigen Bestimmungen von § 85 Abs. 6 und 7 UG. Die Einzelheiten der Besetzung des Ausschusses werden der Autonomie der einzelnen Hochschule überlassen.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 58 Abs. 10 PHG. Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium wird jedoch zur Deregulierung durch ein Satzungsrecht der Pädagogischen Hochschulen ersetzt.

In Absatz 7 werden die bisherigen Regelungen für künstlerische Fächer von § 58 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 PHG, § 61 Abs. 2 und 3 KHG und § 53 Abs. 8 FHG übernommen. Ein Absehen von den regelmäßig nachzuweisenden Zugangsvoraussetzungen (Satz 2) ist

jedoch bei wissenschaftlichen Studiengängen und solchen mit Staatsexamen nach Satz 3 ausgeschlossen. Somit obliegt es den Hochschulen selbst, z.B. auch bei ausländischen Studierenden, die für ein höheres Semester zugelassen werden wollen, von einer besonderen Eignungsfeststellung abzusehen, da die künstlerische Eignung regelmäßig durch ein erfolgreiches Studium als nachgewiesen angesehen werden kann.

In Absatz 8 werden die bisherigen Regelungen von § 58 Abs. 11 PHG, § 61 Abs. 4 KHG und § 53 Abs. 10 FHG übernommen. Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium wird jedoch zur Deregulierung durch ein Satzungsrecht der Hochschulen ersetzt.

Die Regelung in Absatz 9 entspricht dem bisherigen Recht von § 92 Abs. 2 UG. Im Hinblick auf die zahlreichen Austauschbeziehungen der baden-württembergischen Hochschulen mit ausländischen Partnerhochschulen ist die Regelung unverzichtbar. Gleiches gilt für das Baden-Württemberg-Stipendium der Landesstiftung sowie die zahlreichen anderen Landesprogramme, mit denen ausländische Stipendiaten regelmäßig mit einer Dauer von drei bis 11 Monate gefördert werden.

Auf die bislang bestehende Möglichkeit einer eingeschränkten Zulassung nach § 92 Abs. 1 UG wird dagegen auf Grund der bisherigen Erfahrungen, insbesondere in der Medizin, künftig verzichtet.

Zu § 59 - Hochschulzugang für Berufstätige

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 85 a UG.

Mit der Regelung in Absatz 2 Sätze 2 und 3 können künftig auch solche qualifizierte Berufstätige zur Eignungsprüfung zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 zwar nicht erfüllen, aber in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld gleichwohl herausragende Leistungen vorweisen können. Dadurch kann Bewerbern Rechnung getragen werden, deren erlernter Beruf fachlich nicht mit dem angestrebten Studiengang, für den die Eignungsprüfung abzulegen ist, übereinstimmt oder verwandt ist oder für deren Beruf es eine reguläre berufliche Aus- oder Fortbildung nicht gibt.

In Absatz 3 wird zur Deregulierung beim Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung durch das Kultusministerium das bisher erforderliche Einvernehmen der anderen Ressorts auf das Wissenschaftsministeriums beschränkt. Den Besonderheiten bei künstlerischen Studiengängen wird in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 61 a Abs. 3 KHG durch Verweisung auf § 58 Abs. 7 entsprechend Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 53 Abs. 7 FHG. Im Übrigen wird auch hier zur Deregulierung beim Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung durch das Wissenschaftsministerium das bisher erforderliche Einvernehmen der anderen Ressorts auf das Kultusministerium beschränkt.

Zu § 60 - Zulassung; Immatrikulation

Die Regelung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Recht von §§ 86 bis 88 UG. Im Zuge der Deregulierung wird künftig zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufes auf ein gesondertes Zulassungsverfahren vor der Immatrikulation immer dann

verzichtet, wenn es für den betreffenden Studiengang weder überörtliche noch örtliche Zulassungsbeschränkungen gibt. Die Hochschulen können dadurch erheblich von administrativen Arbeiten entlastet werden.

Absatz 1 Satz 1 regelt diesen Grundsatz. Satz 2 bestimmt zugleich, dass eine Zulassung jedoch in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der Immatrikulation vorausgehen muss. Eine unmittelbare Immatrikulation ist auch in den solchen Studiengängen ausgeschlossen, die ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren oder den Nachweis praktischer Tätigkeiten voraussetzen, auch wenn es keine kapazitäre Beschränkung der verfügbaren Studienplätze gibt, oder wenn, wie z.B. im Fach Sport, beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 86 Abs. 1 und § 87 Abs. 1 Nr. 6 und 7 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 86 Abs. 2 UG.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundgedanken von Absatz 1, ergänzt um Teilstudiengänge, nochmals zum Ausdruck. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 UG.

Absatz 5 stellt unter Übernahme von § 87 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 UG sicher, dass eine Immatrikulation versagt werden, wenn neben den Voraussetzungen von Absatz 2 auch eine der weiteren in den Nummern 1 bis 3 nicht vorliegen.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 87 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UG. § 87 Abs. 2 Nr. 3 UG ist bereits in Absatz 3 Nr. 2 geregelt, auf deren Voraussetzungen ausdrücklich Bezug genommen wird.

Auf die Übernahme von § 87 Abs. 3 UG kann verzichtet werden, da eine Immatrikulation unter Auflagen bereits nach den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zulässig ist und somit keiner gesonderten Regelung im Landeshochschulgesetz mehr bedarf.

Auch auf die bisherigen Regelungen in § 88 UG kann verzichtet werden, da sowohl die Aufhebung der Zulassung wie der Immatrikulation ebenfalls nach den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes möglich ist und somit aus Gründen der Deregulierung und Verschlankung des Gesetzes ebenfalls keiner gesonderten Regelung im Landeshochschulgesetz mehr bedürfen.

Zu § 61- Beurlaubung

In Absatz 1 werden die bisherigen Regelungen von § 90 UG dahingehend verschlankt, dass auf die Aufzählung konkreter Beurlaubungstatbestände zur Erhöhung der Entscheidungsflexibilität der Hochschulen verzichtet wird. Es obliegt daher den Hochschulen, selbst zu entscheiden, in welchem Maße sie im Rahmen von wichtigen Gründen beurlauben wollen. Wichtige Gründe sind insbesondere die bisher in § 90 UG enthaltenen Tatbestände, wie z.B. § 90 Abs. 1 Nr. 7 UG hinsichtlich der bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes.

In Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass für beurlaubte Studierende eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht zulässig ist. Lediglich die Bibliotheken dürfen weiterhin benutzt werden. Die Folgen einer Beurlaubung müssen künftig daher gründlicher bedacht werden. Hinsichtlich der Teilnahme an Prüfungen ist dies von den Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen selbst zu regeln.

Zu § 62 - Exmatrikulation

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 91 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen von § 91 Abs. 2 UG, wobei die Regelungen in § 91 Abs. 2 Nr. 4 und 5 verzichtbar sind bzw. obsolet geworden sind.

In Absatz 3 werden die bisherigen Regelungen von § 91 Abs. 3 UG verschlankt und zusammengefasst, soweit sie nicht obsolet geworden sind. Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung von § 99 Abs. 2 UG. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 99 Abs. 3 UG.

Auf die bisherigen Exmatrikulationsgründe als Ordnungsmaßnahmen nach §§ 98 und 99 Abs. 1 UG wird dagegen verzichtet, da sie keine praktische Bedeutung erlangt haben.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung von § 91 Abs. 4 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung von § 91 Abs. 5 UG unter Verzicht auf Nummer 2, da diese in der Praxis keine besondere Bedeutung erlangt hat.

Zu § 63 - Ausführungsbestimmungen

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 94 UG.

In Absatz 1 werden die bisherigen Bestimmungen von § 94 Abs. 1 UG verschlankt durch Verzicht auf Regelungen ohne eigenständigen materiellen Gehalt.

Auf die Regelung im bisherigen § 94 Ab. 2 UG wird verzichtet, da sie in der Praxis kaum relevant geworden ist.

In Absatz 2 Satz 1 wird die Regelungskompetenz der Hochschulen auf die Eignungsfeststellungsverfahren erweitert; auf die bisherige Rückmeldung wird dagegen verzichtet. In Satz 2 wird dem Elektronik-Anpassungsgesetz Rechnung getragen, wodurch im Rahmen der Einführung der elektronischen Signatur als Alternative zur Schriftform im Verwaltungsverfahrensrecht des Landes jeweils festgelegt werden muss, ob die Schriftform durch eine andere Form ersetzt werden kann.

Zu § 64 - Gasthörer; Hochbegabte

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 93 UG.

In Absatz 2 wird der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden Rechnung getragen und eine entspre

chende landesrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen. Ziel dieser Regelung ist es, die bestehenden Brücken zwischen Schule und Hochschule weiter zu festigen und ein Frühstudium für Hochbegabte, die noch keine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, zu fördern und die Anerkennung der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig zu gewährleisten. Um negative kapazitäre Auswirkungen möglichst zu vermeiden, werden diese Hochbegabten, bei denen es sich um Einzelfälle handeln wird, nicht als Studierende eingeschrieben, aber status- und prüfungsrechtlich wie ordentliche Studierende behandelt.

Zu § 65 - Mitwirkung der Studierenden

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 95 UG.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht eine flexible Regelung zur Amtszeit der Studierenden, da dies die Hochschulen künftig selbst in ihrer Grundordnung festlegen können. Nach Satz 2 kann auf die Bildung eines Fachschaftsrates gemäß § 25 Abs. 3 verzichtet werden, wenn die Grundordnung dies so vorsieht.

Die Bildung des AStA in Absatz 2 trägt studentischen Interessen Rechnung, wonach künftig zwischen Amtsmitgliedern, das sind die studentischen Senatsmitglieder, und anderen Wahlmitgliedern unterschieden wird. Die Hochschulen können daher die Zahl ihrer AStA-Mitglieder unmittelbar durch Grundordnungsregelung festlegen, da auch die Zahl der studentischen Senatsmitglieder nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 nicht vorgegeben ist. Zugleich werden keine Vorgaben über den Vorsitzenden und die Zahl der Stellvertreter sowie über das Wahlverfahren der weiteren Wahlmitglieder im Gesetz getroffen. Somit können künftig die weiteren Mitglieder in einer eigenen Wahl, die aber aus Zweckmäßigkeitsgründen durchaus mit der regulären Hochschulwahl organisatorisch gleichzeitig durchgeführt werden sollte, bestimmt werden. Die bisherige rechtliche Verknüpfung mit den Gremienwahlen der Hochschulen wird aufgegeben. Die Stellung des AStA wird dadurch nicht unwesentlich gestärkt.

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 95 Abs. 4 bis 6 UG:

Zu § 66 - Staatliche Mitwirkungsrechte

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 123 UG.

Absatz 3 wird inhaltlich der Fassung von § 7 Abs. 2 Satz 3 angeglichen.

Zu § 67 - Aufsicht

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 124 UG.

Absatz 2 Nr. 2 wird gestrafft und inhaltlich den neuen Steuerungsinstrumenten durch Hochschulverträge und Zielvereinbarungen angeglichen, bei denen nur noch der Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten der Fachaufsicht unterliegt.

In Absatz 2 Nr. 4 erfolgt eine Erweiterung der Fachaufsicht hinsichtlich der Kosten- und Leistungsrechung sowie des Berichtswesens, um die finanzielle Gesamtkoordination durch den Staat weiterhin zu gewährleisten.

In Absatz 2 Nr. 6 werden die bisherigen Regelungen von § 124 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UG gestrafft und zugleich zusammengefasst.

Zu § 68 - Informationsrecht, Aufsichtsmittel

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von §§ 125 und 126 UG.

Zu § 69 - Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 88 FHG.

Zu § 70 - Staatliche Anerkennung

Die Regelung entspricht unter Verzicht auf § 89 Abs. 8 und 9 FHG weitgehend dem bisherigen Recht von § 128 UG und §§ 89 und 92 FHG.

In Absatz 1 wird das bisherige Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Einrichtung und Betreibung einer privaten Bildungseinrichtung als Hochschule aufrecht erhalten. In den Sätzen 2 und 3 wird zur Schließung einer Rechtslücke klargestellt, welche Rechtswirkungen mit der staatlichen Anerkennung für den Träger der Hochschule einschließlich der zugelassenen Studiengänge verbunden sind. In Satz 3 wird zugleich eine Subdelegationsermächtigung für die Landesregierung an das Wissenschaftsministerium vorgesehen, wesentliche nachträgliche Änderungen, wie z.B. einen Wechsel des Trägers der Hochschule, die ausdrücklich einem Zustimmungsvorbehalt unterworfen werden, in einem vereinfachten Verfahren abwickeln zu können.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 89 Abs. 4 FHG. In Nummer 6 wird abweichend von § 89 Abs. 4 Nr. 7 FHG jedoch eine Beschränkung auf das hauptberufliche Lehrpersonal vorgenommen. § 89 Abs. 4 Nr. 3 FHG ist selbstverständlich und daher verzichtbar.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 89 Abs. 5 FHG.

In Absatz 4 werden die zu führenden Bezeichnungen in Anlehnung an § 89 Abs. 6 FHG präzisiert.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht unter ausdrücklicher Verweisung auf § 70 Abs. 3 HRG und die Gradführungsregelungen in § 35 weitgehend dem bisherigen Recht von § 89 Abs. 2 FHG.

In Absatz 6 werden die bisherigen Regelungen von § 89 Abs. 7 FHG verschlankt und im Rahmen der Deregulierung der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums durch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Wissenschaftsministerium ersetzt, sofern keine Akkreditierung für einen Studiengang vorliegt. Die Einhaltung von Qualitäts

standards im Wettbewerb mit anderen Hochschulen obliegt künftig daher allein den anerkannten Hochschulen.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 128 Abs. 4 UG. Wobei auch hier zur Verfahrenserleichterung eine Subdelegationsermächtigung für die Landesregierung an das Wissenschaftsministerium vorgesehen wird. An die materiellen Voraussetzungen sind im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit nach § 38 Abs. 1 hohe Ansprüche zu stellen, weshalb eine Verleihung des Promotionsrechts regelmäßig überhaupt erst nach längerer Zeit der Bewährung und nur bei eindeutigem Qualitätsnachweis, z.B. durch eine entsprechende Bewertung durch den Wissenschaftsrat, in Betracht kommen kann.

In Absatz 8 wird abweichend von der bisherigen Regelung von § 92 FHG klargestellt, dass es für staatlich anerkannte Hochschulen unabhängig von der jeweiligen Haushaltssituation generell keinen Rechtsanspruch auf staatliche Finanzhilfe gibt. Dem Staat bleibt es jedoch weiterhin unbenommen, freiwillig solche Finanzhilfen im Einzelfall nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu gewähren.

Zu § 71 - Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Kern dem bisherigen Recht von § 90 FHG. Mit Nummer 3 wird klargestellt, dass eine Anerkennung auch erlischt, wenn der Studienbetrieb endgültig eingestellt worden ist.

Im Hinblick auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz werden in Absatz 2 besondere Widerrufs- und Rücknahmegründe geschaffen, um eine bislang bestehende gesetzliche Lücke zu schließen. die zugleich den Vollzug der Aufsicht des Staates erleichtert.

In Absatz 3 wird der Hochschulträger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Studierende in jedem Falle eines Wegfalls der staatlichen Anerkennung ihr Studium abschließen können.

in Absatz 4 wird eine Anzeigepflicht für den Hochschulträger eingeführt, damit durch frühzeitige Information des Staates über eine drohende Einstellung des Studienbetriebs ein Studienabschluss für die Studierenden sichergestellt werden kann.

Zu § 72 - Aufsicht

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 91 FHG.

In Absatz 2 Satz 1 werden unter Zusammenfassung der bisherigen Regelungen von § 91 Abs. 2 bis 4 FHG die Modalitäten zur Personalrekrutierung durch Beschränkung auf das hauptberufliche Personal und durch Vorgabe lediglich einer Anzeigepflicht deutlich vereinfacht. In Satz 3 wird das Recht zur Verleihung der Bezeichnungen „Professor“ und „Juniorprofessor“ vom Wissenschaftsministerium auf die Hochschulen selbst übertragen.

In Absatz 3 Satz 3 werden im Übrigen die bisherigen Verweisungen angepasst.

Zu § 73 - Studienkolleg

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 134 UG. § 134 Abs. 2 UG wurde inhaltlich verschlankt. Auf das bisher dem Wissenschaftsministerium zustehende Zustimmungsrecht für die Satzung der Studienkollegs wird verzichtet und diese Befugnis zugleich auf den Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Hochschule delegiert. Weiterhin wird zur Deregulierung auf die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung verzichtet.

In Absatz 3 werden künftig auch privatrechtlich organisierte Studienkollegs ermöglicht, die jedoch einem Genehmigungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums unterliegen.

Zu § 74 - Beteiligung der Kirchen

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 140 UG. § 140 Abs. 3 UG ist im Rahmen der Deregulierung entfallen.

Zu § 75 - Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 2 UG.

Die Regelungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 141 Abs. 1 UG. Die Tatbestände wurden in Nummer 3 dahingehend erweitert, dass künftig auch eine nicht genehmigte Einführung von weiteren Studiengängen erfast wird.

In Absatz 3 wurden die bisherigen DM-Beträge auf Euro umgestellt und die Höhe der seit 1978 eingetretenen Preisentwicklung angepasst.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 141 Abs. 3 UG.

Zum Zweiten Kapitel : Berufsakademien

Durch die Zusammenfassung der Hochschulgesetze im ersten Kapitel und die Aufnahme der Bestimmungen über die Berufsakademien in das zweite Kapitel des neuen Landeshochschulgesetzes ergibt sich an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit einer Anpassung an Wortlaut und Terminologie des ersten Kapitels. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Begriffe „Ausbildungsbereich“, „Ausbildungsbereichsleiter“, „Fachrichtung“ und „Fachleiter“ werden entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums der Berufsakademien vom 6. November 2002 durch die Begriffe „Studienbereich“, „Studienbereichsleiter“, „Studiengang“ und „Studiengangleiter“ ersetzt.

- Als Ersatz für die im Jahre 2000 aufgelösten Fachkommissionen werden entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums der Berufsakademien vom 6. November 2002 für die drei Studienbereiche (Wirtschaft, Technik und Sozialwesen) Fachausschüsse eingerichtet (§ 79).

- Ferner wird eine Kommission für Qualitätssicherung als gemeinsames Organ der Berufsakademien neu eingerichtet (§ 79 Abs. 3).

- Für das hauptberufliche Lehrpersonal wird eine Präsenzpflicht eingeführt (§ 84 Abs. 6) und in der Konferenz wird bei großen Studienbereichen die Anzahl der Vertreter des hauptberuflichen Lehrpersonals erhöht (§ 83 Abs. 2 Nr. 6).

- Externe Bewerber werden in den Kreis möglicher Kandidaten für die Stelle des Direktors aufgenommen (§ 81 Abs. 3).

Diese und weitere Änderungen und Ergänzungen machen im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes eine Neufassung notwendig, die im Zweiten Kapitel des Landeshochschulgesetzes umgesetzt wird. Mit dieser sind keine strukturellen Änderungen verbunden. Auch die Aufgaben der Berufsakademie ändern sich nicht.

Zu § 76 - Begriff und Aufgaben

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, weitgehend dem bisherigen Recht von § 1 BAG.

Zu § 77 - Chancengleichheit von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, weitgehend dem bisherigen Recht von § 1a BAG. Jedoch wird Gender Mainstreaming ebenfalls als durchgängiges Leitprinzip übernommen. Vgl. hierzu im Übrigen die Begründung zu Artikel 1 § 4 Abs. 1.

Zu § 78 - Evaluation; Akkreditierung

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 1 c BAG und wurde an die Terminologie des ersten Kapitels angepasst.

Zu § 79 - Gemeinsame Gremien der Berufsakademien

Nach Absatz 1 werden künftig als gemeinsame Gremien aller Berufsakademien neben dem Kuratorium der Berufsakademien eine Kommission für Qualitätssicherung und für jeden Studienbereich ein Fachausschuss gebildet.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 2 Abs. 2 BAG. Nach der neuen Nr. 4 hat das Kuratorium in Konsequenz zu der nach Absatz 3 vorgesehenen Einrichtung einer Kommission für Qualitätssicherung nunmehr auch die Aufgabe, zu den Empfehlungen dieses neu geschaffenen Gremiums Stellung zu nehmen.

Nach dem neu gefassten Absatz 3 wird eine Kommission für Qualitätssicherung als gemeinsames Organ der Berufsakademien eingerichtet. Sie soll die Qualität der Ausbildung und der Studiengänge an allen Studienakademien des Landes sicherstellen und dabei eng mit den Fachausschüssen zusammenarbeiten.

Durch die Regelung in Absatz 4 werden künftig in allen drei Studienbereichen (Wirtschaft, Technik und Sozialwesen) Fachausschüsse eingerichtet, die für die Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und - in deren Rahmen - für die Aufstellung der Studien- und Ausbildungspläne verantwortlich sind. Die Aufgaben der Fachausschüsse ent

sprechen im Wesentlichen denen der früheren Fachkommissionen. Nach deren Auflösung im Jahre 2000 hat sich das Erfordernis eines Gremiums, das landesweit einheitliche Standards sichert und das Kuratorium in allen akademischen Fragen berät, wiederholt gezeigt. Dies betrifft insbesondere die Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen auf Errichtung neuer Studiengänge, die Erstellung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Rahmenstudienpläne für die Studiengänge und die Aktualisierung der Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

In Absatz 5 ist der Grundsatz normiert, dass in den gemeinsamen Gremien die Vertreter des Landes und die Vertreter der Ausbildungsstätten gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 2 Abs. 3 BAG.

Zu § 80 - Organe und Organisation der Studienakademie

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 1 BAG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht - von redaktionellen Änderungen abgesehen - dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 2. In Angleichung an die Begriffswahl im ersten Kapitel werden die Begriffe „Ausbildungsbereich“, „Ausbildungsbereichsleiter“, „Fachrichtung“ und „Fachleiter“ künftig durch die Begriffe „Studienbereich“, „Studienbereichsleiter“, „Studiengang“ und „Studiengangleiter“ ersetzt. Diese Änderung entspricht einem Beschluss des Kuratoriums der Berufsakademien vom 6. November 2002.

Zu § 81 - Leitung der Studienakademie

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 4 BAG.

Durch die Neuregelung in Absatz 3 Satz 1 wird in Anlehnung an § 91 Abs. 3 bestimmt, dass Direktor an einer Berufsakademie sowohl werden kann, wer hauptberuflich Professor an einer Berufsakademie des Landes ist, als auch wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung an der Berufsakademie besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

Durch die Einbeziehung „Externer“ in den Kreis möglicher Kandidaten für die Stelle des Direktors soll eine Professionalisierung der Leitung der Berufsakademie erreicht werden.

Durch die Änderung in Absatz 5 Satz 2 und des Nebensatzes in Absatz 6 Satz 1 wird ermöglicht, dass künftig stellvertretender Direktor auch Professoren werden können, die keinen Studienbereich leiten. Die bisherige zwingende Koppelung des Amtes des stellvertretenden Direktors mit der des Studienbereichsleiters mit ihrer Doppelbelastung hat sich in der Vergangenheit nicht immer bewährt und wird durch eine Kann-Bestimmung ersetzt.

Zu § 82 - Dualer Senat

Die Regelung entspricht, von wenigen redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 5 BAG.

Zu § 83 - Konferenz

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 5 a BAG.

Die in Absatz 2 Nr. 6 festgelegte Anzahl der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers in der Konferenz richtet sich künftig nach der Anzahl der Studierenden im jeweiligen Studienbereich. In Studienbereichen mit weniger als 1000 Studierenden gehören der Konferenz zwei, in Studienbereichen mit mehr als 1000 Studierenden vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers an. Damit wird der gewachsenen Zahl der Studiengänge und der damit verbundenen Vergrößerung der Studienbereiche Rechnung getragen.

Zu § 84 - Lehrkörper

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 1 BAG.

In Absatz 2 werden in Anlehnung an die Regelung in § 46 Abs. 1 die wichtigsten Aufgaben der Professoren aufgezählt.

In Absatz 3 werden die Aufgaben der Studiengangleiter (vormals: Fachleiter) definiert. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 2 Satz 2 BAG. Neu ist, dass nach Satz 2 der Studienbereichsleiter, ebenso wie der Direktor und der stellvertretende Direktor, für die Dauer von sechs Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt wird. Dies entspricht dem Grundsatz, Leitungsfunktionen künftig nur noch zeitlich befristet zu besetzen.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 3 BAG. In Satz 1 wird klargestellt, dass als Professor nur eingestellt werden kann, wer die Voraussetzungen des § 33 LVO erfüllt.

Die Regelung in Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 4 Satz 1 BAG.

Absatz 6 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 entspricht im Wesentlichen § 45 Abs. 8 Satz 1 und 2. in Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2 wurde die Neuregelung in § 45 Abs. 3 übernommen. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BAG.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 5 BAG.

Zu § 85 - Lehrbeauftragte

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 a Abs. 1 und 2 BAG.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 6 a Abs. 3 BAG. Neu ist, dass künftig nur solchen über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der

Studienakademie tätigen Lehrbeauftragten die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen werden kann, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 33 LVO erfüllen und nicht hauptberuflich der Berufsakademie als Professor angehören.

Zu § 86 - Studierende

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 7 BAG.

Zu § 87 - Wahlen

Die Neuregelung ist erforderlich, nachdem es im ersten Kapitel keine Regelung mehr gibt, auf die verwiesen werden könnte (künftig erlassen die Hochschulen Wahlordnungen per Satzung, vgl. § 9). Geregelt werden nur die Grundsätze der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers und der Studierendenvertreter in die Konferenz (§ 83 Abs. 2 Nr. 6 und 7).

Gleichzeitig wird die bisherige Regelung in § 5 a Abs. 4 BAG, die eine Verweisung auf § 67 des Fachhochschulgesetzes enthält, ersatzlos gestrichen.

Zu § 88 - Zulassung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 8 BAG. In Absatz 1 Nr. 1 wird eine Ermächtigung aufgenommen, wonach das zuständige Ministerium seine Kompetenzen auch auf eine andere von ihm bestimmte Stelle übertragen kann. Damit wird ermöglicht, dass z.B. eine bestimmte Berufsakademie diese Aufgabe für alle anderen wahrnehmen kann.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 kann die Zulassung nunmehr auch für Studiengänge versagt werden, deren Inhalt und Prüfungsanforderungen zu mindestens 70 vom Hundert mit dem Studiengang übereinstimmen, für den eine frühere Zulassung widerrufen wurde.

Zu § 89 - Zugang für Berufstätige

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 8 a BAG. In Absatz 2 Satz 2 wird jedoch eine weitere Ausnahme für Sonderfälle ermöglicht. Vgl. hierzu im Übrigen die Begründung zu Artikel 1 § 59 Abs. 2 LHG.

Zu § 90 - Eingeschränkte Zulassung

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 8 c BAG.

Zu § 91 - Studium, Prüfungen, Abschlüsse

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 9 BAG.

Nach Absatz 4 Nr. 10 erstreckt sich die Verordnungsermächtigung nunmehr auch auf die Berücksichtigung der besondere Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit.

Nach Absatz 4 Nr. 14 regelt die Rechtsverordnung künftig auch die Möglichkeit zur Festlegung standortspezifischer Prüfungsbestimmungen.

Zu § 92 - Weiterbildung

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 9 a BAG.

Zu § 93 - Reformklausel

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 9 b BAG, die in Absatz 2 dem bisherigen Recht von § 9 Abs. 6 Satz 2 BAG

Zu § 94 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 10 BAG .

In Absatz 1 Satz 1 wird der Verwendungszweck auf sämtliche Aufgaben der Berufsakademien ausgedehnt. Satz 2 erleichtert der Berufsakademie die Förderung der Verbindung zu ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen, etwa über Alumni-Vereinigungen, und räumt den Betroffenen ein Widerspruchsrecht ein. Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 a Abs. 1 Satz 2 BAG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 3 BAG. Auf eine Wiederholung der im Landesdatenschutzgesetz bereits vorhandenen Regelungen, wie sie bisher in § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 BAG enthalten waren, wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 2 BAG.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für den Einsatz neuer technischer Medien, wie z.B. BA-Cards für alle Mitarbeiter, geschaffen.

In Absatz 5 wird der Kreis der Verpflichteten auf alle Mitarbeiter der Berufsakademien ausgedehnt, soweit es um allgemeine personenbezogene Daten aus dem jeweiligen Dienstverhältnis geht, deren allgemeine Verfügbarkeit für die Verwaltungszwecke der Berufsakademien geboten ist. Zu Verwaltungszwecken erfolgt die Veröffentlichung insbesondere dann, wenn sie die Kontaktaufnahme zu einem konkreten Mitarbeiter mit klar definierten Aufgaben ermöglichen soll, unabhängig davon, ob es sich um eine gedruckte oder eine elektronische Veröffentlichung handelt. Verwaltungszwecke werden regelmäßig nicht mehr verfolgt, wenn Verzeichnisse der Abrufbarkeit durch die externe Öffentlichkeit dienen.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 4 BAG.

Die Regelung in Absatz 7 stellt eine Folgeänderung zu § 84 Abs. 3 dar.

Zu § 95 - Verfahrensvorschriften

Die Regelung in den Absätzen 1 und 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 13 Abs. 1 und 2 BAG.

Nach der Neuregelung in Absatz 2 findet in Anlehnung an § 63 Abs. 1 in Zulassungs- und Prüfungsverfahren kein Vorverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 13 Abs. 3 BAG.

Zu § 96 - Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 14 BAG.

Zu § 97 - Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 der Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 1 b BAG. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 a BAG.

Zu Artikel 2

Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen sowie der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim

Vorbemerkung:

Die Zusammenführung von Fachhochschulen zur Konzentration und Optimierung des Ressourceneinsatzes und zur Erzeugung von Synergien wurde in den vergangenen Jahren von unterschiedlichen Ansätzen her immer wieder thematisiert („Strukturkommission Fachhochschule 2000“, Wissenschaftsrat, Rechnungshof und Haushaltsstrukturkommissionen). Bisher wurden Fusionen an den Fachhochschulstandorten Pforzheim (Wirtschaft und Gestaltung), Ludwigsburg (Öffentliche Verwaltung und Finanzen) und Stuttgart (Druck und Bibliothekswesen) erfolgreich vorgenommen.

Die Fusion der Fachhochschulen in Esslingen und in Mannheim ist hochschulpolitisch sinnvoll. Die neue Fachhochschulen können gestärkt im Wettbewerb auftreten. Sie werden sowohl im technischen wie auch im sozialwissenschaftlichen Bereich ihr Profil weiter schärfen können. Dass eine gleichzeitige Profilbildung in unterschiedlichen Fachgebieten an ein und derselben Einrichtung gelingen kann, beweisen beispielsweise die Universitäten unseres Landes seit langem. Die Fusion soll daher als Chance verstanden werden, künftig noch stärker über die Grenzen des jeweiligen Fachbereichs hinaus die Möglichkeiten der Interdisziplinarität zu nutzen und die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Hochschularten zu suchen.

Zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung werden die Fachhochschulen in Esslingen und in Mannheim mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in die am jeweiligen Standort neu errichtete Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen und die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim eingegliedert.

Allgemeines

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2004 vom 17. Februar 2004 werden die Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim am jeweiligen Standort zum 1. Oktober 2006 zu neuen Fachhochschulen zusammen geschlossen. Das Nähere wird durch vorliegendes Ge

setz geregelt. Die Fusion der Fachhochschulen in Esslingen und in Mannheim ist hochschulpolitisch sinnvoll.

Die beiden Esslinger Fachhochschulen sind bereits in einem gemeinsamen Gebäude (Hochschulzentrum Flandernstraße) untergebracht; der Bereich Sozialwesen und Pflege soll hier auch dauerhaft verbleiben. Weitere Standorte hat die bisherige Fachhochschule Esslingen-Technik noch in der Stadtmitte (Sitz des Rektorats) und in Göppingen. Beide Fachhochschulen in Esslingen kooperieren bereits bisher in vielen zentralen Bereichen.

Die Zusammenlegung der bisher örtlich getrennten Fachhochschulen in Mannheim muss mit einer räumlichen Zusammenführung auf dem Campus der Fachhochschule für Technik und Gestaltung verbunden werden. Es ist deshalb ein Neubau notwendig, der durch Kapitalisierung der wegfallenden Miete und mit Beteiligung des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz finanziert werden kann, so dass keine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Die erforderlichen Freiflächen stehen auf dem Campus in der Windeckstraße zur Verfügung.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu den Abschnitten 1 und 2, § 1 - Errichtung und Rechtsnachfolge

a) Mit Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) werden die neuen Fachhochschulen zum 1. Oktober 2006 errichtet. Die bisherigen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim werden am jeweiligen Standort zu neuen Fachhochschulen zusammengeschlossen. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, damit schon bald die aus den Hochschulfusionen zu erwartenden Synergien wirksam werden können. Die neuen Namen "Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen“ und "Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen“ weisen die bisherigen und neuen Kernkompetenzen aus; durch die Aufnahme des Bereichs Wirtschaft in den Namen der neuen Hochschule wird die Fächerentwicklung am Standort Esslingen nachvollzogen (Absatz 1).

b) Gemäß Absatz 2 gelten die für die bisherigen Fachhochschulen ergangenen Rechtsvorschriften (Studien- und Prüfungsordnungen u.a.) nach deren Fusion als Recht der neuen Fachhochschule zunächst so lange weiter, bis sie gegebenenfalls durch eigene Rechtsvorschriften der neuen Hochschule ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

c) Die Studierenden der bisherigen Hochschulen setzen nach der Errichtung der neuen Hochschule ihr Studium an dieser fort (Absatz 3).

d) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden nach Absatz 4 mit dem Zusammenschluss Mitglieder der neuen Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 LHG.

e) Das an den bisherigen Fachhochschulen tätige Personal wird nach Absatz 5 mit dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Fachhochschule Personal dieser Fachhochschule. Die Planstellen, anderen Stellen und Mittel der bisherigen Fachhochschulen werden kraft Gesetzes an die neue Fachhochschule umgesetzt.

f) Absatz 6 regelt die vermögensrechtlichen Folgen der Fusion.

Zu den Abschnitten 1 und 2, § 2 - Gemeinsamer Aufsichtsrat

Mit Wirkung vom 1 . Oktober 2005 wird ein Gemeinsamer Aufsichtsrat für die bisherigen Fachhochschulen eingerichtet. Die Besetzung erfolgt paritätisch, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zugewiesen ist. Der Auftrag an das Wissenschaftsministerium in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, notfalls anstelle des Senats die internen Mitglieder des Gemeinsamer Aufsichtsrat zu bestimmen, soll erforderlichenfalls den Vollzug der Integration sichern. Der Gemeinsame Aufsichtsrat kann damit bereits vor der Errichtung der neuen Hochschule durch seine institutionenübergreifende Funktion strukturelle Impulse im Sinne der neuen Hochschule geben. Ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule bis zum erstmaligen Zusammentreten des gewählten Aufsichtsrats nimmt der Gemeinsame Aufsichtsrat übergangsweise dessen Aufgaben wahr (Absatz 3).

Zu den Abschnitten 1 und 2, § 3 - Gründungssenat

a) In Absatz 1 wird geregelt, dass ein Gründungssenat zu bilden ist. Die Einrichtung eines Gründungssenats fördert die Integration und beschleunigt den Aufbau der neuen Hochschulen. Bei der Zusammensetzung des Gründungssenats ergibt sich eine den Größenverhältnissen angemessene Stimmenmehrheit der bisherigen Technik-Fachhochschulen.

b) Die Aufgabe des Gründungssenats nach Absatz 2 besteht in der Erarbeitung einer Grundordnung für die neue Fachhochschule. Aus Gründen der Wahrung der Interessen des Bereichs Sozialwesen ist in der Grundordnung vorzusehen, dass für die am 1. Oktober 2007 beginnende Amtszeit die Professoren der bisherigen Hochschule für Sozialwesen den Vorstandsvorsitzenden oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied vorschlagen können. Insofern werden die allgemeinen Bestimmungen des LHG über die Auswahl des Vorstandsvorsitzenden und der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder modifiziert.
   Der Auftrag an das Wissenschaftsministerium in Absatz 2 Satz 2, notfalls anstelle des Gründungssenats die neue Grundordnung zu erlassen, soll ebenso wie das Stellungnahmerecht des Gründungssenats zu den Senatsbeschlüssen den Vollzug der Integration sichern.

c) Absatz 3 gewährleistet in der Übergangsphase die gegenseitige Abstimmung der maßgeblichen Beschlüsse zur jeweiligen Hochschulentwicklung.

d) In Absatz 4 ist festgelegt, dass der Gründungssenat vom Zeitpunkt der Errichtung der neuen Fachhochschule bis zum erstmaligen Zusammentreten der gewählten Organe deren Aufgaben wahrnimmt.

Zu den Abschnitten 1 und 2, § 4 - Gründungsvorstand und Vorstand

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Rektoren der Technik-Fachhochschulen das Amt des Gründungsvorstandsvorsitzenden wahrnehmen. Diese leiten die Geschäfte des Gründungssenats. Stellvertreter des Gründungsvorstandsvorsitzenden wird der Rektor der jeweiligen Sozial-Fachhochschule. Gründungsvorstandsvorsitzender und das weitere hauptamtliche Gründungsvorstandsmitglied bilden den Gründungsvorstand.

Die Rektoren der Sozial-Fachhochschulen treten im Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Hoch

schulen in den (einstweiligen) Ruhestand. Für den Rektor der Hochschule für Sozialwesen Esslingen wird dies ausdrücklich bestimmt, während für den Rektor der Hochschule für Sozialwesen Mannheim eine besondere gesetzliche Regelung entbehrlich ist, weil dieser dann die Altersgrenze bereits überschritten haben wird.

In Absatz 2 wird hinsichtlich des Vorstands der neuen Hochschule festgelegt, dass die Rektoren der Technik-Hochschulen im Hinblick auf ihre bisherige Amtszeit nach dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule in ihrem Rektorenamt verbleiben; ihre Amtszeit läuft daher weiter bis zum 31. August 2007. Die Prorektoren der bisherigen Hochschulen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in ihrem Amt. Dadurch wird eine kontinuierliche Aufgabenerledigung sichergestellt.

Hauptamtliches Vorstandmitglied für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der neuen Fachhochschule in Esslingen wird der Verwaltungsdirektor der Hochschule für Technik Esslingen. An der Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim soll baldmöglichst ein an die Stelle des Verwaltungsdirektors tretendes hauptamtliches Vorstandsmitglied (Kanzler) gewählt werden. Die Verwaltungsdirektoren der Sozial-Fachhochschulen übernehmen jeweils eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der neuen Hochschule.

Zu Abschnitt 3 - Übergangsbestimmungen

In Absätzen 1 und 2 werden die erforderlichen Übergangsregelungen für die Personalvertretung getroffen.

Zu Artikel 3

Landeshochschulgebührengesetz

Mit Artikel 4 wird das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und der Hochschulgesetze vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), an das neue Hochschulgesetz und zugleich an das neue Landesgebührengesetz (LGebG) angepasst.

Die Gebührensatzungen sind zukünftig nicht mehr zustimmungsbedürftig. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt. Die Gebührenbemessung richtet sich in Anlehnung an die Bestimmungen des neuen Gebührengesetzes am Kostendeckungsgebot und dem Äquivalenzprinzip aus. Das frühere Kostenüberdeckungsverbot entfällt.

Des Weiteren werden die im Landeshochschulgebührengesetz enthaltenen DM-Beträge auf Euro-Beträge umgestellt. Die Langzeitstudiengebühr ermäßigt sich dabei geringfügig auf 510 Euro.

Die Vorschriften über die gebührenpflichtigen Aufbaustudiengänge der Hochschulen und Berufsakademien außerhalb des Bildungsguthabenmodells werden an die Terminologie des § 27 Abs. 4 HRG und den Sprachgebrauch der Kultusministerkonferenz zu den konsekutiven Studiengängen angepasst. Damit wird zugleich der den Ländern durch § 27 Abs. 4 HRG verbleibende Spielraum zur Erhebung von Studiengebühren ausgeschöpft.

Zusätzlich wird zukünftig die Erhebung von Bewerbungsgebühren für besonders aufwändige Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren und für Externenprüfungen ermöglicht.

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Landeshochschulgebührengesetzes. Der Anwendungsbereich umfasst alle Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie Entgelte, die durch die Hochschulen oder Berufsakademien erhoben werden. Das Landeshochschulgebührengesetz ist daher hinsichtlich seines sachlichen Anwendungsbereichs lex specialis zum Landesgebührengesetz und geht diesem vor. Insbesondere können nach dem Landeshochschulgebührengesetz eingeschränkt auch Prüfungsgebühren erhoben werden (§ 13 LHGebG). Das Landeshochschulgebührengesetz regelt die Gebührenerhebung durch die Hochschulen und Berufsakademien abschließend.

In Absatz 2 wird hinsichtlich der verfahrens- und verjährungsrechtlichen Vorschriften auf die Bestimmungen des allgemeinen Gebührenrechts verwiesen, soweit das Landeshochschulgebührengesetz keine abweichenden Sonderregelungen enthält.

Zu § 2 - Gebührenfestsetzung

Absatz 1 enthält die Ermächtigungsnorm für die Hochschulen für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen außerhalb der durch den Gesetzgeber geregelten Studiengebühren nach dem Bildungsguthabenmodell und des Verwaltungskostenbeitrags (Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts).

In Absatz 2 Satz 1 wird die bereits schon bestehende Satzungsermächtigung der Hochschulen für die Bereiche postgraduale Studiengänge (bisher § 9), außercurriculare Angebote (bisher § 11), Gasthörer (bisher § 12) und Fernstudienmaterialien (bisher § 13 Abs.2) übernommen und generalisiert. Die Hochschulen sind wie bisher ermächtigt, Regelungen über Erlass, Ratenzahlung und Stundung in die Satzungen aufzunehmen. Durch die Verweisung in § 1 Abs. 2 auf § 11 Abs. 1 LGebG ist außerdem klargestellt, dass die Hochschulen auch Gebührenbefreiungen anordnen können.

Hinsichtlich der Bemessung der durch Satzung oder durch Rechtsverordnung festzusetzenden Gebühren wird auf die allgemeine Bestimmung des § 7 LGebG verwiesen. § 7 LGebG gilt demnach nicht für die Bemessung der Gebühren durch den Gesetzgeber, insbesondere für die Bemessung der Studiengebühr nach dem Bildungsguthabenmodell und des Verwaltungskostenbeitrages.

Die Vielgestaltigkeit der Gebühren macht es unmöglich, alle Fallgestaltungen der für eine Gebührenpflicht in Betracht kommenden öffentlichen Leistungen der Hochschulen und Berufsakademien durch Satzung oder Rechtsverordnung zu regeln. Absatz 4 enthält daher die Ermächtigung, über eine Generalklausel auch solche Fälle zu erfassen, die nicht unter einen bestehenden Gebührentatbestand subsumiert werden können und in denen eine Gebührenerhebung durch Verwaltungsakt im Einzelfall möglich sein soll. Die Höhe der maximalen Gebühr orientiert sich an der entsprechenden Bestimmung im Landesgebührengesetz (§ 4 Abs. 4 LGebG).

Zu § 3 - Bildungsguthaben

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 3. In Absatz 1 wird eine mögliche Trimestereinteilung berücksichtigt.

Zu § 4 - Berechnung des Bildungsguthabens

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 4. In den Absätzen 1 und 5 wird eine mögliche Trimestereinteilung berücksichtigt.

Nach Absatz 5 verfügen Studierende nur noch für einen gestuften Masterstudiengang und ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt, über ein gesondertes Bildungsguthaben. Alle anderen postgradualen Studiengänge sind gemäß § 10 gebührenpflichtig. Dadurch wird der nach § 27 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz verbleibende Spielraum zur Erhebung von Studiengebühren für das Studium in anderen als konsekutiven Studiengängen ausgeschöpft.

Das besondere Bildungsguthaben für das Studium in Aufbaustudiengängen an Berufsakademien hat bislang keine Bedeutung erlangt; es entfällt daher.

Zu § 5 - Informationsrecht

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 5. Sie wird an die mögliche Trimestereinteilung angepasst.

Zu § 6 - Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung von § 6. In Absatz 1 wird der bisherige DM-Betrag auf Euro umgestellt und eine mögliche Trimestereinteilung bei den Beträgen berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 3 ist verzichtbar, weil die entsprechenden Regelungen aus systematischen Gründen in die §§ 60 und 62 Landeshochschulgesetz (LHG) übernommen worden sind.

Zu § 7 - Gebührenbefreiung

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 7, es werden jedoch auch Trimester berücksichtigt (Absatz 1 Nr. 3).

Die Gebühr wird in der Praxis nur auf Initiative des Gebührenschuldners erlassen, den die Beibringungs- und Beweislast für den Erlasstatbestand trifft. Demzufolge wird das Erlassverfahren gemäß Absatz 2 von der Stellung eines - nicht notwendig schriftlichen - Antrags abhängig gemacht.

Zu § 8 - Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

Mit dieser Vorschrift wird der bisherige § 8 unverändert übernommen.

Zu § 9 - Verwaltungskostenbeitrag

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung von § 14.

Das Wort „Verwaltungsdienstleistung“ in Absatz 1 wird entsprechend der neuen Begrifflichkeiten im Landesgebührengesetz durch den Begriff der öffentlichen Leistung ersetzt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Das Wort „Motivations- und Leistungserhebungen“ wird ebenfalls aus redaktionellen Gründen durch das Wort „Leistungserhebungen“ ersetzt. Dadurch sollen die Leistungserhebungen (in der Regel schriftliche Tests) klarer von den schriftlichen Berichten zur Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Hochschulvergabeverordnung (Motivationsschreiben) abgegrenzt werden.

Die Absätze 2 und 4 werden im Hinblick auf die mögliche Trimestereinteilung ergänzt.

Der bisherige Absatz 3 ist verzichtbar, weil die entsprechenden Regelungen aus systematischen Gründen in die §§ 60 und 62 LHG übernommen worden sind.

Zu § 10 - Postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 9.

§ 9 in der bisherigen Fassung erlaubt eine Gebührenerhebung nur bei Studiengängen, die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen. Mit dieser Regelung war ursprünglich intendiert, die Einrichtung von postgradualen Masterstudiengängen zu fördern. Um die Einrichtung weiterer Weiterbildungsangebote durch die Hochschulen zu fördern, können die Hochschulen zukünftig nach Absatz 1 für alle postgradualen Studiengänge, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 29 Abs. 4 LHG sind, Gebühren erheben. Die Hochschulen haben dazu entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs dessen Struktur festzulegen (konsekutiver, nicht-konsekutiver oder weiterbildender Studiengang im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003).

Die im August 2002 in Kraft getretene Regelung in § 27 Abs. 4 HRG verbietet lediglich, für das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, Studiengebühren zu erheben. Die Änderung knüpft an die Terminologie des HRG an und schöpft den Spielraum, der den Ländern durch die Einführung des bundesrechtlichen Gebührenverbots verblieben ist, aus.

Nach Absatz 2 haben die Berufsakademien Studiengebühren zu erheben, wenn sie Aufbaustudiengänge nach Maßgabe von § 92 Abs. 2 LHG einrichten. Die erforderlichen Regelungen sind vom Wissenschaftsministerium gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 durch Rechtsverordnung zu treffen.
Absatz 3 stellt klar, dass für das Studium in einem Promotionsstudiengang nach § 38 LHG keine Gebühren erhoben werden dürfen. Durch die Gebührenfreiheit soll die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchs erleichtert werden.

Zu § 11 - Kontaktstudium

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung von § 10.

Zu § 12 - Außercurriculare Angebote

Es wird die bisherige Regelung über die Gebührenerhebung für außercurriculare Angebote der Hochschulen und Berufsakademien unverändert übernommen. Der bisherige zweite Halbsatz des Satz 2 ist im Hinblick auf in § 2 Abs. 2 enthaltene generelle Verordnungsermächtigung des Wissenschaftsministeriums für die gebührenpflichtigen Tatbestände an den Berufsakademien entbehrlich.

Zu § 13 - Prüfungs- und Bewerbungsgebühren

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen können gemäß § 33 LHG Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen. Die Abnahme der Externenprüfungen erfordert einen erheblichen Aufwand. Es ist deshalb angemessen, für die Abnahme dieser Prüfungen Gebühren zu erheben. Bei den immatrikulierten Studierenden wird der Aufwand für Prüfungen durch den Einsatz des Bildungsguthabens oder die Entrichtung der Studiengebühr nach § 6 abgegolten. Die mit der Promotion verbundenen Prüfungen bleiben hingegen nach § 10 Abs. 2 gebührenfrei, um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Die Gebührenfreiheit steht auch im Einklang mit der generellen Gebührenbefreiung der Doktoranden im Rahmen des Bildungsguthabenmodells (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).

Die Aufnahme eines Studiums setzt nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG den Nachweis der erforderlichen - in der Regel deutschen - Sprachkenntnisse voraus. Die Abnahme der Sprachеingangsprüfung für Ausländer ist mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Legt der Studierende die Prüfung im Rahmen eines Sprachkurses im Sinne des § 12 Satz 1 Nr. 1 ab, wird dieser Aufwand durch die Kursgebühr abgegolten. Es ist daher angemessen, auch von solchen Prüflingen eine Prüfungsgebühr erheben zu können, die die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht an einer Hochschule, sondern in anderer Weise erworben haben.

Die Hochschulen können im Rahmen von Eignungsprüfungen nach § 58 Abs. 4 LHG, von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren nach § 58 Abs. 5 bis 7 LHG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz i.V.m. § 10 Hochschulvergabeverordnung Leistungserhebungen in schriftlicher Form (in der Regel: Tests) durchführen und Auswahlgespräche mit den Bewerbern führen. Da beide Auswahlkriterien im Vergleich zur Heranziehung der Schulnoten und der Berücksichtigung von Berufserfahrungen und Praktika deutlich aufwändiger sind, ist es geboten, den Hochschulen die Erhebung einer Bewerbungsgebühr zu ermöglichen. Dadurch soll die Anwendung dieser Auswahlkriterien durch die Hochschulen bei der Auswahl der Studierenden gefördert werden. Die maximale Höhe der Bewerbungsgebühr von 50 Euro ist den Bewerbern im Hinblick auf die Beratungsfunktion von schriftlichen Eignungs- oder Auswahltests und Auswahlgesprächen zumutbar.

Die Regelung ist hinsichtlich der Erhebung von Prüfungsgebühren abschließend. Für andere als die in § 13 genannten Prüfungen können daher keine Gebühren erhoben werden. Dadurch soll eine weitere Zersplitterung des Gebührenwesens ausgeschlossen werden. § 16 findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 14 - Gasthörergebühr

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 12. Die bisherigen DM-Beträge werden auf Euro umgestellt und angemessen erhöht, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gasthörer Rechnung tragen zu können.

Zu § 15 - Studienmaterialien

Mit Absatz 1 der Vorschrift wird der bisherige § 13 Abs. 1 unverändert übernommen.

Nach dem bisherigen Absatz 2 konnten nur die Hochschulen Gebühren für Fernstudienmaterialen erheben. Wegen der zunehmenden Bedeutung von Fernstudienmaterialen und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialen ist es gerechtfertigt und geboten, den finanziellen Aufwand auch der Berufsakademien für solche Leistungen durch Gebühren zu decken.

Zu § 16 - Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung, für alle sonstigen öffentlichen Leistungen, die von den Hochschulen und Berufsakademien im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Hochschulen setzen die Gebührentatbestände durch Satzung fest, für die Berufsakademien setzt das Wissenschaftsministerium die Gebührentatbestände durch Rechtsverordnung fest. Neben der Ausstellung von Bescheinigungen und dem Ersatz verloren gegangener Ausweise können auch die Übersetzung von Zeugnissen und ähnliche, nicht für jeden Studierenden anfallende Verwaltungsdienstleistungen, gebührenpflichtig gemacht werden.

Zu Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 6

a) Redaktionelle Anpassung infolge des Ersatzes der bisherigen Einzelhochschulgesetze durch das Landeshochschulgesetz.

b) Redaktionelle Anpassung an die neuen Begriffe in § 31 LHG, wonach Aufbaustudiengänge durch postgraduale Studiengänge ersetzt werden.

Zu Nummer 2 - § 10

a) Mit der Neufassung von Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Angleichung der Bestimmungen an das Eignungsfeststellungsverfahren nach dem Landeshochschulgesetz bei gleichzeitiger Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz. Die Regelung umfasst vier Varianten:
Studienbewerber, die zusätzlich zu ihrer Hochschulzugangsberechtigung noch ihre künstlerische Eignung nachweisen müssen, also Studienanfänger sind,
Studienbewerber, die keine erforderliche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 58 Abs. 2 LHG haben, aber künstlerisch besonders begabt sind, auch Studienanfänger - Deutsche wie Ausländer - sind und
solche Studienbewerber, die keine erforderliche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 58 Abs. 2 LHG haben, aber künstlerisch besonders begabt sind, jedoch bereits entsprechende Studiensemester vorweisen können (Ausländer und andere Hochschulortwechsler) sowie
solche ausländische Studienbewerber, die auf Grund eines Kooperationsabkommens mit einer Hochschule nur befristet eingeschrieben werden wollen und nach § 58 Abs. 9 Satz 2

LHG ebenfalls sowohl von der Hochschulzugangsberechtigung als auch der künstlerischen Eignungsprüfung befreit werden können, sofern sie ihre künstlerische Eignung auf andere Art nachweisen können, wie z.B. bisherige Studienleistungen oder Gewinn von Preisen bei künstlerischen Wettbewerben.

b) Redaktionelle Anpassung an das Landeshochschulgesetz durch Ersatz der Verweisung auf das Kunsthochschulgesetz. An die Stelle von Rechtsverordnungen treten künftig nur noch Satzungen der Hochschulen.

Zu Artikel 5

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1 - § 1

Positive Erfahrungen mit privaten Krankenhausträgern sind sehr begrenzt und stützen sich meistens auf kleinere, ökonomisch besonders lukrative Insellösungen. Gleichwohl soll durch die Einfügung einer Privatisierungsoption aufgezeigt werden, dass auch eine Änderung der bisherigen Rechtsform der Universitätsklinika rechtlich möglich ist, wenn auch nur wiederum durch ein Gesetz.

Zu Nummer 2 - § 3

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 UKG; in Satz 3 erfolgt eine Anpassung die bisherigen Verweisungen an das neue Landeshochschulgesetz.

In Absatz 2 handelt es sich um eine Klarstellung und Präzisierung im Hinblick auf das Auskunftsrecht des Ministeriums, das als Gewährsträger nicht nur bezogen auf eine konkrete Maßnahme der Rechtsaufsicht Auskunft von den Universitätsklinika verlangen kann.

Zu Nummer 3 - § 4

a) Redaktionelle Anpassung der Verweisungsnormen durch Streichung oder Ersatz durch Normen des Landeshochschulgesetzes, da die bezogenen Regelungen des Universitätsgesetzes bereits durch Artikel 2 Nr. 2 und 12 des Hochschulmedizinreformgesetzes (HMG) vom 24. November 1997 aufgehoben worden sind. Am materiellen Gehalt der übernommenen Aufgaben ändert sich dadurch jedoch nichts.

b) Die bisherige Regelung wird insoweit modifiziert, als künftig die Personal- und Wirtschaftsverwaltung für den gesamten Bereich der Medizinischen Fakultät auf das Universitätsklinikum übertragen wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Universitätsklinikum durch die Übernahme der Personal- und Wirtschaftsverwaltung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, sondern insoweit den Weisungen des Dekans unterliegt.

Zu Nummer 4 - § 7

Zu Absatz 1

aa) Die Neufassung korrespondiert mit den Regelungen in §§ 16 Abs. 4, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 4 Nr. 7 und 8 LHG und legt die Zuständigkeiten für die notwendige Abstimmung zwischen Universität beziehungsweise Medizinischer Fakultät einerseits und Universitätsklini

kum andererseits fest. Für die nach § 7 Abs. 1 zuständigen Entscheidungen (Benehmen und Einvernehmen) ist grundsätzlich die Medizinische Fakultät zuständig, weil sie über die entsprechende Sachkompetenz verfügt.

bb) Eine Ausnahme bildet die Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums, da dessen Schwerpunktsetzungen auch mit den gesamtuniversitären Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre abgestimmt sein müssen und daher das Einvernehmen der Universität erforderlich ist.

cc) Redaktionelle Folgeänderung.

b) Die Neufassung von Absatz 2 trägt ebenfalls den geteilten Verantwortlichkeiten entsprechend Absatz 1 Rechnung. Es erfolgt eine Konkretisierung im Hinblick auf die notwendigen Bereiche der Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und der Universität. Vereinbarungen über die Kostenerstattung (Satz 2) sind im Hinblick auf § 6 Abs. 2 zwischen der Universität und dem Universitätsklinikum zwingend abzuschließen. Hier wird klargestellt, dass der Ausgleich der Kosten gemäß § 7 Abs. 2 auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kostenzuordnung mit transparenten und eindeutigen Kriterien (sog. Trennungsrechnung).erfolgen muss. Für den Abschluss der Vereinbarung sind die Organe der Universität zuständig. Die Einbindung der Medizinischen Fakultät erfolgt über § 27 Abs. 4 Nr. 9 LHG in Form einer notwendigen Stellungnahme. Weitere Vereinbarungen (Satz 3) über Bereiche, wie die Struktur- und Entwicklungsplanung, können fakultativ abgeschlossen werden.

Zu Nummer 5 - § 8

Mit dem Verweis auf § 394 des Aktiengesetzes wird klargestellt, dass die von den Ministerien entsandten Aufsichtsratsmitglieder bei der Berichterstattung gegenüber dem Land als Gewährsträger der Universitätsklinika keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Außerdem werden die für die analoge Anwendung vorgesehenen Vorschriften des Aktiengesetzes bezeichnet.

Zu Nummer 6 - § 9

a) Es erfolgt eine Änderung insoweit, als nicht mehr Kraft Gesetzes ein Prorektor im Aufsichtsrat vertreten sein muss, sondern die Entscheidung über den Vertreter aus der Professorenschaft dem Aufsichtsrat der Universität überlassen wird mit dem Ziel, standortbezogene Lösungen zu ermöglichen.

b) Mit der Neuregelung (Stimmrecht des Personalvertreters) soll die Position des Vertreters der Beschäftigten gestärkt werden. Dies erscheint im Hinblick auf die Zahl der Beschäftigten und die Auswirkungen der Entscheidungen des Aufsichtsrat auf die Belange der Beschäftigten sachgerecht.

c) Das Gesetz und auch die Satzungen der Universitätsklinika enthalten bislang keine Bestimmungen darüber, wer die Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt. Zur Schließung dieser Regelungslücke wird in Satz 4 festgelegt, dass dieses Bestellungsrecht ausdrücklich dem Wissenschaftsminister zugewiesen ist. Hinsichtlich der Mitglieder nach Nr. 3 (externe Sachverständige) wird durch ein Vorschlagsrecht klargestellt, dass trotz des Selbstergänzungsrechts des Aufsichtsrates dadurch keine Bindungswirkung für den Minister besteht. Denn eine solche Bindung ist aus strukturellen und systematischen Aspekten nicht ak

zeptabel. Der Wissenschaftsminister ist der Vertreter des Gewährträgers Land und entscheidet daher auch über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Zu Nummer 7- § 10

a) Es erfolgt eine Konkretisierung des Tätigkeitsbereichs des Klinikumsvorstandes.

b) Die Neuregelung gewährt dem Klinikum mehr Spielraum bei der Zusammensetzung und der Größe des Klinikumsvorstandes. Es obliegt der Entscheidung des Universitätsklinikums, ob dem Vorstand z.B. weiterhin der Pflegedirektor angehören soll. Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Leitenden Ärztlichen Direktor werden im Hinblick auf den Vorstandsvorsitzenden der Universität und den Dekan der Medizinischen Fakultät entsprechend angeglichen und erweitert. Somit können künftig auch leitende Ärzte aus entsprechenden Einrichtungen außerhalb eines Universitätsklinikums für dieses Amt in Betracht kommen.

c) Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit und die Komplexität der Aufgabenstellung des Leitenden Ärztlichen Direktors wird es künftig zunehmend erforderlich sein, dass sich dieser in vollem Umfang seinen Aufgaben als Leitender Ärztlicher Direktor widmen kann. Dies bedingt die Option einer hauptamtlichen Wahrnehmung des Amtes; damit soll die Gewinnung besonders qualifizierter Persönlichkeiten ermöglicht werden.

Im Fall der hauptamtlichen Wahrnehmung der Funktion des Leitenden Ärztlichen Direktors in einem Universitätsklinikum des Landes oder in einem anderen Bundesland durch einen Professor, der in einem Beamten- oder Dienstverhältnis zum Land steht, bleibt dieser in seinem bisherigen Beamten- oder Dienstverhältnis mit der Maßgabe, dass seine Dienstpflichten als Hochschullehrer ruhen. Die Vorschriften, die für einen Professor des Landes gelten, der Vorstandsvorsitzender einer Hochschule wird, sind entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 8 - § 13

a) Redaktionelle Änderung infolge Wegfalls des bisherigen Universitätsgesetzes.

b) Die Satzung eines Universitätsklinikums ist mit der Grundordnung der Universität vergleichbar, weshalb sich das Wissenschaftsministerium weiterhin die Genehmigung hierfür vorbehält. Für die Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität und damit auch für diejenige der Medizinischen Fakultäten gilt § 7 Abs. 2 LHG, d.h., die Zustimmung kann aus den dort genannten fachlichen Gründen versagt werden. Damit die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Fakultäten und der Universitätsklinika nicht auseinanderlaufen, ist hinsichtlich der Gliederung der Universitätsklinika, die letztlich die Struktur der Medizinischen Fakultät abbildet, eine parallele Regelung erforderlich.

c) Redaktionelle Änderung infolge Wegfalls des bisherigen Universitätsgesetzes bei Austausch der Verweisungsnorm.

Zu Artikel 6

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Zu Nummer 1 - § 2

a), b) Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs werden nun auch die Film- und die Popakademie berücksichtigt.

Zu Nummer 2 - § 6

a) Die Neufassung berücksichtigt die Erweiterung des Geltungsbereichs auf die staatlichen Studienakademien und die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg mit der Folge, dass auch Vertreter dieser Einrichtungen in den Verwaltungsrat des jeweiligen Studentenwerks gewählt werden können.

b) Bislang bedarf die Feststellung des Jahresabschlusses der Studentenwerke sowie die Verwendung des Jahresergebnisses der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Auf diese beiden Zustimmungsvorbehalte kann verzichtet werden.

Der Jahresabschluss wird ohnehin von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 StWG) und vom Verwaltungsrat des Studentenwerks festgestellt (§ 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich StWG). Bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss sind zudem rechtsaufsichtliche Maßnahmen möglich.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet der Verwaltungsrat des Studentenwerks (§ 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich StWG), in dem auch das Ministerium vertreten ist.

Zu Nummer 3 - § 7

a) Die klarstellende Regelung dient der Rechtssicherheit.

b) Der Wegfall der bisherigen Verweisungsnormen im neuen Landeshochschulgesetz erfordert eigenständige Regelungen zum geschäftsmäßigen Verfahren des Verwaltungsrats.

Zu Nummer 4 - § 8

a), b), c) Die Regelung erfasst nunmehr auch die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg. Mit der Formulierung „kraft Amtes“ in Absatz 3 Satz 1 werden auch die Vertreter der Leitungen von staatlichen Studienakademien, der Filmakademie sowie der Popakademie erfasst.

Zu Nummer 5 - § 9

a), b) Erweiterung des Geltungsbereichs auf Hochschullehrer, der nach der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG auch die Juniorprofessoren umfasst.

c) Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

d) Anpassung an die neue Terminologie des Landeshochschulgesetzes.

Zu Nummer 6 - § 10

a) Anpassung an die neue Terminologie des Landeshochschulgesetzes.
b) Die Regelung ersetzt den bisherigen Verweis auf Vorschriften im Universitätsgesetz.

Zu Nummer 7 - § 12

a), b) Jeweils Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg.

Zu Nummer 8 - § 13 Abs. 1

Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

Zu Artikel 7

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 1

a), b) Anpassung der Verweisungsnorm sowie des bisherigen Wortes „Universitätsgesetzes“ an das Landeshochschulgesetz.

zu Nummer 2 - § 3 Abs. 1

Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz. Die bisher in § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes enthaltene Regelung über die Prüferberechtigung erfolgt künftig in einer Rechtsverordnung.

Zu Artikel 8

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 94 Abs. 1

a) In Absatz 1 Nr. 1 erfolgt eine Anpassung des Begriffes „Professor“ durch „Hochschullehrer“, wodurch im Hinblick auf die Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG auch die künftigen Juniorprofessoren erfasst werden. Die künftig entfallenen Personalkategorien der Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten werden vorerst nicht gestrichen, da die bisherigen Stelleninhaber noch bis zum Ablauf ihrer befristeten Verträge bzw. Beamtendienstverhältnisse weiterhin vorhanden sind und somit einer personalvertretungsrechtlichen Regelung bedürfen. Den bisherigen Assistenten gleichgestellt werden jedoch künftig solche wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, denen professorale Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen sind. Eines besonderen Schutzes durch das bisherige Mitbestimmungsverfahren bedürfen diese Mitarbeiter nicht.

In Nummer 2 werden ebenfalls solche Personen in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen Habilitierten gleichgestellt, welche die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen. Auch diese Personen bedürfen keines besonderen personalvertretungsrechtlichen Schutzes.

b) In Absatz 3 Satz 1 erfolgt eine Angleichung an die neue Terminologie in § 57 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes in Anlehnung an die Begrifflichkeit in §§ 57 b und 57 e des Hochschulrahmengesetzes. Die Geltung der Regelung wird zugleich auf die künstlerischen Hilfskräfte ausgedehnt, die bislang ohne ersichtlichen Grund nicht aufgeführt sind.

Zu Nummer 2 - § 94 a

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 durch die Hochschulgesetznovelle 1999 ergibt.

Zu Artikel 9

Änderung des Ernennungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 2

Ergänzung um die neue Besoldungsgruppe W 2.

Zu Nummer 2 - § 4

a), b) Ergänzung um die neue Besoldungsgruppe W 2.

Zu Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1- § 6 Abs. 3

Anpassung der Personalkategorien an die künftige Personalstruktur, die neben den Hochschullehrern, die den Juniorprofessor umfasst, nur noch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter kennt. Mit Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes können Beamtenverhältnisse für die bisherigen Typen Hochschuldozent, Oberassistent und Oberingenieur sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent nicht mehr begründet werden.

Zu Nummer 2 - § 18 Abs. 2

Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 3 - § 35 Satz 3

Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

Zu Artikel 11

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

a) Anpassung der bisherigen Funktionszusätze an die neuen Begriffe in Artikel 1 Kapitel 2 des LHG über die Berufsakademien.

b) Anpassung des Funktionszusatzes an die Regelung in Artikel 1 § 81 Abs. 6 LHG.

Zu Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 4

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BaföG-Auslandszuständigkeitsverordnung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) mit Zustimmung des Bundesrates die bisher beim Land Baden-Württemberg konzentrierte Zuständigkeit für BAföG-Anträge Auszubildender, die in Lichtenstein; Österreich oder der Schweiz ihre Ausbildung absolvieren, dem Land Bayern übertragen. Gleichzeitig hat es die Zuständigkeit für die Förderung von Auszubildenden, die eine Ausbildungsstätte in Spanien besuchen, dem Land Baden-Württemberg zugewiesen.

Mit der Neufassung von § 4 wird die Zuständigkeit für BAföG-Anträge Auszubildender, die in Spanien ihre Ausbildung absolvieren, dem Studentenwerk Heidelberg - Amt für Ausbildungsförderung - übertragen. Gleichzeitig verliert dieses Amt seine bisherige Zuständigkeit für Ausbildungsstätten in der Schweiz oder in Lichtenstein.

Als Folge der Aufhebung von § 6 (Nr. 3) wird der bisherige Absatz 2 obsolet, da es keine Förderungsausschüsse mehr gibt.

Zu Nummer 2 - § 5
a) Die Ämter für Ausbildungsförderung sind auf Grund des 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 nicht mehr verpflichtet, bei Hochschulen Förderungsausschüsse einzurichten. Sie sind in Baden-Württemberg mittlerweile durch Organisationsakt abgeschafft worden. Damit sind auch die Vorschriften über die Wahl und die Berufung ihrer Mitglieder gegenstandslos geworden. Die Streichung dieser Vorschriften dient somit der Rechtsbereinigung.

b) Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a. Der bisherige Text von Buchstabe a wird alleiniger Inhalt von Nummer 3.

Zu Nummer 3 - § 6

Die Aufhebung der Vorschrift über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse ergibt sich als Folge aus der Abschaffung der bisherigen Förderungsausschüsse.

Zu Artikel 13

Änderung des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten

Zu Nummer 1 - § 2

Anpassung der Terminologie an § 70 LHG.

Zu Nummer 2 - § 7

Anpassung der Verweisungsnorm.

Zu Nummer 3 - § 8

Diese Regelung ist durch den späteren § 101 a des Fachhochschulgesetzes, der nunmehr durch Artikel 26 § 22 des Zweiten Hochschuländerungsgesetzes ersetzt wird, obsolet geworden.

Zu Nummer 4 - § 9 Abs. 1

Anpassung der Verweisungsnorm.

Zu Nummer 5 - § 11

Die Neufassung trägt der geänderten Begrifflichkeit Rechnung und passt die Verweisungen an die neuen Gesetzesbezeichnungen an.

Zu Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - § 5

a), b) Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz.

Zu Artikel 15

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Zu Nummer 1:

Auf den bisherigen Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Ministeriums zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen und anderen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen wird zu Gunsten einer Anzeigepflicht verzichtet.

Zu Nummer 2:

Das Film- und Popakademiegesetz sieht wie bisher § 49 Kunsthochschulgesetz künstlerische und wissenschaftliche Assistenten vor. Mit der Umsetzung der 5. HRG-Novelle gibt es diese Funktion an den Hochschulen des Landes künftig nicht mehr. Die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in Ludwigsburg und die Popakademie Baden-Württemberg GmbH in Mannheim unterliegen zwar nicht dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Trotzdem soll wegen des bundesweiten Wegfalls dieser Funktionsbezeichnung an der Film- und Popakademie analog verfahren werden.

Auf die Einführung von Juniorprofessuren wird im Hinblick auf die besondere Gesellschaftsstruktur und die projektspezifische Ausrichtung der Akademien verzichtet. Um auch künftig dem branchenspezifischen und für die Projektarbeit wichtigen Erfordernis einer regelmäßigen, flexiblen Erneuerung des Fachpersonals in den einzelnen Studiengängen der Akademien Rechnung zu tragen, wird die bisherige Funktion „wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent“ durch die neuen Funktionen „Studiengangskoordinatoren“ und „Projektbetreuer“ ersetzt.

Zu Nummer 3

Mit dieser Erweiterung wird das zuständige Ministerium ermächtigt, die Entscheidung über die gleichwertige Vorbildung von sich auf eine andere Stelle zu delegieren; dies könnte z.B. eine konkrete Hochschule sein, die anstelle des Ministeriums dann zuständig wäre.

Zu Nummer 4

In Anlehnung an die Änderungen im Hochschulbereich soll künftig auch an der Filmakademie anstelle der bisherigen Diplombezeichnung eine Bachelorbezeichnung verliehen werden.

Zu Artikel 16

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Zu Nummer 1 - § 1

Diese Lehrverpflichtungsverordnung gilt für die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen.

a) Festlegung des Lehrdeputates für Juniorprofessuren mit 4 Semesterwochenstunden in der ersten Hälfte und 6 Semesterwochenstunden in der zweiten Hälfte, sofern die Evaluation positiv war. Entsprechend der Funktion einer Juniorprofessur, die auch der eigenen Qualifizierung dient, ist ein höheres Lehrdeputat nicht vertretbar.

b), c) Redaktionelle Folgeänderungen.

d) Anpassung an die neue Terminologie, die künftig keine Fachbereichsleiter mehr kennt.

Zu Nummer 2 - § 2

a) Anpassung an die neue Terminologie und der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

b) Anpassung an die neue Terminologie.

c) Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie: Der Vorstand tritt an die Stelle des Rektorates und die Fakultäten an die Stelle von Fachbereichen sowie der Dekan an die Stelle von Fachbereichsleitern. Darüber hinaus erfolgt in Satz 1 aus Gründen der Gleichbehandlung eine Einbeziehung der Eignungsfeststellungsverfahren und sonstiger Eignungsprüfungen. Dies dient zugleich der Klarstellung und Anpassung an die Terminologie im Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 3 - § 3 Satz 1

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 4 - § 4

a) Einbezug der bisherigen Ausgleichsmöglichkeiten auf die Juniorprofessoren,

b) Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 5 - § 5 Abs. 1

a), b) Anpassung an die neue Terminologie und der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz. Der Rektor wird durch den Vorstandsvorsitzenden ersetzt.

Zu Nummer 6 - § 6

a) , b) Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie.

Zu Nummer 7 - § 6 a

a) Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie.

b) Durchgängige Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie.

c) Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 8 - § 7 Satz 2

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 9 - § 8 Abs. 1

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 10 - § 11 a

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Regelungen über Fakultäten für Sektionen entsprechend gelten, soweit die Hochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu Artikel 17

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Zu Nummer 1 - § 1

Erweiterung des Begriffs Professor auf Hochschullehrer, um auch die Juniorprofessoren zu erfassen, die es an den Kunst- und Musikhochschulen zumindest in den wissenschaftlichen Fächern geben kann.

Zu Nummer 2 - § 6

a) Der neue Absatz 4 regelt das Lehrdeputat für Juniorprofessoren.

b), c) Folgeänderungen sowie Anpassung an das Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 3 - § 8

a) Anpassung an die neue Terminologie sowie der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

b) Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz.

c) Einbezug der Juniorprofessoren in die bisherige Ausgleichsregelung sowie Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 4 - § 9 Abs. 3

Einschränkung des Geltungsbereichs auf Professoren, da hier die Juniorprofessoren ausdrücklich nicht erfasst sein sollen.

Zu Artikel 18

Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsverordnung

Anpassung der Terminologie an das Landeshochschulgesetz.

Zu Artikel 19

Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Anpassung an die neue Terminologie durch Erweiterung auf die Juniorprofessoren entsprechend der Legaldefinition des Begriffes „Hochschullehrer“ in § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes.

Zu Nummer 2 - § 3

a) Mit dieser Regelung soll für die Hochschullehrer ein positiver Anreiz geschaffen werden, sich auch in der Weiterbildung zu engagieren. Wer für Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung keine Deputatsermäßigung erhält, obwohl sie über das Pflichtmaß hinausgehen, kann diese zusätzliche Lehrtätigkeit im Nebenamt erbringen, so dass hierfür eine gesonderte Vergütung gewährt werden kann. Vorausgesetzt wird hier zugleich, dass entsprechende Weiterbildungsangebote für die Teilnehmer kostenpflichtig sind und die zusätzlichen Honorare aus den Teilnehmerentgelten bezahlt werden können.

b) Erweiterung auf die Juniorprofessoren durch den neuen Begriff Hochschullehrer.

Zu Nummer 3 - § 4 Abs. 1

Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Juniorprofessoren.

Zu Nummer 4 - § 6

a), b) Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Juniorprofessoren.

Zu Nummer 5 - § 11 Abs. 4

Umstellung der bisherigen DM-Beträge auf Euro-Beträge.

Zu Nummer 6 - § 14 Abs. 5

Anpassung der bisherigen Regelung über Säumniszinsen an die Verzugszinsenregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend der Schuldrechtsreform.

Zu Artikel 20

Änderung der Laufbahnverordnung - § 45 Abs. 1

Die bisherige Einrichtung ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 aus der gemeinsamen Förderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes ausgeschieden. Die neue Einrichtung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, an die ebenfalls Beurlaubungen von Beamten nicht ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 21

Änderung der Urlaubsverordnung - § 1 Abs. 3

a), b) Erweiterung um die neue Besoldungsgruppe W 1 bzw. W 2

Zu Artikel 22

Änderung der Beurteilungsverordnung - § 6 Abs. 1

Ersatz des Begriffes Professor durch Hochschullehrer, um auch die Juniorprofessoren entsprechend der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG zu erfassen. Da es noch einige Zeit Hochschulassistenten geben wird, müssen diese noch weiterhin von der Anwendung dieser Regelungen ausgenommen bleiben.

Zu Artikel 23

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Zu Absatz 1

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten einige Rechtsvorschriften außer Kraft.

Zu Nummer 1

a) bis e) Mit dem Inkrafttreten des neuen Landeshochschulgesetzes treten die bisherigen getrennten vier Hochschulgesetze sowie das bisher eigenständige Berufsakademiegesetz außer Kraft.

f) Mit der Neufassung des Landeshochschulgebührengesetzes tritt das bisherige Gesetz außer Kraft.

g) Die Gebührenverordnung tritt außer Kraft, weil sich künftig die Gebührenerhebung nur noch nach dem Landeshochschulgebührengesetz richtet.

h) Die Übergangsbestimmungen des ersten Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 können mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten, da sie weitge

hend obsolet geworden sind. Soweit dies nicht vorliegt, werden sie in Artikel 26 erneut als Übergangsbestimmung übernommen. Da einige Grundordnungen von Hochschulen auf der Optionsklausel des § 7 beruhen, muss diese Regelung noch bis 30.9. 2006 weiter gelten, da die entsprechenden Grundordnungen bis zu diesem Zeitpunkt befristet genehmigt sind.

i) Da die Förderungsausschüsse abgeschafft werden, kann diese Rechtsverordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen.

Zu Nummer 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 können alle Rechtsvorschriften außer Kraft treten, mit denen der Zugang zu den Hochschulen in den künstlerischen und sportlichen Fächern sowie über praktische Tätigkeiten geregelt war.

a) und b) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen treten die bisherigen Rechtsverordnungen über die künstlerischen Eignungsprüfungen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen außer Kraft.

c) und d) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen treten die bisherigen Rechtsverordnungen über Eignungsprüfungen an Fachhochschulen für das Sozial- und Pflegewesen außer Kraft.

e) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen tritt die bisherigen Rechtsverordnungen über die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber an Fachhochschulen außer Kraft.

f) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen tritt die bisherige Rechtsverordnung über die Sporteingangsprüfung außer Kraft.

g) und h) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen treten die bisherigen Rechtsverordnungen über den Nachweis eines Vorpraktikums sowie praktischer Tätigkeiten außer Kraft.

Zu Nummer 3

Erst zum 30. September 2006 können insbesondere die bisherigen Wahlordnungen außer Kraft treten, da die Hochschulen erst entsprechende Satzungen erlassen müssen. Weil der zeitliche Vorlauf für die Organisation von Hochschulwahlen sehr groß ist, bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer längeren Übergangsfrist.

a) bis d) Bis zum 30. September 2006 müssen entsprechende Satzungen von allen Hochschulen erlassen sein, so dass die bisherigen Rechtsverordnungen über die Wahlen an Hochschulen außer Kraft treten können.

e) Mit Ablauf der Übergangsfrist kann auch die bisherige Optionsklausel außer Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt die Organisationsvorgaben des neuen Landeshochschulgesetzes Anwendung finden.

Zu Artikel 24

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Dem Verordnungsgeber ist es grundsätzlich rechtlich nicht möglich, auf die durch förmliches Gesetz geänderten Teile einer Verordnung Einfluss zu nehmen. Artikel 24 enthält daher eine so genannte „Entsteinerungsklausel“. Sie versetzt den Verordnungsgeber in die Lage, die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Rechtsverordnungen wieder durch Verordnung zu ändern.

Zu Artikel 25

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, die geänderten Gesetze mit neuem Wortlaut neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 26

Übergangsbestimmungen

Zu § 1 – Amtszeit der Hochschulratsmitglieder

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Änderungen an der Amtszeit der Hochschulratsmitglieder ergeben. Scheiden nach dem 1. Januar 2005 jedoch Mitglieder aus, egal aus welchen Gründen, finden für die Neubestellung jedoch die neuen Regelungen des LHG Anwendung, auch soweit die anderen beteiligten Gremien noch nach altem Recht bestellt sind. Um eine gewisse Kontinuität in der Arbeit dieses Organs zu gewährleisten, wird ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Mitglieder nicht vorgesehen.

Die Regelung bedeutet zugleich, dass im Falle einer Neubestellung vor dem 30. September 2006 bisheriger Aufsichtsrat im Sinne von § 20 Abs. 4 LHG der bis 30. September 2006 amtierende Hochschulrat ist.

Zu § 2 – Amtszeit der Rektoratsmitglieder

Mit den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass die bisherigen Rektoren bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit im Amt bleiben. Für Neuwahlen nach dem 1. Januar 2005 gelten jedoch die neuen Bestimmungen ausnahmslos. Scheiden bisherige Verwaltungsdirektoren nach dem 1. Januar 2005 aus, gilt für die Nachfolge ebenfalls neues Recht, so dass auch in diesen Fällen immer ein hauptamtliches Vorstandsmitglied auf Zeit gewählt werden muss.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird in der Übergangsphase aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, welche Amtsbezeichnung dann gilt, wenn in der Grundordnung noch keine oder nicht rechtzeitig eine Festlegung über die Amtsbezeichnung der Mitglieder des Vorstandes getroffen worden ist. Die Regelung knüpft an die bisherigen Amtsbezeichnungen Rektor und Kanzler an.

Zu § 3 – Organe der Hochschulen

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die neuen Regelungen des LHG für Aufsichtsrat, Vorstand und die Fakultäten bzw. Sektionen erst ab 1. Oktober 2006 uneingeschränkt zur Anwendung kommen. Der 1. Oktober 2006 als einheitlicher Zeitpunkt dient der Harmonisierung der neuen zentralen wie dezentralen Strukturen und als zeitlicher Puffer für andere Organisationsregelungen. Die Hochschulen brauchen diesen zeitlichen Vorlauf, um die organisatorischen wie rechtlichen Voraussetzungen für die Umstellung auf das neue Hochschulgesetz zu schaffen. Dazu gehören der Erlass umfangreicher Grundordnungen, von Wahlordnungen und weiteren Verfahrensregelungen, die in neun Monaten nicht zu schaffen wären, wenn die Umstellung bereits zum 1. Oktober 2005 wirksam werden sollte.

Zu § 4 – Gremien der Hochschulen

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die bisherigen Senate zum 1. Oktober 2006 aufgelöst werden. Die Amtszeiten an den Fachhochschulen und Kunsthochschulen werden in Angleichung an die Universitäten vom 1. April bzw. 1. September auf den 1. Oktober verschoben. In der Zwischenzeit gelten für eventuelle Nachrücker usw. die bisherigen Vorschriften der einzelnen Hochschulgesetze weiter. Für die studentischen Wahlmitglieder wird die Amtszeit in der Zwischenphase bis zum 30. September 2006 verlängert.

In Absatz 2 wird Entsprechendes für die bisherigen Fakultätsräte und Fachbereichsräte geregelt. Auch diese werden zum 30. September 2006 aufgelöst und sind im Sommersemester 2006 neu zu wählen. Für die Dekane, Prodekane und Studiendekane gilt dies ebenfalls. Für die studentischen Wahlmitglieder findet entsprechend Absatz 1 in der Zwischenphase eine Neuwahl statt, jedoch verlängert sich deren Amtszeit ebenfalls bis zum 30. September 2006.

In Absatz 3 erfolgt eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung für die Studienkommissionen an den Kunsthochschulen, die ebenfalls zum 30. September 2006 aufgelöst werden, weil sie bislang eine von den Studienkommissionen an den anderen Hochschulen abweichende Zusammensetzung aufweisen. Aus diesem Grund bedarf es für die Studienkommissionen an den anderen Hochschulen keiner Auflösung.

Zu § 5 – Amtszeit der Frauenbeauftragten

Da sich die Amtszeit der künftigen Gleichstellungsbeauftragten von bisher zwei auf vier Jahre erhöht, wird mit dieser Regelung klargestellt, dass die bisherigen Frauenbeauftragten bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt bleiben; eine Verlängerung ihrer Amtszeit findet nicht statt.

Zu § 6 – Hochschulwahlen

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Hochschulen alsbald entsprechende Wahlordnungen zu erlassen haben. Für die im Sommersemester 2006 durchzuführenden Wahlen gelten noch die alten Wahlvorschriften in Verbindung mit den bisherigen Wahlordnungen. Für die Besetzung der Sitze in Senat und Fakultätsrat gelten jedoch die neuen Vorschriften in Verbindung mit den Konkretisierungen in den Grundordnungen der Hochschulen (Zahl der Sitze für die einzelnen Gruppen).

In Absatz 2 wird die Wahl des AstA in der Übergangsphase geregelt. Danach sind im Sommersemester 2005 diese Wahlen noch nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen, weil die notwendigen Wahlordnungen nicht fristgerecht vorliegen werden.

In Absatz 3 wird die Wahl der Fachschaften in der Übergangsphase geregelt. Für das Sommersemester gelten auch die noch die bisherigen Vorschriften.

Zu § 7 – Anpassung von Grundordnungen, Erlass von Verfahrensordnungen

Nach Absatz 1 haben die Hochschulen spätestens bis 30. September 2006 neue Grundordnungen zu erlassen, die an das Landeshochschulgesetz angepasst sind.

In Absatz 2 wird geregelt, dass auch die anderen Verfahrensordnungen bis spätestens 30. September 2006 zu erlassen sind.

Zu § 8 – Bisherige Dienstverhältnisse

Mit dieser Regelung wird hinsichtlich der künftig wegfallenden Personalkategorien klargestellt, dass deren Dienstverhältnisse nach bisherigem Recht weitergelten und dass dies mögliche Verlängerungen nach bisherigem Recht einschließt. Ihr korporationsrechtlicher Status bleibt ebenfalls unverändert.

Zu § 9 – Beamtenrechtliche Überleitung

Mit dieser Regelung werden für das zum 1. Januar 1978 übergeleitete Personal die bisherigen Bestimmungen von § 131 UG, § 96 PHG, § 98 KHG und § 96 FHG weiterhin für anwendbar erklärt.

Zu § 10 - Besitzstandswahrung

Mit dieser Regelung werden zur Erhaltung der früheren Rechtsstellung für die damals begünstigten Personengruppen die bisherigen Bestimmungen von § 132 UG und § 99 a KHG weiterhin für anwendbar erklärt.

Zu § 11 – Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte im angestelltenverhältnis, der Fachschulräte und Technischen Lehrer

Mit dieser Regelung werden für das betroffene Personal die bisherigen Bestimmungen von § 99 KHG weiterhin für anwendbar erklärt.

Zu § 12 – Überleitung der alten Assistenten an Fachhochschulen

Diese Regelung stellt klar, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Überleitung dieser Personengruppe in den Statut von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern möglich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die haushaltrechtlichen Vorgaben eingehalten und die erforderlichen Stellen vorhanden sind.

Zu § 13 – Bisherige Kanzler, Verwaltungsdirektoren und stellvertretende Kanzler

In Absatz 1 wird geregelt, dass die bisherigen Kanzler in ihren Zeitämtern und der bisherigen Besoldung verbleiben, aber zum 1. Oktober 2006 in das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes übergeleitet werden. Die besoldungsrechtliche Option, für die W-Besoldung zu optieren, bleibt davon unberührt.

In Absatz 2 wird der Status der bisherigen Verwaltungsdirektoren während der Übergangsphase geregelt. Diese bleiben weiterhin Lebenszeitbeamte und verbleiben in ihren bisherigen Ämtern, nehmen jedoch ab 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes wahr, wenngleich auch ohne Stimmrecht. Wer seine Position aufstocken möchte, muss dies spätestens binnen Jahresfrist ab dem 1. Oktober 2006 beantragen. Dies bedeutet, dass der Antrag also auch bereits früher gestellt werden kann; allerdings erfordert ein Wechsel in die W-Besoldung zugleich den Wechsel in ein Zeitbeamtenverhältnis. Wegen der früheren Ausbildungsverhältnisse wird in diesen Fällen vom Erfordernis eines Hochschulabschlusses abgesehen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und ist unwiderruflich, um Rechtsklarheit zu schaffen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die bisherige Funktion eines stellvertretenden Kanzlers zum 30. September 2006 erledigt. Während der Übergangsphase darf diese Funktion nur noch befristet und kommissarisch vergeben werden.

Zu § 14 – Bisherige Mitglieder

Mit dieser Regelung wird der korporationsrechtliche Status solcher Personen in der Übergangsphase klargestellt, die künftig nicht mehr zu den Mitgliedern der Hochschule zählen. Ihre bisherigen Wahlämter laufen aus; dies gilt vor allem für die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen, die bislang in den Senat und Studienkommissionen wählbar waren.

Zu § 15 – Fortführung von akademischen Titeln

In Absatz 1 und 2 wird die bisherige Regelung von Artikel 13 § 19 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 übernommen.

In Absatz 3 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Sonderregelung für die nach bisherigen Recht privilegierten Professoren geschaffen.

Absatz 4 erlaubt den bisherigen Privatdozenten, diese Bezeichnung weiterhin zu führen.

Absatz 5 bis 7 erlaubt den bisherigen Lehrbeauftragten an den nichtuniversitären Hochschulen, die ihnen verliehene Bezeichnung „Professor“ bzw. „Honorarprofessor“ weiterhin zu führen.

Zu § 16 – Berufungsverfahren

Da die Zuständigkeit für die Ruferteilung am 1. Januar 2005 vom Wissenschaftsminister auf den Vorstand der Hochschule übergeht, wird klargestellt, wer die anhängigen Verfahren abschließt.

Zu § 17 – Personalrechtliche Verfahren

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass am 1. Januar 2005 anhängige Verfahren im Regelfall an die zuständigen Hochschulen abgegeben werden.

Zu § 18 – Anpassung von Prüfungsordnungen

Mit Absatz 1 wird den Hochschulen eine Frist für die erforderliche Anpassung der Prüfungsordnungen an das neue Recht auferlegt.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass anhängige Verfahren zur Anzeige von Satzungen als erledigt gelten.

In Absatz 3 wird geregelt, wie in den Fällen der Verlagerung der Genehmigungszuständigkeit für Prüfungsordnungen auf die Hochschulen verfahren wird.

Zu § 19 – Auslaufende grundständige Promotionsstudiengänge

In Absatz 1 wird vorgegeben, dass ab 1. Januar 2005 keine solchen Studiengänge mehr eingerichtet werden und keine Studienanfänger ab dem WS 2005/2006 mehr aufgenommen werden.

In Absatz 2 wird den bisherigen Promotionsstudierenden ein Abschluss ihres Studiums bis längstens 2010 eingeräumt, außer ein späterer Abschluss ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Zu § 20 – Habilitationsverfahren

In Absatz 1 werden für anhängige Verfahren vorgegeben, dass diese nach altem Recht abzuschließen sind und das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ einschließen.

In Absatz 2 wird der Abschluss der bisherigen Kooperationsverfahren geregelt. Auf Antrag des Kandidaten können diese nach bisherigem Recht abgeschlossen werden und schließen dann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ ein.

Zu § 21 – Satzungen über die Eigungsfeststellung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation

In Absatz 1 wird klargestellt, dass neue Satzungen zwar bis 31. Dezember 2005 zu erlassen sind, aber wegen des zeitlichen Vorlaufs auch für die Studienbewerber erst im WS 2006/2007 zur Anwendung kommen. Vorhandene Satzungen finden deshalb noch bis 30. September 2006 Anwendung.

In Absatz 2 werden anhängige Genehmigungsverfahren wird erledigt erklärt, soweit ab 1. Januar 2005 bislang erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen entfallen.

In Absatz 3 werden bislang erforderliche Anzeigeverfahren für Satzungen für erledigt erklärt.

Zu § 22 – Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen

Mit dieser Regelung wird § 101 a FHG in der Fassung unverändert übernommen, die er durch das Haushaltsstrukturgesetz 2004 vom 17. Februar 2004 in Absatz 4 erfahren hat.

Zu § 23 – Finanzielle Beteiligung

Mit dieser Regelung wird § 104 KHG unverändert übernommen.

Zu § 24 – Institut für Museumskunde

Mit dieser Regelung wird § 106 KHG unverändert übernommen.

Zu § 25 – Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

Mit dieser Regelung wird § 105 a KHG unverändert übernommen.

Zu § 26 – Private Bildungseinrichtungen

Mit dieser Regelung wird Artikel 13 § 22 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 unter Anpassung der Verweisungsnormen und bei Behebung einer redaktionellen Verweisungslücke in Absatz 1 betreffend § 141 UG übernommen.

Zu § 27 – Delegation von Zuständigkeiten, sonstige Satzungen

In Absatz 1 wird der Übergang bisherigen Aufgaben dahingehend geregelt, dass diese Rechte ab 1. Oktober 2005 auf die Hochschulen übergehen. Bei Wegfall von bisherigen Mitwirkungsrechten jedweder Art gelten anhängige Verfahren als erledigt.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass anhängige Verfahren als erledigt gelten, wenn künftig Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalte ersatzlos entfallen.

In Absatz 3 wird die Abgabe von Verfahren an die Hochschulen in den Fällen geregelt, in denen entsprechende Kompetenzen künftig von den Hochschulen wahrzunehmen sind.

Zu § 28 – Gebühren

Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass die im Rahmen der Umstellung der bisherigen DM-Beträge auf Euro sich ergebende Ermäßigung der Studiengebühr erst ab dem Sommersemester 2005 zur Anwendung kommt, um jegliche Rückzahlungsansprüche von Kleinstbeträgen zu vermeiden, die durch die Spitzumrechnung von 1000 DM in Euro entstanden sein könnten, da die Semestergebühr bereits im Herbst 2004 im voraus gezahlt werden musste. Die höheren Gebührensätze für Gasthörer gelten ebenfalls erst für das Sommersemester, da die Hochschulen ihre Satzungen nicht mehr für das bereits laufende Wintersemester 2004/2005 anpassen können.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die bisherigen Gebührensatzungen weiterhin gelten. Die geänderten Bestimmungen hinsichtlich postgradualer Studiengänge finden jedoch erst zum WS 1006/2007 Anwendung.

In Absatz 3 wird geregelt, dass anhängige Genehmigungsverfahren zu Gebührensatzungen an die Hochschulen abgegeben werden, sofern das Wissenschaftsministerium die Verfahren nicht selbst abschließen will.

Zu § 29 -Zusammensetzung der Konferenz an Berufsakademien

Satz 1 löst die Konferenzen auf. Da die Amtszeit am 1. Oktober beginnt, sind alle Mitglieder der Konferenz für die neue Amtsperiode neu zu wählen.

Satz 2 bestimmt die Folgen beim vorzeitigen Ausscheiden während der Übergangsphase, wonach die Stellvertreter, die es nach § 5 a Abs. 3 Satz 2 BAG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gibt, für die Restamtszeit nachrücken.

Zu Artikel 27

Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die geänderte Zuständigkeit auch innerhalb des Landes Baden-Württemberg zum 1. April 2004 in Kraft tritt, nachdem die vom Bund geänderte Auslandszuständigkeitsregelung nach § 3 der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung (BGBl. I . S. 42) zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist. Die Zuständigkeit ist dem Studentenwerk Heidelberg mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt bereits vorläufig durch Organisationsakt zugewiesen worden, so dass durch die Rückwirkung des Gesetzes lediglich der Status quo bestätigt wird.

Zu Absatz 2

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 werden durch das Haushaltsstrukturgesetz 2004 eine neue Fachhochschule in Esslingen und eine neue Fachhochschule in Mannheim errichtet. Deren Bezeichnungen werden mit Artikel 2 § 1 geändert, die aber ebenfalls erst zu diesem Zeitpunkt gelten sollen. Eine sofortige Berücksichtigung dieser geänderten Bezeichnungen in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 4 LHG kommt wegen der späteren Wirksamkeit daher nicht in Betracht. Somit ist es geboten, die neuen Bezeichnungen erst ab 1. Oktober 2006 im LHG vorzunehmen, was mit der Regelung in Absatz 2 erfolgt.